Die Systeme der Arbeitslosenunterstützung in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Italien

Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung
auf sozialgeschichtlicher Grundlage

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
ROSWITHA PALM
aus Berlin

1962

7096

Die Systeme der Arbeitslosenunterstützung in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Italien

Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung
auf sozialgeschichtlicher Grundlage

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
ROSWITHA PALM
aus Berlin

1962

Obmann: Professor Dr. rer. pol. Erich Arndt

Erstberichterstatter : Professor Dr. sc. pol. Hero Moeller

Zweitberichterstatter: Professor Dr. rer.pol. Erich Arndt

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Februar 1962

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungen VI

Vorwort 1

1. Teil: Die geschichtliche Entwicklung der Unterstützung der Arbeitslosen 3

1. Kapitel: Die soziale Verfassung während des Mittelalters 3

1. Abschnitt: Die christliche Sozialethik 3

2. Abschnitt: Die soziale Verfassung unter vorwiegend agrarwirtschaftlichen Verhältnissen 6

3. Abschnitt: Die soziale Verfassung in den Städten 13

2. Kapitel: Die sozialen Bestrebungen nach der Reformation 17

1. Abschnitt: Im Bereich des römischen Katholizismus 17

2. Abschnitt: Im Bereich des Protestantismus 19

1) Luthertum 19

2) Calvinismus 20

3) Täufertum 23

4) Zusammenfassung 23

3. Abschnitt: Das Zeitalter der Aufklärung 25

4. Abschnitt: Die Auswirkung der Aufklärung und der französischen Revolution 27

1) In Frankreich 27

2) In Deutschland 29

3) Zusammenfassung 29

Seite

3. Kapitel: Die Entwicklung der Arbeitslosenunterstützung im Industriezeitalter 30

1. Abschnitt: Von den Anfängen der Industrialisierung bis zur Revolution von 1848 30

2. Abschnitt: Die Zeit von 1848 bis zum ersten Weltkrieg 32

3. Abschnitt: Von der Beendigung des ersten Weltkrieges bis heute 51

1) Die Entwicklung in Italien 53
2) Die Entwicklung in Deutschland 56
3) Die Entwicklung in Frankreich 58
4) Die Entwicklung im überstaatlichen Rahmen 61

2. Teil: Die gegenwärtigen Systeme der Arbeitslosenunterstützung 67

1. Kapitel: Grundsätzliche Erörterungen 67

1. Abschnitt: Begriff und Arten der Arbeitslosigkeit 67

2. Abschnitt: Allgemeine Probleme 74

2. Kapitel: Das System der Arbeitslosenunterstützung in der Bundesrepublik Deutschland 79

1. Abschnitt: Die Arbeitslosenversicherung 79

1) Die gesetzlichen Grundlagen 79
2) Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen 80
3) Die Leistungen 83
a) Die Bestimmung des Versicherungsfalles 83
b) Dauer und Umfang der Leistungen 85
4) Die Organisation und die Arbeitsvermittlung 91
5) Die Finanzierung 94
6) Rechtswege 96

Seite

2. Abschnitt: Die Arbeitslosenhilfe 96
1) Gesetzliche Grundlagen 96
2) Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger 97
3) Die Leistungen 97
a) Anspruchsvoraussetzungen 97
b) Dauer und Umfang der Unterstützung 100
4) Die Organisation 102
5) Die Finanzierung 102
6) Rechtswege 102
3. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen 103
4. Abschnitt: Sonstige Maßnahmen für Arbeitslose 109

3. Kapitel: Das System der Arbeitslosenunterstützung in Italien 111

1. Abschnitt: Die Arbeitslosenversicherung 111
1) Gesetzliche Grundlagen 111
2) Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen 112
3) Die Leistungen 115
a) Bestimmung des Versicherungsfalles 115
b) Dauer und Umfang der Leistungen 117
4) Die Organisation und die Arbeitsvermittlung 123
5) Die Finanzierung 125
6) Rechtswege 127
2. Abschnitt: Die Arbeitslosenhilfe 127
1) Gesetzliche Grundlagen 127
2) Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger 128
3) Die Leistungen 128
a) Anspruchsvoraussetzungen 128
b) Dauer und Umfang der Unterstützung 129
4) Die Organisation 129
5) Die Finanzierung 129
6) Rechtswege 129

Seite

3. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen 130
4. Abschnitt: Sonstige Maßnahmen für Arbeitslose 133

4. Kapitel: Das System der Arbeitslosenunterstützung in Frankreich 137

1. Abschnitt: Die Arbeitslosenversicherung auf kollektivvertraglicher Grundlage 138
1) Gesetzliche Grundlagen 139
2) Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen 139
3) Die Leistungen 139
a) Bestimmung des Versicherungsfalles 139
b) Dauer und Umfang der Leistungen 140
4) Die Organisation 142
5) Die Finanzierung 143
6) Rechtswege 144
2. Abschnitt: Die Arbeitslosenhilfe 145
1) Gesetzliche Grundlagen 145
2) Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger 145
3) Die Leistungen 146
a) Anspruchsvoraussetzungen 147
b) Dauer und Umfang der Unterstützung 149
4) Die Organisation und die Arbeitsvermittlung 153
5) Die Finanzierung 154
6) Rechtswege 154
3. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen 155
4. Abschnitt: Sonstige Maßnahmen für Arbeitslose 158

Seite

3. Teil: Analytischer Vergleich der nationalen Systeme, sowie deren Koordinierungsmöglichkeiten auf der Grundlage bereits bestehender supranationaler Schutzmaßnahmen 160

1. Kapitel: Vergleichende Analyse der drei Systeme 160

1. Abschnitt: Der Vergleich 160
2. Abschnitt: Das Versicherungs- und das Fürsorgeprinzip 176

2. Kapitel: Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutze der Wanderarbeitnehmer 181

1. Abschnitt: Zweiseitige Verträge 182
2. Abschnitt: Mehrseitige Abkommen, europäische Verordnungen und Verträge 183

3. Kapitel: Supranationale Maßnahmen zum Schutze gegen Arbeitslosigkeit 192

4. Kapitel: Fragen der Koordinierung mit dem Ziele einer gemeinsamen europäischen Sozialpolitik 194

Anhang 206

Literaturverzeichnis 218

A b k ü r z u n g e n

a.a.O.	am angegebenen Ort
A I S S	Association Internationale de la Sécurité Sociale
Art.	Artikel
A S S E D I C	Association pour l'emploi dans l'industrie et commerce
A V A V G	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BAnz.	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
B I T	Bureau International du Travail
Bundesanstalt	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg
E G K S	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
E W G	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Gaz. Uff.	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
I A A	Internationales Arbeitsamt
I A S S	International Association for Social Security
I L O	International Labour Organisation
I N P S	Istituto Nazionale della Previdenza Sociale
I V S S	Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit
J. O.	Journal Officiel de la République Française
Montanunion	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
O E E C	Organisation of European Economic Cooperation
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ortsangabe
p.	page
pp.	pages
RGBl.	Reichsgesetzblatt
U N E D I C	Union nationale interprofessionnelle pour l'emploi dans l'industrie et commerce
W E U	Western European Union (Westeuropäische Union)

Vorwort

Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Jahre 1957 vollzogen wurde, verlangt in weitgehendem Maße eine gemeinsame Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der in ihr zusammengeschlossenen Länder. Infolge der schon Jahre andauernden, günstigen Konjunkturlage in der Deutschen Bundesrepublik, die ausländischen Arbeitnehmern in großer Zahl Beschäftigungsmöglichkeiten bietet, haben hier die mit diesen ausländischen Wanderarbeitnehmern im Zusammenhang stehenden Fragen große Bedeutung gewonnen. So lag es nahe, einmal den Versuch zu wagen, auf sozial- und wirtschaftsgeschichtlichem Hintergrund eine vergleichende Darstellung über die Arbeitslosenunterstützung in Deutschland, Frankreich und Italien zu schreiben, um so durch die Behandlung einer Teilfrage den Boden für eine einheitliche Regelung auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik mit vorzubereiten.

Herrn Professor Dr. sc. pol. Hero Moeller schulde ich besonderen Dank für die gütige Anteilnahme an meinen Studien, die jederzeit wohlwollende Unterstützung meiner Arbeit und die wesentlichen Anregungen, die er mir noch während der Niederschrift gab.

Dankbar fühle ich mich Herrn Professor Dr. rer. pol. Erich Arndt verbunden, dessen wertvolle Hinweise die vorliegende Untersuchung richtungweisend beeinflußt haben.

Bei der Abfassung der vorliegenden Dissertation habe ich am Internationalen Arbeitsamt in Genf vielseitige freundliche Unterstützung gefunden. Insbesondere förderten mich dort die Herren Dr. W. Dobbernack, G. Tamburi und G. Perrin durch mancherlei Hinweise und Ratschläge. Beim Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit in Genf, Herrn Dr. Wildman, habe ich mich dafür zu bedanken, daß er mir wichtige Unterlagen zugänglich machte. Sehr wertvoll waren mir die Hilfeleistungen, die ich durch die Beamten der Bibliothek des genannten Amtes erfahren habe. Danken möchte ich hier vor allem Herrn Adly Rahmy für die wissenschaftliche Unterstützung meiner Arbeit.

In Luxemburg fand ich bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sehr freundliche Aufnahme.

Herrn Leymarie, Chef de la Documentation, bin ich hier zu besonderem Dank verpflichtet.

Nicht zuletzt möchte ich den Herren der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg für ihr verständnisvolles Entgegenkommen danken.

Den historischen Grundlagen des geltenden Arbeitslosenschutzes hat die Verfasserin bewußt erhöhte Beachtung geschenkt, um zunächst deutlich werden zu lassen, wie nach einer Jahrhunderte währenden gemeinsamen historischen Entwicklung auf sozialem Gebiet in Europa sich in verhältnismäßig kurzer Zeit, etwa seit dem Beginn des Industriezeitalters und dem Einsetzen der einzelstaatlichen Sozialgesetzgebungen, unterschiedliche nationale Arbeitslosenunterstützungssysteme herausgebildet haben.

Die umfassende Darstellung der drei bestehenden nationalen Systeme in Deutschland, Frankreich und Italien war nötig, weil man bei ihrer bunten Vielfältigkeit ohne eine strenge systematische Ordnung und genaue Gegenüberstellung derselben den analytischen Vergleich nicht auf die wesentlichen Punkte hätte beschränken können.

Vom Ergebnis der Untersuchung hofft die Verfasserin, daß ihre wissenschaftlichen Bemühungen in bescheidener Weise zur Klärung gemeinsamer sozial- und arbeitsmarktpolitischer Fragen der im supranationalen Wirtschaftsraum der EWG zusammengeschlossenen Länder beitragen mögen.

Schorndorf und Tübingen, im Januar 1962

Roswitha Palm

1. Teil: Die geschichtliche Entwicklung der Unterstützung der Arbeitslosen

1. Kapitel: Die soziale Verfassung während des Mittelalters.

Männer und Frauen, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind, gab es in der Geschichte zu allen Zeiten. Man zählte sie in den Ländern Westeuropas bis ins 18. Jahrhundert hinein im allgemeinen mit den Kranken, Alten und Siechen zusammen zu den fürsorgebedürftigen Armen. Die Einstellung der weltlichen Obrigkeit zur Amenpflege war während der abendländischen Geschichte jedoch starken Schwankungen unterworfen.

In dem Maß, in dem in Deutschland beispielsweise der aus dem germanischen Recht kommende Genossenschaftsgedanke "Einer für alle, alle für einen" aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes verdrängt wurde, fiel der Kirche die Aufgabe zu, sich der Unterstützungsbedürftigen anzunehmen[1].

1. Abschnitt: Die christliche Sozialethik

Die christliche Lehre machte zum erstenmal in der Geschichte, soweit dies historisch nachweisbar ist, den Gedanken der Caritas zu einer Triebkraft des philosophischen Denkens und des menschlichen Zusammenlebens und damit zu einem tragenden Pfeiler einer Kultur, der Kultur des Abendlandes. Brüderliche Nächstenliebe und Barmherzigkeit waren weder antike noch germanische Tugenden. Erst das Christentum bereitete den Boden für eine echte Armenpflege[2].

Die Liebestätigkeit der urchristlichen Gemeinde wurde im wesentlichen von den alttestamentarischen Gesetzen des Judentums und den Geboten des Neuen Testamentes geprägt[3].

---

1) Siehe hierzu V e r w e y e n, J.M., Die Philosophie des Mittelalters, Berlin u. Leipzig 1921, S.273.
H a u c k, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands, 4.Teil, 1. u. 2. Aufl., Leipzig 1903, S. 52.

2) U h l h o r n, G., Armenpflege. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Aufl., 2.Bd., Leipzig 1897, S.92.

3) L a u m, B., Geschichte der Öffentlichen Armenpflege, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Auflage, 1.Bd., Jena 1923, S.940.
S e e b e r g, Stella, Armut, Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart o.J., Spalte 98.

Wenn auch die frühchristliche Lehre im Gegensatz zur nichtchristlich-jüdischen Anschauung und ganz allgemein im Gegensatz zur antiken Auffassung, die den Wert der menschlichen körperlichen Betätigung nicht hoch einschätzte[1], eine bejahende Einstellung zur körperlichen Arbeit besaß[2], und wenn sich auch Jesus Christus selbst vor allem an die Armen und Rechtlosen wandte, so ist doch für das gesamte Verhältnis des Christentums zur sozialen Frage die Feststellung wichtig, daß die christliche Religion nicht aus einer sozialrevolutionären Bewegung zur Erneuerung der antiken Gesellschaftsordnung hervorgegangen ist[3].

Das Neue Testament macht zwar von Anfang an keine Klassenunterschiede, es lehnt aber auch Klassenkämpfe ab[4]. Die Lehre vom kommenden Reich Gottes zielt nicht auf einen von Gott herbeigeführten vollendeten Sozialzustand hin, sondern vor allem auf die Erweckung und Freisetzung aller wahren inneren Werte des Menschen zu seiner ewigen Erlösung[5].

Zur Grundlage des sozialen Lebens der christlichen Gemeinde wurde, wie oben bereits angeführt, das Liebesgebot. Im anderen den Bruder zu sehen, galt als der Weg, die sozialen Unterschiede zu überbrücken. Die Armen waren ebenso vollwertige Glieder der Gemeinde wie die Reichen, zumal sie in der Bibel als die eigentlich Gesegneten bezeichnet werden[6].

---

1) Vergleiche die Ausführungen über das Arbeitsethos in der Antike bei
Jaccard, Pierre, Histoire du travail de l'antiquité à nos jours, Paris 1960, S.66 ff.
C a t a l d i, Enzo, Il lavoro umano nelle sue prospettive storiche, sociologiche e giuridiche, o.O., o.J., S.110 ff.

2) L ü t g e, Friedrich, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2.Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960, S.44
C a t a l d i, Enzo, a.a.O., S.114
J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.113 ff.

3) Vgl. T r o e l t s c h, Ernst, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912, S.15/16.

4) Siehe F e i n e, Paul, Die Religion des Neuen Testaments, Leipzig 1923, S.248.

5) T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.16.

6) F e i n e, Paul, a.a.O., S.255
L ü t g e, Friedrich, a.a.O., S.44
S e e b e r g, Stella, a.a.O., Sp.98 (siehe hierzu Lukas 6; 20,21, Matthäus 5; 3-7).

Der Begüterte war dazu angehalten, aus freier Entscheidung mit seinem Reichtum den Armen zu helfen. Einen Rechtsanspruch auf Unterstützung hatte in der christlichen Gemeinde niemand. Ebenso bestanden keine besonderen Organe für die Betreuung der Notleidenden. Allerdings wurden schon früh Armenlisten (matriculae) geführt, in denen die Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen aufgezeichnet waren[1]. Neben der Fürsorge durch die Gemeinde gab es immer eine starke von einzelnen Mitchristen ausgehende private Wohltätigkeit für die Armen[2].

Nach dem Übertritt Kaiser Konstantins zum christlichen Glauben verfügte die christliche Kirche nunmehr als Staatskirche über ansehnlichen Reichtum[3]. Es wuchsen ihr andererseits auf geistlichem und sozialem Gebiet gleichzeitig die Aufgaben einer staatstragenden Einrichtung zu.

Eine wesentliche Vermehrung ihrer Mittel erreichte die Kirche dadurch, daß sie die christliche Forderung nach freiwilliger Fürsorge- und Liebestätigkeit allmählich zu einer Art kirchengesetzlichem Gebot erhob[4]. Die Kirche erklärte die Spende von Almosen zum ersten der guten und verdienstvollen Werke.

Nach der Lehre Tertullians, Cyprians und derjenigen von Ambrosius und Augustinus konnte man für sich und einen anderen durch fromme Werke Vorteile für das Jenseits und Befreiung von der läuternden Pein des Fegefeuers erlangen[5].
Das Almosengeben gilt seitdem als "Akt der religio". Hierauf beruht die Meinung, die auch in der katholischen Moraltheologie vertreten wird, daß es geradezu Arme geben müsse, damit Werke der Barmherzigkeit geübt werden können[6]. Mit dem Anwachsen der christlichen Gemeinden trat allerdings eine weitgehende Entpersönlichung der Armenfürsorge ein[7].

---

1) Laum, B., a.a.O., S.940
2) Troeltsch, Ernst, a.a.O., S.135.
3) Uhlhorn, G., a.a.O., S.93.
4) Siehe hierzu Seeberg, Stella, a.a.O., Sp.99 (Markus 14; 7).
5) Kirsch, J.P., Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum, Mainz und Paderborn 1900, S.34 ff., S.104 f.
6) Seeberg, Stella, a.a.O., Sp.99.
7) Troeltsch, Ernst, a.a.O., S.115 u. S.134.

Die Kirche suchte dem in der nachkonstantinischen Zeit einsetzenden steigenden sozialen Elend durch die Einrichtung von karitativen Anstalten, vor allem dem Bau von Hospitälern, und durch eine verstärkte Fürsorgetätigkeit in den Klöstern zu begegnen[1].

Die Triebfeder zu gemeinnützigen Taten war der im Mittelalter bei Hoch und Nieder vorherrschende Wunsch, schon zu Lebzeiten für das Weiterleben der Seele im Jenseits durch Schenkungen und Stiftungen zugunsten der Kirche und der Armen zu sorgen[2]. Die sündentilgende Gabe zugunsten der Seele, die donatio pro anima, wurde zum entscheidenden Impuls für die Wohltätigkeit und Opferfreudigkeit in dem von religiöser Begeisterung durchdrungenen Mittelalter. Sie war kirchenrechtlich und sozialrechtlich in jener Zeit ein formgebendes Element der christianisierten Welt[3], die das öffentliche Leben stark beeinflußte und den Reichtum und die mächtige Stellung der katholischen Kirche begründen half.

2. Abschnitt: Die soziale Verfassung unter vorwiegend agrarwirtschaftlichen Verhältnissen.

Über den antiken Kulturkreis, über die Begegnung mit Byzanz und Rom, kamen die germanischen Völker mit dem Christentum und seinen Ideen der Nächstenliebe und Barmherzigkeit in Berührung[4].

Mit der Christianisierung fand die Armenpflege als Teil der Kirchenorganisation auch auf fränkischem Boden Verbreitung[5].

---

1) T r o e l t s c h , Ernst, a.a.O., S.135/136.
2) Siehe hierzu auch T r o e l t s c h , Ernst, a.a.O., S.136ff
3) Es handelt sich hier um die kirchenrechtlich bedeutende Einrichtung der Seelgeräte. Auf Vertragsbasis wurden der Kirche um des Seelenheils willen Gaben von kleinen wie auch allergrößten Werten vermacht.
Vgl. P a l m, Guntram, Geschichte der Amtsstadt Schorndorf im Mittelalter, Tübingen 1959, S.73/74 ebenso
W ö l p e r t, Horst, Die Toten in der Rechtsordnung und dem Brauchtum Schwabens vornehmlich im Mittelalter. Dissertation Tübingen 1953, S.170
B r i n k m a n n , Carl, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2.Aufl., Göttingen 1953, S.50/51.
4) L u t g e ,Friedrich, a.a.O., S.44.
5) L a u m ,B., a.a.O., S.941.

Allerdings wurde der fränkischen Kirche die Fürsorge für die Bedürftigen erst unter den Karolingern zur Pflicht gemacht[1].

Karl der Große erließ Gesetze zum Schutze der Armen. Er erzielte damit aber keinen bleibenden Erfolg. Mit seinem Reich zerfiel die von ihm geschaffene umfassende Armenfürsorge[2].

Die wirtschaftliche Verfassung des frühen und hohen Mittelalters trug in Deutschland ausgesprochen bäuerliche und vorwiegend naturalwirtschaftliche Züge. Das rechtliche und soziale Leben wurde von keiner starken zentralen Staatsgewalt getragen[3]. Vielmehr besaß die Kirche weit mehr als die weltliche Obrigkeit Einfluß durch eine dauerhafte, fest gefügte Organisation. Sie wurde von Kaiser und Königen stets mit neuen Privilegien ausgestattet. Sie stellte bis zu einem gewissen Grade die einzige, über das ganze Reich verbreitete und für jeden einzelnen verbindliche Macht mit abstrakten und formell-rechtlichen Bindungen dar[4].

Den Klöstern und Stiften kam in der kirchlichen Organisation des Mittelalters eine besondere Bedeutung zu. Sie übernahmen unter den damals herrschenden agrarischen und vorwiegend naturalwirtschaftlichen Verhältnissen auch die Aufgabe der Armenpflege[5]. Als im 12. und 13. Jahrhundert das Spitalwesen der Mönchsorden (in erster Linie der Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser) seinen ersten Höhepunkt erreichte, gehörte zu jedem größeren Kloster ein Armenspital[6].

Wenn auch im frühen und hohen Mittelalter allein die Kirche eine organisierte Wohlfahrtspflege ausübte, so darf dennoch die allerdings häufig zersplitterte durch die weltliche Obrigkeit

---

1) Bouvier-Ajam, Maurice, Histoire du travail en France des origines à la Revolution, Paris 1957, S.136
2) Vgl. Uhlhorn, G., a.a.O., S.94.
Laum, B., a.a.O., S.942
Lütge, Friedrich, a.a.O., S.47
Reicke, Siegfried, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 1. Teil, Stuttgart 1932, S.9/10.
3) Lütge, Friedrich, a.a.O., S.18/19
Troeltsch, Ernst, a.a.O., S.241.
4) Vgl. hierzu Troeltsch, Ernst, a.a.O., S.241/242.
5) Siehe auch Hauck, Albert, a.a.O., S.321 ff.
6) Vgl. Reicke, Siegfried, a.a.O., S.13 ff.

ausgeübte soziale Fürsorge nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Die auf agrarischer Grundlage beruhende Sozialstruktur war in Deutschland durch ein ausgesprochen patriarchalisches Prinzip geprägt, das sich mit germanischem Rechts- und Gemeinschaftsdenken verband. Trotz weitgehender Wahrung der Familien-, Sippen- und Genossenschaftsverbände fand die Sozialverfassung des Mittelalters im wesentlichen in der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft des Königs, des hohen und niederen Adels und der geistlichen Herren ihren sichtbaren Ausdruck[1].

Die mittelalterliche Grundherrschaft geht in ihrer Entwicklung sowohl auf die spätrömische, als auch auf die germanische Grundherrschaft zurück[2]. Zu einer Zeit, in welcher der Boden die nahezu einzige Quelle des Reichtums war, bedeutete Grundbesitz politische und soziale Macht[3]. Die königlichen Vasallen wurden durch Grundbesitz entlohnt. Der bedeutende kirchliche Grundbesitz entstand durch Schenkungen der Könige und sonstiger begüterter Personen, sowie durch ausgedehnte Rodungen[4].
Im Laufe des frühen und hohen Mittelalters begaben sich zahlreiche freie grundbesitzende Bauern unter Gewaltanwendung oder wegen drückender öffentlicher Lasten freiwillig unter den Schutz der Kirche und den von hochadligen Großgrundbesitzern. Die kleinen Landwirte veräußerten ihr Eigentum am Boden und nahmen es meistens wieder zur Pacht aus der Hand des Herrn. Sie verloren

---

1) Vgl. Brinkmann, Carl, a.a.O., S.43 ff.
Lütge, Friedrich, a.a.O., S.17ff u. S.49 ff.
2) Siehe hierzu Dopsch, Alfons, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, II.Teil, 2. Aufl., Wien 1924, S.133; auch
Kulischer, Josef, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1.Bd., München und Berlin 1928, S.36.
3) Boissonnade, P., Le travail dans l'Europe chrétienne au Moyen Age, Paris 1921, S.101
Pirenne, Henri, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, Bern o.J., S.10/11.
4) Siehe hierzu Troeltsch, Ernst, a.a.O. S.241
Dopsch, Alfons, a.a.O., S.206 ff.

ihre volle persönliche Freiheit[1], weil bei den grundherrschaftlichen Rechtsverhältnissen die Herrschaft über den Boden auch die darauf lebenden Personen ergriff[2]. Die abhängigen, in ihrer persönlichen, zum Teil auch in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkten Bauern waren den Herren zu Abgaben und Dienstleistungen (Fronen) verpflichtet. Den Herren oblagen dagegen Schutz und Fürsorge für ihre Untertanen. Sie waren vornehmlich auch zum Unterhalt und zur Armenpflege verpflichtet[3][4].

Diese Entwicklung zur Großgrundherrschaft und zum Feudalsystem vollzog sich in Frankreich, Deutschland und Italien gleichermaßen. Sie setzte in Frankreich früher ein als in Deutschland. In Italien trat sie jedoch nicht so stark in Erscheinung, da sich hier die alten Römerstädte als Mittelpunkte des sozialen Lebens behaupteten[5].

---

1) Vgl. Brinkmann, Carl, a.a.O., S.50
Pirenne, Henri, a.a.O., S.16
Boissonnade, P., a.a.O., S.105
Palm, Guntram, a.a.O., S.71.

2) Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1.Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S.122.

3) Vgl. hierzu Dopsch, Alfons, a.a.O., S.133 ff. und S.184
Kulischer, Josef, a.a.O., S.52
Reicke, Siegfried, a.a.O., S.10
Boissonnade, P., a.a.O., S.105
Schröder/Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7.Aufl., Berlin und Leipzig 1932, S.469ff.
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.131 ff.
Ernst, Victor, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926, S.30 ff.

4) Häufig waren die abhängigen Bauern selbst zu Schutz- und Trutzverbindungen zusammengeschlossen. Die Sippe als Blutsverband und die Dorfgenossenschaft als gewillkürte Selbsthilfeorganisation und echte Gefahrengemeinschaft brachten dann zusätzlich zur herrschaftlichen Hilfe in Notlagen ihren Mitgliedern Unterstützung.
Gierke, Otto, a.a.O., S.8 ff., S.18 ff., S.89 ff.
Siehe hierzu auch Troeltsch, Ernst, a.a.O., S.242

5) Siehe Boissonnade, P., a.a.O., S.105 ff.
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.131 ff.
Cataldi, Enzo, a.a.O., S.130 ff.
Dopsch, Alfons, a.a.O., S.430.

Gleichzeitig mit dem weltlichen Großgrundbesitz dehnte sich der kirchliche aus. Schon im 4. Jahrhundert sind Pfarrkirchen, Klöstern und Stiften bedeutende Landschenkungen gemacht worden. Ihnen lagen, wie oben bereits angedeutet[1], meistens um des Seelenheils willen getroffene Vereinbarungen zugrunde[2], die von der Kirche im Kampf gegen die deutsch-rechtliche Gebundenheit des Grundeigentums stark gefördert wurden[3]. Die Landschenkungen und eigene Rodungen machten die kirchlichen Institute zu Trägern eines riesigen Grundvermögens, das sie andererseits in den Stand versetzte, für die Armen, Kranken, Waisen und Arbeitslosen zu sorgen[4].

Die sozialpolitische Einstellung der katholischen Kirche entsprach den wirtschaftlichen Gegebenheiten der damaligen Zeit, in welcher der Grundbesitz die soziale, ständisch gegliederte Ordnung bestimmte. Da alle Ordnung und Herrschaft von Gott stammt (Römer 13), mußten Freiheit und rechtsgültige Unfreiheit als gegeben hingenommen werden. Materielle Nöte dagegen sollten durch karitative Tätigkeit gelindert werden[5].

Im hohen Mittelalter begannen die Bestrebungen der in beschränkter Freiheit oder zum Teil in Unfreiheit lebenden Landbewohner, sich nach und nach aus der Gebundenheit an die Scholle und aus der rechtlichen Abhängigkeit von ihren adligen und kirchlichen Grundherren zu befreien[6]. In diese Zeit fiel der

---

1) Siehe Seite 6.

2) Unter den Karolingern treten in Urkunden über Landschenkungen an die Kirche häufig die Formeln auf: "remedium salutis animae", "pro mercede animae", "pro aeterna remissione". K u l i s c h e r, Josef, a.a.O., S.38.

3) K u l i s c h e r, Josef, a.a.O., S.38: "Die Kirche sammelte vor allem dadurch große Reichtümer an, daß sie das germanische Erbrecht zu ihrem Vorteil umzugestalten und römisch-rechtliche Bestimmungen durchzuführen suchte. Nach der Lex Ribuaria konnte das Vermögen unter Umgehung der gesetzlichen Erben der Kirche zum Seelenheil übertragen werden."
Vgl. Lex Ribuaria. Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio I, Legum Lationum Germanicarum, tomi III, pars II. Hersg. von Franz Beyerle und Rudolf Buchner, Hannover MCMLIV (1954)
Siehe ebenso D o p s c h, Alfons, a.a.O., S.206 ff.
B r i n k m a n n, Carl, a.a.O., S.50
B o i s s o n n a d e, P., a.a.O., S.102

4) Vgl. B r i n k m a n n, Carl, a.a.O., S.50/51.

Aufstieg der Städte, die den größten Teil der Bauern aufnahmen, die sich der Hörigkeit entzogen hatten[1].

Einen neuen Akzent erhielt die christliche Ethik durch das breite Vordringen der Askese als ein erstrebenswertes frommes Lebensideal[2].

Der Hl. Franz von Assisi (gest.1226)[3] pries die Armut als hohe christliche Tugend und rief den großen Bettelorden der Franziskaner ins Leben. Seine Anziehungs- und Überzeugungskraft beruht bis heute vor allem auf seiner beispielhaften Haltung und seinem vorbildlichen menschlichen Wirken. Es ist deshalb leicht erklärlich, daß sich notleidende Menschen in großer Zahl um ihn und seine Nachfolger scharten.

Seine auf Entsagung und Entäußerung gegründete Lebenseinstellung hat in vielen Zügen Ähnlichkeit mit dem aus Frankreich stammenden Waldes (um 1217)[4], dessen Anhänger jedoch außerhalb der römisch-katholischen Kirche wirkten.

Einen Höhepunkt in der christlichen Sozialphilosophie stellt die Lehre des Thomas von Aquino O.P. (1226-1274)[5] dar,

---

5) Siehe hierzu T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.325
P i r e n n e, Henri, a.a.O., S.17
B o u v i e r - A j a m, Maurice, a.a.O., S.236 ff.
B o i s s o n n a d e, P., a.a.O., S.105 und S.158 ff.
Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.99.

6) Vgl. B o i s s o n n a d e, P., a.a.O., S.152 ff.
J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.14 ff.

1) Siehe hierzu T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.243
J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.146
D o p s c h, Alfons, a.a.O., S.430
L e v a s s e u r, E., Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789, 1.Bd., Paris 1900, S.237 ff.

2) Vgl. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.99
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.138.

3) Siehe hierzu H a u c k, Albert, a.a.O., S.366 ff.
H a r d i c k, Lothar, OFM, Franziskaner. Staatslexikon, 6.Aufl., 3.Bd., Freiburg 1959, Sp.468 ff.

4) Vgl. H a u c k, Albert, a.a.O., S.862 ff.

5) S.Thomae Aquinatis opera omnia, Parmae 1852-1873. Tom.1-22.
Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino, Jena 1923, S.298 ff.
F e i n e, Hans-Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1.Bd., 1.Aufl., Weimar 1950, S.243
S e e b e r g, Reinhold, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 3.Bd., 2. u.3.Aufl., Leipzig 1913, S.341 ff.
Eine genaue Inhaltsangabe der "Summa" gibt Portmann, A., Das System der Summa des h.Thomas, 1894. Zitiert nach Seeberg, Reinhold, a.a.O., Fußnote 2.

obgleich auch sie keine Sozialreform der mittelalterlichen Kirche auslöste.[1] Thomas von Aquino brachte das Ideengut Augustins mit der Philosophie des Aristoteles zu einer Synthese. Die Ausbreitung der städtischen Kultur und der städtischen Wirtschaftsform vor allem in Italien, später auch in Frankreich und Deutschland fand ihren Niederschlag in der thomistischen Soziallehre, so die Hinwendung von dem in agrarischen Wirtschaftsverhältnissen üblichen und in der Naturalwirtschaft vorherrschenden Konsumtionsgedanken zum Produktionsgedanken, der dem städtischen Erwerbsstreben auf geldwirtschaftlicher Basis eigentümlich war[2]. Dies wird deutlich in der positiven Einschätzung der Arbeit, des Gewerbefleißes und des Privateigentums durch Thomas von Aquino[3].

Für die Armenpflege bedeutsam wurde die von Thomas aufgestellte These, es sei für jedermann eine natürliche christliche Pflicht, für sich und die Seinen den standesgemäßen Lebensunterhalt sicherzustellen. Erst wenn diese Grenze erreicht sei, solle man vom überschießenden Einkommen Almosen geben. Dagegen fordert er von den Mönchen um so schärfer den völligen Verzicht auf persönliche Eigentumsbildung[4].

Die thomistische Soziallehre entfernte sich von der unbedingten Liebesethik der frühchristlichen Kirche. Sie trug den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung, indem sie den Erwerbssinn des einzelnen stärkte, seine wirtschaftliche Freiheit mehrte und den gläubigen Christen geradezu zur Selbstvorsorge verpflichtete. Andererseits hielt sie weiter an der traditionellen, einer einem Naturgesetz gleichen, gottgewollten ständischen Ordnung fest[5].

Beim Eingehen auf das Sozialgefüge der städtischen Gemeinwesen im Mittelalter hat man zunächst wieder von der kirchlichen Fürsorge auszugehen.

---

1) Vgl. L ü t g e ,Friedr., a.a.O., S.45
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.325.
2) Vgl. T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.243.
3) Siehe hierzu L ü t g e, Friedrich, a.a.O., S.45
C a t a l d i, Enzo, a.a.O., S.121 ff.
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.350.
4) Siehe Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino, a.a.O., S.127 ff., 130 ff. u. 314 ff.
Evangelischen Soziallexikon, a.a.O., Sp.99.
5) T r o e l t s c h , Ernst, a.a.O., S.346 u. 350.

3. Abschnitt: Die soziale Verfassung in den Städten.

Mit dem Aufblühen der königlichen und landesherrlichen Städte traten neben die klösterliche Fürsorge neue Formen der anstaltlichen Wohlfahrtspflege[1]. Es entwickelte sich die Spitalpflege der kirchlichen Stifte[2] und der ritterlichen Spitalorden[3].

Das städtische Patriziat, das etwa seit dem 12.Jahrhundert die neuen Stadtgemeinden regierte[4], rief zahlreiche gemeinnützige Anstalten ins Leben: Spitale, Sondersiechenhäuser, Armenhäuser[5]. Manche waren kirchlich-bruderschaftliche Institute[6], manche halbkirchliche, andere standen ganz unter der weltlichen Aufsicht und Verwaltung des städtischen Rates[7]

---

1) Vgl. Reicke, Siegfried, a.a.O., S.21/22.

2) Die Weltgeistlichkeit der städtischen Kirchen war zur Errichtung einer Armenanstalt aus kirchlichen Mitteln verpflichtet. Allerdings waren Verbreitung und zeitliche Dauer des altstiftischen Spitals begrenzt.
Vgl. Reicke, Siegfried, a.a.O., S.27 u.47.

3) Besonders bekannt wurde der Johanniter- oder Hospitaliterorden. Er war zunächst nur für die Pilger-, Kranken- und Armenfürsorge gedacht, später (1137) mußten die Brüder auch ritterliche Funktionen übernehmen. Ab dem 13. Jahrhundert lag dann das Hauptgewicht auf der ritterlichen Tätigkeit.
Reicke, Siegfried, a.a.O., S.93 ff.

4) Vgl. etwa Lütge, Friedrich, a.a.O., S.139 u. S.144 ff.
Boissonnade, P., a.a.O., S.246 u. S.252 ff.
Below, Georg von, Vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1924, S.50 ff.

5) Ihre Gründung verdankte man meistens Seelgerätstiftungen.
Siehe hierzu auch: Troeltsch, Ernst, a.a.O.,S.250/251
Reicke, Siegfried, a.a.O., S.196
Laum, B., a.a.O., S.942
Below, Georg von,a.a.O., S.53.

6) Hierunter fallen die Spitalverbrüderungen von Laien, welche sich dem Dienst an Armen und Kranken widmeten. Sie lebten in einer Art klösterlichen Ordnung. Zu erwähnen ist besonders der im Jahre 1198 von Graf Guido zu Montpellier gestiftete und von Papst Innozenz III. bestätigte Hospitalorden von Sachsen in Rom, der seit 1204 den offiziellen Titel "Sancto Spirito in Sassia" führte. Die diesem Orden angehörigen, bruderschaftlich organisierten Heilig-Geist-Spitäler waren vom örtlichen Pfarrbann weitgehend befreit. Der Heilig-Geist-Orden breitete sich hauptsächlich in Frankreich und Italien aus, faßte aber auch in Deutschland Fuß. In Süddeutschland gehörten ihm die Anstalten in Ulm, Schwäbisch-Gmünd, Wimpfen, Pforzheim, Memmingen u.a.m. an.
Reicke, Siegfried, a.a.O., S.166 ff. Zitiert nach Reicke, a.a.O., S.168: Brune, P., Histoire de l'ordre hospitaliér du Saint-Esprit, Paris 1892, pp.187.
Palm, Guntram, a.a.O., S.174/175.

Der Aufstieg des Handwerks und des Handels stärkte die Macht der Städte und erhöhte den politischen Einfluß der Zunftkreise auf das Stadtregiment, in Ober- und Mittelitalien sowie in Südfrankreich etwa seit dem 12., in Deutschland entlang den großen Handelsstraßen am Rhein und an der Donau seit dem 13. Jahrhundert[1]. In jener Zeit begann sich bereits der Gegensatz zwischen dem herrschenden Patriziat und den aufstrebenden Handwerkern und kleinen Kaufleuten abzuzeichnen, der im 14. und 15. Jahrhundert vielerorts zu heftigen Auseinandersetzungen und Machtkämpfen führte[2]. Der Genossenschaftsgedanke trat mit der Zunftbewegung wieder stärker in den Vordergrund.

Die Zünfte waren Gemeinschaftsgebilde mit berufsständischem Charakter und umfassenden Aufgaben auf verschiedenen Lebensgebieten, der Geselligkeit, der Lehrlingsausbildung, der sozialen Fürsorge, der wirtschaftlichen und der politischen Interessenvertretung. Ihre Entstehung geht zum Teil auf einen Gründungsakt durch den Stadtherrn zurück, der sich dieser Selbstverwaltungskörperschaft gerne zu Zwecken der Steuereintreibung bediente[3]. In Süditalien, in Rom, Ravenna und einzelnen Städten des ehemalig römischen Galliens kann man die Wurzeln

---

7) Reicke, Siegfried, a.a.O., S.197/198:
"Seit der zweiten Hälfte des 13.Jahrhunderts setzt der Verbürgerlichungsprozeß der Spitäler ein, der im 14.Jahrhundert im großen und ganzen abgeschlossen ist."

1) Vgl. hierzu Boissonnade, P., a.a.O., S.246 u. S.252 ff.
Lütge, Friedrich,a.a.O., S.144
Below, Georg von, Mittelalter, a.a.O., S.50.

2) Vgl. Lütge, Friedrich, a.a.O., S.145
Below, Georg von, Mittelalter, a.a.O., S.52 ff.
Boissonnade, P., a.a.O., S.254
Schmoller, Gustav, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom XIII.- XVII. Jahrhundert, Straßburg 1881, S.42.

3) Siehe hierzu Lütge, Friedrich, a.a.O., S.159/160
Schmoller, Gustav, a.a.O., S.28 ff.
Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1.Bd., Straßburg 1892, S.317.

der Zünfte bis zu den römischen collegia[1] zurückverfolgen[2]. In den meisten Fällen gab jedoch den Anlaß und Anstoß zur Bildung von Zünften, soweit man dies noch nachweisen kann, der freie Wille der Bürgerschaft zur Selbstbestimmung. Im Kampf um die politische Führung schufen sich die Handwerker und die kleinen Handeltreibenden auf genossenschaftlicher Grundlage berufsständische Selbsthilfeorganisationen der genannten Art[3][4].

Wenn auch die Verfechtung wirtschaftlicher Interessen bei den Zünften im Vordergrund stand, so darf doch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Fürsorge für kranke und bedürftige Standesgenossen nicht gering geachtet werden[5]. Von sozialpolitischer Bedeutung war gleichfalls ihr Bemühen, den Zunftmitgliedern

---

1) Über die römischen collegia siehe bei
Bouvier-Ajam, Maurice, a.a.O., S.117 ff.
Cataldi, Enzo, a.a.O., S.109/110 u.S.127/128
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.88 ff.
Levasseur, E., a.a.O., S.54 ff.
Über römische collegia in Gallien siehe
Levasseur, E., a.a.O., S.70 ff.
Bouvier-Ajam, Maurice, a.a.O., S.118.

2) Vgl. hierzu Cataldi, Enzo, a.a.O., S.128
Dopsch, Alfons, a.a.O., S.431
Boissonnade, P., a.a.O., S.259 ff.

3) Lütge, Friedrich, a.a.O., S.160
Kulischer, Josef, a.a.O., S.188 ff.
Doren, Alfred, Italienische Wirtschaftsgeschichte, 1.Bd., Jena 1934, S.257 ff.

4) In den italienischen Städten sind Zünfte vereinzelt schon im 10., zahlreich jedoch seit dem 11. Jahrhundert zu finden. In Frankreich treten Zünfte im 11.Jahrhundert nur als Ausnahmen, im 12. Jahrhundert aber zahlreich auf.
Die ersten Zunftbriefe reichen in Deutschland zwar bis ins 12.Jahrhundert zurück, doch entstanden die meisten Zünfte erst im 13.Jahrhundert.
Kulischer, Josef, a.a.O., S.181.
Der älteste deutsche Zunftbrief ist eine Urkunde etwa aus dem Jahr 1106 für die Wormser Erbfischer.
Below, Georg von, Territorium und Stadt, 2.Aufl., München und Berlin 1923, S.231.

5) Vgl. Jaccard, Pierre, a.a.O., S.150 ff.
Boissonnade, P., a.a.O., S.260 ff.
Kulischer, Josef, a.a.O., S.191
Schoenlank, Bruno,und Schanz, Georg, Die Gesellenverbände. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3.Aufl., 4.Bd., Jena 1909, S.662
Cataldi, Enzo, a.a.O., S.129.

Brot und Arbeit zu sichern. Man suchte dieses Ziel letztlich dadurch zu erreichen, daß man seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Neuaufnahmen womöglich ausschloß. Diese Maßnahme muß als eine Entartung des Zunftwesens und als Beginn langer Auseinandersetzungen im Handwerk selbst zwischen Meistern und Gesellen angesehen werden[1]. Die Gesellen gründeten nun ihre eigenen Interessenverbände, die sich besonders stark und aufopferungsvoll ihrer kranken und arbeitslosen Zunftbrüder annahmen[2].

Wie im weltlichen Bereich die Zünfte so wirkten im kirchlichen Raum die Bruderschaften als geistlich-berufsständische Handwerkerorganisationen. Neben der Förderung von Andachten und Totenfeiern für die verstorbenen Mitglieder bestand auch ihre hauptsächliche Aufgabe in der Unterstützung kranker und bedürftiger Brüder. Sie widmeten sich darüber hinaus den armen, kranken und notleidenden Nichtmitgliedern in ihrer Gemeinde[3].

Der größte Teil der Bruderschaften verweltlichte, als diese geistlichen Vereinigungen darangingen, sich zur Wahrung der politischen und gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder in Kämpfe mit den Stadtherren und dem Patriziat einzulassen[4].

---

1) Siehe hierzu K u l i s c h e r, Josef, a.a.O., S.142 ff. und S.213 ff.
S c h o e n l a n k, Bruno und S c h a n z, Georg, a.a.O., S.664 u. 673 ff.
J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.153
B e l o w, Georg von, Mittelalter, a.a.O., S.62.

2) S c h o e n l a n k, Bruno und S c h a n z, Georg, a.a.O., S.664 ff.
L e v a s s e u r, E., a.a.O., S.389 ff.

3) Die Bruderschaften besaßen einen Schutzheiligen. Sie wurden in Frankreich confrèries, amitiés, charités oder banquets, in Deutschland auch Kerze genannt, da die Kerzen bei den Gottesdiensten eine große Rolle spielten.
Siehe hierzu J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.149
C a t a l d i, Enzo, a.a.O., S.129/130.
P i r e n n e, Henri, a.a.O., S.173.

4) J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.149
S c h o e n l a n k, Bruno und S c h a n z, Georg, a.a.O., S.664
L ü t g e, Friedrich, a.a.O., S.159
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.251
L e v a s s e u r, E., a.a.O., S.465 ff. und S.573 ff.

Bei der Beurteilung der Zünfte und Bruderschaften als sozialen Einrichtungen darf nicht vergessen werden, daß auch ihre Tätigkeit zu einem guten Teil auf der das ganze Mittelalter bewegenden Idee beruhte, im Blick auf die nachirdische Welt pro anima, für der Seelen Seligkeit schon im zeitlichen Leben möglichst viele verdienstvolle Werke zu sammeln[1]. Aus diesem frommen Denken heraus, aus dem persönlichen Leistungsbewußtsein, aus dem allen Lehrlingen, Gesellen und Meistern anerzogenen Berufsstolz hatte sich in den Zünften und Bruderschaften ein am Beruf orientiertes Zusammengehörigkeitsgefühl und Gesellschaftsbewußtsein mit dem starken Willen zur sozialen Selbsthilfe entwickelt.

2. Kapitel: Die sozialen Bestrebungen nach der Reformation.

1. Abschnitt: Im Bereich des römischen Katholizismus.

Die Reformation, die durch den Thesenanschlag Martin Luthers am 31. Oktober 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg eingeleitet wurde, fand trotz ihrer unterschiedlichen Strömungen und Lehrmeinungen gleich mit ihrem Beginn in den europäischen Ländern einen solchen Widerhall, daß die römisch-katholische Kirche vor die Entscheidung gestellt war, entweder von sich aus an Haupt und Gliedern Reformen durchzuführen oder noch weitere große Gebiete an die Reformationsbewegung zu verlieren. Die Mehrheit der katholischen geistlichen Würdenträger entschloß sich auf dem Trienter Konzil (1545 - 1563)[2], den ersteren Weg einzuschlagen. Mit der geistigen Neuorientierung der römisch-katholischen Kirche kam auch die soziale Frage erneut in Fluß. Es war gerade Italien, das sich in der sozialen Für-

---

1) Jaccard, Pierre, a.a.O., S.149
Kulischer, Josef, a.a.O., S.190
Zitiert nach Kulischer, a.a.O.: Brentano, Lujo, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1.Bd., 1871, S.55.

2) Trienter Konzil (1545-1563)
Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Aufl., 20.Bd., Leipzig 1906, S.100 ff.

sorge am aufgeschlossensten und fortschrittlichstem zeigte.

Neben den zahlreichen bereits bestehenden kirchlichen Orden wurden in Italien im Anfang des 16.Jahrhunderts neue gestiftet, die sich neben dem geistlichen Dienst besonders der Pflege der Armen, Waisen und Kranken widmeten. Besonders stark trat dieses soziale Element bei den Somaska hervor, die 1532 durch den Venezianer Hieronymus Miani gegründet worden waren[1].

Auch in Frankreich wurden neue Orden ins Leben gerufen. Vorbildliches hat Vinzenz von Paul mit der Schaffung seiner Bruderschaften in der Armen- und Krankenfürsorge geleistet. Aus diesen Bruderschaften erwuchs im Jahre 1634 die Genossenschaft der Soeurs de la Charité, die später sogenannten Grauen oder Barmherzigen Schwestern, welche sich in besonderem Maße der Armen- und Krankenpflege widmeten. Diese Organisation breitete sich rasch in ganz Frankreich aus[2].

Neben der Fürsorge durch die neugegründeten Pflegeorden blieb in Frankreich die äußere Gestaltung der mittelalterlichen Armenpflege, wie sie durch Stifte und Klöster ausgeübt wurde, in vollkommener ausgebildeter Form weiterhin bestehen[3].

In Deutschland geriet der Katholizismus bald nach Beginn der Reformation in eine bedenkliche Lage, vor allem weil sich immer mehr Landesherren der reformatorischen Bewegung anschlossen. In dieser Bedrängnis scharten sich die geistlichen und weltlichen katholischen Führer um den nunmehr auch nach Deutschland gekommenen Jesuitenorden[4], dessen Ordensobere unermüdlich durch Peter Canisius (1521-1597) angetrieben wurden[5]. Canisius

---

1) Siehe zu obigen Ausführungen M ü l l e r, Karl, Kirchengeschichte, 2.Bd., 2.Halbbd., 1.u.2.Aufl., Tübingen 1919, S.141.
2) Vgl. M ü l l e r, Karl, a.a.O., S.367.
3) U h l h o r n, G., a.a.O., S.97.
4) M ü l l e r, Karl, a.a.O., S.274/275.
5) Siehe hierzu G o e t z, Walter, Die Gegenreformation in Deutschland. Propyläen-Weltgeschichte, 5.Bd., Berlin o.J., S.332 ff.
B e n r a t h, Petrus Canisius. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Aufl., Leipzig 1897, S.705 ff.

war Schriftsteller, Prediger, Katechet. Als maßgeblicher Jesuit hat er die Bedeutung der sozialen Frage genau erkannt. In seinen Schriften "Summa doctrinae christianae, Coloniae 1573" und "Institutiones et exercitamenta christianae pietatis, Antverpiae 1574" hat er seine sozialen Ideen verfochten.

2. Abschnitt: Die sozialen Bestrebungen im Bereich des Protestantismus.

1.) L u t h e r t u m .

Die schnelle Ausbreitung der protestantischen Lehre geht vor allem in Deutschland auf Martin Luther zurück. Er wandte sich allerdings weniger der Lösung weltlicher, politischer, sozialer und wirtschaftlicher Fragen zu, sondern vielmehr der Erneuerung der christlichen Glaubenslehre[1]. Die Taten der Nächstenliebe galten als die rechte Erfüllung des Glaubens. Es ist Christenpflicht dem Nächsten zu helfen. Die "guten Werke" können nach der lutherischen Lehre nicht das nachirdische Heil verdienen[2].
Durch die Auffassung, daß die Familie das Fundament der menschlichen Gemeinschaft sei und durch die Anerkennung der Zuständigkeit der Fürsten und weltlichen Obrigkeit für alle Dinge des irdischen Lebens, erhielt die lutherische Ethik patriarchalische Züge[3]. Andererseits wurde gerade aus den genannten Gründen der lutherischen Kirche der Weg für eine weitgehende Passivität auf sozialem Gebiet gewiesen[4].

Es hat jedoch am Anfang der deutschen Reformation nicht an ernsten Versuchen gefehlt, den Bedürftigen, den Armen und Alten zu helfen[5].

---

1) Omnia opera Martini Lutheri, Wittebergae 1561
Martin Luthers sämtliche Werke, Heyer, Erlangen 1826-1932.
2) W o l f , Ernst, Sozialethik bei Luther.
Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.685
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.551 ff.
3) W o l f, Ernst, Sozialethik des Luthertums.
Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.938
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.551 ff.
4) T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.586.
5) Siehe auch J a c c a r d, Pierre,a.a.O., S.161 ff.

Dies sieht man eindringlich an der Wittenberger Kastenordnung vom Januar 1522 und an der Leisniger Kastenordnung vom Jahr 1523[1]. Aus dem "gemeinen Kasten"[2] sollten nicht nur durchziehende Reisende unterstützt, sondern alle Alten, Gebrechlichen und Waisen gefördert werden. Diesen Bestrebungen war kein großer Erfolg beschieden[3]. Die Armenfürsorge wurde immer mehr den Regierungen anheimgestellt, die jedoch ihrerseits die Unterstützung der Bedürftigen als eine kirchliche Aufgabe ansahen[4].

Die städtischen Armenordnungen, die unter dem Einfluß der Reformation entstanden waren, haben nur in wenigen großen protestantischen Gemeinden wie z.B. Nürnberg und Straßburg für längere Zeit rechtliche Geltung erlangt[5].

Mit mehr Erfolg entwickelte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts im evangelischen Württemberg die Sorge für die Bedürftigen. In dem dort für das ganze Land errichteten "Gemeinen Kirchenkasten" wurden auch für die in wirtschaftliche Not geratenen protestantischen Kirchenglieder finanzielle Mittel bereitgestellt[6].

2) C a l v i n i s m u s .

Johannes Calvin aus Noyot[7] war durch seine Willenshärte und Unbeugsamkeit und nicht zuletzt durch seine Kenntnis des

---

1) M ü l l e r, Karl, Kirchengeschichte, 2.Bd., 1.Halbbd., Tübingen und Leipzig 1902, S.294
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.587.
2) M ü l l e r, Karl, a.a.O., S.300.
3) Ähnlich U h l h o r n , G., a.a.O., S.96
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.587.
4) Vgl. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.99 u.Sp.938
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.589.
5) U h l h o r n , G., a.a.O., S.95:
Armenordnung in Nürnberg vom 23.Juli 1522, abgedruckt bei Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i.Br. 1881.
Ähnlich siehe auch L a u m, B., a.a.O., S.944 ff.
M ü l l e r, Karl, a.a.O., 2.Bd., 2.Halbbd., S.20.
6) R ä u s c h e r, Julius, Württembergische Visitationsakten. Württembergische Geschichtsquellen, 22.Bd., Stuttgart 1932, S.5 ff.
7) M ü l l e r, Karl, a.a.O., 2.Bd., 1.Halbbd., S.457 und 474: Johannes Calvin 1509-1564
Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.207-212.
Calvin et la Réforme en France. Par un groupe de Professeurs de la Faculté Libre de Théologie Protestante d'Aix-en-Provence, Aix-en-Provence 1944, S.18 ff.

öffentlichen Lebens mehr noch als Martin Luther die treibende Kraft der Ausbreitung der reformatorischen Idee[1]. Er hat mit unbarmherzigem Eifer die urchristliche Gemeinde wieder herzustellen versucht, indem er Brüderlichkeit, Hilfsbereitschaft und Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Armen, Kranken und Waisen forderte[2]. Calvin suchte in seiner Ethik nach einer bewußten und nach Möglichkeit erschöpfenden christlich-kirchlichen Sozialgestaltung[3].

Die calvinistische Wirtschaftsethik wird nicht wie die lutherische von agrarisch-patriarchalischen Lebensformen, sondern von denen der geldwirtschaftlich-industriellen Produktion geprägt. Calvin stand dem wirtschaftlichen Fortschritt aufgeschlossen gegenüber. Er versuchte, diesen durch eine starke, festgefügte Moral in seiner Gemeinde und durch ein wohlgeordnetes Sozialgefüge zu stützen und auch für die kirchliche Gemeinde wohltätig wirken zu lassen[4][5]. Die Lehre von der Prädestination des Menschen, das protestantische Berufsethos[6]

---

1) T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.605.
2) Institutio Christianae religionis. Auctore Johannes Caluino, Argentorati 1539
C a l v i n, Johannes, Unterricht in der christlichen Religion. Nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber, Neukirchen Krs. Moers, 1955
Johannes Calvins christliche Glaubenslehre, nach der ältesten Ausgabe vom Jahre 1536. Übersetzt von Bernhard Spiess, Wiesbaden 1887
Joannis Calvini opera. Corpus Reformatorum. Ed. Carolus Gottlieb Bretschneider, Vol. 29-87, 1863-1900
Siehe auch K o l f h a u s, W., Vom christlichen Leben nach Johannes Calvin, 7.Bd., Neukirchen 1949, S.329 ff.
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.670 ff.
3) T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.676.
4) Vgl. T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.704 ff.
5) Auf Calvins Antrag wurde in Genf mit Hilfe eines Staatskredits die Tuch- und Samtfabrikation und später die Uhrenfabrikation als Heimindustrie zur Behebung der Arbeitslosigkeit eingeführt.
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.707.
6) Vgl. auch W e b e r, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, Tübingen 1934, S.36. Sonderdruck aus Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, S.1-206.

und die ständige strenge Ermahnung zur Sparsamkeit bewirkten eine zunehmende Kapitalbildung in den calvinistischen Gemeinden. Reichtum war anvertrautes Gut Gottes und Ausdruck göttlichen Segens. Der Calvinist war jedoch gehalten, vom Überschuß der Kirche zu Zwecken der Liebestätigkeit reichlich zu geben[1]. Die calvinistische Kirche war so stets in der Lage, ihre karitativen Aufgaben auf Grund freiwilliger Spenden ihrer Gemeindemitglieder zu erfüllen[2].

Nach Italien drang der Geist des Genfer Reformators nicht, aber in die Geschichte seiner französischen Heimat hat Calvin seinen Namen tief eingeprägt. All die Gemeinden, die dort mitten in der Verfolgungszeit gegründet wurden, alle Synoden, die sich auftaten, alle hervorragenden Führer, an ihrer Spitze der Admiral Coligny[3], waren von einem Geist der Zusammengehörigkeit, des gegenseitigen Helfens, der Verpflichtung, keinen Glaubensgenossen untergehen zu lassen, aufs tiefste beseelt. Es bedarf keines weiteren Wortes über die Bedeutung des Calvinismus in Frankreich für diejenigen, die arm an Recht und Vermögen waren[4]. Seit dem Edikt von Nantes[5] verringerte sich die Zahl der Hugenotten. Der Einfluß der reformierten Kreise in Frankreich nahm ständig ab. Im Untergang noch hat diese Bewegung die katholische Kirche gezwungen, durch eigene große Anstrengungen das Feld für sich zu behaupten[6].

In Deutschland hat sich der Calvinismus nur in den Gegenden am Niederrhein, in der Richtung auf das protestantische calvinische Holland durchgesetzt. Er hat aber auch den Geist

---

1) Vgl. hierzu T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.716 ff. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.936.
2) Die Genfer Calvinisten haben sich für besondere Notfälle und auch regelmäßig bis an die Grenze des Möglichen besteuert.
Auch heute noch findet man in calvinistischen Ländern, so z.B. in den USA, die Sitte, für öffentliche und christliche Zwecke große Anteile des Gewinns zu opfern.
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.720.
3) Gaspard Coligny, Graf von Châtillon, 1519 - 1572. Propyläen-Weltgeschichte, 5.Bd., Berlin o.J., S.596.
4) Calvin et la Réforme en France, a.a.O., S.28 ff.
5) Edikt von Nantes, erlassen 1596, aufgehoben 1685. Propyläen-Weltgeschichte, 7.Bd., Berlin o.J., S.85/86.
6) Siehe oben S.18.

des Protestantismus im übrigen Deutschland stark beeinflußt[1].

3) T ä u f e r t u m

Der Protestantismus hat in Deutschland neben vielen kleinen Bewegungen das Täufertum hervorgebracht[2].

Es besaß keine ausgeprägte Lehre und keine feste kirchliche Organisation, jedoch verwirklichten die Täufer, etwa seit 1525, als eine freie Genossenschaft den christlichen Geist in wahrer Bruderliebe. Vorkämpfer dieser Glaubensrichtung waren Balthasar Hugmaier aus Friedberg bei Augsburg und Johann Denk. Ein Hauptnachdruck der Lehre liegt auf der "Liebespflicht" gegenüber dem Nächsten. Ohne Erfüllung dieser Pflicht wurde kein Mitglied zum Abendmahl zugelassen. Die Täufer waren in Deutschland von lutherischer wie katholischer Seite grausamen Verfolgungen ausgesetzt. Das umfangreiche Liederbuch zeugt von den blutigen Verfolgungen.

Die radikalen Anhänger in Münster gingen zugrunde. Andererorts haben die Täufer später ein zurückgezogenes Leben geführt, um nach Jahrhunderten in England und Amerika wieder eine bedeutende Rolle zu spielen[3].

4) Z u s a m m e n f a s s u n g

Verfolgt man die Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, so fällt ins Auge, daß die pro-anima-Lehre, die jahrhundertelang größte Auswirkung auf sozialem Gebiet hatte, durch den auf das Neue Testament gestützten protestantischen Idealismus der uneigennützigen Liebestätigkeit stark zurückgedrängt wurde. Dabei bleibt bemerkenswert, daß das Luthertum hier am einschneidendsten gewirkt hat.

---

1) Siehe hierzu auch U h l h o r n, G., a.a.O., S.97
B e n t h e m, Holländischer Kirchen- und Schulstaat, Frankfurt und Leipzig 1698, zitiert nach Uhlhorn, G., a.a.O., S.97.

2) Vgl. zu den folgenden Ausführungen den Artikel über das Täufertum von T s c h a c k e r t, Paul, Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre, Göttingen 1910, S.132 ff.
T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.797 ff.
Q u i r i n g, Horst, Sozialethik der Schwärmer und Täufer. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.945.

3) T r o e l t s c h, Ernst, a.a.O., S.816 ff.

Hinzu traten eine neue ethische Einstellung zur Arbeit und ein starkes Solidaritätsgefühl, die vor allem durch den Calvinismus weite Verbreitung in Europa fanden[1].

Man darf ferner nicht übersehen, daß im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert unter den furchtbaren Einwirkungen großer Kriege, vor allem in Deutschland, eine geregelte Armenpflege sehr erschwert wurde[2]. An die Stelle der genossenschaftlich gegliederten Wirtschaft der mittelalterlichen Städte und des patriarchalischen Systems der Grundherrschaften trat nunmehr die merkantilistische Wirtschaftspolitik der souveränen Fürsten. Neuartige Produktionsformen, das Verlagswesen und besonders die Manufaktur, verlangten nach einer neuen Kategorie Arbeiter, den Lohnarbeitern. Sie waren durch die Entwurzelung aus ihren angestammten Verhältnissen sozialer Unbill und Willkür preisgegeben, da sich ihre neuen Arbeitgeber, die frühkapitalistischen Unternehmer, nicht mehr, wie früher der Grund- oder Zunftherr, zu Schutz und Schirm verpflichtet fühlte.
Die soziale Notlage der Bevölkerung äußerte sich in Hungersnöten und großer Arbeitslosigkeit. Der Bettel nahm in der Folge solche Ausmaße an, daß scharfe polizeiliche Maßnahmen zu seiner Bekämpfung ergriffen werden mußten. Zu weitergehenden Eingriffen des Staates zur Behebung der Mißstände und zur Linderung der Arbeitslosigkeit kam es jedoch nicht[3]. Im übrigen verfolgten die wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzungen des Merkantilismus weit mehr die Stärkung der Staatsmacht als die materielle Besserstellung der Bürger[4]. Neue Impulse für eine geregelte Armenpflege brachte erst das Ideengut der Aufklärung.

---

1) Vgl. Michel, Ernst, Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt, ihrer Krisenformen und Gestaltungsversuche, 4.Aufl., Frankfurt/M. 1960, S.39.
2) Siehe Uhlhorn, G., a.a.O., S.98.
3) Vgl. auch Lütge, Friedrich, a.a.O., S.318
Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, II. Bd., 2. Halbband, München und Leipzig 1928, S.10
Michel, Ernst, a.a.O., S.31 ff.
4) Emminghaus, A., Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, S.6 ff.
Stavenhagen, Gerhard, Geschichte der Wirtschaftstheorie, 2.Aufl., Göttingen 1957, S.26 ff.

3. Abschnitt: Das Zeitalter der Aufklärung

Im 18. Jahrhundert, der Zeit der Aufklärung, riefen bedeutende Philosophen, vor allem französische und englische, zu einem fortschrittlichen Denken und Leben auf. Sie forderten häufig eine Veränderung des menschlichen Zusammenlebens in Kirche und Staat. Die Reihe dieser einflußreichen Denker beginnt mit Descartes. Man erinnert sich in diesem Zusammenhang an Locke, Montesquieu und Hume und an die aufrüttelnden Schriften von Rousseau[1]. Der Einfluß dieser Männer, ihrer Schüler und Gesinnungsgenossen auf die Menschen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebten, darf jedoch nicht überschätzt werden. Die breiten Schichten der Bevölkerung wurden damals von der Aufklärung nicht unmittelbar berührt. Sie lebten noch in der Gedankenwelt vergangener Jahrhunderte.

Die rational-weltlich gestimmte Aufklärung ging zwar über die staatlich-polizeilichen Maßnahmen früherer Jahrhunderte zur Bekämpfung des Bettelunwesens hinaus und suchte, begeistert vom Humanitäts- und Bildungsideal des 18. Jahrhunderts, der Armenpflege eine neue, vernünftige Ordnung mit positiven Zielsetzungen zu geben; ein durchschlagender Erfolg war ihren Bestrebungen jedoch nicht beschieden. Sie unterzog die praktischen Aufgaben der Armenpflege, welche die Kirche bisher erfüllt hatte, einer harten Kritik. Sie forderte, man solle an die Stelle des wahllosen Almosengebens eine systematische Regelung treten lassen, die auf dem Gedanken beruhte, nur die arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen mit geldwerten Mitteln zu unterstützen, die arbeitsfähigen dagegen mit Lohnarbeit in den hierfür neu errichteten Arbeitshäusern zu versorgen[2].

---

1) René Descartes (1596-1650)
Charles Baron de Labrède et de Montesquieu (1689-1755)
Jean Jacques Rousseau (1712-1778)
Siehe W i n d e l b a n d, W., Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, 3.Aufl., Tübingen und Leipzig 1903, S.312 und S.364
John Locke (1632-1704)
David Hume (1711-1776)
Siehe S c h i l l i n g, Kurt, Geschichte der sozialen Ideen, Stuttgart o.J., S.256 ff. und S.269.

2) K o c h, Lotte, Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen 1933, S.64 ff., 79 ff., 87, 147 ff., 274.

So sprach sich Thomas Robert Malthus (1766-1834)[1] in seinem 1798 erschienenen Werk "Essay on the Principle of Population" deutlich gegen die Fürsorgeunterstützung von arbeitsfähigen Beschäftigungslosen aus. Malthus versuchte, unter dem Eindruck steigender Bevölkerungszahlen und häufig auftretender Hungersnöte stehend, nachzuweisen, daß die Armenfürsorge das Bevölkerungswachstum fördere und daß sich dadurch die Lage der Hilfsbedürftigen noch verschlechtere, weil der Lebensraum der Menschen begrenzt sei und die Produktion von Konsumgütern nicht in ausreichendem Maße gesteigert werden könne. Die Linderung sozialer Not sei nur durch die freiwillige Beschränkung der Geburtenzahl bei den ärmeren Volksschichten erreichbar. Als ein geeignetes Mittel gegen Arbeitslosigkeit befürwortete Malthus öffentliche Notstandsarbeiten[2].

In wirtschaftspolitischer Hinsicht bereiteten die naturrechtlichen Ideen den Übergang vom Merkantilismus zum Liberalismus vor. War während der merkantilistischen Epoche die Wirtschaft den staatlichen Interessen untergeordnet gewesen, so sollte sich der Staat nach Auffassung der liberalen Wirtschaftstheoretiker und -politiker der klassischen Schule[3] auf die Veranstaltung des Wettbewerbs beschränken. Die Wirtschaft wurde ganz von der

---

Mönch, Hermann, Die Wirtschaftlichkeit der Arbeitslosenhilfe in der Geschichte, Jena 1937, S.52 ff.

1) Stavenhagen, Gerhard, a.a.O., S.74.

2) Siehe zu obigen Ausführungen
Fehlinger, Art. Bevölkerung. Religion in Geschichte und Gegenwart, 1.Aufl., 1.Bd., Tübingen 1909, Sp.1080/81
Malthus, Th.R., Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, Jena 1882, S.71 ff.
Kruse, Alfred, Th.R.Malthus. Staatslexikon, 6.Aufl., 5.Bd., Freiburg 1960, Sp.520/521
Stavenhagen, Gerhard, a.a.O., S.80 ff.
Achinger, Hans, Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953, S.23.

3) Die bekanntesten Vertreter waren die Nationalökonomen Adam Smith (1723-1790), David Ricardo (1772-1823) und John Stuart Mill (1806-1873). Sie vertraten die Auffassung, daß jeder wirtschaftende Mensch bestrebt sei, nach besten Kräften seine eigenen Lebensbedingungen zu verbessern, und daß ein solches Verhalten der Individuen sich zum Vorteil der Gesamtheit auswirke.
Siehe hierzu auch
Stavenhagen, Gerhard, a.a.O., S.33 ff. u.S.50 ff.

neuentstandenen Schicht der privaten Einzelunternehmer getragen.

Durch das Eindringen der individualistischen Ideen von der Freiheit der Einzelpersönlichkeit und der Selbstverantwortlichkeit wurde auch auf sozialem Gebiet das Gemeinschaftsbewußtsein verdrängt. Wohl bestanden soziale betriebliche Einrichtungen einzelner Unternehmer, die sich ihrer menschlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitern bewußt waren, doch konnte dies eine allmähliche Verarmung breiter Bevölkerungsschichten nicht verhindern. Durch Kinderarbeit und lange Arbeitstage versuchten die Menschen, ihrer materiellen Notlage zu begegnen. Der Staat hatte weder durch entsprechende soziale Einrichtungen noch durch seine gesetzlichen Regelungen Mittel zur wirksamen Bekämpfung des Massenelends zur Verfügung. Und auch die christlichen Kirchen waren durch das Ideengut der Aufklärung in der Armen- und Arbeitslosenfürsorge in eine passive Rolle gedrängt worden[1].

Der Einfluß der Philosophen und Schriftsteller der Aufklärung äußerte sich dann in einschneidender Weise in den Tagen der französischen Revolution, die als das eigentliche Kind der aufgeklärten Weltanschauung zu gelten hat.

4. Abschnitt: Die Auswirkung der Aufklärung und der französischen Revolution

1) In F r a n k r e i c h.

Man kann sich heutzutage kaum vorstellen, was für die Besitzlosen, die Arbeitslosen und Rechtlosen die Erklärung

---

1) Siehe zu obigen Ausführungen
M e s s n e r, Johannes, Die soziale Frage, 6.Aufl., Innsbruck-Wien-München 1956, S.52 ff.
M i c h e l, Ernst, a.a.O., S.54 ff.
S o m b a r t, Werner, Der moderne Kapitalismus. Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, III. Bd., 1. Halbband, Berlin 1955, S.306.

der Menschenrechte von 1789 [1] bedeutete[2]. Die große Erschütterung ging in Frankreich jedoch nicht von der Arbeiterschaft, dem späteren vierten Stand, aus. Der Umsturz war vielmehr bürgerlicher Natur. Der dritte Stand, nach Abbé Sieyès[3], bisher nichts, sollte alles werden. Die Hoffnung der Bauern und Arbeiter auf eine Verbesserung ihres meist sehr niedrigen Lebensstandards durch die Revolution erfüllte sich nicht. Geringe Löhne und steigende Preise führten zu einem starken Anwachsen der Arbeitslosigkeit, vor allem in Paris[4]. Deshalb beschloß die Nationalversammlung im Mai 1790 zur Linderung der größten Not der arbeitslosen Bevölkerung, öffentliche Werkstätten (ateliers de charité) einzurichten. Allerdings handelte es sich hierbei um eine staatliche Übergangsmaßnahme von nur kurzer Dauer[5].

Nachdem der Konvent durch Gesetz vom 19.März 1793 das Vermögen der Spitäler und andere Wohltätigkeitsanstalten eingezogen hatte, ging die Regierung des Directoire wieder zur anstaltlichen Armenpflege über[6].

Napoleon I. hat aus dem Geist der Revolution heraus mehrere große Kodifikationen, darunter den Code civil[7], geschaffen[8]. In dieser neuen Gesetzgebung äußerte sich ein Wesenskern der Ereignisse von 1789: die Säkularisation umfangreicher Lebens-

---

1) Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 4.August 1789 siehe Propyläen-Weltgeschichte, 7.Bd., Berlin o.J., S.22/23.
2) Nach der Philosophie der Aufklärer ist "Humanität" das Thema der Weltgeschichte.
W i n d e l b a n d, W., a.a.O., S.433.
3) Abbé Emmanuel Joseph Sieyès 1748-1836
siehe Propyläen-Weltgeschichte, 7.Bd., Berlin o.J., S.110 ff.
4) Siehe hierzu J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.196 ff.
5) S c h w a n d e r, Rudolf: Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution und die Weiterentwicklung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart, Straßburg 1904, S.24 ff.
6) Vgl. hierzu S c h w a n d e r, Rudolf, a.a.O., S.77 ff.
7) Code civil des Français. Paris 1804
Code Napoleon, décrété par le corps législatif le 3 septembre 1807, Paris 1807.
8) Vgl. F e h r, Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, 2.Aufl., Berlin und Leipzig 1929, S.276.

gebiete. Die Armenpflege gehörte nunmehr weithin in den Bereich des Staatsrechtes und nicht mehr des Kirchenrechtes.

2) I n D e u t s c h l a n d

Auch in Deutschland haben Gedankengänge der schon oben erwähnten Philosophen[1] ihren Niederschlag in der geistig führenden Schicht des 18. Jahrhunderts gefunden.

Friedrich der Große, selbst mit bekannten Führern der Aufklärung wie Voltaire befreundet, hat schon bald den ihm kongenialen Minister Cocceji[2] mit der Neubearbeitung der in seinen Ländern geltenden Gesetze betraut. Nach langem Ringen und unter Mitwirkung von bedeutenden Juristen wurde eine einheitliche preußische Gesetzgebung geschaffen, welche in der Verkündung des "Allgemeinen Landrechts" im Jahre 1794 ihren Ausdruck fand[3]. Darin werden im Teil II Titel 19 § 1 ff. die Armengesetze geregelt, die teilweise noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Gültigkeit besaßen[4].

3) Z u s a m m e n f a s s u n g

Die Auswirkungen der französischen Revolution von 1789 auf die Armenpflege und insbesondere auf die Behandlung des Arbeitslosenproblems in den europäischen Ländern waren nur mittelbarer Art. Neue Wege wurden in der sozialen Fürsorge und auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung nicht oder nur vorübergehend beschritten. Hingegen versuchte man durch eine Neuregelung der Armengesetze der sozialen Umschichtung der Bevölkerung auf Grund der neuen Produktionsmethoden und dem Problem der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen. Zu einer Lösung der sozialen Frage konntendiese staatlichen Armengesetze jedoch nicht führen, da sie auch weiterhin in erster Linie dem Schutze des Staatsgefüges dienten und deshalb immer noch den Charakter von Polizeimaßnahmen besaßen.

---

1) Siehe auch S. 25
2) Cocceji, Samuel, Freiherr von, 1679-1755
siehe Allgemeine Deutsche Biographie, 4.Bd., Leipzig 1876, S.373 ff.
3) Vgl. F e h r, Hans, a.a.O., S.276.
4) Siehe hierzu U h l h o r n, G., a.a.O. S.98.

3. Kapitel: Die Entwicklung der Arbeitslosenunterstützung im Industriezeitalter

1. Abschnitt: Von den Anfängen der Industrialisierung bis zur Revolution von 1848

Als im 18. Jahrhundert die seit dem Mittelalter bestehenden Selbstverwaltungsorganisationen in den Ständen in Stadt und Land immer mehr an Bedeutung verloren, bahnte sich gleichzeitig mit der Einführung der Maschine in die Produktion auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ein neues Zeitalter an.

Als Folge der industriellen Revolution, deren älteste Wurzeln in England liegen, trat in der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert die soziale Frage in der Gestalt großer Arbeitslosigkeit und Massenverelendung der neuentstandenen Bevölkerungsschicht der Industriearbeiter auf[1].

Das liberale Ideengut der Aufklärung und der französischen Revolution hatte bahnbrechend auf dem Gebiet der staatlichen Gesetzgebung gewirkt, Hatte der absolute Machtanspruch des merkantilistischen Staates die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der genossenschaftlich organisierten Wirtschaftsgemeinschaften des Mittelalters schon stark gemindert, so führten die Befreiungsgesetze des 19.Jahrhunderts zu deren endgültiger Auflösung. Wohl brachten diese Gesetze die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Zunftzwanges, schufen sie die Gewerbe- und Vertragsfreiheit, sowie die Herstellung der Freizügigkeit und die freie Verfügungsgewalt über das Eigentum, doch wurde die Erlangung der persönlichen Freiheit bei breiten Schichten der Bevölkerung, vor allem in der Landwirtschaft und bei den handwerklichen Kleinbetrieben, mit zunehmender Verarmung bezahlt.[2] Der Staat, in seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Konzeption vom Liberalismus bestimmt, fühlte sich jeder Verpflichtung

---

1) Siehe hierzu M e s s n e r, Johannes, a.a.O., S.19 ff.
2) Vgl. hierzu auch
M i c h e l, Ernst, a.a.O., S.21/22
S o m b a r t, Werner, a.a.O., III. Bd., 1.Halbbd., S 51 u. S.331 ff.
H e r k n e r, Heinrich, Die Arbeiterfrage, 1.Bd., Berlin und Leipzig 1921, S.1.

gegenüber den Arbeitslosen ledig. Die Monarchen der europäischen Staaten waren im besten Fall der Meinung, daß für die Existenzsicherung der im Aufkommen begriffenen Arbeiterschaft und für die Minderbemittelten der Klerus der verschiedenen Konfessionen sorgen solle. Der Größe dieser Aufgabe war jedoch die von den Kirchen und Einzelpersönlichkeiten getragene freiwillige individuelle Fürsorge nicht mehr gewachsen.

Das auf Grund der Befreiungsgesetze und eines starken natürlichen Bevölkerungszuwachses sprunghafte Ansteigen der Bevölkerung zu Beginn des 19.Jahrhunderts führte zu Massenarbeitslosigkeit unter der Landbevölkerung und im Handwerk. Die arbeitslose bäuerliche Bevölkerung wanderte auf der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten entweder ins Ausland oder in die Städte ab, in denen immer mehr Fabriken entstanden. Die industrielle Revolution, die Entstehung des industriellen Großbetriebs und die damit verbundene Vermassung der arbeitenden Bevölkerung war erst durch die allzu rasche Vermehrung der Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts möglich. Der ständischen Ordnung vergangener Zeiten folgte die Klassengesellschaft des Industriezeitalters.

Die industrielle Revolution ging, wie oben bereits erwähnt,[1] von England aus, das die Befreiungsgesetze schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts verwirklicht hatte. In Deutschland und Frankreich setzte diese Entwicklung etwa um die Mitte, in Italien gegen Ende des 19.Jahrhunderts ein[2].

Die Umwälzungen dieses Zeitalters sind nur mit denen der französischen Revolution vergleichbar. Der sich ausbreitende vierte Stand der Arbeiter meldete seine Rechte an. Das Industrieproletariat verlangte eine gesicherte soziale Stellung, denn es lebte oft in bitterer Armut. Die Arbeitslosigkeit trat jetzt erstmals als sozialpolitisches Problem ins Blickfeld der breiten Öffentlichkeit.

Den Zeitraum der weiteren geschichtlichen Entwicklung der

---

1) Siehe S.30
2) Siehe zu obigen Ausführungen auch
Sombart, Werner, a.a.O., III.Bd., 1.Halbband, S.373 ff.
M i c h e l, Ernst, a.a.O., S.75/76.

Arbeitslosenunterstützung von 1848 bis heute kann man in folgende zwei Zeitabschnitte unterteilen:
von 1848 bis zum ersten Weltkrieg und von der Beendigung des ersten Weltkriegs bis heute.

2. Abschnitt: Die Zeit von 1848 bis zum ersten Weltkrieg

1) Die Revolution von 1848 und die Anfänge der Selbsthilfemaßnahmen der Arbeiterschaft

Schon lange bevor sich das stürmische Jahr 1848 in Frankreich in der Februarrevolution kundtat, hatte der Graf von Saint-Simon (1760-1825) durch seine schriftstellerische Tätigkeit den Boden für den französischen Sozialismus vorbereitet. Er verlangte unermüdlich die Sicherung der Existenz der Lohnarbeiter und die Linderung der Armut der untersten Klasse[1].

Saint-Simon fand in Frankreich Nachfolger, unter denen Louis Blanc (1811-1881) herausragt. Seine Bedeutung für die französische Arbeiterschaft wird dadurch unterstrichen, daß er 1848 Minister in der Revolutionsregierung war. Er konnte sich jedoch mit seinem sozialistischen Programm nicht durchsetzen[2].

Die Wirren des Jahres 1848 hatten das französische Wirtschaftsgefüge erheblich erschüttert. Viele Arbeiter verloren ihren Arbeitsplatz. Diese mußten nun wieder in das Berufsleben eingegliedert werden. Das war eine Hauptaufgabe der Revolutionsregierung. Deshalb wurden auf Grund des Dekrets vom 26.Februar 1848 staatliche Werkstätten errichtet[3]. Auch der Aufgabe, den Arbeitslosen auf der Suche nach neuen Arbeitsmöglichkeiten behilflich zu sein, nahm sich die französische Regierung an. Sie erließ ein Dekret vom 8.-10.März 1849, in dem die Schaffung unentgeltlich tätiger Arbeitsvermittlungsbüros angeordnet wurde. Außerdem machte ein Dekret vom 25.März 1852 die Eröffnung

---

1) Claude Henri, Graf von Saint-Simon (1760-1825)
Stavenhagen, Gerhard, Geschichte der Wirtschaftstheorie, 2.Aufl., Göttingen 1957, S.124 ff.
Saint-Simon, Claude Henri de, Nouveau christianisme Paris 1832
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.261 ff.

2) Jean Joseph Louis Blanc (1813-1882)
Stavenhagen, Gerhard, a.a.O., S.130/131.

3) Vgl. auch Vidalenc, Georges, Die französische Gewerkschaftsbewegung, Köln-Deutz, 1953, S.23.

von Arbeitsvermittlungsbüros, die gegen Entgelt arbeiteten, von der Genehmigung durch die Regierung abhängig[1)2)].

Die französischen Bestrebungen zugunsten der Arbeitnehmer wurden in Deutschland durch die Schrift des Nationalökonomen Lorenz von Stein (1815-1890)[3)] "Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich" verbreitet. Sie erschien in Leipzig im Jahr 1842 und hinterließ auf Karl Marx (1818-1883)[4)] einen tiefen Eindruck.

Karl Marx, 1818 in Trier geboren, gehörte zum linken Flügel der philosophischen Schule von Wilhelm Hegel. Er verfaßte im Auftrag des Bundes der Kommunisten im Jahr 1848 zusammen mit Friedrich Engels (1820-1895[5)]) das Kommunistische Manifest[6)].

Engels war bereits durch sein im Jahre 1845 erschienenes Buch "Die Lage der arbeitenden Klasse in England nach eigener Anschauung und authentischen Quellen, Leipzig 1845" berühmt geworden.

---

1) Jaccard, Pierre, a.a.O., S.278 ff.
Schwander, Rudolf, a.a.O., S.129 ff.
Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes (Frankreich), Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, 1.Sept.1959, S.3.

2) Aus ungefähr derselben Zeit kennt man in Deutschland "Reise-Unterstützungskassen" einiger Berufsverbände, die schon 1840 ins Leben gerufen worden waren, um die Freizügigkeit von Arbeitnehmern zu fördern.
Siehe hierzu
Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg, Nürnberg o.J., S.2.

3) Stavenhagen, Gerhard, a.a.O., S.121.

4) Cataldi, Enzo, a.a.O., S.139 ff.
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.272 ff.
Renner, Karl, Karl Marx. Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, II.Bd., Berlin 1932, S.1105/1106.

5) Cataldi, Enzo, a.a.O., S.139 ff.
Adler, Max, Friedrich Engels, Internat. Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, I.Bd., a.a.O., S.426.

6) Propyläen-Weltgeschichte, a.a.O., nach S.400:
Das Kommunistische Manifest wurde in deutscher, französischer, italienischer, englischer, flämischer und dänischer Sprache veröffentlicht.
Manifest der Kommunistischen Partei, London, Februar 1848.
Marx/Engels Gesamtausgabe, 1.Abteilung, 6.Band, Berlin 1932, S.523 ff.

In England, dem Ursprungsland des Industrialismus, war die soziale Lage der Industriearbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts am schlechtesten. Dort entstanden in jener Zeit auch die Gewerkvereine, eine sozial-revolutionäre Arbeiterbewegung, welche schwere gesellschaftskritische Anklagen gegen die Ausbeutung der Arbeiterklasse durch die kapitalistischen Unternehmer erhob[1]. Damals sah man den sogenannten Pauperismus und die Arbeitslosigkeit als dem kapitalistischen Wirtschaftssystem wesenseigene Merkmale an. Aus der Tatsache, daß "der gesteigerten Güterfülle infolge einer zunehmenden Industriealisierung eine Verarmung wachsender Massen des werktätigen Volkes gegenüberstand"[2] entwickelte Marx seine Verelendungstheorie.

Das damalige Organ der Kommunisten in Deutschland, die "Neue Rheinische Zeitung", versuchte das Gedankengut des kommunistischen Manifestes in die deutsche Arbeiterschaft zu tragen. Der führende Kopf war Ferdinand Lassalle[3]. Er konnte aber den Zusammenbruch dieser ersten deutschen Arbeiterbewegung nicht verhindern. Ihre Führer flohen ins Ausland.

Obgleich im Rahmen der Ziele der kommunistischen Bewegung die Arbeiterschaft versucht hatte, zur Regelung ihrer sozialen Belange selbst beizutragen, konnte sich die öffentliche Armenfürsorge und Arbeitslosenunterstützung in den zur Untersuchung stehenden Ländern zur damaligen Zeit gesetzlich nur auf die geltenden Armenordnungen stützen. Im ganzen gesehen besaßen diese jedoch mehr den Charakter von Polizeimaßnahmen zum Schutze der bestehenden Gesellschaftsordnung[4].

Im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen des Jahres 1848 und unter dem Einfluß des englischen Vorbildes gründete die Arbeitnehmerschaft in Deutschland etwa vom Jahre 1848 an

---

1) Vgl. M i c h e l, Ernst, a.a.O., S.86
A l b r e c h t, Gerhard, Sozialpolitik, Göttingen 1955, S.60/61.

2) Siehe M e s s n e r, Johannes, a.a.O., S.69
Siehe hierüber auch S. 73

3) Vgl. J a h n, Georg, Ferdinand Lassalle. Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, II.Bd., a.a.O., S.1049/1050
Allgemeine Deutsche Biographie, 17.Bd., Leipzig 1883,S.740 ff.

4) Siehe hierzu auch Soziale Sicherheit, Internationales Arbeitsamt, Genf 1958, S.3.

örtliche Berufsvereine, die sich neben Fragen der Normallöhne und der Kinderarbeit auch der Arbeitslosenfürsorge annahmen[1]. Diese Selbsthilfeorganisationen trugen jedoch stark politischen Charakter. Sie waren in erster Linie darauf ausgerichtet, das Angebot des Produktionsfaktors Arbeit am Markt zugunsten der Arbeitnehmerschaft zu regulieren. In dem Kampf um soziale und politische Rechte stellte die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder Zweck und Mittel zugleich dar[2].

Auch in Frankreich organisierten sich nach 1848 die Arbeiter, um der unter ihnen herrschenden bedrückenden Not durch solidarische Hilfsmaßnahmen zu begegnen. Diese gewerkschaftlichen Vereinigungen konnten allerdings unter staatlicher Überwachung nur schwache Aktivität entfalten[3].

Die italienischen Gewerkschaften besaßen Vorläufer in den örtlichen Hilfsvereinen der Arbeiter (Società di mutuo soccorso), sowie in den Produktivgenossenschaften der Landarbeiter. Der erste dieser Landarbeitervereine, welche stark sozialistische Züge aufwiesen, entstand im Jahr 1884 in der Provinz Mantua. Besonders zahlreich traten sie Anfang der neunziger Jahre in dem von Armut und Elend geplagten Sizilien auf.
Nur allmählich schlossen sich die italienischen Arbeiter zu Organisationen desselben Berufs- und Industriezweiges zusammen. Ähnlich wie 1862 in Deutschland ging das Buchdruckergewerbe bahnbrechend voran und gründete 1889 die erste "Arbeiterkammer"[4].

Die Selbsthilfemaßnahmen der europäischen Arbeiterschaft wurden während der Zeit der großbürgerlichen Reaktion unterdrückt.

---

1) Siehe Lepinski, Franz, Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Broschüre des Deutschen Gewerkschaftsbundes, o.O., o.J., S.7.
Zwing, Karl, Geschichte der freien deutschen Gewerkschaften, Jena 1922, S.59 ff.

2) Vgl. Messner, Johannes, a.a.O., S.19 u.104/105
Herkner, Heinrich, a.a.O., S.196/197.

3) Vgl. Vidalenc, Georges, Die französische Gewerkschaftsbewegung. Monographie des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften, Nr.1, Köln-Deutz 1953, S.28
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.288 ff.

4) Vgl. zu obigen Ausführungen Nestriepke, Siegfried, Die Gewerkschaftsbewegung, 3.Bd., Stuttgart 1921, S.261 ff.
Hirschberg-Neumeyer, Margherita, Die italienischen Gewerkschaften, Jena 1928, S.21 ff.
Dizionario di economia politica, Milano 1956, S.1461 ff.
Campese, Ernesto, L'assicurazione contro la disoccupazione in Italia, Roma 1927, S.87

2) Christlich-kirchliche Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen

Nachdem der Staat sich zur damaligen Zeit einer von ihm gelenkten Wirtschafts- und Sozialpolitik enthielt, fielen den Kirchen wieder größere Aufgaben im Bereich der Unterstützung der notleidenden Industriearbeiter und der Arbeitslosen zu.

Die den Geistlichen sich bietende Möglichkeit einer Betätigung auf sozialem Gebiet hat vor allem der katholische Klerus genutzt. Dafür bietet die deutsche Geschichte zwei markante Beispiele: Bischof Ketteler von Mainz und Adolf Kolping.

Die soziale Theorie des Bischofs Ketteler fußt auf der Lehre Thomas von Aquins. Sie erhielt jedoch auch Anregungen durch Lassalle. Geschichtlich weitergewirkt haben seine Ideen im sozialpolitischen Programm der deutschen Zentrumspartei[1].

Adolf Kolping hat sich als Gründer der katholischen Gesellenvereine und als Vater des Hospizgedankens auf sozialem Gebiet einen Namen geschaffen[2].

War auch Johann Hinrich Wichern (1808-1881)[3] nicht so populär wie der Gründer von Bethel bei Bielefeld, Friedrich von

---

1) Siehe hierzu V i g e n e r, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811-1877). Religion in Geschichte und Gegenwart, 1. Aufl., 3.Bd., Tübingen 1912, Spalte 1068-1071:
K e t t e l e r, Wilhelm Emmanuel,
Die großen sozialen Fragen der Gegenwart, Dompredigten 184
Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1864.
Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2.Aufl., 11.Band, Freiburg i.Br. 1899, Sp.444.

2) Vgl. S c h m i d t, W.E., Adolf Kolping. Religion in Geschich und Gegenwart, a.a.O., Spalte 1594/1595
B r a u e r, Theodor, Adolf Kolping. Klassiker katholischer Sozialphilosophie, 2.Bd., Freiburg i.Br. 1923
V o s e n, Christian Hermann, Kolpings Gesellenverein in seiner sozialen Bedeutung. Frankfurter zeitgemäße Broschüren, 2.Bd., Frankfurt/Main 1866.

3) Vgl. R a h l e n b e c k, H., Wichern, Johann Hinrich. Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Aufl., 21.Bd., Leipzig 1908, S.219 ff.
O h l, Otto, Wichern. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.1115 ff.

Bodelschwingh, so übertraf er den letzteren an grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Inneren Mission, als deren Vater er bezeichnet wird, und damit auch in dem Bestreben, den wirtschaftlich Schwächeren helfend zur Seite zu treten. Er gilt als einer der bedeutendsten Vorläufer der christlichen Arbeiterbewegung[1]. Eine evangelische Lösung der sozialen Frage lag in Wicherns Programm[2)3)].

Auf seiten des deutschen Protestantismus trat Friedrich von Bodelschwingh (1831-1910) nachdrücklich für die Interessen der Wanderarbeitnehmer und Arbeitslosen ein. Für diese schuf er Arbeiterkolonien. Er vollbrachte mit der Gründung von Bethel bei Bielefeld eine sozialpolitische Tat ersten Ranges[4)].

Aus ähnlichem Gedanken heraus versuchte der 1887 verstorbene Gustav Werner in Reutlingen in eigenen Fabriken Arbeit und christliche Erziehung zu verbinden und einen christlichen Arbeiterstamm heranzubilden[5)].

---

1) Siehe auch I s r a e l, Johann H.Wichern. Religion in Geschichte und Gegenwart, 1.Aufl., 5.Bd., Tübingen 1913, Sp. 1997-1999.
Von Wichern bis Posadowsky. Zur Geschichte der Sozialreform und der christlichen Arbeiterbewegung, Hamburg 1908, S.12
O h l , Otto, Wichern, a.a.O., Sp.1117.

2) 1833 gründete Wichern das "Rauhe Haus" in Horn bei Hamburg als Rettungshaus für verwahrloste Kinder, in welchem auch Fürsorge- und Pflegepersonal herangebildet wurde.
Vgl. R a h l e n b e r g, H., a.a.O., S.222
O h l, Otto, a.a.O., Sp.1116
Von Wichern bis Posadowsky, a.a.O., S.11/12.
Vgl. auch S t e p h a n, Horst, Handbuch der Kirchengeschichte, 4.Teil: Die Neuzeit, Tübingen 1909, § 46 Abschnitt 3 u. 4, S.235/236.

3) Siehe Artikel über Friedrich von Bodelschwingh. Religion in Geschichte und Gegenwart, 1.Aufl., 1.Bd., Tübingen 1909, Sp. 1278.

4) Vgl. W u r s t e r, Paul, Gustav Werners Leben und Wirken, Reutlingen 1888
K n e i l e, G., Gustav Werner und sein Werk, Calw u. Stuttgart 1909
zitiert nach S t e p h a n, Horst, a.a.O., S.236.

Im protestantischen Deutschland wirkte am Kaiserhof in Berlin in arbeiterfreundlicher Weise der organisatorisch und rednerisch begabte langjährige Hofprediger und Politiker Adolf Stöcker (1835-1909[1]). Auch der erheblich jüngere Friedrich Naumann (1860-1919) strebte als einer der Gründer der evangelisch-sozialen Konferenz die Zurückgewinnung der deutschen Arbeiterschaft für die christliche Gesellschaft an[2].

3) Die Unterstützungkassen der Gewerkschaften und einzelner privater Unternehmungen

Erst als man in Deutschland in den Jahren 1861 und 1869 das Koalitionsverbot aufhob, nahm die Gewerkschaftsbewegung greifbare Form an[3]. In jene Jahre fällt die Gründung der Gewerkschaften der Buchdrucker (in Leipzig 1862, in Berlin 1863) und der Zigarrenarbeiter (im Jahr 1865)[4]. Im Jahre 1877 bestanden im Deutschen Reich 23 Gewerkschaften mit rund 50 000 Mitgliedern[5].

Im übrigen blieb die Gewerkschaftsorganisation keine einheitliche Bewegung. Sie gliederte sich in drei Gruppen auf. Neben den freien, sozialistischen Gewerkschaften besaßen vor allem die christlichen gewichtigen Einfluß, während die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften keine größere Bedeutung erlangten.

---

1) Siehe S t e p h a n, Horst, a.a.O., S.255
Im Jahre 1878 gründete Stöcker die Christlich-soziale Arbeiterpartei.
Kirchenlexikon, a.a.O., Sp.442
S t ö c k e r, Adolf, Die Bibel und die sociale Frage, Nürnberg 1879
S t ö c k e r, Adolf, Christlich-Soziale Reden und Aufsätze, 2.Aufl., Berlin 1890
2) H e u ß, Theodor, Friedrich Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2.Aufl., Stuttgart 1949.
3) Vgl. L e p i n s k i, Franz, Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Broschüre des Deutschen Gewerkschaftsbundes, o.O., o.J., S.7
U m b r e i t, Paul, 25 Jahre Deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890 - 1915, Berlin 1915, S.2.
4) Siehe hierzu Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg, Nürnberg o.J.,S.1
5) L e p i n s k i, Franz, a.a.O., S.7.

Der Gründer der letzteren, der Volkswirt Max Hirsch, hatte 1868 nach englischem Vorbild die freiheitlich-nationalen deutschen Gewerkvereine, die ein friedliches wirtschaftspolitisches Programm besaßen und sich vor allem der Unterstützung ihrer Mitglieder durch die Gründung von Hilfskassen widmeten[1)], gegründet.

Im Jahre 1891 gab die Encyklika "Rerum Novarum" des Papstes Leo XIII. den Anstoß zur Bildung von christlichen Gewerkschaften. In späteren Jahren traten auch protestantische Arbeitnehmer in größerer Zahl den christlichen Gewerkschaften als Mitglieder bei. Im Jahre 1913 umfaßte diese Richtung der Arbeitnehmerverbände in Deutschland rund 350 000 Mitglieder[2)3)].

In den Gewerkschaften waren die Arbeiter auf versicherungsähnlicher Basis gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit abgeschirmt, wenngleich sie noch keinen klagbaren Rechtsanspruch auf Unterstützung besaßen[4)].

Die erste Arbeitslosenunterstützung auf der Basis freiwilliger Leistung gewährte in Deutschland 1879 der Verband der deutschen Buchdrucker; es folgten 1885 der Verein der Kaufleute in Berlin, 1886 die Vereinigung der Handschuhmacher und 1888 diejenige der Kupferschmiede. Immer mehr Berufsverbände sorgten auf dieser privatrechtlichen Grundlage für ihre beschäftigungslosen bedürftigen Mitglieder, so daß bis zum Jahre 1913 von 49 gewerkschaftlichen Zentralverbänden 42 Arbeitslosenkassen besaßen[5)].

---

1) Ähnlich bei Lepinski, Franz, a.a.O., S.7
Umbreit, Paul, a.a.O., S.2.
2) Vgl. zu obigen Ausführungen Albrecht, Gerhard, a.a.O., S.62 ff.
3) Siehe hierzu Muhler, Emil, Die Soziallehre der Päpste, München 1958, S.30
Cataldi, Enzo, a.a.O., S.141/142
Lepinski, Franz, a.a.O., S.9
Umbreit, Paul, a.a.O., S.2
Kirchenlexikon, a.a.O., Sp.444.
4) Vgl. Wermel/Urban, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Heft I, München 1949, S.63/64
Herkner, Heinrich, a.a.O., S.197/198 u. S.271 ff.
5) Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.1/2
Boldt, Gerhard, Der Schutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland bei Verlust des Arbeitsplatzes. Bericht, Stand 1.Jan.1960. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, Abt.Arbeitsfragen, Luxemburg, S.38
Umbreit, Paul, a.a.O., S.2.

Eine ähnliche Entwicklung nahm der französische Syndikalismus, nachdem in Frankreich im März 1884 durch Gesetz die Freiheit des beruflichen Zusammenschlusses gewährleistet und dadurch die damals schon bestehenden 500 Gewerkschaften legalisiert wurden.

Vor allem Fernand Pelloutier, der eigentliche Schöpfer der Arbeitsämter, setzte sich als Vorkämpfer der französischen Arbeiterbewegung für die Gründung des Französischen Gewerkschaftsbundes (CGT) ein, die 1895 in Limoges erfolgte. Dieser Verband sowie kleinere christliche Gewerkschaften kämpften gegen die Arbeitslosigkeit in Frankreich an[1].

Ebenso wie in Deutschland und in Frankreich enthielt auch der italienische Codice Penale ein Koalitionsverbot. Dieses wurde im Jahr 1890 aufgehoben. Damit fielen alle rechtlichen Beschränkungen, welche die bereits bestehenden Gewerkschaften, Genossenschaften und Kassenvereine in ihrer Entwicklung hemmten. 1906 wurde in Mailand die Confederazione Generale del Lavoro (Generalverband der Arbeit) geschaffen, die auch heute noch die Spitzenorganisation der italienischen Gewerkschaftsbewegung darstellt.

Die katholischen Gewerkschaften (Sindacalismo bianco) entwickelten sich in Italien zu beträchtlicher Stärke, fußend auf der Enzyklika "Rerum Novarum" des Papstes Leo XIII. vom 15.Mai 1891. Sie waren sich besonders stark ihrer sozialen Aufgaben bewußt[2].

Die Gewerkschaften konnten zwar mit ihren eigenen Unterstützungskassen die Not ihrer arbeitslosen Mitglieder lindern,

---

1) Siehe hierzu Vidalenc, Georges, a.a.O., S.29 u.S.32
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.290
Blessing, Ignace, Geschichte der französischen Gewerkschaftsbewegung. Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, I.Bd., Berlin 1931, S.505 ff.

2) Hirschberg-Neumeyer, Margherita, a.a.O., S.20 ff.
Nestriepke, Siegfried, a.a.O., S.264 ff.
Cataldi, Enzo, a.a.O., S.141.

doch reichten ihre Mittel und Möglichkeiten bei weitem nicht aus, um bei einer längerwährenden Massenarbeitslosigkeit Hilfe leisten zu können[1]. Sie waren auch nicht imstande, die Kontrolle über die Arbeitslosen durchzuführen[2], weil die gewerkschaftliche Organisation trotz ihrer damaligen Verbreitung nicht einmal die Hälfte aller Arbeitnehmer umfaßte[3]. Es genügt, auf diese Unzulänglichkeiten des gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosenunterstützungssystems hinzuweisen, um zu zeigen, daß die Interessenverbände der Arbeitnehmer allein nicht die Kraft besaßen, eine Arbeitslosigkeit größeren Umfangs wirksam zu bekämpfen.

Nun hatten auf seiten der Arbeitgeber einzelne einsichtige und sozial eingestellte Unternehmer erkannt, daß sie sowohl in ihrem eigenen Interesse wie auf Grund ihrer moralischen Verpflichtung dazu gehalten waren, selbst etwas für ihre beschäftigungslosen Arbeiter zu tun[1].

In Deutschland wurden private Unterstützungskassen für arbeitslose Betriebsmitglieder in den Zeiß-Werken in Jena, der Landmaschinenfabrik Heinrich Lanz in Mannheim und der Lederfabrik Cornelius Heyl in Worms eingerichtet[2].

Ähnliche Versuche, die von privaten Versicherungsgesellschaften, z.B. in Leipzig und Hamburg[3], sowie von anderen privaten Vereinigungen, vor allem von Wohltätigkeitsvereinen und Konsumgenossenschaften, unternommen wurden[4], erlangten keine nennenswerte Bedeutung oder scheiterten völlig.

---

1) Vgl. Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.13. Assurance-chômage et diverses formes d'assistance aux chômeurs. Conférence internationale du traivail, 17me session, Genève 1933, S.192 ff.
2) Siehe W e r m e l /U r a b a n, a.a.O., Heft I, S. 74 ff. Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.2.
3) Vgl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.38 Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.2.
4) Siehe Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.11.

4) Die sozialpolitische Diskussion

Beeinflußt durch die Philosophie des transzendentalen und historischen Idealismus[1] entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine neue Staatsphilosophie. Nach ihr war der Träger der öffentlichen Gewalt, im Gegensatz etwa zur Staatsidee Humboldt'scher Prägung[2], nicht mehr nur reiner Zweckverband, sondern er wurde als eine über den Individuen stehende organische und schöpferische Gemeinschaft betrachtet, die ein uneigennütziges, aufopferungsvolles Handeln von ihren Gliedern verlangte[3].

Diese neue Staatsphilosophie brachte es mit sich, daß in breiten Schichten des Volkes die Überzeugung durchdrang, die Gesamtheit der Staatsbürger müsse für die wirtschaftlich Schwächeren und Benachteiligten mitsorgen. Damit war die Notwendigkeit einer staatlichen Sozialpolitik gegeben[4].

Nicht wenige deutsche Nationalökonomen forderten, als sogenannte Kathedersozialisten von ihren liberalen Gegnern bekämpft, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Eingreifen des Staates in die Wirtschaft und das Sozialleben, um den sozialen Frieden und die soziale Gerechtigkeit zu fördern.

Lujo Brentano[5] gehörte zu den ersten, welche erkannten,

---

1) Ihre Begründer waren Immanuel Kant (1724-1804), Johann Gottlieb Fichte (1762-1814) und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831). Vgl. auch S c h i l l i n g, Kurt, Geschichte der sozialen Ideen, Stuttgart 1957, S.296 ff., S.303 ff., S.313 ff.
W i n d e l b a n d, W., a.a.O., S.457, S.488 u.S.504
J.G.Fichte vertrat in seiner Philosophie nachdrücklich das Recht auf Arbeit, das vom Staat gewährleistet werden müsse.

2) Wilhelm von Humboldt (1767-1835)
Allgemeine Deutsche Biographie, 13.Bd., Leipzig 1881, S.338
R e a l, Willy, Wilhelm von Humboldt. Staatslexikon, 4.Bd., a.a.O., Sp.177/178
H u m b o l d t, Wilhelm von, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Leipzig o., S.55 ff. und S.75 ff.
W i n d e l b a n d, W., a.a.O., S.426/427

3) W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft I, S.16.

4) Vgl. hierzu auch W e r m e l / U r b a n, a.a.O., S.16

5) B r e n t a n o, Lujo, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Geschichtliche und ökonomische Studien, Leipzig 1879, S.199 ff.
Brentano, Ludwig Joseph, genannt Lujo (1844-1931)
H e y d e, Ludwig, Lujo Brentano. Internat. Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, I.Bd., a.a.O., S.275/276.

daß alle Maßnahmen zur Sicherung der Existenz des Arbeiters nur dann tiefgreifende Wirkung besitzen, wenn er gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit abgeschirmt wird. Er hielt die Gewerkschaften auf Grund ihrer bereits vorhandenen Organisation für das geeignete Instrument, um eine geregelte Arbeitslosenunterstützung auf Versicherungsbasis durchzuführen[1].

Obgleich allgemein Einmütigkeit darüber bestand, daß ein Schutz der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit notwendig sei, gingen die Meinungen in der Frage auseinander, ob dies in den Aufgabenbereich des Staates oder denjenigen privater Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften falle[2].

Im Verlauf der sozialpolitischen Diskussion vertraten Gustav Schmoller[3] und auch Heinrich Herkner[4] nachdrücklich die Ansicht, daß das Problem der Arbeitslosigkeit nur auf dem Weg über eine Arbeitslosenversicherung gelöst werden könne[5]. Ebenso befaßte sich der "Verein für Sozialpolitik", unter der Leitung von Gustav Schmoller im Jahre 1872 in Eisenach gegründet, eingehend mit diesen Fragen[6][7].

---

1) Vgl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.37.
2) Siehe hierzu auch B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.37
W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft I, S.31.
3) Gustav Schmoller (1838-1917)
J a h n, Georg, Gustav Schmoller. Internat. Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, a.a.O., S.1406 f.
S c h m o l l e r, Gustav, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2.Bd., Leipzig 1919, S.449.
4) Heinrich Herkner (1863-1932)
E c k e r t, Christian, Heinrich Herkner. Internat.Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, a.a.O., S.765 ff.
H e r k n e r, Heinrich, Die Arbeiterfrage, 8.Aufl., 1.Bd., Berlin 1922, S.392.
5) Siehe auch B r a u n, Heinrich, Motive sozialer Hilfeleistungen, Frankfurt/Main o.J., S.67.
6) Vgl. W e r m e l / U r b a n, a.a.O., S.17
B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.38:
Adickes, Adler, von Boenigk, Lange und Schäffer sprachen sich ebenfalls für eine Arbeitslosenpflichtversicherung aus.
7) Der Verein war als Mittelpunkt der Bestrebungen zur Durchsetzung des sozialen Gedankens gegründet worden. Im Laufe der Zeit entwickelte er sich zur fachwissenschaftlichen Organisation der wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer.
A l b r e c h t, Gerhard, Verein für Sozialpolitik. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.962
B o e s e, Franz, Verein für Sozialpolitik. Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, II.Bd., a.a.O., S.1886 ff.

Als die sozialpolitische Diskussion um das Für und Wider der Einführung einer Arbeitslosenpflichtversicherung noch im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stand, nahmen die Arbeitnehmerverbände der kontinental-europäischen Länder, für uns heute vielleicht überraschend, ihr gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Die Gewerkschaften gewährten ihren arbeitslosen Mitgliedern damals nicht nur aus humanitären und solidarischen Beweggründen eine Unterstützung, sondern sie wollten dadurch zugleich die Disziplin in ihren eigenen Reihen im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne wahren und unerwünschtes Lohn-Dumping der Arbeitslosen verhindern[1]. Zudem fürchteten sowohl die deutschen Sozialisten wie die Syndikalisten Frankreichs und Italiens, daß durch eine Arbeitslosenpflichtversicherung des Staates dieser seine Einflußsphäre zu Ungunsten der Gewerkschaften erweitern könne[2]. Sie waren davon überzeugt, daß durch die Arbeitslosenpflichtversicherung dem staatlichen Interventionismus Vorschub geleistet werde. Diese Einstellung findet schließlich im Ideengut des Marxismus eine feste Stütze, "welcher mit der Herstellung der klassenlosen Gesellschaft zugleich die sozialen Übel beseitigen zu können glaubte"[3]. Dies wird besonders deutlich, wenn man als Gegenstück hierzu etwa die Haltung der nicht marxistischen Arbeiterbewegung in den angelsächsischen Ländern vergleicht[4].

---

1) Siehe hierzu Wermel / Urban, a.a.O., Heft I, S.43 ff.
Boldt, Gerhard, a.a.O., S.39
Braun, Heinrich, a.a.O., S.66
Herkner, Heinrich, a.a.O., S.196/197
Messner, Johannes, a.a.O., S.143.
2) Vgl. Achinger, Hans, Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953, S.23
Wermel, / Urban, a.a.O., S.43/44.
3) Achinger, Hans, a.a.O., S.23.
4) Achinger, Hans, a.a.O., S.23.

5) Die städtische Arbeitslosenunterstützung

Die Gemeinden als Träger der Armenfürsorge waren neben den Gewerkschaften gleichfalls sehr stark mit der Arbeitslosigkeit und deren mittelbaren Folgen belastet und demgemäß brennend an der Lösung dieses Problems interessiert[1].

Den ältesten städtischen Arbeitslosenunterstützungsfonds, der historisch überliefert ist, hat die Stadt Basel im Jahr 1789 für arbeitslose Spitzenmacher ins Leben gerufen; doch bestand er nur einige Jahre[2]. Im übrigen versuchten die Stadtgemeinden, in erster Linie durch Vergabe von Notstandsarbeiten dem Übel der Beschäftigungslosigkeit zu begegnen[3]. Als in der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts, vor allem durch die Wirtschaftskrise der neunziger Jahre, in den Stadtgemeinden die Arbeitslosigkeit erheblich zunahm und sich alle Versuche der Selbsthilfeeinrichtungen als unzureichend erwiesen, griffen die kommunalen Körperschaften tatkräftig in den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mit ein[4]. Sie gründeten entweder eigene Versicherungsfonds oder beteiligten sich durch Zuschüsse an schon bestehenden freiwilligen Arbeitslosenversicherungen[5].

Die erste von öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtete Arbeitslosenversicherung bestand 1893 in Bern[6]. Die Erfahrungen, die man dort und in anderen Schweizer Städten sammelte, machte sich die Stadtverwaltung von Köln zunutze, indem sie 1896 als erste Stadt in Deutschland eine eigene Arbeitslosenversicherungskasse schuf, und zwar vor allem gegen die Winterarbeitslosigkeit. Leipzig folgte im Jahr 1905 diesem Bei-

---

1) Vgl. W e r m e l / U r b a n, a.a.O., S.80.
2) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.11.
3) W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft I, S.80.
4) Vgl. hierzu B r a u n, Heinrich, a.a.O., S.67
W e r m e l / U r b a n, a.a.O., S. 80.
5) Siehe auch bei B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.39
Vgl. zu den Ausführungen im obigen Abschnitt
A l b r e c h t, Gerhard, Sozialpolitik, a.a.O., S.188 ff.
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.14.

spiel[1].

Die genannten städtischen Versicherungseinrichtungen umfaßten zwar einen weiter gestreuten Personenkreis als die Unterstützungskassen der Berufsverbände, doch waren auch bei ihnen die versicherten Risiken zu groß. Freiwillig versicherten sich fast nur Angehörige von Berufen mit unsicherer Beschäftigungslage. Die Entwicklung dieser städtischen Versicherungseinrichtungen nahm daher, abgesehen von der Schweiz, einen ungünstigen Verlauf.

Hingegen erzielte das städtische Zuschußsystem, das sogenannte Genter System, in allen zur Untersuchung stehenden Ländern wirkliche Erfolge[2].

Im Jahr 1901 war in der Stadt Gent in Belgien auf Veranlassung des Louis Varlez ein städtischer Arbeitslosenfonds errichtet worden[3], der Zuschüsse an bereits bestehende private Arbeitslosenversicherungsfonds leistete[4]. Im allgemeinen handelte es sich bei den privaten Hilfsfonds um die Unterstützungskassen der Gewerkschaften, welche selbstverantwortlich die Verwaltungsarbeiten übernahmen und die Kontrolle über die Unterstützungsempfänger ausübten.

Um die nicht organisierten Arbeiter nicht von der öffentlichen Fürsorge auszuschließen, und um sie ebenfalls in den Genuß der städtischen Subventionen zu bringen, leistete der städtische Arbeitslosenfonds auch unmittelbar an solche Personen Zuschüsse, die im Falle der Arbeitslosigkeit von ihren Spar-

---

1) Siehe Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.14
Wermel/Urban, a.a.O., Heft I, S.81
Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge. Internationale Arbeitskonferenz, 17.Tagung, Genf 1933, S.3.

2) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.14.

3) Siehe zu den Ausführungen über das Genter System
Wermel/Urban, a.a.O., Heft I, S.82 ff.
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.15
Boldt, Gerhard, a.a.O., S.39
Mengoni, Luigi, a.a.O., S.13
Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.3.

4) In Frankreich wurden bereits im Jahr 1896 in Dijon und in Limoges 1899 von der Stadtverwaltung private Arbeitslosenversicherungsfonds subventioniert.
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.15.

konten Abhebungen machen mußten[1]. Von der Möglichkeit, direkte Arbeitslosenunterstützung zu empfangen, machten die Arbeiter jedoch wenig Gebrauch.

Das Genter System fand in seinen Grundzügen überall Anklang. Es wurde mit einigen Veränderungen von Deutschland[2], Frankreich, Italien[3] und anderen europäischen Ländern übernommen[4].

In Frankreich gaben nach und nach einzelne Provinzialregierungen zusätzliche Unterstützungen zu den privaten Arbeitslosenversicherungsfonds, bis dann im Jahr 1905 das Genter System auf nationale Basis gestellt und ausgebaut wurde[5][6].

So sehr sich auch die Gewerkschaften neben anderen privaten Vereinigungen und neben den Städten um die Lösung des Problems der Arbeitslosenunterstützung bemühten, so war doch bald zu erkennen, daß weder die freiwilligen Versicherungssysteme der Berufsverbände noch diejenigen der kleineren politischen Einheiten wie der Städte und Länder bzw. Departements in der Lage waren, eine gesicherte Versorgung der Arbeitnehmer bei Verlust ihres Arbeitsplatzes zu gewährleisten[7]. Deshalb war die Forderung, vor allem die der Stadtgemeinden, nach einer staatlichen Regelung verständlich.

---

1) Siehe Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge, a.a.O., S.3
W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft I, S.86.
2) Straßburg führte 1907 als erste deutsche Stadt das Genter System ein.
W e r m e l / U r b a n, a.a.O., S.82.
3) Vgl. Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien). Arbeitsgruppe Montanunion. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit - IVSS-, Genf o.J., S.1.
4) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.15.
5) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.16
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes (Frankreich). Stand 1.Sept.1959. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, Luxemburg, S.3.
6) Im Jahr 1915 wurden in Frankreich ungefähr 135 Arbeitslosenversicherungsvereine der Gewerkschaften staatlich subventioniert.
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.18.
7) Siehe hierzu Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.16/17.

6) Die Anfänge der modernen staatlichen Sozialpolitik und einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge

Durch die schweren Wirtschaftskrisen in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts war die Diskussion über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus ihrem bisher mehr wissenschaftlich-theoretischen Rahmen herausgetreten. Die erneut in größerem Ausmaß auftretende Arbeitslosigkeit drängte zu einer gesetzlichen Regelung[1]. Von kirchlicher wie von wissenschaftlicher Seite wurden die Bestrebungen der staatlichen Instanzen nach einer modernen Sozialpolitik stark gefördert.

Als das Deutsche Reich unter Bismarck in den Jahren 1883 bis 1889 gegen den Widerstand der liberalen Unternehmer wie der Gewerkschaften für die Arbeitnehmerschaft Pflichtversicherungen gegen die sozialen Risiken einführte[2], war von dieser Gesetzgebung die Arbeitslosenversicherung noch ausgeschlossen.

England ging auch auf diesem Gebiet der Sozialpolitik bahnbrechend voran, als dort im Jahre 1911 durch die tatkräftige Unterstützung des Schatzkanzlers David Lloyd George die "National Insurance Act" entstand. Dieses großzügige staatliche Versicherungsgesetz umfaßte die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung[3].

Die deutsche Reichsregierung und der deutsche Reichstag zeigten jedoch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts aus politischen Gründen gegenüber einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung starke Zurückhaltung. Sie hielten

---

1) Vgl. hierzu auch
Assurance-chômage et diverses formes d'assistance aux chômeurs. Conférence internationale du travail, 17me Session, Genève 1933, S.189 ff.
2) Siehe A l b r e c h t, Gerhard, Sozialpolitik, a.a.O., S.16
3) Über David Lloyd George sie bei
S c h l a n g e - S c h ö n i n g e n, Hans, Führer und Völker, Berlin 1931, S.49 ff.
Vgl. auch H e r k n e r, Heinrich, a.a.O., S.384 ff.

die praktische Durchführbarkeit einer gesetzlich geregelten Arbeitslosenversicherung für fraglich. Nur in zwei Fällen ergriffen die Gesetzgebungsorgane in dieser Zeit aus besonderem Anlaß Maßnahmen für beschäftigungslose Arbeitnehmer: 1909 wurde eine gesetzliche Fürsorgemaßnahme für die durch das Tabaksteuergesetz arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter und 1910 eine solche für die Arbeiter im Kalibergbau getroffen, die durch die Kartellierung dieses Industriezweiges ihren Arbeitsplatz verloren hatten[1].

Als Folge der Umstellung der Produktion auf kriegswichtige Güter trat in Deutschland mit Kriegsausbruch 1914 eine Arbeitslosigkeit auf, deren finanzielle Last vor allen Dingen die Gewerkschaften zu tragen hatten. Diese verlangten nun im Gegensatz zu ihren früheren Ansichten die rasche Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung. Während des Krieges beschränkte sich aber die staatliche Hilfe auf die Ausarbeitung von Richtlinien zur Steuerung der Arbeitslosigkeit.

Um den Erfordernissen der Kriegswirtschaft bezüglich der Arbeitskräfte gerecht zu werden, wurde im August 1914 das gesamte Arbeitsvermittlungswesen einer Reichszentrale für Arbeitsnachweise unterstellt[2].

In Frankreich nahm sich die Regierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch stärker als bisher des Problems der Arbeitslosigkeit an. Man versuchte durch den Aufbau eines Systems von Arbeitsvermittlungsbüros dem Übel zu steuern. Die Arbeitsvermittlungsbüros wurden von den Stadtverwaltungen aufgrund des Gesetzes vom 14.März 1904 errichtet. Sie dienten den Arbeitslosen unentgeltlich zur Stellenvermittlung und-beratung. Der Eingriff des Staates in die Arbeitsvermittlung nahm noch im Laufe des ersten Weltkrieges und weiterhin zwischen den beiden Weltkriegen

---

1) Vgl. Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.4
B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.39.

2) Siehe W e r m e l / U r b a n, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Heft II, München 1949, S. 5 ff.
Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S. 3 ff.

in beachtlichem Ausmaß zu[1].

Die staatliche Subventionierung der privaten Unterstützungskassen nach dem Genter System (seit 1905) wurde oben schon erwähnt[2]. Frankreich war neben Dänemark und Norwegen das erste europäische Land, welches in dieser Form eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung schuf.

In Ergänzung hierzu errichtete die französische Regierung im Jahr 1914 einen Nationalen Arbeitslosenfonds (Fonds national du chômage). Die Mittel, welche der staatlichen Arbeitslosenfürsorge dienten, wurden vom Staat, den Departements und Kommunen ohne Beitragszahlungen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber aufgebracht[3].

Italien litt, etwa im Gegensatz zu Frankreich, schon immer stark unter der Arbeitslosigkeit breiter Volksschichten. Deshalb fand nicht rein zufällig dort im Oktober 1906 der erste Internationale Kongreß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit statt[4].

Um gegen eine bei Kriegsende zu erwartende starke Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern, die in den Kriegshilfsbetrieben beschäftigt waren, gewappnet zu sein, wurde im Jahre 1917 bei der italienischen Depositen- und Darlehenskasse ein Fonds für unfreiwillige Arbeitslosigkeit zugunsten dieser Arbeitnehmer geschaffen[5].

Ebenso wie in Frankreich und in Deutschland erkannte man auch in Italien in den Jahren 1917 bis 1919 die Notwendigkeit, daß als Voraussetzung für eine staatlich geregelte Arbeitslosenunterstützung ein System öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen erforderlich ist[6].

---

1) Siehe Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.3.
2) Siehe S. 47
3) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.18.
4) Siehe Mengoni, Luigi, a.a.O., S.13.
Vgl. ebenso Campese, Ernesto, L'assicurazione contro la disoccupazione in Italia, Roma 1927, S.33 ff.
5) Vgl. Mengoni, Luigi, a.a.O., S.13
Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.1.
Bernabò-Silorata, Gino, Assicurazione contro la disoccupazione, Torino 1930, S.101.
6) Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.1.

3. Abschnitt: Von der Beendigung des ersten Weltkrieges bis heute

In den voranstehenden Abschnitten ist die sozialpolitiache Entwicklung aufgezeigt worden, die von den mittelalterlichen grundherrschaftlichen Verhältnissen persönlicher Abhängigkeit und Geborgenheit über eine bürgerliche Freiheit, die im wesentlichen nur Selbsthilfe und Almosen kannte, letztlich zum Eingreifen des Staates zu Gunsten der Bedürftigen und Arbeitslosen führte. Das Mittelalter und die beginnende Neuzeit haben im allgemeinen die Schutzlosigkeit im Falle der Arbeitslosigkeit nicht gekannt. Im System der Grundherrschaft standen den Herrenrechten eine Vielzahl sozialer Pflichten gegenüber, vornehmlich Unterhalts- und Herbergspflichten, welche der Grundherr zu erfüllen hatte. Die Kirche, der hohe und niedere Adel handelten, wenn sie in Notfällen für ihre Untertanen eintraten, nicht freiwillig oder zufällig, sondern in pflichthafter Funktion. In den Städten waren die Zunftgenossen einander zu wirtschaftlicher Hilfeleistung rechtlich verbunden[1]. Die Moralphilosophie der christlichen Kirchen rief eine zusätzliche freiwillige Fürsorge und Opferbereitschaft von seiten der Kirche, des hohen und niederen Adels und des reichen Bürgertums hervor, die den Armen und Schwachen zugute kamen. Als nach Einführung der Gewerbefreiheit im Gefolge des wirtschaftlichen, vor allem des industriellen Aufschwungs eine allgemeine Entwicklung zur Masse und zur Massenverelendung einsetzte, war die von den Kirchen und Einzelpersönlichkeiten getragene freiwillige individuelle Fürsorge den Anforderungen nicht mehr gewachsen.

Das Erbe dieses sozialgeschichtlichen Entwicklungsprozesses in der herkömmlichen staatlichen, halbstaatlichen und kirchlichen Armenpflege trat in neuerer Zeit, für die Arbeitslosen erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die öffentliche Fürsorge an. Sie hielt zwar auch am Tatbestand der Armut, der tatsächlichen Hilfsbedürftigkeit der Arbeitslosen fest, doch wurde die staatliche Unterstützung nun nach gesetzlich geregelten Vorschriften gewährt.[2]

---

1) Vgl. K u m p m a n n , Karl, Arbeitslosigkeit, a.a.O.,S.1 ff.
2) Siehe hierzu auch
A l b r e c h t, Gerhard, Sozialpolitik, a.a.O., S.37.

Lange soziale Kämpfe schienen es deutlich zu machen, daß dem Sicherheitsbedürfnis der breiten Masse nur durch ein vom Staat gesetzlich garantiertes Unterstützungssystem auf Versicherungsbasis Rechnung getragen werden könne, dem zwangsläufig individuelle Züge fehlten.

Mit der Beendigung des ersten Weltkrieges beginnt ein neuer Zeitabschnitt in der Fürsorge für die ohne eigenes Verschulden arbeitslos Gewordenen. In diese Zeit fällt die Verwirklichung des Planes, der Staat selbst müsse die Arbeitslosenunterstützung in die Hand nehmen. Die Ansicht hatte sich allgemein durchgesetzt, daß nur der Staat der Größe der gestellten Aufgabe gerecht zu werden vermag. Zunächst wurde durch die Einführung der Sozialversicherung die allgemeine öffentliche Fürsorge entlastet. Später erfaßte die Sozialversicherung die sozialen Risiken des menschlichen Lebens und die von ihnen bedrohten Bevölkerungsgruppen in solchem Umfang, daß sie selbst nur noch von der öffentlichen Fürsorge ergänzt wurde[1].

Der Rechtsanspruch auf Unterstützung gegenüber dem Staat befreite den unverschuldet arbeitslos Gewordenen von der Annahme der Almosen privater Art, wodurch das berechtigte menschliche Selbstgefühl gestärkt wurde. Aber andererseits fand durch die Massenorganisation eine Entleerung an ethischen Werten statt. Es trat eine bedauernswerte Entpersönlichung in der sozialen Fürsorge ein.

Seit der Weltwirtschaftskrise der Jahre 1929 bis 1933 hat sich auch die Volkswirtschaftstheorie mit besonderer Eindringlichkeit Fragen der Arbeitslosigkeit zugewandt und Wege zu ihrer Behebung gesucht, indem sie neue theoretische Grundlagen für eine wirksame staatliche Vollbeschäftigungspolitik schuf. Hervorragende Vertreter auf diesem Gebiet sind u.a. Keynes und Beveridge[2].

---

1) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S. 2 ff. Ebenso W e d d i g e n, Walter, Grundzüge der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Stuttgart 1957, S.157 ff.

2) Vgl. D u r a n d, Paul, La politique contemporaine de Sécurité Sociale, Paris 1953, S.509/510 u. S.541 ff.

Man begegnet nun einer fortschrittlichen Entwicklung in der Gesetzgebung der drei Nationen bezüglich des Arbeitslosenschutzes. Wegen vieler Besonderheiten erscheint es angemessen, die vorliegende Untersuchung nach einzelstaatlichen Gesichtspunkten weiterzuführen.

1) Die Entwicklung in Italien

Es war Italien, welches zuerst durch Gesetz die Fragen regelte, die mit dem Problem der Arbeitslosigkeit zusammenhingen.

Mit der königlichen Rechtsverordnung No.2214 vom 19.Okt. 1919[1] wurde in Italien die Pflichtversicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit für alle Arbeitnehmer eingeführt.

Finanziell trugen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer das System durch Beiträge gleicher Höhe, während der Staat Zuschüsse in festgesetztem Umfang leitete. Die Beiträge waren entsprechend den Lohnklassen gestaffelt, während sich die staatlichen Leistungen wieder nach den Beiträgen richteten[2].

In den folgenden Ausführungen sollen kurz die wichtigsten Etappen der Entwicklung der Arbeitslosenunterstützung in Italien an Hand der Gesetzgebung aufgezeigt werden[3].

Nachdem durch das Dekret vom 19.Okt.1919 der Rahmen der versicherungspflichtigen Personen sehr weit gefaßt war, wurde er in den folgenden Jahren eingeschränkt. Einzelne Personengruppen, die gewöhnlich in unständiger Arbeit und solche, die in festem Dienstverhältnis öffentlicher und privater Unterneh-

---

1) Legislativ Series 1920-It.2, ILO, Geneva
Bollettino del Lavoro, XXXIII, p.II-3
Siehe hierzu auch Campese, Ernesto, a.a.O., S.33 ff.
2) Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.1
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.25.
3) Die genaue Erörterung einzelner Gesetze ist hier überflüssig. Es wird auf deren Behandlung in den entsprechenden Sachgebieten hingewiesen.

men standen, wurden ausgeschlossen[1]. Dies geschah durch das königliche Dekret Nr.3158 vom 30.Dez. 1923[2] und durch das königliche Dekret Nr.2270 vom 7.Dez. 1924 [3], welches nach Art. 140 des Dekrets Nr.1827 vom 4.Okt. 1935 [4] bestätigt wurde. Durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen wurden die Grundlagen für eine umfassende Sozialfürsorge in Italien geschaffen, die auf einer Pflichtversicherung beruhte.

Im Jahre 1939 sah sich die Regierung veranlaßt, durch die königliche Rechtsverordnung Nr.636 vom 14.April 1939[5] die Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung der gesunkenen Kaufkraft der italienischen Währung anzugleichen.

Außerdem setzte diese Verordnung die untere Altersgrenze der versicherten Personen auf 14 Jahre und die obere Altersgrenze für Männer auf 60, für Frauen auf 55 Jahre fest[6]. Die obere Altersgrenze wurde allerdings durch das Gesetz Nr.218 vom 4.April 1952[7] wieder aufgehoben.

Das Gesetz Nr.264 vom 29.April 1949 [8] führte die allgemeine Versicherungspflicht, unabhängig von einer bestimmten Einkommensgrenze, ein. Es brachte außerdem wichtige Regelungen für die Durchführung von Notstandsarbeiten[9].

Die wichtigste Änderung und Ergänzung des italienischen Arbeitslosenversicherungsrechtes brachte in neuester Zeit die

---

1) Erstere wurden ausgeschlossen, weil ihre Erfassung und Kontrolle zu große Schwierigkeiten bereitete, letztere, weil man der Meinung war, daß das feste Dienstverhältnis eine ausreichende Sicherheit biete.
Vgl. auch Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.4.
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.14.
2) Gazzetta Ufficiale 9.febbraio 1924, n.34, p.623
Vgl. C a m p e s e, Ernesto, a.a.O., S. 61 ff.
3) Previdenza sociale, Milano 1958, p.111.
4) Supplemento ordinario alla Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 26 ottobre 1935, n.251, p.2.
5) Gazzetta Ufficiale 3 maggio 1939, n.105, p.2090.
6) Siehe zu diesen Ausführungen
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.25
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.15.
7) Gazzetta Ufficiale 15 aprile 1952, n.89
Previdenza sociale, Milano 1958, p.73.
8) Gazzetta Ufficiale 1 june 1949, n.125, supplemento, p.1.
9) Documenti. Berichte über das Leben in Italien, Jg. IV, Bd.I, Nr.15, Jan.1956, S.1113.

Verordnung des Präsidenten der Republik Nr.818 vom 26.April 1957 [1]. Sie faßte alle bisher aufgrund verschiedener Gesetze und Verordnungen bei Arbeitslosigkeit gewährten Leistungen zu einem einheitlichen Unterstützungssystem zusammen[2].

Als Bemessungsgrundlage für die staatlichen Leistungen sind heute nicht mehr Berufsstand oder Beitragsklasse der Arbeitslosen maßgebend. Der Grundbetrag als Mindestleistung wird durch einheitlich festgesetzte Zulagen für unterhaltsberechtigte Familienangehörige aufgebessert.

Die Organisation der Arbeitslosenversicherung erfuhr in Italien ebenfalls mehrfache Änderungen. Durch das Dekret Nr.3158 vom 30.Dez.1923[3] war ein umfassendes System sozialer Fürsorge, beruhend auf einer Pflichtversicherung, ins Leben gerufen worden, das auch die als Selbstverwaltungskörperschaft konstituierte Arbeitslosenversicherung umschloß. Das gesamte Fürsorgesystem wurde nunmehr, um eine zentrale Kontrolle ausüben zu können, von einer einzigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwaltet, die in neueren Zeiten den Namen "Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - INPS -" (Staatliches Institut für Sozialfürsorge) annahm[4]. Die Sozialreform des Jahres 1923 ließ zunächst die örtlichen Berufskassen bestehen. Die finanzielle Organisation der italienischen Sozialversicherung beruhte auf dem Grundsatz der Rückversicherung, d.h. die örtlichen Kassen zahlten einen bestimmten Prozentsatz der Beiträge an den Nationalen Fonds[5]. Erst zehn Jahre später wurde durch Rechtsverordnung Nr.371 vom 27.März 1933 [6] die Finanzverwaltung der Sozialversicherung zusammengelegt. In den Jahren 1935, 1939 und 1949 wurde sie durch die Rechtsverordnungen Nr.1827, bzw. Nr.636 und 264 [7] erneut umgestaltet, als man alle Zweige der Sozialfürsorge aufeinander abstimmte[8].

---

1) Gazzetta Ufficiale 17 settembre 1957, n.231, pp.3404.
2) Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.4 und S.6.
3) Siehe oben S.54
Siehe über dieses Dekret Campese, Ernesto, a.a.O.S.63 ff.
4) Vgl. Mengoni, Luigi, a.a.O., S.14.
5) So wörtlich bei Mengoni, Luigi, a.a.O., S.14
Vgl. auch Campese, Ernesto, a.a.O., S.63 - 69.
6) Gazzetta Ufficiale 6 maggio 1933, n.106, p.1904.
7) Siehe oben S.54
8) Vgl. Mengoni, Luigi, a.a.O., S.14.

2) D i e E n t w i c k l u n g i n D e u t s c h l a n d .

In Deutschland brachte der Ausgang des ersten Weltkrieges eine sprunghafte Zunahme der Arbeitslosen, was die damalige Regierung veranlaßte, am 13. Nov.1918 die "Verordnung über Erwerbslosenhilfe" [1] zu erlassen, die den Gemeinden deren Durchführung übertrug. Die Aufbringung der Mittel erfolgte zu 3/6 durch das Reich, 2/6 durch den zuständigen Bundesstaat und 1/6 durch die Gemeinden[2].

Als die Finanzlage des Reiches sich immer mehr zuspitzte, erließ die Regierung am 15.Okt.1923 die "Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge"[3], aufgrund deren eine Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Höhe eingeführt wurde. In der Neufassung vom 16.Februar 1924 wurde das Prinzip der Anwartschaft im Sinne einer Wartezeit für die Unterstützungsempfänger eingeführt. Außerdem wurde den Angehörigen selbständiger Berufe jeglicher Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung entzogen[4].
Durch die Einführung der Beitragspflicht und der Anwartschaft hatte die Erwerbslosenfürsorge das reine Fürsorgeprinzip verlassen und versicherungsähnlichen Charakter angenommen. Noch fehlte allerdings der Rechtsanspruch des Arbeitslosen auf Unterstützung, da die Beihilfe weiterhin nach Maßgabe der Bedürftigkeit gewährt wurde[5].

Als die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 1926 erneut anstieg, richtete am 19.November desselben Jahres[6] die Reichsregierung eine Krisenfürsorge für solche Personen ein, die aus der Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert waren[7]. Diese Krisenfürsorge finanzierten zu 4/5 das Reich und zu 1/5 die Gemeinden.

Aufgrund der Vorschrift des Art. 163 Abs.2 der Weimarer Verfassung[8] wurde nach langwierigen Verhandlungen mit den

---

1) RGBl. 1918, S.1305.
2) Vgl. hierzu Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.4/5
W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft II, S.22 ff.
3) RGBl. I 1923, S.984.
4) Siehe W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft II, S.39.
5) Vgl. hierzu W e r m e l / U r b a n, a.a.O., Heft II, S.42.
6) RGBl. I 1926, S.489.
7) Vgl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.41
Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.6/7.
8) Weimarer Verfassung vom 11.Aug.1919 [RGBl. I S.1383 ff.]

Sozialpartnern das "Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" (AVAVG) vom 16.Juli 1927 [1] erlassen. Da man erkannt hatte, daß nur über eine zentral gelenkte Arbeitsvermittlung eine Kontrolle der Arbeitslosenunterstützungsempfänger möglich ist, wurde zum Träger der Arbeitslosenversicherung die "Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" bestimmt. Rechtliche Gestalt erhielt sie in einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie nahm sich zusätzlich auch der Berufsberatung und Lehrlingsausbildung an[2].

Dieses Gesetz wurde in den folgenden Jahren durch verschiedene Änderungen vervollständigt und verfeinert. Die erste Änderung erfolgte durch Gesetz vom 12.Okt.1929 [3][4].

Man sah von Anfang an von der strengen Durchführung des Versicherungsprinzips ab und ergänzte die Versicherung im Gesetz selbst durch eine Krisenfürsorge, die sich im Falle der Bedürftigkeit auch der aus der Erwerbslosenunterstützung ausgesteuerten Personen annahm[5].

Während der wirtschaftlichen Krisenjahre 1929 bis 1932 wurde die Arbeitslosenversicherung für den Staat zu einer reinen Finanzierungsfrage. Es mußten Beschränkungen der Leistungsdauer für Arbeitnehmer in Beschäftigungen mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit eingeführt[6], die Wartezeit verlängert und die Höhe der Unterstützungen herabgesetzt werden[7].

In der Zeit von 1933 bis 1945 bekam die Arbeitslosenversicherung in Deutschland ein völlig anderes Gesicht. Im Jahr 1933 hob die Reichsregierung die Selbstverwaltung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf.

---

1) RGBl. I S.187.
2) Vgl. zu diesen Ausführungen
   Boldt, Gerhard,a.a.O., S.42.
   Wermel / Urban, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Heft II, München 1949, S.63 und Heft III, München 1949, S.5.
3) RGBl. I S.162.
4) Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.17
   Braun, Heinrich,a.a.O., S.69.
5) Siehe Wermel / Urban, a.a.O., Heft III, S.5.
6) Am 18. Dez. 1928.
7) Vgl. Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.17.

Ihr Vermögen wurde dem "Reichsstock für Arbeit" übertragen. Seit 1939 gewährte man Arbeitslosenunterstützung nur noch an bedürftige Arbeitnehmer ohne Beschäftigung. Der Versicherungscharakter der Leistung ging weitgehend verloren. Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges brachte endgültig die Wiedereinführung des reinen Fürsorgeprinzips[1].

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands im Jahr 1945 bauten die Länder eine Arbeitslosenversicherung in den einzelnen Besatzungszonen in Anlehnung an das Gesetz vom 12.Oktober 1929 auf[2].

Durch den Erlaß des "Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" vom 29. März 1951 [3] wurde die Rechtseinheitlichkeit auf Bundesebene wieder hergestellt.

Durch das Bundesgesetz vom 10.März 1952[4] erhielt die Verwaltung im wesentlichen den gleichen Aufgabenbereich wie in der Weimarer Republik. Kraft dieses Gesetzes wurde als oberste Behörde die "Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" errichtet.

Die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 3.April 1957 [5] gab dem Gesetz, abgesehen von einigen kleineren Änderungen, seine heute gültige Fassung.[6]

3) Die Entwicklung in Frankreich

In Frankreich haben die Entstehung und die Entwicklung der Industrie bisher keine Massenarbeitslosigkeit gebracht. Dieser Tatbestand ist hauptsächlich auf die bevölkerungspolitische Lage Frankreichs, für die allgemein ein Mangel an Arbeitskräften

---

1) Vgl. zu obigen Ausführungen
Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.19/20
Boldt, Gerhard, a.a.O., S.43 ff.
Wermel / Urban, a.a.O., Heft III, S.89 ff.
2) Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.20/21.
3) BGBl. I S.219.
4) BGBl. I S.123.
5) BGBl. I S.323.
6) Siehe zu diesen Ausführungen
Boldt, Gerhard, a.a.O., S.44
Braun, Heinrich, a.a.O.,S.69
Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, a.a.O., S.21.

kennzeichnend ist, zurückzuführen. Zum Teil wirkte sich aber auch die ausgeglichene Struktur seiner Wirtschaft auf die Beschäftigungslage günstig aus.[1)]

Das Risiko der Arbeitslosigkeit wurde in Frankreich nie als so drückend angesehen, daß es in das System der Sozialversicherungen aufgenommen werden mußte. Deshalb kennt das französische System der Sozialen Sicherheit bis heute keine Arbeitslosenpflichtversicherung. Die Unterstützung der Arbeitslosen obliegt dem Staat. Der Schutz gegen Arbeitslosigkeit fällt in den Rahmen des Arbeitsrechtes und der Sozialfürsorge[2)].

Der Art. 55 des Finanzgesetzes vom 22.April 1905 sah einen staatlichen Zuschuß von 40% für schon bestehende private Arbeitslosenunterstützungskassen vor. Solche Berufskassen waren von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Gewerbekammern, Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit und zahlreichen anderen Verbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit ins Leben gerufen worden. Diese Kassen können auch heute noch staatliche Subventionen beanspruchen. Allerdings verringerte sich ihre Zahl von über 200 im Jahr 1938 auf nur eine im Jahr 1951 [3)].

Die Dekrete vom 30.Okt.1935 und vom 12.Nov.1938 ordneten an, daß aus dem Haushalt des Arbeitsministeriums Zuschüsse an Berufsausbildungsstellen für Arbeitslose gewährt werden[4)].

Durch den Titel V des Dekrets vom 6.Mai 1939 [5)] erfuhren alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe und der Subventionen an private Unterstützungskassen eine neue einheitliche Regelung. Das Dekret blieb auch über die Zeit des zweiten Weltkrieges in Kraft. Es wurde dann durch das Dekret Nr.51-319 vom 12.März 1951 ersetzt. Dieses wiederum wurde durch die beiden Dekrete Nr.54-175 und 54-355 vom 18.Februar bzw. 29.März 1954, was den erfaßten Personenkreis und die Anspruchsvoraussetzungen

---

1) Siehe Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes, a.a.O., S.2.
2) Vgl. Doublet, Jacques et Lavau, Georges, Sécurité Sociale, Paris 1957, S.161.
3) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.19.
4) Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.4.
5) Journal Officiel de la Republique Française 14 juin 1939, p.7524-7526 et 18 juin 1939, p.7690-7697.

anbetrifft, abgeändert[1].

Die entscheidende Änderung und Neuregelung des französischen Systems der Arbeitslosenhilfe brachte bereits das Gesetz vom 2.Oktober 1940[2]. Durch die Zusammenlegung der örtlichen Verwaltungsstellen für Arbeitslosenunterstützung mit den bislang selbständig daneben bestehenden Arbeitsvermittlungsbüros wurden staatliche Arbeitsämter geschaffen. Außerdem führte man eine unmittelbare Arbeitslosenhilfe des Staates ein.

Das Gesetz vom 2.Okt.1940 bildet die Grundlage für das heute geltende Recht[3]. Ergänzt wird die allgemeine Arbeitslosengesetzgebung durch zwei Sonderregelungen für Dockarbeiter und für die Arbeiter im Baugewerbe und Straßenbau, die aus den Jahren 1946 und 1947 datieren[4].

Die neueste Erweiterung erfuhr das Arbeitslosenschutzsystem durch eine freiwillige, auf vertraglicher Basis beruhende Arbeitslosenversicherung. Am 31.Dezember 1958 errichteten der Nationalrat der französischen Arbeitgeber, die Vereinigung der christlichen Arbeiter, diejenige der Gewerkschaften-Force ouvrière sowie die Vereinigung der leitenden Angestellten auf Veranlassung der französischen Regierung ein Versicherungssystem. Es sollte allen Beschäftigungslosen, die durch diese Vereinigung rechtlich vertreten werden, zugute kommen[5].

Die Verordnung Nr.59-129 vom 7.Jan.1959[6] bestimmte von Staats wegen, daß Verträge solcher Art für einen Industriezweig für allgemeinverbindlich erklärt werden können[7].

---

1) Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.18.
2) J.O. 27 octobre 1940, p.5445-5447
et 28 octobre 1940, p.5453-5454.
3) Siehe Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.4.
4) Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit -IVSS-, XII. Generalversammlung (Mexiko), Genf 1955, S.96.
5) Nouveau Regime d'Aide aux Travailleurs sans Emploi en France, Informations sociale, No.7, 1 avril 1959, Bureau International du Travail- BIT-, Genève, S.289.
6) J.O. 9 janvier 1959, p.644.
7) J.O. 3 avril 1959, p.3880.

4) Die Entwicklung im überstaatlichen Rahmen.

Neben den nationalen Schutzsystemen gegen Arbeitslosigkeit werden auch im internationalen und supranationalen Rahmen Anstrengungen gemacht, um durch Empfehlungen, Übereinkommen und Verträge die Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Der Begriff der "Social Security" geht auf Lord Beveridge zurück[1] und wurde zum ersten Mal 1935 in den USA gesetzlich niedergelegt[2]. Der Rechtsbegriff umfaßt sowohl den durch die Sozialgesetzgebung garantierten Geldersatz für den Verlust von Einkommen als auch die sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Überwindung der materiellen Unsicherheit.

Auf internationalem Gebiet wirkt seit 1919 das Internationale Arbeitsamt durch die Erarbeitung von völkerrechtlichen Übereinkommen auf die soziale Gesetzgebung der Mitgliedsländer der Internationalen Arbeitsorganisation ein. Es gibt ferner Empfehlungen für die nationalen Gesetzgebungsorgane heraus.

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation[3] mit Sitz in Genf wird vom Teil XIII des Versailler Friedensvertrages bestimmt[4].

Die Zielsetzungen der IAO sind in der am 10.Mai 1944 auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Philadelphia angenommenen Erklärung niedergelegt[5]. Darin sind eine Anzahl von Risiken

---

1) Siehe Van der Ven, J.J.M., Rechtswege zur sozialen Sicherheit. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 113.Bd., Tübingen 1957, S.523
Jaccard, Pierre, a.a.O., S.287
Neuloh, Otto, Soziale Sicherheit, Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., S.919 ff.

2) Soziale Sicherheit, Internationales Arbeitsamt, Genf 1958, S.14.

3) Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) setzt sich zusammen aus:
1.) der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz von Vertretern der Mitgliedsländer
2.) dem Verwaltungsrat als einer Art Exekutiv-Organ der IAO
3.) dem Internationalen Arbeitsamt.
Vgl. Heyde, Peter, Internationale Sozialpolitik, Heidelberg, 1960, S.29 ff.
Internationale Arbeitsorganisation. Broschüre des Internationalen Arbeitsamtes, Genf o.J., S.5 ff.

4) Durand, Paul, La politique contemporaine de sécurité sociale, Paris 1953, S.400
Heyde, Peter, a.a.O., S.27.

5) Heyde, Peter, a.a.O., Anhang S.162
40 Jahre internationale Arbeitsorganisation, Berlin 1959, S.10ff.
Albrecht, Gerhard, Sozialpolitik, a.a.O., S.106 ff.

im menschlichen Leben aufgeführt, die durch ein gut ausgebautes System der Sozialen Sicherheit verhütet werden sollen, wie z.B. wirtschaftliche Not wegen Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, infolge einer Niederkunft, des Todes des Versorgers und Betriebsunfällen[1].
Die soziologisch wichtigen Gruppen, wie der Betrieb, die Familie, die Nachbarschaft, die Gemeinde u.a., die den einzelnen im gesellschaftlichen Zusammenleben mittragen, treten weder im Begriff der "Social Security" nach Beveridge noch im neueren weiter gefaßten Begriff der "Sozialen Sicherheit" der Erklärung von Philadelphia auf[2].

Nimmt ein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ein Übereinkommen ganz oder teilweise an, so verpflichtet sich damit die Regierung des betreffenden Landes, dieses Übereinkommen dem Parlament zur Ratifikation vorzulegen. Nimmt das Parlament das vom IAA ausgearbeitete Übereinkommen an, dann ist die Regierung für die genaue Durchführung der Bestimmungen aus dem Übereinkommen verantwortlich[3]. Der ILO stehen weitgehende Kontrollrechte über die Art und den Umfang der Durchführung der angenommenen Übereinkommen in den Mitgliedsländern zu. Die von diesen internationalen Verträgen Betroffenen können sich unter Umgehung der nationalen Regierungen mit ihren Beschwerden direkt an die ILO richten, wenn die Bestimmungen aus den Übereinkommen nicht vertragsgemäß eingehalten werden. In Streitfällen kann, wenn die Regierung des betreffenden Landes zustimmt, der Internationale Gerichtshof angerufen werden[4]. Wenn auch der ILO keine direkten Eingriffsmöglichkeiten bei der Durchführung der ratifizierten Übereinkommen gegeben sind, so hat sich doch bis jetzt das ihr zustehende Kontrollrecht als ausreichend wirksam erwiesen, um die Regierungen der Mitgliedsländer zu veranlassen, die von ihrem Parlament angenommenen internationalen Übereinkommen ihrer Verpflichtung gemäß durchzuführen[5].

---

1) Neuloh, Otto, a.a.O., Sp.920.
Heyde, Peter, a.a.O., Anhang S.162.
2) Neuloh, Otto, a.a.O., Sp.920.
3) Vgl. Heyde, Peter, a.a.O., S.39 ff.
Möller, Hans, Internationale Wirtschaftsorganisationen, Wiesbaden 1960, S.149.
4) Vgl. Möller, Hans, a.a.O., S.149
Heyde, Peter, a.a.O., S.40 ff.
5) Siehe hierzu Heyde, Peter, a.a.O., S.40/41.

Folgende internationale Übereinkommen der IAO[1] betreffend Arbeitslosigkeit wurden von einem oder allen drei der zur Untersuchung stehenden Länder ganz oder teilweise angenommen:

Übereinkommen No.2 über Arbeitslosigkeit vom 29.Okt.1919[2]. Art.2 dieses Übereinkommens fordert die Einrichtung öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen, während Art.3 die Gleichstellung ausländischer Arbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung anregt.

Übereinkommen No.8 vom 15.Juni 1920[3] behandelt die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch.

Das Übereinkommen No.44 über die Gewährung von Versicherungsleistungen oder von Unterstützungen an unfreiwillige Arbeitslose vom 23.Juni 1934[4] gibt Rahmenvorschriften für ein staatliches Unterstützungssystem.

Übereinkommen Nr.88 vom 9.Juli 1948[5] befaßt sich mit der Organisation der Arbeitsmarktverwaltung.

Übereinkommen No.96 in der Neufassung vom 1.Juli 1949[6] über die Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung empfiehlt die fortschreitende Aufhebung der gegen Entgelt arbeitenden Arbeitsvermittlungsbüros und deren Ersetzung durch staatliche Stellen.

---

1) Vgl. auch D u r a n d, Paul, Sécurité Sociale, a.a.O., S.422 ff.
2) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952. Internationales Arbeitsamt, Genf 1954, S.8.
Es wurde von Frankreich, Italien und Deutschland ratifiziert.
International Labour Code, Vol.I, ILO, Geneva 1952, p.41, note 30.
3) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.34.
Ratifiziert von Frankreich, Italien und Deutschland.
International Labour Code, Vol.I, pp.881, note 427 und Summary of Reports on Ratified Conventions, Report III, International Labour Conference, 36th Session, Geneva 1953, p.35.
4) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.266.
Ratifiziert von Frankreich und Italien.
International Labour Code, Vol.I, p.594, note 306.
Ebenso Summary of Reports, a.a.O. 1955, S.102.
5) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.705.
Ratifiziert von Frankreich und Italien.
Summary of Reports, a.a.O. 1955, S.134.
6) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.761.
Ratifiziert von Italien und Frankreich.
Summary of Reports, a.a.O. 1955, S.145.

Übereinkommen No.97 über Wanderarbeitnehmer in der Neufassung vom 1.Juli 1949[1]. Dieses Übereinkommen will die Grundlagen für eine Freizügigkeit der Arbeitnehmer schaffen. Es verlangt die Gleichbehandlung der einwandernden Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Arbeitsentgeltes, der Berufsausbildung, der Sozialen Sicherheit, einschließlich des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit, und der Verwaltung des Arbeitsmarktes[2]. Im Rahmen der Sozialen Sicherheit ist den einzelnen Staaten in diesem Übereinkommen vorbehalten, bei Unterstützungen aus den Sozialversicherungen besondere Vorschriften bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen und Anwartschaften zu erlassen und bei Leistungen, zu deren Finanzierung ausschließlich öffentliche Mittel verwandt werden, besondere gesetzliche Regelungen zu treffen[3].

Das Übereinkommen No.102 vom 28.Juni 1952[4] über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit bedeutete einen großen Schri vorwärts in dem Bestreben, die sozialen Bedingungen in den unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen der einzelnen Mitgliedsländer zu heben und einander anzugleichen. Diese Mindestnormen wurden und werden in den meisten europäischen Ländern durch die innerstaatliche Gesetzgebung schon erfüllt. Die Deutsche Bundesrepublik hat als erstes Land alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen angenommen[5].
Teil IV dieses Übereinkommens regelt die Leistungen bei Arbeit

---

1) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.788.
Ratifiziert von Italien im Jahr 1952 (Summary of Reports, a.a.O. 1955, S.146),
von Frankreich im Jahr 1954 (Summary of Reports, a.a.O. 195 S.463),
von Deutschland im Jahr 1959 (BGBl. II 1959, S.87).
2) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.789.
3) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.790.
4) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.864 ff.
Ratifiziert von Italien im Jahr 1956 (Summary of Reports, a.a.O. 1958, S.128),
von Deutschland im Jahr 1957 (BGBl. II 1957, S.1321 ff.).
5) Vgl. Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 1.Januar 1958. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, S.83.

losigkeit[1)2)].

Die soeben aufgeführten internationalen Übereinkommen werden noch durch eine große Anzahl von Empfehlungen ergänzt.

Heute sind 80 Länder der Erde Mitglieder der internationalen Arbeitsorganisation. Das Deutsche Reich hatte im Jahr 1938, Italien 1939 die Mitgliedschaft gekündigt. Im Jahr 1946 war Italien wieder in die Organisation aufgenommen worden; die Deutsche Bundesrepublik folgte 1951[3)]. Die Bundesregierung hat die vom Deutschen Reich angenommenen Übereinkommen als anwendbar erklärt[4)].

In ähnlichem Sinne wie das Internationale Arbeitsamt in Genf hat auch der Europarat in Straßburg gewirkt, als der seinen 15 Mitgliedstaaten den von ihm ausgearbeiteten Europäischen Codex für Soziale Sicherheit (Code européen de sécurité sociale) zur Annahme empfahl[5)].

Dieser basiert vor allem auf dem Art.25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.Dez. 1948, in dem es im Absatz 2 unter anderem heißt, daß jedermann das Recht auf Sicherstellung im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter habe.

---

1) Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.869 ff
2) Das Übereinkommen No.102, IX sieht vor, daß bei unmittelbaren Auswirkungen von Arbeitsstreitigkeiten die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ruhen.
Die deutsche Gesetzgebung sieht im § 84 AVAVG jedoch auch bei mittelbaren Auswirkungen die Möglichkeit eines Ruhens der Leistung vor.
Am IAA wurde ein Ausschuß mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt um festzustellen, welche Konsequenzen aus dieser Tatsache durch die deutsche Regierung zu ziehen sind.
(Diese Auskunft stammt aus einem persönlichen Gespräch mit Herrn Dr. Dobbernack, IAA Genf).
3) Record of Proceedings. International Labour Conference, 38th Session, Geneva 1955, p.636, Appendix V.
4) BGBl. II 1952, S.607.
Ebenso Summary of Reports on Ratified Conventions. International Labour Conference, 36th Session, Geneva 1953.
5) Richter, Max, Die Sozialreform, Bd.4, Anhang I 2, Bad Godesberg 1955.
Durand, Paul, Sécurité Sociale, a.a.O., S.429 ff.

In diesem Sinne empfiehlt der Codex die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in allen europäischen Ländern[1].

Der Codex soll noch durch das Vorläufige Europäische Abkommen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 9.Dez. 1957 und auch durch das Vorläufige Europäische Abkommen über die Soziale Sicherheit im internationalen Verkehrswesen vom 9.Juli 1956 ergänzt werden.

Seit 1949 schließt sich die Organisation for European Economic Co-operation [OEEC] den Bemühungen um das Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge auf sozialem Gebiet an[2].

In bezug auf die Arbeitsvermittlung wurde eine europäische Lösung innerhalb der Westeuropäischen Union versucht. Die Bundesrepublik ist seit dem 1.Jan.1956 dem Arbeitsvermittlungssystem der WEU[3] angeschlossen[4].

Ferner sollen zweiseitige zwischenstaatliche Abkommen die Soziale Sicherheit und insbesondere die Arbeitslosenunterstützung der Arbeitnehmer im Ausland schützen[5].

Seit der Gründung der europäischen wirtschaftlichen Gemeinschaften stellt sich nun auch die Frage nach einer europäischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die durch weitere internationale Verträge oder durch supranationale Gesetzgebungsakte geregelt werden müßte[6].

---

1) Vgl. Europäischer Codex für Soziale Sicherheit. Recht der Arbeit, Heft 11, München 1950, S.401 ff.
2) H e y d e, Peter, a.a.O., S.104 ff.
3) In der WEU = Western European Union, Sitz London, sind die jetzigen EWG-Mitglieder und Großbritannien zusammengeschlossen. Sie wurde 1948 gegründet; die Deutsche Bundesrepublik trat ihr am 6.Mai 1955 bei.
Vgl. auch S c h r e g l e, Johannes, Europäische Sozialpolitik, Köln-Deutz 1954, S.27 ff.
4) Siehe zu obigen Ausführungen
Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.83
H e y d e, Peter,a.a.O., S.102 ff.
5) Vgl. hierzu S.165
6) Vgl. hierzu S.166 ff.

2. Teil: Die gegenwärtigen Systeme der Arbeitslosenunterstützung.

1. Kapitel: Grundsätzliche Erörterungen.

1. Abschnitt: Begriff und Arten der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit ist nach Eduard Willeke "Nicht-Inanspruchnahme der auf dem Arbeitsmarkt (tatsächlich oder nur zum Schein) angebotenen menschlichen Leistungen"[1]. Sie ist eine wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische Erscheinung, der die in einer Marktwirtschaft neoliberaler Prägung mit freier Berufswahl und Freizügigkeit der Arbeitskräfte lebenden rechtlich unselbständigen, lohnabhängigen Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Die selbständig Tätigen, wenn sie beschäftigungslos sind, die durch Arbeitsstreitigkeiten Erwerbslosen, die Kranken, die Invaliden und die Arbeitsscheuen werden nicht vom volkswirtschaftlichen Begriff "Arbeitslose" erfaßt[2].

Was man rechtlich unter Arbeitslosigkeit versteht, ist in den Gesetzen der einzelnen Länder definiert, um die Anspruchsgrundlage auf Arbeitslosenunterstützung genau zu umreißen. Ohne die in den nachfolgenden Ausführungen einzeln aufgeführten Anspruchsnormen vorwegzunehmen, kann man allgemein sagen, daß derjenige als arbeitslos gilt, der berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig ist, vorübergehend jedoch nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht im Betrieb eines Familienangehörigen mithilft[3].

Für die rechtliche Abgrenzung ist die Unterscheidung in Voll- und Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit)[4], sowie in echte und unechte Arbeitslosigkeit von Bedeutung[5]. Bei der echten

---

1) Willeke, Eduard, Arbeitslosigkeit (I). Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, I.Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956, S.305.
2) Vgl. hierzu Willeke, Eduard, Arbeitslosigkeit, a.a.O. S.306
Bernabò-Silorata, Gino, a.a.O., S. 3 ff.
Campese, Ernesto, a.a.O., S. 123 ff.
3) In Anlehnung an den § 75 AVAVG in der Fassung vom 3.April 1957. Siehe auch unter Kap.2, Abschnitt 1, S.71.
4) Siehe die Unterscheidung in den Kapiteln 2 - 4.
5) Siehe zu diesen Ausführungen Boldt, Gerhard, a.a.O., S.6 auch Kumpmann, Karl, Die Reichsarbeitslosenversicherung, Tübingen 1913, S.2.

Arbeitslosigkeit handelt es sich um Personen, die unfreiwillig und unverschuldet ohne Beschäftigung sind. Sie setzt Arbeits- und Leistungsfähigkeit voraus. Diese beiden letzten Gesichtspunkte fehlen bei der unechten Arbeitslosigkeit vorübergehend oder dauernd.

Arbeitslosigkeit ist in jeder Hinsicht eine Sammelbezeichnung. Die wissenschaftliche Untersuchung verlangt jedoch klare Begriffsbestimmungen. Folgende Arten von Arbeitslosigkeit lassen sich im einzelnen unterscheiden[1)2)]:

1) Die ständig vorhandene Arbeitslosigkeit

Sie entsteht bei Wechsel des Arbeitsplatzes kurzfristig als Fluktuationsarbeitslosigkeit. Ein solcher Wechsel des Arbeitsplatzes darf nicht mit Saison- oder Konjunkturschwankungen zusammenhängen[3)].

Diese Art von Arbeitslosigkeit tritt ständig, unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf, wenn die Freizügigkeit der Arbeitskräfte gewährleistet ist. Bei der zur Zeit in Deutschland und Frankreich herrschenden Voll- bzw. Überbeschäftigung muß der größte Teil der dennoch arbeitslos Gemeldeten unter die Rubrik Fluktuationsarbeitslosigkeit gerechnet werden.

2) Die periodisch auftretende Arbeitslosigkeit

a) die regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit wie Sais

---

1) Vgl. hierzu Willeke, Eduard, Arbeitslosigkeit, a.a.O. S. 307
Kumpmann, Karl, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Tübingen 1920, S.13
Albrecht, Gerhard, Sozialpolitik, Göttingen 1955, S.
Bernabò-Silorata, Gino, Assicurazione contro la disoccupazione, Torino 1930, S.11 ff.

2) Die in der Person des Arbeitnehmers liegende subjektive Arbeitslosigkeit infolge von Unfähigkeit oder Unwilligkeit d Arbeitslosen wird hier nicht berücksichtigt.
Vgl. Kumpmann, Karl, Reichsarbeitslosenversicherun a.a.O., S.5.

3) Siehe hierzu Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsber tung, Teil 1, o.O., o.J., S.10
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.4
Gerhardt, Johannes, Deutsche Arbeits- und Sozialpoli 2.Aufl., Berlin 1944, S.159 ff.

und Winterarbeitslosigkeit[1]. Sie wird durch klimatische Einwirkungen oder durch regelmäßig wiederkehrende Veränderungen des Bedarfs herbeigeführt. Dieser Typus tritt deshalb besonders stark in landwirtschaftlichen Gebieten sowie im sogenannten Außengewerbe[2] auf. Er liefert jedoch durch seine Voraussehbarkeit auch die Handhabe zu seiner Bekämpfung.

Saisonarbeitslose werden in den meisten Versicherungssystemen - abgesehen vom deutschen - nur in beschränktem Umfang erfaßt. In der Regel werden die von dieser Art Arbeitslosigkeit betroffenen Personen durch Sonderregelungen geschützt, wie in Italien die landwirtschaftlichen Arbeiter[3], in Deutschland und Frankreich die Arbeitnehmer des Baugewerbes[4].

b) Die unregelmäßig wiederkehrende, konjunkturelle Arbeitslosigkeit ist auf Schwankungen im Wirtschaftsablauf zurückzuführen. Sie tritt auf, wenn in einzelnen Industriezweigen oder in der gesamten Wirtschaft der Geschäftsgang eine Stockung erfährt oder eine rückläufige Tendenz aufweist[5].

Den Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften, und hier besonders an Lohnarbeitern, bestimmen mehrere Faktoren: das Ausmaß der Produktion, der Umfang der Beschäftigung und die Größe des Absatzes. Allerdings hängt der Bedarf an Arbeitskräften nicht allein vom Umfang der Produktion, son-

---

1) Vgl. hierzu W i l l e k e, Eduard, Arbeitslosigkeit, a.a.O. S.307 ff.
M e i n h o l d, Wilhelm, Volkswirtschaftspolitik, München 1955, S.446
G e r h a r d t, Johannes, a.a.O., S.160
Handbuch der Arbeitsvermittlung, a.a.O., S.11
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.4
A l b r e c h t, Gerhard, a.a.O., S.189

2) Hierunter versteht man das Baugewerbe, den Straßenbau und die von ihnen abhängigen Wirtschaftssparten.
Vgl. Handbuch der Arbeitsvermittlung, a.a.O., S.11.

3) Vgl. S.120/121.

4) Vgl. S.97 ff. u. S.145/146.

5) A l b r e c h t, Gerhard, a.a.O., S.189
G e r h a r d t, Johannes, a.a.O., S.161
M e i n h o l d, Wilhelm, a.a.O., S.446
Vgl. auch Action against Unemployment, Studies and Reports, New Series No.20, ILO, Geneva 1950, S.207 ff.
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.3.

dern auch von der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters ab. Auf diese Weise besteht eine Wechselbeziehung zwischen der Höhe des Absatzes und der Arbeitsleistung je Arbeiter.

Die Frage nach den Ursachen konjunktureller Schwankungen, von Wirtschaftskrisen,sowie die Suche nach den Grundlagen einer wirksamen Vollbeschäftigungspolitik hat eine Vielzahl von angesehenen Gelehrten beschäftigt. Die eingehende Behandlung dieses Themenkreises und die lückenlose Aufzählung der hier einschlägigen Literatur würde jedoch weit über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. Es mögen deshalb in diesem Zusammenhang einige nähere Hinweise genügen, vor allem auf John Maynard Keynes, der mit seinen konjunkturpolitischen Untersuchungen die theoretische Volkswirtschaftslehre auf eine neue Grundlage stellte[1].

---

1) Eine genaue Darstellung der wichtigsten Konjunkturtheorien findet sich bei
H a b e r l e r, Gottfried, Prosperität und Depression, Bern 1948, S.26 ff.
Dogmengeschichtlich werden sie bei S t a v e n h a g e n, Gerhard, a.a.O., S.427 ff. behandelt. Je nach der thematischen Betonung des Ursachenmoments, kann man fünf Gruppen von Konjunkturtheorien unterscheiden, wiewohl es schwer ist, die unterschiedlichen Theorien scharf gegeneinander abzugrenzen, da oft Überschneidungen auftreten:
1) Rein monetäre Theorien: R.G. Hawtrey
2) Überinvestitionstheorien: F.A. Hayek, L.Mises, W.Roepke, G.Cassel, A.Spiethoff, K.Wicksell, J.M.Clark. Man kann auch Karl Marx hierzu rechnen.
3) Unterkonsumtionstheorien: J.M. Lauderdale, Th.R.Malthus, J.L.Sismondi, J.A. Hobson, W.Catchings, E.Lederer
4) Psychologische Theorien: J.M. Keynes, A.Pigou, F.W.Taussig
5) Erntetheorien: W.S. Jevons, H.W. Jevons, A. Hansen

Die Frage, unter welchen Umständen ein Gleichgewicht am Arbeitsmarkt erzielt wird und welche Auswirkung die Lohnhöhe auf die Beschäftigungslage hat, beschäftigte schon die klassische Volkswirtschaftstheorie. Ricardo vertrat die Ansicht, daß der Preismechanismus auf dem Arbeitsmarkt das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herstelle. John Maynard Keynes (1883-1946), der als Vater der modernen Konjunktur- und Vollbeschäftigungspolitik angesehen werden kann, setzt mit seiner Kritik an der angeführten Behauptung der klassischen Lehre ein. Er weist nach, daß Vollbeschäftigung in der freien Marktwirtschaft nicht allein durch die Senkung der Löhne erreicht werden kann, sondern daß weitere wirtschaftspolitische Maßnahmen hinzutreten müssen, die über den Zinsfuß auf die Spar- und Investitionstätigkeit einwirken. Zu seinen konjunkturpolitischen Ratschlägen gehört das

Hauptaufgabe der Arbeitslosenversicherung ist es, bei Auftreten von konjunktureller Arbeitslosigkeit für eine befristete Übergangszeit durch geldmäßige Unterstützung wirksame Hilfe zu leisten. Solange diese Art von Arbeitslosigkeit nicht als Massenerscheinung auftritt, besitzt das Arbeitslosengeld auch eine gewisse redistributive Wirkung. Bei Massenarbeitslosigkeit, wie z.B. während der Weltwirtschaftskrise, ist das Arbeitslosenversicherungssystem jedoch überfordert.

Die nicht ständig und nicht periodisch auftretende Arbeitslosigkeit.

Die strukturelle Arbeitslosigkeit --- endogener Art.

Die Form der strukturellen Arbeitslosigkeit läßt sich am schwersten überwinden, denn sie geht aus wenig beeinflußbaren Veränderungen der Gesamtlage der Volkswirtschaft oder aus vorgege-

---

sog. "deficit spending", durch das der Staat die Ausdehnung des Beschäftigungsvolumens zu fördern imstande ist.
K e y n e s, John Maynard, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, Berlin 1952, S.205 ff.

Vgl. zur Frage der Vollbeschäftigung ferner
G r u n a u, Joachim, Arbeitslosigkeit und Vollbeschäftigung, Tübingen 1951, S.15 ff.
W i l l e k e, Eduard, Arbeitsmarkt. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1.Bd., a.a.O., S.324 ff.
B i s c h o f f, Hans Heinrich, J.M.Keynes. Evangelisches Soziallexikon, a.a.O., Sp.578/579
K r e l l e, Wilhelm, Der Einfluß von Lohnveränderungen auf Preise und Beschäftigung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Bd.11, Berlin 1955, S.9 ff.
H a l l e r, Heinz, Löhne und Beschäftigung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Bd.11, Berlin 1955, S.27 ff.

Weitere Hinweise auf Literatur:
B e v e r i d g e, W., Unemployment, a Problem of Industrie, London 1912
B e v e r i d g e, W., Full Employment in a Free Society, London 1945
P i g o u, A.C., Theory of Unemployment, London 1913
L e r n e r, A.P., Economics of Employment, London 1951
S c h n e i d e r, Erich, Der gegenwärtige Stand der Theorie der Vollbeschäftigung, Berlin 1951
S c h n e i d e r, Erich, Einführung in die Wirtschaftstheorie, III.Teil, 6.Aufl., Tübingen 1961
R ü s t o w, Hans-Joachim, Theorie der Vollbeschäftigung in der freien Marktwirtschaft, Tübingen 1951.

benen wirtschaftlichen Mangelzuständen hervor[1]. Man denke hie etwa an einen weitgehenden Bedarfswandel, z.B. den Wettbewerb zwischen Kohle und Öl in jüngster Zeit, an eine Weltmarktumschichtung oder an Rohstoff- bzw. Kapitalmangel. Auch die auf dem technischen Fortschritt, der Automation und Rationalisierung beruhende Friktionsarbeitslosigkeit kann man hierzu zählen[2].

Der Gedanke, daß mit der Einführung von Maschinen und mit fort schreitender Technik menschliche Arbeitskräfte freigestellt werden, findet sich schon bei Ricardo[3]. Die sozialistischen Wirtschaftsrevolutionäre, allen voran Karl Marx, griffen ihn auf[4]. Marx[5] sah in der technologischen oder friktionellen Arbeitslosigkeit eine naturnotwendige Begleiterscheinung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, die erst mit der Verwirklichung der sozialistischen Wirtschaftsform beseitigt werde[6].

Seine Verelendungstheorie geht davon aus, daß die Konzentration des Kapitals eine ständig wachsende Technisierung und Automation der industriellen Produktion herbeiführe, wodurch die effektive Arbeitsleitung pro Arbeiter steige. Als Folge davon werde die Gesamtnachfrage nach Arbeitskräften sinken,

---

1) Siehe hierzu
A l b r e c h t, Gerhard, a.a.O., S.189
W i l l e k e, Eduard, Arbeitslosigkeit, a.a.O., S.307 ff.
M e i n h o l d, Wilhelm, a.a.O., S.447
B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.8
C a t a l d i, Enzo, a.a.O., S.213
Handbuch der Arbeitsvermittlung, a.a.O., S.12
Action against Unemployment, a.a.O., S.205 und S.211 ff.
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.4.

2) B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.7
Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.4
Action against Unemployment, a.a.O., S.205.

3) Vgl. S t a v e n h a g e n, Gerhard, a.a.O., S.70
Siehe zu folgenden Ausführungen auch
A l t e r t h u m, Paul, Die Entstehungsgründe und Folgeerscheinungen der Arbeitslosigkeit in ihrem Zusammenhang mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens im 19.Jahrhundert Dissertation Berlin 1911, S.7 ff.

4) S c h u m p e t e r, Joseph, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1946, S.65 ff.

5) Karl Marx (1818-1883)
S t a v e n h a g e n, Gerhard, a.a.O., S.139 ff.

6) Vgl. K u m p m a n n, Karl, Reichsarbeitslosenversicherung a.a.O., S.18.

Arbeiter würden beschäftigungslos, es entstehe eine "industrielle Reservearmee", die Überproduktion führe zu ständigen Wirtschaftskrisen[1].

Da für das Angebot von Arbeitskräften auf lange Sicht die Bevölkerungszunahme ausschlaggebende Bedeutung besitzt, hängt die strukturelle Arbeitslosigkeit auch vom Bevölkerungswachstum ab[2]. Eine starke Überbevölkerung, der Mangel an Kapital für die erforderlichen Investitionen, fehlende natürliche Hilfsquellen sind die Ursachen der strukturellen Arbeitslosigkeit endogener Art in ihrer heute schwerwiegendsten Form[3].

In den sogenannten entwicklungsfähigen Ländern tritt diese Form von Arbeitslosigkeit allerdings meist nicht in vollem Umfang in Erscheinung. Die Mehrzahl der Arbeitnehmer ist dort beschäftigt. Ihre Arbeitskraft wird jedoch nur zu einem Bruchteil beansprucht, so daß die Arbeitnehmer dort im Grunde unterbeschäftigt sind[4].
Aus der Aufzählung einiger Ursachen für eine strukturbedingte Arbeitslosigkeit endogener Art läßt sich aber bereits erkennen, daß man dieselbe auch in hochindustrialisierten Ländern antreffen kann und daß sie sich nicht allein auf die unterentwickelten Gebiete beschränkt[5].

---

1) Marx, Karl, Das Kapital, 1.Bd., Buch I, Berlin 1947, S.643 ff.
Siehe auch Grunau, Joachim, a.a.O., S.11
Stavenhagen, Gerhard, a.a.O., S.433 ff.

2) Vgl. auch Kumpmann, Karl, Reichsarbeitslosenversicherung, a.a.O., S.13.

3) Cataldi, Enzo, a.a.O., S.213:
Dauernde Ursachen der Arbeitslosigkeit für Italien sind vor allem
a) der Bevölkerungszuwachs
b) die Begrenzung der natürlichen Hilfsquellen
c) der Mangel an großen Kapitalien.
Vgl. auch Salvemini, Tommaso, Movimento demografico e sicurezza sociale. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale Dei Cattolici Italiani, Bologna 1949,S.143 ff.

4) Vgl. Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.4
Action against Unemployment, a.a.O., S.211 f.
Gerhardt, Johannes, a.a.O., S.159
Cataldi, Enzo, a.a.O., S.213
Woytinsky, W., Drei Ursachen der Arbeitslosigkeit. Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Reihe C Nr.20, Genf 1935, S.6.

5) Vgl. Meinhold, Wilhelm, a.a.O., S.447.

Mit struktureller Arbeitslosigkeit endogener Art hat vor allem Italien zu kämpfen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit wurde vom italienischen Staat ein Entwicklungsprogramm für Mittel- und Süditalien ausgearbeitet[1].

Für die Bekämpfung struktureller Arbeitslosigkeit endogener, wie der nachfolgend aufgeführten Arbeitslosigkeit exogener Ursache reichen jedoch die Mittel der Arbeitslosenunterstützungssysteme nicht aus. Sie sollte vielmehr Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik sein.

b) Die strukturelle Arbeitslosigkeit --- exogener Art

Diese Art von Arbeitslosigkeit wird, wie der Name schon sagt, durch außerwirtschaftliche Ereignisse hervorgerufen. Sie stellt jeweils einen außergewöhnlichen Eingriff in das Wirtschaftsgefüge dar und ist meist langfristiger Natur. Hierunter fallen die Einwirkungen infolge von Kriegen, politischer Veränderungen oder von Naturkatastrophen[2].

Die einzelnen Arten und Formen, unter denen die Arbeitslosigkeit auftritt, lassen sich in der Praxis oft nur schwer voneinander unterscheiden. Häufig wirken zwei oder mehr Ursachen am Entstehen der Beschäftigungslosigkeit mit.

2. Abschnitt: Allgemeine Probleme

Die einzelnen Arbeitslosenversicherungssysteme der europäischen Länder weisen, was die Anwendung der Pflichtversicherung anbelangt, Ähnlichkeiten auf. Sie schließen häufig dieselben P e r s o n e n k r e i s e vom System des Arbeitslosenschutzes aus[3]. Dies Ergebnis beruht zum Teil darauf, daß bei Personen in gesicherten Arbeitsverhältnissen ein Schutzbedürfn

---

1) Siehe S. 136
2) Siehe hierzu
W i l l e k e, Eduard, Arbeitslosigkeit, a.a.O., S.307 ff.
A l b r e c h t, Gerhard, Sozialpolitik, a.a.O., S.189
K u m p m a n n, Karl, Reichsarbeitslosenversicherung, a.a.O., S.14.
3) Vgl. zu den folgenden Ausführungen
Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, III. Generalversammlung (Mexiko), Genf 1956, S.10 ff.

nicht vorhanden ist, wie etwa bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Ein Schutzbedürfnis wird ebenfalls verneint, wenn Personengruppen selbst Vorsorge gegen die finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit treffen können oder wenn sie bereits von einem Sondersystem erfaßt sind.

Ferner können Schwierigkeiten bei der Feststellung und der Kontrolle der Arbeitslosen der Anlaß sein, bestimmte Bevölkerungskreise vom Versicherungsschutz auszunehmen, wie das bei Land-, Forst- und Heimarbeitern der Fall ist.

Die Festlegung der A n w a r t s c h a f t s z e i t wird allgemein auf zweierlei Arten erreicht[1]. Das Gesetz schreibt entweder die Entrichtung einer Anzahl von Beiträgen vor oder es macht einen Leistungsanspruch von der Beschäftigungsdauer in einem von der Arbeitslosenversicherung erfaßten Beruf abhängig.

Neben dem Risiko der Vollarbeitslosigkeit wird von der Arbeitslosenversicherung überall das der T e i l a r b e i t s l o s i g k e i t gedeckt[2]. Eine Kurzarbeiterunterstützung genießt den Vorzug, daß erprobte, speziell ausgebildete Arbeitskräfte nicht entlassen werden müssen. Bei einer neuen Belebung der Wirtschaft kann die Produktion sofort wieder voll aufgenommen werden. Allerdings läßt sich auch dagegen einwenden, daß diese Art der Unterstützung dazu verleitet, daß sich Arbeitgeber auf Kosten der übrigen Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung eine Arbeitskraftreserve anlegen.

Die A r b e i t s l o s e n h i l f e[3] erstreckt sich häufig nicht auf die gesamte Arbeitnehmerschaft eines Staates, sondern steht nur solchen Arbeitslosen zur Verfügung, die zwar versichert sind, jedoch noch keinen oder keinen Anspruch mehr auf Versicherungsleistungen besitzen[4][5]. Zusätzlich muß der

1) Vgl. Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge. Internationale Arbeitskonferenz, 17.Tagung, Genf 1953, S.82 ff.
2) Vgl. Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge, a.a.O., S.14 ff.
3) Dieser terminus technicus wurde von der deutschen Gesetzgebung an Stelle des Ausdrucks "Arbeitslosenfürsorge" eingeführt, um ihn deutlich von der öffentlichen Fürsorge abzuheben. Entsprechend der deutschen Regelung wurde diese Bezeichnung in unseren Ausführungen auch auf die ausländischen Systeme angewandt.
4) Siehe auch Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der IVSS, a.a.O., S.33.
5) Dieses Kriterium gilt z.B. in Italien.

Antragsteller auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe meis
mittellos oder sonst bedürftig sein.

Die Regelung der L e i s t u n g e n ist ein Hauptanlie
gen aller Arbeitslosengesetzgebungen[1], Diese sehen eine Anpas
sung des Unterstützungssatzes an den Familienstand des Arbeits
losen vor. Entweder wird zur Hauptunterstützung ein Familien-
zuschlag gewährt, oder es wird die Hauptunterstützung selbst
entsprechend erhöht. Auch eine Ausrichtung der Leistung nach
der Höhe des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bezogenen Ar-
beitsentgeltes ist üblich.
Die Leistungen der Arbeitslosenunterstützung bestehen nicht im
mer in Bargeld, sondern in beschränktem Umfang auch in Sach-
leistungen[2]. Zum Beispiel erhalten in Italien die bereits aus
gesteuerten Arbeitslosen solche Sachleistungen. Sachleistungen
stellen jedoch fast immer nur eine zusätzliche Maßnahme der Kr
senunterstützung bzw. der öffentlichen Fürsorge dar.

Da eine zeitlich unbegrenzte Unterstützung von beschäfti-
gungslosen Arbeitnehmern für die Finanzen des Unterstützungs-
fonds untragbar wäre, begrenzen die gesetzlichen Bestimmungen
die Zahl der Tage, während denen eine Beihilfe gewährt wird.

Die öffentliche Hand nimmt im allgemeinen eine neutrale
Haltung bei A r b e i t s s t r e i t i g k e i t e n zwi-
schen den Tarifvertragspartnern ein. Deshalb zahlen die öf-
fentlichen Versicherungsträger meist keine Unterstützung an
Personen, die durch Arbeitseinstellung aufgrund einer Gesamt-
streitigkeit, d.h. durch Ausstand oder Aussperrung, arbeits-
los geworden sind.[3][4]

Die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes an die jeweili
ge Wirtschaftslage kann durch B e r u f s b e r a t u n g,

---

1) Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Ar-
beitslosenfürsorge, a.a.O., S.159 ff.
Action against Unemployment, a.a.O., S.206.
Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversiche
rung der IVSS, a.a.O., S.56.
2) Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Ar-
beitslosenfürsorge, a.a.O., S.167.
3) Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Ar-
beitslosenfürsorge, a.a.O., S.110.
4) Siehe auch die Ausführungen auf S.84

Berufsfortbildung und -umschulung erhöht werden[1]. Diese Maßnahmen sind deshalb von erheblicher Bedeutung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Mit der Arbeitslosenversicherung steht nicht nur die Berufsschulung, sondern auch die A r b e i t s v e r m i t t l u n g in engem Zusammenhang[2]. Durch die Unterlagen der Arbeitsvermittlung erhält die Organisation der Arbeitslosenunterstützung vor allem die Möglichkeit, eine geregelte Kontrolle über die Unterstützungsempfänger auszuüben. Ferner werden mit Hilfe der Arbeitsvermittlung Störungen auf dem Arbeitsmarkt, die etwa eine Teilarbeitslosigkeit herbeizuführen imstande sind, ausgeglichen[3].

Bei der Frage der F i n a n z i e r u n g der Arbeitslosenunterstützung gehen die Meinungen meist von den Grundsätzen der Billigkeit und der Tunlichkeit aus[4].
Der Grundsatz der Billigkeit verlangt, daß die Kosten der Arbeitslosenunterstützung so verteilt werden, daß die Arbeitnehmergruppen mit geringem Einkommen nicht zu stark belastet werden und der industrielle Unternehmungsgeist nicht unnötig gehemmt wird.

Die Gegner einer Beteiligung der Arbeitnehmer an der Aufbringung der Beiträge, hier vor allem die Gewerkschaften, stützen ihre Begründung meist darauf, daß den einzelnen Arbeiter über seine eigene Existenz hinaus keine Verantwortung am Entstehen der Arbeitslosigkeit treffe. Für eine Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten der Versicherung spricht die Überlegung, daß durch Beiträge das Bewußtsein der Verantwortlichkeit

---

1) Vgl. zu den folgenden Ausführungen
Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der IVSS, a.a.O., S.39 ff.

2) Siehe auch
A l b r e c h t, Gerhard, Sozialpolitik, a.a.O., S.177 ff.

3) Neben die vielseitigen Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, die auf nationaler Ebene fast überall in Europa heute üblich sind, treten noch solche supranationaler Art, da eine Arbeitslosigkeit größeren Ausmaßes in einem Staat auch Auswirkungen auf diejenigen Länder hat, mit denen er Handel treibt. Supranationale Maßnahmen werden vor allem auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt-, der Zoll- und der Währungspolitik ergriffen.
Siehe Action against Unemployment, a.a.O., S.218 ff.

4) Siehe zu diesen Ausführungen über die Finanzierung
Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge, a.a.O., S.90 ff. und S.194 ff.

in den genannten Kreisen gestärkt wird. Für den Staat wird es aus allgemeinen politischen Erwägungen der Gleichbehandlung heraus naheliegen, den Leistungsempfänger an der Beitragsaufbringung zu beteiligen.

Was die Beitragspflicht der Arbeitgeber angeht, so spielt hier die Überlegung eine Rolle, daß man die Kosten des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit als Bestandteil der betrieblichen Unkosten betrachten kann. Jeder einzelne Unternehmer muß bestrebt sein, die Entstehung solcher auf Beschäftigungslosigkeit beruhender Unkosten soweit wie möglich zu verhindern. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß von den Sozialpartnern die Arbeitgeberseite zwar mehr Verantwortung für das Entstehen von Arbeitslosigkeit trägt als die Arbeitnehmerseite, daß sich der einzelne Unternehmer aber selbst Veränderungen des Marktes gegenübersieht, ohne daß er auf die veränderte Marktlage einen Einfluß nehmen kann.

Für und gegen die Beteiligung des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes an den Kosten der Arbeitslosenversicherung lassen sich gewichtige Gründe vorbringen.

Dafür spricht, daß der Staat für die schwächeren Glieder der Gemeinschaft sorgen soll. Des weiteren trifft die Regierung die Hauptverantwortung für Störungen des allgemeinen Wirtschaftslebens.

Gegen die Beteiligung des Staates an den erwähnten Kosten läßt sich einwenden, daß die notwendig werdende staatliche Überwachung zu Unzuträglichkeiten und zu Eingriffen in den Wirtschaftsablauf führen kann.

. Kapitel: Das System der Arbeitslosenunterstützung in der Bundesrepublik Deutschland.

Das deutsche System der Sozialen Sicherheit umschließt uch die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe.

. Abschnitt: Die Arbeitslosenversicherung.

1) Die gesetzlichen Grundlagen.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.Juli 1927 [RGBl. I S.187] regelt die Bestimmungen über die Unterstützung von Arbeitslosen. Es wurde in len vergangenen Jahren mehrfach geändert und gilt heute für as Bundesgebiet und Westberlin in der Fassung vom 3.April 1957 [BGBl. I S.321 u. 706]. Diese Neufassung erfuhr noch zwei nderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27.Juli 1957 [BGBl. I S.1069] und sodann durch das Zweite Änderungsgesetz vom 7.Dez. 1959 [BGBl. I S.705]. Außerdem wurden in der Zeit vom 5.April 1957 bis zum 20.Nov. 1959 neun Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassen[1]. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG - regelt in einem ersten Abschnitt die Organisation der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Trägerin der Versicherung, in einem zweiten die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und legt im dritten Abschnitt die Richtlinien für die Versicherung fest. Der vierte Abschnitt befaßt sich mit Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, der fünfte ist der Regelung der Arbeitslosenhilfe vorbehalten, im sechsten Abschnitt

---

1) Das AVAVG, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Durchführungsverordnungen und Schwerbeschädigtengesetz, 4.neubearbeitete und erweiterte Auflage, C.H.Beck, München und Berlin 1960 liegt den folgenden Ausführungen zugrunde.

sind die Normen für die Aufbringung der Mittel niedergelegt, während der siebente, achte und neunte Abschnitt Vorschriften allgemeiner Art, des Rechtsmittel- und Strafverfahrens sowie der Entrichtung von Straf- und Bußgeldern enthalten.

Das deutsche Versicherungssystem erfaßt die Vollarbeitslosigkeit, und zwar auch die saisonale, sowie die Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit), letztere jedoch nur, wenn sie nicht von saisonbedingtem Arbeitsmangel herrührt[1].

Der § 75 AVAVG erläutert, wer nach dem Gesetz als arbeitslos gilt[2]. Es sind dies Personen, die berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und nicht im Betriebe eines Familienangehörigen mithelfen. Eine geringfügige Beschäftigung fällt bei der Beurteilung nicht ins Gewicht.

2) Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen.

Die §§ 56 bis 68 AVAVG bestimmen diejenigen Arbeiter und Angestellten sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, welche vom staatlich vorgeschriebenen Schutz gegen Arbeitslosigkeit erfaßt werden.

Demnach sind alle Arbeitnehmer versicherungspflichtig, die entweder auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes in der sozialen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder die zwar in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind, jedoch nicht der sozialen Krankenversicherung unterliegen, weil ihr Jahreseinkommen 7 920 DM übersteigt. Hierunter zählen Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis zu 15 000 DM ohne Familienzuschläge. Ausgenommen sind die Mitglieder einer Schiffsbesatzung.

Ferner fallen unter die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung solche Beschäftigte, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Regelung nicht Mitglieder der sozialen Krankenversiche-

---

1) Vergl. Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Bd.I, o.O., o.J., Deutschland.

2) Vergl. auch S.83

rung sind[1].

Nach § 165 Reichsversicherungsordnung werden von der Krankenpflichtversicherung alle Arbeiter erfaßt, welche gegen Entgelt beschäftigt sind, jedoch mit Ausnahme der Lehrlinge. Eine Berücksichtigung der Höhe des Jahresverdienstes erfolgt nicht. Außerdem zählen noch Gesellen, Gehilfen und Hausgehilfen dazu.

Unter die versicherungspflichtigen Angestellten mit einem jährlichen Einkommen bis zu 15 000 DM fallen insbesondere: Angestellte in leitender Stellung, Werkmeister, Büroangestellte, Handlungsgehilfen, Bühnenmitglieder und Musiker sowie Angestellte, welche den Beruf der Erziehung, der Fürsorge, der Wohlfahrts-, Kranken- und Säuglingspflege ausüben. Aber auch selbständige Lehrer, Musiker, Angestellte in der Kranken- und Säuglingspflege, die in ihrem Betrieb selbst keine Angestellten beschäftigen, sowie selbständige Artisten und Hebammen mit Niederlassungsrecht unterliegen der Pflichtversicherung.

Es wird noch eine Gruppe von Arbeitnehmern samt den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten erwähnt, die für den Fall von Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind. Hier handelt es sich um die Personen, die während des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung von mehr als einer Woche oder des zivilen Ersatzdienstes versichert sind, sofern sie vor ihrer Einberufung entweder schon arbeitslos, im Ausland beschäftigt und deshalb versicherungsfrei oder aber vor Dienstantritt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben[2].

Das AVAVG schließt ausdrücklich in den §§ 57 bis 68 verschiedene Arbeitnehmergruppen vom Versicherungszwang aus[3].

---

1) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen: Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 1.Jan.1958. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

2) § 56 AVAVG.

3) vgl. auch Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit, XII. Generalversammlung (Mexiko), Genf 1956, S.82 ff. Ebenso B o l d t, Gerhard, Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes in der Bundesrepublik Deutschland. EGKS, Hohe Behörde, 1.Jan.1960, S.46 ff.

a) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und
b) die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die gleichzeitig eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder denen ähnliche Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art zustehen.
c) Nicht unter die Arbeitslosenversicherung fallen solche Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihres Leistungsvermögens der Arbeitsvermittlung nicht dauernd zur Verfügung stehen.
d) In den §§ 59 und 60 AVAVG wird im einzelnen ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb versicherungsfrei ist. Nach § 60 AVAVG unterliegt ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht der Versicherungspflicht, wenn er auf Grund eines Vertrages von mindestens einem Jahr Dauer beschäftigt wird oder wenn zwar sein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit läuft, ihm jedoch ohne wichtigen Grund nur mit 6 Monaten Frist gekündigt werden kann.
e) Auch für die Beschäftigung von Lehrlingen auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer und für eine solche von Anlernlingen und Praktikanten auf Grund eines 18-monatigen Vertrages sieht das Gesetz die Befreiung von der Versicherungspflicht vor.
Allerdings erlischt diese Versicherungsfreiheit 12 Monate vor dem Tage, an welchem der Lehrvertrag durch Zeitablauf endet[1].
f) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die noch die Volks-, Mittel- oder höhere Schule besuchen, fällt nicht in den Rahmen der Arbeitslosenversicherung[2].
g) Dasselbe gilt für Arbeitsverhältnisse mit Abkömmlingen, Stief- und Pflegekindern oder deren Ehegatten, sowie für Beschäftigungen bei Eltern, Großeltern, Stief-, Pflege- und Schwiegereltern[3].
h) Geringfügige und unständige Beschäftigungen, letztere mit Ausnahme solcher als Hafenarbeiter, werden nicht von der Arbeitslosenversicherung erfaßt[4].

---

1) §§ 63 und 64 AVAVG.
2) § 64 AVAVG.
3) § 65 AVAVG.
4) § 66 AVAVG gibt an, welche Beschäftigung als geringfügig angesehen wird.

i) Letztlich besteht Versicherungsfreiheit für die Angestellten auf Binnenschiffen und deutschen Seefahrzeugen sowie für Angestellte, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sofern das jährliche Arbeitseinkommen 15 000 DM übersteigt[1].

3) Die Leistungen.

a) Die Bestimmung des Versicherungsfalles.

aa) Die Anspruchsvoraussetzungen:

In § 74 AVAVG sind die fünf Voraussetzungen aufgeführt, die ein versicherter Arbeitnehmer erfüllen muß, wenn er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben will.
Der Arbeitnehmer muß arbeitslos sein[2]. Der Beschäftigungslose muß sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und dort Arbeitslosengeld beantragt haben. Außerdem muß er für eine Vermittlung durch das Arbeitsamt ständig zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, daß er arbeitswillig und fähig ist, jederzeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes eine Beschäftigung auszuüben, so daß er nach der herrschenden Verkehrssitte für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Frage kommt[3].

Aus versicherungstechnischen Gründen wird vom Antragsteller letztlich noch verlangt, daß er eine Anwartschaftszeit erfüllt hat[4]. Der Arbeitslose muß während der Dauer von zwei Jahren, die der Arbeitslosmeldung unmittelbar vorangingen, wenigstens 26 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Innerhalb dieser sogenannten Rahmenfrist werden Zeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigte Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt bezahlt wurde, nicht auf die Anwartschaftszeit angerechnet. Dasselbe gilt für Tage, in

---

1) § 65a AVAVG.
2) Definition des Begriffes Arbeitslosigkeit nach § 75 AVAVG siehe oben S.80
3) Vgl. zu diesen und folgenden Ausführungen: Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesanstalt Nürnberg, o.J., S.23.
4) § 85 AVAVG.

denen eine Stillegungsvergütung gewährt wurde.

Die Rahmenfrist gilt nur für eine Leistungsperiode der Versicherung. Einen erneuten Anspruch auf Unterstützung erwirbt der Arbeitslose erst, wenn er wiederum 26 Wochen innerhalb von 2 Jahren versicherungspflichtig beschäftigt war.

bb) Sperrfristen und der Verlust des Anspruches:
§§ 78 bis 83 AVAVG

Es besteht während einer begrenzten Dauer bis zu 24 Tagen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose ohne berechtigten Grund eine ihm angebotene zumutbare Beschäftigung nicht annimmt oder ein Arbeitsverhältnis unberechtigt aufgibt, ferner wenn er sich ohne berechtigten Grund weigert, an Maßnahmen für die berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung teilzunehmen.

Bei wiederholter Verhängung einer Sperrfrist kann dem Arbeitslosen für den Rest der Bezugsdauer der Anspruch auf Arbeitslosengeld entzogen werden.

cc) Kein Arbeitslosengeld wird gemäß § 84 AVAVG, entsprechend dem Grundsatz der Unparteilichkeit, bei inländischen Streiks und inländischer Aussperrung gewährt.[1)2)] Ist die Arbeitslosigkeit jedoch durch einen Arbeitskampf in einem Teil eines Betriebes oder durch eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern hervorgerufen worden, so kann den Arbeitern, die am Arbeitskampf nicht beteiligt sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, Arbeitslosengeld ausbezahlt werden, um unbillige Härtefälle zu vermeiden.

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist unvereinbar mit anderen Unterstützungen; deshalb ruht der Anspruch während der Zeit, in welcher der arbeitslose Versicherte Unterstützungen der Krankenversicherung oder ersatzweise andere Leistungen erhält[3)].

Gemäß § 97 AVAVG ruht der Anspruch ebenfalls, wenn der Arbeitslose in ursächlichem Zusammenhang mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses entgeltliche oder entgeltähnliche

---

1) Siehe hierzu B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.62.
2) Vgl. auch die Ausführungen auf S.76
3) § 77 AVAVG.

Leistungen vom Arbeitgeber erhält. Dieselbe Wirkung haben auch Abgeltungen für Urlaub und sonstige Leistungen, die für eine Übergangszeit gewährt werden[1].

b) Dauer und Umfang der Leistungen.

Hat der versicherte Arbeitslose alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält er nach einer Wartezeit von 3 Tagen Arbeitslosengeld. Diese Beginnt mit dem Tag der Meldung als Arbeitsloser[2]. Bei besonderen Umständen kann die Wartefrist jedoch auch entfallen, so z.B. wenn der Arbeitslose zwei oder mehr unterhaltsberechtigte Angehörige hat.

Die Dauer des Anspruchs auf Leistung bemißt sich nach der Zeit, während der innerhalb der Rahmenfrist von 2 Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde[3]. Für eine Beschäftigung von 26 Wochen hat der Versicherte Anspruch auf 13 Wochen Arbeitslosengeld, bei 39 Wochen Beschäftigung sind es 20 Wochen Leistung und bei 52 Wochen erhält er während 26 Wochen Unterstützung von der Versicherung.

Für Arbeitslose, die nicht Bezugsberechtigte von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Alters, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder von ähnlichen Bezügen öffentlich-rechtlicher Art sind, erhöhen sich diese Bezugszeiten bei einer weiteren versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigung (innerhalb der um ein Jahr erweiterten Rahmenfrist) von insgesamt 104 Wochen Beschäftigung auf 39 Wochen Leistung und 156 Wochen Beschäftigung auf 52 Wochen Leistung[4].
Beschäftigungen, an deren unmittelbaren Anschluß der Arbeitslose Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat oder aber bei Erfüllung der Voraussetzungen bezogen haben würde, begründen den Anspruch auf eine Verlängerung der Bezugszeiten nicht.

---

1) Siehe auch Leder, Herbert, Art.Berücksichtigung von Abfindungen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld. Recht der Arbeit, Heft 9, Sept.1957, Köln, 10.Jg., S.322 ff.
2) § 92 AVAVG.
3) § 87 AVAVG.
4) So wörtlich in Übersicht über die soziale Sicherung der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 1.Jan.1958. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S.60.

Es kann bei der Festlegung der Bezugszeiten für Arbeitslosengeld jedoch auch eine Übertragung von Restansprüchen aus einer früheren Anwartschaft in Betracht kommen.

Die Höhe der Leistung wird entsprechend den §§ 89 bis 91 AVAVG geregelt.
Ausbezahlt wird das Arbeitslosengeld in bar und nur für sechs Wochentage. Es setzt sich aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen für unterhaltsberechtigte Angehörige zusammen.

Das deutsche Versicherungssystem nimmt zum Maßstab für die Festsetzung der Höhe des Hauptbetrages das durchschnittliche Arbeitsentgelt einer Arbeitsstunde im Bemessungszeitraum, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als Durchschnitt der tariflich zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt. Der Bemessungszeitraum umfaßt die letzten 20 Tage, innerhalb derer ein Anspruch auf Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht. Monatliches Arbeitsentgelt wird dementsprechend umgerechnet.

Eine Begrenzung erfährt die Höhe der Leistung insofern, als höchstens 175 DM Arbeitsentgelt wöchentlich oder 750 DM monatlich der Bemessung zugrunde gelegt werden. Durch eine progressive Staffelung des Einheitslohnes und durch die Gewährung von Familienzuschlägen wird versucht, die Unterstützung an die soziale Lage des Empfängers anzugleichen[1].
Den Hauptbetrag ergänzen Familienzuschläge[2]. Der Zuschlag beträgt 6 DM wöchentlich für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Als letztere gelten:
eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und uneheliche Kinder; ferner Pflegekinder, sonstige Verwandte, Verschwägerte, der Ehegatte und der geschiedene Ehegatte, sofern er nicht allein oder überwiegend allein schuldig geschieden ist[3].

Hat der Arbeitslose für den Angehörigen Anspruch auf Kindergeld[4], so erhält er für diesen keinen Familienzuschlag.

---

1) Siehe Tabelle in AVAVG S.121.
2) § 89 AVAVG.
3) Vgl. ebenfalls Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.60.
4) Ab 1.März 1959 gilt für das Kindergeld der Satz von 40.- DM monatlich. Haushaltplan der Bundesanstalt für das Rechnungsjahr 1959, S.10.

Ebenso besteht kein Anspruch darauf, wenn der Angehörige seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann[1].

Der Gesamtbetrag aus Arbeitslosengeld und Familienzuschlägen darf eine Höchstgrenze von 90% des Arbeitsentgeltes bei niedrigem Einkommen und 70% des Arbeitsentgeltes bei höherem Einkommen nicht überschreiten[2].

Da der Hauptbetrag im allgemeinen nach dem zuletzt erzielten Lohn bemessen wird, folgen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit einer gewissen Verzögerung der Lohnentwicklung. Trotz dieser automatischen Leistungserhöhungen auf Grund von Lohnerhöhungen wurden in den letzten Jahren die Leistungssätze der Arbeitslosenversicherung wiederholt angehoben[3].

Die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist, wie oben schon erwähnt[4], unvereinbar mit anderen Unterstützungen; deshalb ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit, während welcher der Arbeitslose Leistungen von der Krankenversicherung, wenn er Wochengeld oder Arbeitsentgelt aus einem früheren Arbeitsverhältnis empfängt[5].

Erhält der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit ein Einkommen, das nach Abzug der Werbekosten 9 DM wöchentlich übersteigt, so wird hiervon die Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Einkommen und Arbeitslosengeld dürfen jedoch zusammen 150% des Arbeitslosengeldes nicht übersteigen.

Während der Zeit der Arbeitslosigkeit ist der Arbeitnehmer gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Kosten hierfür werden von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Ar-

---

1) Siehe auch Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.62.

2) Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.61:
Das wöchentliche Arbeitslosengeld beträgt bei einem Arbeitslosen mit zwei Kindern:
bei einem Durchschnittslohn von 65 DM = 48 DM
" " " " 95 DM = 59,40 DM
" " " " 125 DM = 70,50 DM
" " " " 155 DM = 81,30 DM
" " " " 175 DM = 88,20 DM.

3) Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesanstalt Nürnberg, S.28.

4) Siehe S.75.

5) § 96 AVAVG.

beitslosenversicherung[1]. Die Höhe des Krankengeldes entspricht im Falle der Erkrankung der Höhe der Unterstützung, welche der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld erhalten würde.

Die Lohnausfallvergütung bei Teilarbeitslosigkeit wird in Form von Kurzarbeitergeld und von Stillegungsvergütung ausbezahlt[2].

Das Kurzarbeitergeld ist bei Lohnausfall durch Arbeitszeitverkürzung infolge Arbeitsmangels solchen Arbeitnehmern zu gewähren, die eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Dieser Arbeitsmangel muß unvermeidbar und vorübergehend sein[3].

Kurzarbeitergeld ist auszubezahlen, wenn in dem Betrieb zu Beginn der Arbeitszeitverkürzung von der Mehrzahl der Arbeitnehmer in einer Doppelwoche weniger als 5/6 der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird, außerdem muß die Zahl der bezugsberechtigten Kurzarbeiter mehr als 10% der in der ersten Doppelwoche tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer betragen.

Die Dauer der Kurzarbeiterunterstützung ist auf 24 Wochen begrenzt, doch kann sie bei außergewöhnlichen Verhältnissen für einzelne Wirtschaftszweige, auch bezirksweise, auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erhaltenen Kurzlohn und 9/10 des gewöhnlich erzielten Arbeitsentgeltes[4]. Zusätzliches Arbeitseinkommen oder Zuschüsse der Arbeitgeber sind dem tatsäch-

---

1) §§ 107 ff. AVAG.
Siehe Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.61.

2) §§ 116 ff. AVAVG.
Siehe auch Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung a.a.O., S.65.

3) Siehe hierzu auch K a l l m e i e r, Karl, Art. Die Höhe des Grundlohnes für die Barleistungen an die Kurzarbeiter und die Berechnung des Mehraufwandes nach § 124 AVAVG. Die Ortskrankenkasse, Nr. 14/15, 40.Jg., Bad Godesberg. 1958, S.227 ff.

4) Siehe zu diesen Ausführungen Übersicht über die Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.61/62

lich empfangenen Arbeitsentgelt, dem Kurzlohn, hinzuzurechnen.

Das Kurzarbeitergeld wird nach 4 Leistungsgruppen im Prozentsatz vom obigen Unterschiedsbetrag ausbezahlt. Zusammen dürfen jedoch Kurzlohn und Kurzarbeitergeld nicht mehr als 5/6 des vollen Arbeitsentgeltes betragen. Der Erwerb der Anwartschaft wird nicht gefordert.

In den §§ 125 bis 128 AVAVG ist Vorsorge für eine Beihilfe an Arbeitnehmer getroffen, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen und deren Betrieb wegen Mangel an Heizstoffen oder infolge einer angeordneten oder behördlich anerkannten Einschränkung der Wasser-, Gas- oder Stromlieferung stillgelegt wird. Besteht das Arbeitsverhältnis fort, so wird für eine Dauer von längstens 6 Wochen innerhalb eines Jahres eine Stillegungsvergütung nach 4 Leistungsgruppen gewährt, deren Personenkreis durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt wird.

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.[1)]

Diese Maßnahmen betreffen drei große Aufgabenkreise und fallen im Haushaltsplan der Bundesanstalt[2)] auch in Zeiten, in denen es kaum Arbeitslose gibt, ins Gewicht. Es handelt sich hier um die Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsumschulung sowie um berufliche Bildungsmaßnahmen.

Eine zweite Gruppe umfaßt die wertschaffende Arbeitslosenhilfe, während die letzte und neueste Gruppe der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft gewidmet ist[3)].

Für die Bezieher von Arbeitslosengeld können zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Inland besondere Leistungen als Darlehen und Zuschüsse gewährt werden. Es handelt sich hier um

---

1) Siehe zu den Ausführungen in diesem Abschnitt:
Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.62 ff.
Ebenfalls B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.15/16.
Sowie Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesanstalt Nürnberg o.J., S.13.
2) Siehe Abkürzungsverzeichnis.
3) §§ 130 - 143 n AVAVG.

den Ersatz von Kosten, die dem Arbeitslosen bei der Bewerbung und bei der Aufnahme einer Arbeit an einem entfernten Ort entstehen, wie z.B.:
Vorstellungskosten, Reisekosten, auch Mitreisekosten für Familienangehörige, Trennungs- und Überbrückungsbeihilfen sowie einmalige Wirtschaftsbeihilfen für Landarbeiterfamilien, Beihilfen an Arbeitgeber zur Eingliederung langfristiger Arbeitsloser, Stellung der Arbeitsausrüstung, Anlernzuschüsse und endlich Beihilfen zur geordneten Berufsausbildung, zur beruflichen Fortbildung, zur Umschulung oder auch zur Erhaltung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitslosen[1].
§ 134 AVAVG sieht vor, daß der Bau von Arbeiter- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse seitens der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gefördert werden kann, soweit der Bau einem Bedürfnis des Arbeitsmarktes entspricht.

In Ergänzung der bereits aufgeführten Maßnahmen dienen auch diejenigen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe der Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. Man unterscheidet hier drei Arten: Notstandsarbeiten, Gemeinschaftsarbeiten und die Siedlungshilfe[2].

Als Notstandsarbeiten gelten Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sind und im öffentlichen Interesse liegen. Auch solche zusätzlichen gemeinnützigen Maßnahmen dürfen von der Bundesanstalt gefördert werden, die arbeitslosen älteren Arbeitnehmern Beschäftigung verschaffen und die vornehmlich auf kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet liegen[3].

Verrichtet ein Arbeitsloser eine vom Arbeitsamt als gemeinnützig und zusätzlich anerkannte Arbeit, eine sogenannte Gemeinschaftsarbeit[4], so hat er dennoch Anspruch auf Arbeits-

---

1) Vgl. Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.62.
Siehe Anhang S.IV.
2) §§ 140 - 143 AVAVG.
3) Diese sogenannte Grundförderung kann in bestimmten Fällen gemäß § 141 AVAVG noch verstärkt werden.
4) § 142 AVAVG.

losengeld. Im Gegensatz zu den Notstandsarbeiten fehlt im Gesetz die Vorschrift, daß diese Arbeiten volkswirtschaftlich wertvoll und im öffentlichen Interesse sein müssen. Außerdem begründen sie kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, so daß die Bundesanstalt für die Beiträge zur Krankenversicherung aufkommen muß.

Als dritte Maßnahme im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe ist noch die Siedlungshilfe zu erwähnen.

Entsprechend § 143 AVAVG kann der beschäftigungslose Versicherte auch dann Arbeitslosengeld erhalten, wenn er sich, unter Zustimmung des Arbeitsamtes, auf dem Wege der Selbsthilfe ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung baut, obwohl er durch diese Tätigkeit der Arbeitsvermittlung nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht[1].

Im Rahmen der Darstellung der Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit wäre nun noch die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft anzuführen. Diese wurden durch das Zweite Änderungsgesetz zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7.Dez.1959 [BGBl. I S.705] neu als §§ 143 a bis 143 n in die Fassung des AVAVG vom 3.April 1957 eingefügt. Da jedoch diese Förderung nur auf einige besondere Industrie- und Gewerbezweige Anwendung findet, soll eine ausführliche Erörterung erst in dem dafür vorgesehenen 3.Abschnitt erfolgen[2].

4) Die Organisation und die Arbeitsvermittlung.

Durch das Gesetz vom 10.März 1952 [BGBl. I S.123] wurde als Nachfolgerin der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung[3] die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Sitz in Nürnberg errichtet. Sie ist gemäß § 1 AVAVG Träger der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung und führt ferner im Auftrag des Bundes die Arbeitslosenhilfe durch.

---

1) Vergl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.131 ff.
2) Siehe S. 107 ff.
3) Siehe S. 57.

Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung Arbeitslosigkeit und einen Mangel an Arbeitskräften zu vermeiden oder zu beheben[1]. Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Art.87 Abs.2 des Grundgesetzes und besitzt als solche die Rechtsstellung einer juristischen Person[2]. Entsprechend dem § 34 Abs.1 AVAVG führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Aufsicht über die Bundesanstalt. Ihm ist auch jährlich der Geschäftsbericht vorzulegen.
Der Sitz der Bundesanstalt bildet die Hauptstelle, während sich die weitere Organisation in der Bundesrepublik und in Westberlin in Landesarbeitsämter, in Arbeitsämter und Arbeitsamtnebenstellen untergliedert[3].

Organe der Bundesanstalt sind:
die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, der Vorstand der Bundesanstalt und der Verwaltungsrat der Bundesanstalt[4].
In diesen Verwaltungsausschüssen sind die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die öffentlichen Körperschaften zu je gleichen Teilen vertreten[5]. Bei Belangen, welche die Arbeitslosenversicherung unmittelbar betreffen, wirken allerdings die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit.

Die Arbeitsvermittlung.

Im heute gültigen System steht in Deutschland nur der Bundesanstalt das Recht auf Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu[6]. In den §§ 42 und 54 AVAVG ist jedoch vorgesehen, daß die Bundesanstalt auch andere öffentliche oder private Stellen mit der Arbeitsvermittlung beauftragen kann, soweit dies im Interesse einer gere-

1) § 38 AVAVG.
2) B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.18.
3) § 2 AVAVG.
4) § 3 AVAVG.
5) § 9 AVAVG. Vgl. ebenfalls Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.64.
6) § 35 AVAVG.

gelten Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt liegt, so z.B. die seemännischen Heuerstellen[1].

Der § 36 AVAVG in der neuesten Fassung sieht ausdrücklich vor, daß die Vermittlung in Arbeit oder in Berufsausbildung den Unterstützungsleistungen vorangeht.

Die Bundesanstalt übt diese Aufgaben der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unparteiisch und unentgeltlich aus. Sie kann jedoch für übercurchschnittche Aufwendungen Gebühren verlangen[2]. Die Kosten werden ganz von der Arbeitslosenversicherung getragen, auch wenn der in ein Arbeitsverhältnis Vermittelte zu jener Zeit keine Arbeitslosenunterstützung erhielt[3].

Unter Arbeitsvermittlung versteht das Gesetz in § 37 AVAVG eine Tätigkeit, Arbeitssuchenden offene Stellen nachzuweisen und der Wirtschaft und Verwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen.

Weil in den meisten Branchen der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren auf dem Arbeitsmarkt unterschiedliche Verhältnisse herrschten, ergaben sich für die Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt im Geschäftsjahr 1958/59 besondere Aufgaben. Vor allem mußten die überbezirkliche Vermittlung und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme verstärkt werden.

Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften bei sich stets vermindernden eigenen Reserven legte es nahe, der Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitnehmern größte Aufmerksamkeit zuzuwenden[4].

Innerhalb der Durchführung der Arbeitsvermittlung kann die Bundesanstalt gemäß § 39 Abs.3 AVAVG zur Eingliederung von Arbeitssuchenden und Berufsanwärtern in das Berufsleben Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geistig vermindert leistungsfähiger oder körperlich behinderter Personen treffen. Es handelt sich um die

---

1) § 54 AVAVG.
2) Siehe §§ 48 und 49 AVAVG.
3) Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge. Internationale Arbeitskonferenz, 17.Tagung, Genf 1933, S.144.
4) Siehe Geschäftsbericht 1958/59 der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, S.7.

sogenannte Rehabilitation. Das Schwerbeschädigtengesetz vom 16.Juni 1953 [BGBl.I S.389] z.B. schreibt den Arbeitgebern in § 3 die Beschäftigungspflicht eines bestimmten Prozentsatzes an Schwerbeschädigten in ihrem Betrieb vor[1]. Da die Zahl der Beschäftigten laufend anstieg, hat auch die Beschäftigung von Schwerbeschädigten zugenommen. Gegenüber 1953 konnte im Jahr 1959 ein Rückgang der Arbeitslosigkeit der Schwerbeschädigten von nahezu 60% verzeichnet werden[2].

5) Die Finanzierung.

Die §§ 157 ff. AVAVG regeln die Aufbringung und auch die Verwaltung der Mittel, welche die Bundesanstalt für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diese Mittel fließen ihr in der Hauptsache durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern je zur Hälfte getragen werden.

Der Beitragssatz belief sich bis zum 1.April 1955 auf 4% des Arbeitsentgeltes; er wurde dann auf 3% und am 1.März 1957 auf 2% herabgesetzt[3].

Nach Vorschrift des § 164 AVAVG wird der Beitrag folgendermaßen festgelegt: für diejenigen Versicherten, die auch in der Krankenversicherung pflichtversichert sind und deren Entgelt 7920 DM jährlich nicht übersteigt[4], wird der Grundlohn, der für die Bemessung des Beitrages zur Krankenversicherung errechnet wurde, auch der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt. Für Lehrlinge ohne Arbeitsentgelt bildet der Grundlohn der Lohnstufe I die Bemessungsgrundlage. Für die Beiträge der übrigen nach § 56 Abs.1 AVAVG Versicherten gilt diejenige Berechnungsgrundlage die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist[5].

Für die während des Wehrdienstes[6] Versicherten wird die Höhe des Beitrages aus dem doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeld aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der

---

1) Siehe weitere Ausführungen im 3. Abschnitt S.105
2) Geschäftsbericht 1958/59 der Bundesanstalt, S.32.
3) Siehe Boldt, Gerhard, a.a.O., S.32.
4) § 56 Abs.1 AVAVG.
5) § 164 Abs.1 u.2 AVAVG.
6) § 56 Abs.2 AVAVG.

Einberufung vorangegangenen Kalenderjahr ausgerechnet[1)2)].

Als Höchstbetrag für die Beitragsberechnung ist ein Arbeitsentgelt von 750 DM monatlich oder 175 DM wöchentlich bzw. 25 DM täglich vorgesehen. Außerdem werden für die Beitragserhebung die Woche zu sieben und der Monat zu dreißig Tagen angesetzt[3)].

Soweit der Versicherte im Krankheitsfall pflichtversichert ist, wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zusammen mit demjenigen zur Krankenversicherung eingezogen[4)]. Ist der versicherte Arbeitnehmer nicht Mitglied der Krankenpflichtversicherung, so muß der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse entrichtet werden, bei der er, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkrankenkasse, versicherungspflichtig wäre, während die Beiträge für Wehrpflichtige gemäß § 56 Abs.2 AVAVG an die Bundesanstalt direkt bezahlt werden.

Sollten die Ausgaben der Bundesanstalt die Mittel aus Beiträgen und Rücklagen übersteigen, sehen § 168 AVAVG und der Art.120 des Grundgesetzes Zuschüsse von seiten des Staates vor.

Erzielt die Bundesanstalt Überschüsse, so sind diese der Rücklage zuzuführen und verzinslich anzulegen[5)]. Da die Bundesanstalt gegebenenfalls schnell flüssig sein muß, können die Rücklagen nur mittelfristig angelegt werden. Diese Rücklagen setzen sich aus Bankguthaben, Wertpapieren und Darlehen zusammen[6)].

Sowohl über die Haushalts- wie über die Wirtschaftsführung, selbst über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben der Bundesanstalt wacht der Bundesrechnungshof[7)].

---

1) So wörtlich § 164 Abs.3 AVAVG.
2) Siehe die Ausführungen über die Wehrpflichtigen im 3.Abschnitt S.103
3) Vgl. Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.63.
4) § 160 Abs.1 AVAVG.
5) § 166 AVAVG.
6) Siehe Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1958/59 der Bundesanstalt, S.96.
7) § 33 AVAVG.

6) Rechtswege.[1]

Alle sozialrechtlichen Ansprüche können vor besonderen Gerichten, den Sozialgerichten, geltend gemacht werden. Der Instanzenzug gliedert sich in Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht.

In den Kammern der Sozialgerichte und den Senaten der Landessozialgerichte sind neben Berufsrichtern Vertreter der Sozialpartner als ehrenamtliche Beisitzer tätig. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist grundsätzlich kostenfrei. Zur Entlastung der Gerichte werden alle Bescheide der Dienststellen der Bundesanstalt in einem außergerichtlichen Vorverfahren nachgeprüft, das der Klage vorgeschaltet ist.
Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, verjährt der Anspruch auf Leistungen in vier Jahren nach der Fälligkeit[2]

2. Abschnitt: Die Arbeitslosenhilfe.

Als Ergänzung zur Arbeitslosenversicherung enthält das deutsche Schutzsystem für Arbeitnehmer ohne Beschäftigung die Arbeitslosenhilfe, die solchen Arbeitslosen Unterstützung gewährt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllen.
Obgleich das Gesetz sich nicht deutlich darüber ausspricht, wird die Arbeitslosenhilfe auch solchen Personen gewährt, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits erschöpft haben oder deren Anspruch auf Arbeitslosengeld verjährt ist[3].

1) Gesetzliche Grundlagen.

Der fünfte Abschnitt des AVAVG vom 16.Juli 1927 in der Fassung vom 3.April 1957 [BGBl.I S.187] mit den §§ 144 bis 15[illegible] ist der Regelung der Arbeitslosenhilfe vorbehalten. Die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe erstreckt sich nur auf Fäl-

---

1) Siehe hierzu Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.79.
Ebenso Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicher in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.38.
2) § 208 AVAVG.
3) Vgl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.89.

le der Vollarbeitslosigkeit, einschließlich der saisonalen Arbeitslosigkeit[1].

2) Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger.

Nach § 144 AVAVG werden die Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich an alle Arbeitnehmer gewährt, die im Sinne des Art.116 des Grundgesetzes Deutsche sind.

Fremde Staatsangehörige können wie Deutsche Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe beziehen, wenn in ihrem Heimatland den deutschen Arbeitslosen eine ähnliche, gleichwertige Hilfe zukommt [2]. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch eine Rechtsverordnung fremde Staatsangehörige und Staatenlose Deutschen gleichstellen[3]. Dies geschah durch die 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22.Mai 1958 [BGBl. I S.377].

Heimatlose Ausländer sind bereits durch § 18 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.April 1951 [BGBl. I S.269] den deutschen Staatsangehörigen in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe gleichgestellt worden. Die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge über die Arbeitslosenhilfe bleiben hiervon unberührt.[4][5]

3) Leistungen.

a) Die Anspruchsvoraussetzungen:

§ 145 AVAVG schreibt vor, welche Voraussetzungen ein Arbeitnehmer erfüllen muß, um einen Rechtsanspruch auf die Leistung aus der Arbeitslosenhilfe zu besitzen.

Wer berechtigten Anspruch auf Unterstützung erheben will, muß arbeitslos sein, sich beim Arbeitsamt als arbeitslos ge-

---

1) Siehe Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. Bd.I, o.O., o.J. Deutschland.
2) § 144 Abs.2 AVAVG.
3) § 144 Abs.3 AVAVG.
4) § 144 Abs.4 AVAVG.
5) Vgl. auch Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.64.

meldet und dort Unterstützung beantragt haben, ferner muß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und vor allem den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen.

Der betreffende Arbeitslose darf keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld besitzen.

Weiter verlangt das Gesetz[1], daß er im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung Arbeitslosengeld bezogen hat oder aber, wenn ihm der letzte Anspruch auf Grund von § 83 AVAVG entzogen wurde, daß er vor dem Entzug mindestens 10 Wochen und danach mindestens 6 Monate eine entlohnte Beschäftigung ausgeübt hat[2].

Die Zeit, welche für eine abgeschlossene oder endgültig aufgegebene Ausbildung auf einer Hoch- oder Fachschule aufgewandt wurde, wird vom Gesetz einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleichgestellt.

Als Ausfallzeiten gelten solche Zeiten, während deren Dauer wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt bezahlt wurde[3].

Arbeitslose nach vollendetem 65. Lebensjahr können keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe erheben[4]. Ebenso besteht beim Zusammentreffen mit einem Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus den Rentenversicherungen kein Anspruch auf solche Arbeitslosenunterstützung.

Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn durch Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder ein neuer Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gemäß § 145 Abs.1 Nr.4 b AVAVG entsteht. Er erlischt ferner nach Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Tage, an dem der Arbeitnehmer Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezog.

Der Begriff der Bedürftigkeit im Sinne des § 149 AVAVG al

---

1) § 145 Abs.4 AVAVG.
2) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.64 ff.
3) § 145 Abs.4 b AVAVG.
4) Siehe auch Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. Bd.1, o.J., Deutschla

Voraussetzung für die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe ist die Bedürftigkeit. Sie unterscheidet sich vom Begriff Bedürftigkeit, wie sie das Fürsorgerecht kennt[1]. Bedürftig ist nach § 149 AVAVG ein Arbeitsloser, wenn er für seinen Lebensunterhalt und denjenigen der Angehörigen, die Anspruch auf einen Familienzuschlag haben, auf die Arbeitslosenhilfe angewiesen ist. Etwa vorhandenes Vermögen des Arbeitslosen, des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder dasjenige eines Verwandten in gerader Linie ist bei der Gewährung von Unterstützung zu berücksichtigen.

Ferner ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Arbeitslosen sein Einkommen einschließlich der Leistungen in Rechnung zu stellen, die er von Dritten erhält, sofern es 9 DM wöchentlich übersteigt[2]. Eine ähnliche Anrechnung auf die Unterstützung erfährt ein Einkommen von über 30 DM wöchentlich des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder die Hälfte des Einkommens eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten ersten Grades, soweit es sich um mehr als 36 DM wöchentlich handelt.
Die Beträge von 30 bzw. 36 DM erhöhen sich um 15 DM für jede weitere Person, die der Angehörige des Arbeitslosen überwiegend unterhält.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern und Sozialabgaben sowie der Werbekosten[3]. Leistungen aus Zusatzrenten für Körperschäden und aus der Gesundheitsfürsorge, weiterhin zweckgebundene Leistungen zur Erziehung und Fortbildung sowie Unterstützung und Zuwendungen, welche der Arbeitslose auf Grund eigener Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit oder von privater dritter Seite erhält, werden vom Gesetz nicht als anzurechnendes Einkommen betrachtet.

Änderungen des Einkommens müssen dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden[4].

Soweit dem Arbeitslosen Gelegenheit zu einer Beschäftigung geboten wird, ist die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe

---

1) Vgl. B o l d t , Gerhard, a.a.O., S.90.
2) § 150 AVAVG.
3) § 150 AVAVG.
4) § 152 AVAVG.

von einer Arbeitsleistung abhängig. § 142 AVAVG über Gemeinschaftsarbeiten ist hier entsprechend anzuwenden. Unter besonderen Umständen kann der Bundesminister zur Arbeit und Sozialordnung während der Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten eine Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe ohne Berücksichtigung der Vorschriften über Vermögen und Einkommen zulassen[1].

b) Dauer und Umfang der Unterstützung.

Die Unterstützung besteht aus einem Hauptbetrag und aus Familienzuschlägen für Angehörige[2].

Als Bemessungsgrundlage für den Hauptbetrag gilt dasjenige Arbeitsentgelt, nach welchem sich die Höhe einer etwa vorher bezogenen Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung richtete. Hat der Arbeitslose jedoch kein solches Arbeitslosengeld bezogen, so wird der Bemessung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er in den letzten 10 bzw. 26 Wochen vor der Arbeitslosmeldung an seiner Arbeitsstelle erzielte[3].

Auch für die Bemessung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe wird § 90 Abs.9 AVAVG entsprechend angewandt, d.h. die Höchstgrenze des Einheitslohnes liegt bei 25 DM täglichem, 175 DM wöchentlichem bzw. 750 DM monatlichem Arbeitsentgelt.

Kann der Hauptbetrag nicht nach diesen Vorschriften festgesetzt werden oder würde dies eine unbillige Härte für den Arbeitslosen mit sich bringen, dann sieht § 148 Abs.3 AVAVG die entsprechende Anwendung des § 90 Abs.7 desselben Gesetzes vor. Diese Gesetzesbestimmung ordnet an, daß das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen maßgebliche tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt der Bemessung zugrunde gelegt wird, für das der Arbeitslose seinem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen nach unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

Die Höhe des Hauptbetrages ist in einer dem Gesetz beigefügten Tabelle angegeben. Bis zu einem Einheitslohn von 50 DM pro Woche entsprechen sich die Unterstützung aus der Arbeits-

---

1) § 153 AVAVG.
2) Vgl. zu diesen Ausführungen Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.65.
3) § 148 AVAVG im Zusammenhang mit den §§ 145, 83 und 90 AVAVG.

losenhilfe und das Arbeitslosengeld; bei steigenden Arbeitslöhnen liegt erstere jedoch unter der Höhe des Arbeitslosengeldes[1].

Der Familienzuschlag beträgt wie beim Arbeitslosengeld 6 DM wöchentlich für jeden unterhaltspflichtigen Angehörigen. Auch die Regelung des Anspruches auf Kindergeld ist dieselbe wie bei der Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung.

Ebenso sind die Unterstützungsempfänger aus der Arbeitslosenhilfe während der Zeit, in der sie die Beihilfe erhalten, in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung durch den Staat versichert[2].

Im übrigen gelten laut § 144 Abs.1 AVAVG die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung sinngemäß, soweit Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe diesen nicht entgegenstehen.

Eine zeitliche Begrenzung der Arbeitslosenhilfe ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Unterstützungsempfänger aus der Arbeitslosenhilfe und der Empfänger von Arbeitslosengeld hat sich im Verlauf der Jahre 1952 bis 1958 durch die günstige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland grundlegend geändert[3].

Die Mehrzahl der Personen, welche die Arbeitslosenhilfe in Anspruch nehmen, wohnen in den Zonengrenzgebieten[4].

---

1) Siehe für die Höhe der Unterstützung die Tabellen im Anhang zum AVAVG, Anlage III, S.126:

Die wöchentliche Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe beträgt für einen verheirateten Arbeitslosen mit 2 Kindern (ohne Berücksichtigung von zusätzl.Einkommen und Vermögen):

bei einem Einheitslohn von	65 DM =	44,70 DM
" " "	95 DM =	51,90 DM
" " "	125 DM =	60,90 DM
" " "	155 DM =	69,60 DM
" " "	175 DM =	75,30 DM

2) Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.66.

3) Haushaltplan der Bundesanstalt für das Rechnungsjahr 1959, S.10:

Jahr	Arbeitslosengeld	:	Arbeitslosenhilfe
1952	38,3%	:	61,7%
1958	73,7%	:	26,3%

4) Geschäftsbericht der Bundesanstalt für das Rechnungsjahr 1958/59, S.65.

4) Die Organisation.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung führt gemäß § 1 AVAVG im Auftrag des Bundes auch die Arbeitslosenhilfe durch.

Um Lücken in der Zuwendung der Arbeitslosenunterstützung möglichst zu vermeiden, enthält das vom Arbeitslosen auszufüllende Formular alle Fragen, die für die Gewährung von Leistungen sowohl der Arbeitslosenversicherung als auch der Arbeitslosenhilfe beantwortet werden müssen[1].

5) Die Finanzierung.

Die Arbeitslosenhilfe gründet sich nicht auf eine Beitragspflicht, vielmehr werden die Mittel hierzu vom Bund aus Steuergeldern aufgebracht.[2]

Die Bundesanstalt erhält alle Ausgaben, die sie im Rahmen der Arbeitslosenhilfe tätigt, vom Bund zurückerstattet[3]. Dies betrifft auch die Ausgaben für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (§§ 130 bis 133 und 135 bis 140 AVAVG) sowie Ausgaben für Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung[4], welche die Bundesanstalt für Unterstützungsempfänger, welche Arbeitslosenhilfe in Anspruch nehmen, geleistet hat.

Die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitslosenhilfe entstehen, werden gemäß § 1 AVAVG auf Grund eines zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbarten Pauschalsatzes vom Bund ersetzt.

6) Rechtswege.

Die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren für die Gewährung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sind dieselben wie bei der Arbeitslosenversicherung[5][6].

---

1) Siehe auch Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.85.
2) Vgl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.88.
3) § 1 AVAVG.
4) Vgl. Übersicht über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S.66.
5) Vgl. B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.93.
6) Siehe oben S. 96

3. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen.

Für einige Personenkreise, die ihre Beschäftigung unter besonderen Umständen ausüben, wurden Sonderregelungen getroffen.

Für B e r g l e u t e, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gilt auch heute noch die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4.Okt.1942 [RGBl. I S.569]. Darin sieht § 16 Abs.2 vor, daß die Bergleute in den Genuß der Arbeitslosenversicherung kommen, ohne an diese Beiträge entrichten zu müssen[1].

Der § 10 Abs.5 Eignungsübungsgesetz vom 20.Jan.1956 [BGBl. I S.13] und das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 20.März 1957 [BGBl. I S.293] ergänzen die Vorschriften des schon oben erwähnten § 56 Abs.2 AVAVG über die Arbeitslosenversicherung der W e h r p f l i c h t i g e n [2].

§ 10 Abs.5 Eignungsübungsgesetz besagt, daß der Bund für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung die Beiträge in der Höhe bezahlt, in der diese vor Beginn der Übung bezahlt wurden, sofern die Beitragserhebung nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften entfällt.

Das Arbeitsplatzschutzgesetz bestimmt, daß das Arbeitsverhältnis während der Zeit des Wehrdienstes ruht und der Arbeitgeber während dieser Zeit nicht kündigen kann[3].

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt für diese Personengruppe der Bund.

Die §§ 101 bis 106 AVAVG betreffen ein Sondersystem der Arbeitslosenunterstützung für u n s t ä n d i g b e s c h ä f t i g t e H a f e n a r b e i t e r. Letztere gelten als arbeitslos, wenn sie weniger als 40 Stunden oder weniger als 5 volle Schichten in der Woche beschäftigt sind.

Auch der unständig beschäftigte Hafenarbeiter muß gewisse Vor-

---

1) § 65 a AVAVG.
Vgl. auch B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.31

2) Siehe auch S. 81

3) B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.31.
Die Entwicklung der Arbeitsbedingungen in Deutschland. EGKS, Luxemburg, Jan.1959, S.83 a.
Auch K r a n z, Günter, Art.Festsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Wehrpflichtige nach der 3. Verordnung zur Durchführung des AVAVG. Bundesarbeitsblatt 1957, Stuttgart und Köln, S.541 ff.

aussetzungen erfüllen, ehe er Anspruch auf Arbeitslosengeld hat[1].

Die Anwartschaftszeit ist nach den §§ 85 Abs.1 Satz 1 AVAVG zu erfüllen[2]. Allerdings entsprechen in diesem bestimmten Fall 6 Tage unständiger Beschäftigung als Hafenarbeiter von je mindestens 6 Stunden oder einer vollen Schicht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von einer Woche im Sinne des § 85 AVAVG[3].

Was die Bemessung des Hauptbetrages des Arbeitslosengeldes betrifft, so ist für jeden Tag einer unständigen Beschäftigung das tarifliche Arbeitsentgelt für eine Arbeitsschicht maßgebend[4].

Übersteigt das Arbeitsentgelt eines Hafenarbeiters, das er aus einer unständigen Beschäftigung bezieht, nach Abzug der Steuern, Sozialbeiträge und Werbekosten für jede in der Woche geleistete Arbeitsschicht 1/5 des Unterschiedes zwischen dem Arbeitsentgelt für 5 Arbeitsschichten und dem Arbeitslosengeld, so ist der überschießende Betrag des Arbeitsentgeltes auf das Arbeitslosengeld anzurechnen[5].

Das Einkommen, das der Hafenarbeiter aus anderer Beschäftigung bezieht, ist zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld anzurechnen[6].

V e r t r i e b e n e und S o w j e t z o n e n f l ü c h t l i n g e im Sinne der §§ 1 bis 3 Bundesvertriebenengesetz vom 19.Mai 1953 [BGBl. I S.201] in der Fassung vom 14.Aug. 1957 [BGBl. I S.1215] können nach den §§ 9 bis 13 dieses Gesetzes besondere Rechte und Vergünstigungen beanspruchen.

Diese Personen haben nach § 145 Abs.2 AVAVG auch dann Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, sofern sie innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und ohne ihr Verschulden die Voraus

---

1) Siehe Sondervorschriften für unständige Hafenarbeiter §§ 101 bis 106 AVAVG.
2) Siehe Seite 83
3) § 102 AVAVG.
4) § 103 AVAVG.
5) So im Gesetz § 106 Abs.1 AVAVG.
6) § 106 Abs.2 AVAVG.

setzungen des § 145 Abs.1 Nr.4 AVAVG nicht erfüllen konnten[1].

Die Unterstützung arbeitsloser H e i m k e h r e r und deren Wiedereingliederung in das Berufsleben regelt das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19.Juni 1950 [BGBl.I S.221].

Nach den §§ 10 und 11 dieses Gesetzes können Heimkehrern Berufsfürsorge und Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

Der Heimkehrer hat die Vorschriften bezüglich der Anwartschaftszeit erfüllt, wenn er sich nach der Entlassung zum ersten Mal arbeitslos gemeldet und ohne Verschulden einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung von 26 Wochen nicht erworben hat[2].

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem für den Unterstützungsort maßgeblichen tariflichen Arbeitsentgelt, das für den Heimkehrer aufgrund seines Berufes in Frage kommt, mindestens muß es jedoch 70 DM wöchentlich betragen[3].

Die Wartezeit entfällt für Heimkehrer[4].

Die Dauer der Leistung von Arbeitslosengeld richtet sich nach der Länge der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung. Der Heimkehrer hat insgesamt auf mindestens 156 Tage Unterstützung Anspruch. Bei einer Gefangenschaft, die nicht kürzer als 2 Jahre währte, erhöht sich die Unterstützungsdauer auf 234 Tage, sollte aber der Betroffene 3 Jahre oder eine längere Zeit seiner Freiheit beraubt gewesen sein, so können ihm 312 Tage Arbeitslosengeld zugebilligt werden[5].

Das Gesetz über die Beschäftigung S c h w e r b e s c h ä d i g t e r vom 16.Juni 1953 [BGBl. I S.389] schützt ebenfalls einen besonderen Personenkreis. Wie schon oben erwähnt[6], muß jeder Arbeitgeber, der über wenigstens 7 Arbeitsplätze verfügt, zumindest einen Schwerbeschädigten beschäftigen, andernfalls muß er eine monatliche Ausgleichsabgabe entrichten[7].

---

1) Siehe die Ausführungen über Anspruchsvoraussetzungen bei der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe S.87ff.
2) § 14 Heimkehrergesetz.
3) § 15 Heimkehrergesetz.
4) § 17 Heimkehrergesetz.
5) § 16 Heimkehrergesetz.
6) Siehe S. 94
7) § 3 und § 9 Schwerbeschädigtengesetz.

Für die Betreuung und Durchführung besonderer Arbeits- und Berufsförderungsmaßnahmen wurden Hauptfürsorgestellen geschaffen, welche mit den Dienststellen der Bundesanstalt zusammenarbeiten[1].

Bezüglich der ausländischen Arbeitnehmer gilt folgende Regelung. In der Arbeitslosenhilfe können nach § 144 AVAVG, wie oben bereits erwähnt[2], Ausländer deutschen Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden, soweit nicht weitergehende Regelungen durch zwischenstaatliche Verträge vorliegen.
Ergänzt wurde der § 144 AVAVG durch die 5.Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG) vom 22. Mai 1958 [BGBl. I S.377].

§ 1 dieser Verordnung stellt fremde Staatsangehörige und Staatenlose, welche nach § 141 Abs.1 des Bundesentschädigungsgesetzes Anspruch auf Soforthilfe haben, deutschen Staatsangehörigen gleich. Außerdem gewährt § 2 derselben Verordnung fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen bezüglich der Arbeitslosenhilfe dieselbe Rechtsstellung wie Deutschen, wenn sie sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des AVAVG aufhalten. Sie müssen innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen lang eine entlohnte Beschäftigung ausgeübt haben[3].

Im allgemeinen ist für Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Art.116 Grundgesetz sind, zur Ausübung einer Beschäftigung in der Bundesrepublik eine Erlaubnis der Bundesanstalt notwendig. Durch zwischenstaatliche Verträge können jedoch hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart werden[4].

---

1) § 21 Schwerbeschädigtengesetz.
2) Siehe S. 97
3) Vgl. auch Beschäftigung von Ausländern im Geltungsbereich des AVAVG. Stand 3.April 1957. Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, Stuttgart, Heft 5, 1957, Beilage.
Ebenso Brüggemann, Wolf-Dietrich, Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge in der Arbeitslosenhilfe. Bundesarbeitsblatt 1957, S.61 ff.
Zöllner, Helmut, Arbeitsmarktbeziehungen zum Ausland. Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1, Nürnberg 1959, S.258.
4) So im Gesetz § 43 AVAVG.

Ferner wird gemäß § 42 AVAVG die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern ins Ausland und aus dem Ausland von der Bundesanstalt wahrgenommen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach § 196 AVAVG bestimmen, ob die Mitgliedschaft in einer ausländischen Arbeitslosenversicherung derjenigen bei der deutschen Arbeitslosenversicherung nach dem AVAVG gleichgestellt werden kann.

Die 4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. April 1958 [BGBl. I S.304] hob für die G r e n z g ä n g e r die freiwillige Versicherung auf und führte für diese Arbeitnehmer die Arbeitslosenpflichtversicherung ein. Die Grenzgänger müssen die vollen Beiträge in Höhe von 2% des Arbeitsentgeltes allein tragen und diese selbst bei den Ortskrankenkassen entrichten[1].

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann jedoch von der Pflichtversicherungspflicht befreien.

Durch das 2. Änderungsgesetz vom 7.Dez.1959 [BGBl.I S.705] wurde in das AVAVG der Abschnitt über die F ö r d e r u n g d e r g a n z j ä h r i g e n B e s c h ä f t i g u n g i n d e r B a u w i r t s c h a f t eingefügt.
Die §§ 143 a bis 143 d AVAVG sehen finanzielle Maßnahmen in vierfacher Art vor. Es sollen Zuschüsse und Darlehen an Bauherren (§ 143 a), Bauunternehmer (143 b) und Arbeitnehmer (§ 143 c) sowie eine Unterstützung in Form von Schlechtwettergeld gewährt werden. Dadurch wollte man erreichen, daß die früher stark auftretende Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe und in den von ihm abhängigen Berufen gemindert wird.
Bauten der öffentlichen Hand sind jedoch von der oben geschilderten Förderung ausgeschlossen.
Auch Notstandsarbeiten gemäß den §§ 140 und 141 AVAVG können keine Zuschüsse aus dem erwähnten Sondersystem erhalten.

Der § 1 der 8. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9.Dez. 1959 [BGBl. I S.720] legt die Schlechtwetterzeit auf 1.November

---

1) Vgl. auch L e d e r, Herbert, Zur Einführung der Arbeitslosenversicherungspflicht für Grenzgänger. Ortskrankenkasse Nr.10/11, Bad Godesberg, 40.Jahrg., 1958, S.223 ff.

bis 31. März fest. Allgemein bestimmt der § 143 d AVAVG, daß während der Schlechtwetterzeit im Baugewerbe Unterstützung in Form von Schlechtwettergeld nur unter folgenden Bedingungen ausgezahlt wird.

Bezüglich der Kündigung des Arbeitsverhältnisses muß für die genannte Jahreszeit eine Abmachung im Arbeitsvertrag enthalten sein, welche die Einhaltung einer Kündigungsfrist vorschreibt.
Ferner muß bei einem Arbeitsausfall ein Anspruch auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Kalendertagen gegeben sein.

Der Arbeitsausfall muß durch zwingende Witterungseinflüsse wie Regen, Schnee, Frost usw. hervorgerufen sein, um einen Anspruch auf Schlechtwettergeld zu begründen. Außerdem muß ein voller Arbeitstag ausfallen.

Der § 2 der Verordnung vom 9.Dez. 1959 zählt diejenigen Betriebe auf, in denen die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist.

Für Zeiten des Urlaubs und der Wochenfeiertage, in denen Lohn bezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Schlechtwettergeld.

Ebenso sind Personen vom Bezug dieser Vergütung ausgeschlossen, die nicht in der Hauptsache eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder die auch bisher in der Schlechtwetterzeit beschäftigt worden sind.

Die Unterstützungshöhe beträgt je ausgefallenen Arbeitstag

in der Leistungsgruppe	I	45%
" " "	II	49%
" " "	III	53%
" " "	IV	57%

des Arbeitsentgeltes, das der Arbeitnehmer vor Eintritt des Arbeitsausfalles durchschnittlich pro Arbeitsstunde erzielt hat, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die durchschnittlich regelmäßig an einem solchen Ausfalltag geleistet worden wären. Zuschlagspflichtige Mehrarbeitsstunden sind in der Berechnung nicht zu berücksichtigen, dagegen ist anderweitig erzieltes Einkommen des Arbeitnehmers auf die Unterstützung anzurechnen[1].

1) § 143 g AVAVG.

Schlechtwettergeld und Arbeitsentgelt zusammen dürfen laut § 143 g AVAVG im Lohnabrechnungszeitraum nicht das ohne Arbeitsausfall übliche Arbeitsentgelt übersteigen.

Bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung wie der steuerlichen Behandlung des Schlechtwettergeldes werden dieselben Vorschriften wie für das Arbeitslosengeld angewandt.

Die Anzeige des witterungsbedingten Arbeitsausfalles und der Antrag auf Unterstützung sind vom Arbeitgeber beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Das Schlechtwettergeld wird dann auf Antrag von der Bundesanstalt gewährt[1].

4. Abschnitt: Sonstige Maßnahmen für Arbeitslose.

Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit, die in T a r i f v e r t r ä g e n getroffen wird, kennt das deutsche System nicht. Eine Ausnahme machte die Schlechtwetter-Regelung des Baugewerbes und der Bauindustrie, die auf der Basis des Tarifvertrages der Gefahr der Arbeitslosigkeit während der Wintermonate zu begegnen suchte[2]. Sie ist nunmehr durch die in dem schon erwähnten 2. Änderungsgesetz vom 7.Dez. 1959 getroffenen und in das AVAVG aufgenommenen Maßnahmen überholt.

Wie im ersten Teil dieser Untersuchung ausführlich dargelegt wurde, haben sich die G e w e r k s c h a f t e n schon früh mit der finanziellen Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder befaßt. Nachdem nun heutzutage alle Arbeitnehmer, sowohl die organisierten wie die nicht in Gewerkschaften erfaßten, einen staatlichen Schutz gegen das soziale Risiko der Arbeitslosigkeit besitzen, beschränkt sich die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung in der Hauptsache auf zwei Fälle, in denen kein Anspruch auf Leistung von seiten der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenhilfe besteht[3].

Dies betrifft die gewerkschaftliche Streikunterstützung und die Unterstützung im Falle der "Maßregelung" eines Mitgliedes, die jeweils auf freiwilliger Basis gewährt werden.

Einige Gewerkschaftssatzungen enthalten aber auch Bestim-

---

1) § 143 1 AVAVG.
2) Siehe hierzu B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.103 ff.
3) Siehe zu diesen und den folgenden Ausführungen B o l d t, Gerhard, a.a.O., S.102, 103a und 102b.

mungen, nach denen im Falle von unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Beihilfe geleistet werden soll, so z.B. der § 14 der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft und der § 11 der Satzung der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

Im Rahmen der Gesamtregelung des deutschen Arbeitslosenunterstützungssystems fällt jedoch diesen gewerkschaftlichen Maßnahmen heute keine große Bedeutung mehr zu.

Zum Schluß kann noch auf die Einrichtung der ö f f e n t l i c h e n F ü r s o r g e hingewiesen werden, die sich unter Umständen innerhalb ihres Aufgabenkreises auch mit der Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeitsloser befaßt.

3. Kapitel: Das System der Arbeitslosenunterstützung in Italien

Das Hauptproblem der italienischen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Bekämpfung der ständig auftretenden Arbeitslosigkeit, welche sich auf einen wesentlichen Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte erstreckt[1]. Deshalb wird als vordringlichste Aufgabe der Sozialen Sicherheit die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten angesehen[2].

Im italienischen System der Sozialen Sicherheit ist als Hauptstück die Pflichtversicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit enthalten. Sie erfaßt die unfreiwillige Vollarbeitslosigkeit und den Lohnausgleich bei unfreiwilliger Teilarbeitslosigkeit[3].

1. Abschnitt: Die Arbeitslosenversicherung

1) Gesetzliche Grundlagen

Im Unterschied zur deutschen Regelung beruht das italienische Versicherungssystem nicht auf einem einheitlichen, immer wieder abgeänderten und ergänzten Gesetz, sondern auf verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die das System jeweils erweiterten und den entsprechenden Erfordernissen anpaßten.

Die wichtigsten geltenden Gesetze sind folgende:
Königliche Rechtsverordnung No. 2214 vom 19.Okt.1919[4]

---

1) Vgl. M e n g o n i, Luigi, Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes im italienischen Recht. EGKS, Hohe Behörde, Stand 11.Feb. 1960, S.1
M i n o l i, Eugenio, Dal principio assicurativo contrattuale alla sicurezza sociale. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949, S.54 ff.
R o s s i, Lionello, La piena occupazione come direttiva della politica economica. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949, S.174 ff.

2) V a n n u t e l l i, Cesare, Forme concrete di sicurezza sociale. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949, S.130 ff.

3) Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. Bd.II, o.J., Italien.

4) Legislativ Series 1920-Italy 2, International Labour Office, Geneva.

Verordnung No. 2270 vom 7.Dez. 1924[1] (in 4 Teilen)
Königliche Rechtsverordnung No. 1827 vom 4. Okt. 1935[2]
Königliche Rechtsverordnung No. 636 vom 14. April 1939[3]
Gesetz No. 264 vom 29.April 1949[4]
Gesetz No. 456 vom 4.Mai 1951[5],
Gesetz No. 218 vom 4.April 1952[6],
Dekret No. 1323 vom 24. Okt. 1955[7],
Gesetz No. 365 vom 24. März 1956[8],
Dekret des Präsidenten der Republik No. 818 vom 26.April 1957[9]
Gesetz No. 264 vom 13.März 1958[10].

2) Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen

Gemäß Art. 3 der königlichen Rechtsverordnung No. 636 vom 14. April 1939 werden Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts und jeder Staatsangehörigkeit, die das 14. Lebensjahr vollendet haben von der Pflichtversicherung erfaßt. Eine obere Altersgrenze lag ursprünglich für Männer bei 60 Jahren, für Frauen bei 55 Jahren.
Durch Art.27 des Gesetzes No.218 vom 4.April 1952 wurde bezüglich der oberen Altersgrenze eine Anderung eingeführt, so daß ein Arbeitnehmer auch noch nach Erreichung der Altersgrenze beitragspflichtig bleibt, wenn er weiterhin entgeltlich beschäftigt wird.
Eine freiwillige Weiterversicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich[11].

In der Pflichtversicherung sind nach Art.23 des Gesetzes No.264 vom 29.April 1949 auch alle Angestellten ohne Berücksichtigung einer oberen Einkommenskrenze erfaßt, sofern sie

---

1) Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 9 febbraio 192 n.24, p.623.
2) Gaz. Uff. 26 ottobre 1935, n.251; Previdenza sociale, Milan 1958, p.3.
3) Gaz. Uff. 3 maggio, n.105, p.2090.
4) Gaz. Uff. 1 june 1949, n.125, supplemento p.1.
5) Gaz. Uff. 4 maggio 1951, n.146, p.2035.
6) Gaz. Uff. 15 aprile 1952, n.89; Previdenza sociale, Milano 1958, p.73.
7) Gaz. Uff. 4 gennaio 1956, n.3, p.19.
8) Gaz. Uff. 24 marzo 1956, n.96, p.1388.
9) Gaz. Uff. 17 settembre 1957, n.231, p.3404.
10) Gaz. Uff. 13 marzo 1958, n.85, p.1488.
11) Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.15.

kein garantiertes Einkommen besitzen[1].

In den Jahren 1955 und 1956 wurde die Arbeitslosenpflichtversicherung auf Landarbeiter ausgedehnt, die ständig gegen Entgelt bei Dritten beschäftigt sind und entweder einen Festlohn erhalten (salariati fissi) oder im Taglohn arbeiten (braccianti[2]).

Der Sinn dieser Maßnahme war, den betreffenden Arbeitnehmern ein jährliches Mindesteinkommen zu garantieren. Es handelt sich hierbei in Wirklichkeit allerdings mehr um eine Form des Lohnausgleichs. Eine genaue Darstellung erfolgt im 3.Abschnitt dieses Kapitels[3].

Eine weitere Ausdehnung erfuhr das Versicherungssystem durch Art. 13 des Gesetzes No.264 vom 13.März 1958, wonach die Heimarbeiter derjenigen Industriezweige ebenfalls von der Versicherung erfaßt werden, deren in den Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer der Pflichtversicherung schon unterliegen[4].

Das Arbeitslosenpflichtversicherungssystem, das generell alle unselbständigen Arbeitnehmer umschließt, weist in einzelnen Fällen Ausnahmen auf.

Die Befreiung von der Pflichtversicherung kann daran anknüpfen, daß die Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses einen Schutz gegen Arbeitslosigkeit überflüssig macht, daß die Überprüfung der Leistungsempfänger zu schwierig oder das Beschäf-

---

1) Gesetz No.633 vom 28.Juli 1950 schaffte die obere Einkommensgrenze für alle Zweige der Sozialversicherung ab.
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.16.

2) Festgelegt in der Durchführungsverordnung des Gesetzes No. 264 vom 29.April 1949, genehmigt durch das Dekret des Präsidenten der Republik No. 1323 vom 24.Okt.1955.
Vgl. Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien). Arbeitsgruppe Montanunion/IVSS, Genf o.J., S.4.
Eine Ergänzung erfolgte durch das Gesetz No.265 vom 24.März 1956.
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.16/17.

3) Siehe die Ausführungen auf S.130.

4) Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.17:
Im März 1958 wurde mit diesem neuen Gesetz eine Kontrollmöglichkeit der Heimarbeiter durch die Errichtung eines "Heimarbeiterregisters" und eines "Auftraggeberregisters" geschaffen.

tigungsverhältnis von zu kurzer Dauer ist.[1)]
Von der Arbeitslosenpflichtversicherung sind folgende Personengruppen ausgeschlossen:[2)]
a) Bedienstete öffentlicher und privater Stellen, deren Arbeitsplatz durch feste Anstellung gesichert ist;
b) Arbeitnehmer in kurzfristigen Arbeitsverhältnissen.
Demgemäß sind in der Regel Gelegenheitsarbeiter und Saisonarbeiter, die jährlich zu bestimmten Zeiten weniger als 6 Monate beschäftigt sind, nicht gegen Arbeitslosigkeit pflichtversichert[3)4)].
Von den Gelegenheitsarbeitern sind jedoch die Aushilfsarbeiter zu unterscheiden, die üblicherweise vom gleichen Arbeitgeber zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten beschäftigt werden. Nach Art.33 des Dekretes No. 818 des Präsidenten vom 26.April 1957 unterliegen diese Arbeitnehmer der Versicherungspflicht.

Ausgeschlossen sind ferner

c) alle zu irgendwelchen Hausdiensten angestellten Personen;
d) beim Theater oder beim Film in künstlerischen Berufen tätige Personen;
e) Heimarbeiter, mit Ausnahme derjenigen, deren in den Betrieben beschäftigten Arbeitskollegen bereits der Pflichtversicherung unterworfen sind;
f) Lehrlinge;
g) Arbeitnehmer, die bei solchen dritten Personen beschäftigt sind, welche der Codice civile zu ihrem Unterhalt verpflichtet
h) Mitglieder von Halbpächter- und Bauernfamilien;
i) Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt ausschließlich in der Beteiligung am Nutzen oder Ertrag des Betriebes besteht.

---

1) Siehe zu diesen und den folgenden Ausführungen Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.136 ff.
2) Vgl. Das italienische Sozialversicherungssystem. Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - INPS -, Roma 1959, S.21/22;
und M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.15 ff.
Auch Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft, Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.3 ff.
3) Gemäß Art.40 Ziff.9 des Dekrets No.1827 vom 4.Okt.1935 sind solche Saisonarbeiter, die jährlich in besteimmten Zeiträumen mehr als 6 Monate beschäftigt sind, Mitglieder der Arbeitslosenpflichtversicherung.
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.16.
4) Speziell aufgeführt sind die davon betroffenen Berufe im Dekret vom 11.Dez.1948.
La Sécurité Sociale en Italie. Bureau International du Travail, Division de la Sécurité Sociale, Genève 1956, S.3

3) Die Leistungen.

a) Die Bestimmung des Versicherungsfalles.

aa) Anspruchsvoraussetzungen:

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Leistung ist das Vorhandensein von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangel[1]. Personen, die eine erste Beschäftigung suchen, gelten nach Art. 10, Ziff.1 des Gesetzes No.264 vom 29. April 1949 nicht als arbeits-, sondern als beschäftigungslos[2].

Die Voraussetzung der Unfreiwilligkeit schließt ein, daß der Arbeitslose arbeitsfähig ist und sich als Arbeitsuchender in die Listen für Stellungssuchende beim Provinzialarbeitsamt (Ufficio provinciale del lavoro e della massima occupazione) eingetragen hat und damit dem Arbeitsmarkt und der Vermittlung zur Verfügung steht.

Der Arbeitslose muß innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt einer entschädigungspflichtigen Beschäftigungslosigkeit einen Antrag auf Leistung beim Versicherungsträger einreichen. Zur Kontrolle hat er sich täglich bei der Arbeitsvermittlungsbehörde seiner Gemeinde in die Liste einzutragen[3].

Die Anwartschaft erfüllt ein Arbeitsloser, wenn er bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 2 Jahre Mitglied der Versicherung ist und mindestens 1 Jahr Beiträge bezahlt hat[4]. Gemäß Art.36 Abs.3 des Gesetzes No.264 vom 29.April 1949 wird die Vorschrift bezüglich der Mindestversicherungszeit für solche Arbeitnehmer aufgehoben, für die durch Rechtsvorschrift die Gewährung einer Unterstützung aus der Arbeitslosenfürsorge vorgesehen ist. Diese Arbeitnehmer erwerben anstelle der Unterstützung aus der Arbeitslosenfürsorge einen Anspruch auf die tägliche Arbeitslosenunterstützung seitens der Versicherung,

---

1) Siehe auch C a m p e s e, Ernesto, a.a.O., S.123 ff.
2) M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.19.
3) Siehe Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.138.
4) Vgl. Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.137 ff.
Ebenso M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.20
Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté. Chômage. Italie. Association Internationale de la Sécurité Sociale, Genève o.J., pp.2.

wenn sie ein Beitragsjahr zu derselben nachweisen können[1].

bb) Der Verlust des Anspruchs auf Unterstützung:

Im Gegensatz zum deutschen System gewährt das italienische Recht seit Erlaß des Dekrets No.1827 vom 4.Okt.1935 für eine kürzere Zeit auch bei Arbeitslosigkeit infolge Entlassung durch Verschulden des Arbeitnehmers eine Unterstützung[2].

Wie bei der deutschen Regelung verliert auch im italienischen System der Arbeitslose den Anspruch auf Unterstützung, wenn er sich weigert, eine angemessene Beschäftigung anzunehmen oder an Lehrgängen zur Berufsausbildung, Umschulung und beruflichen Fortbildung teilzunehmen[3].

Als angemessen kann jede Beschäftigung gelten, mit der Einschränkung, daß sie nicht eine künftige Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem eigentlichen Beruf verhindert. Außerdem darf das Arbeitsentgelt nicht unter dem ortsüblichen Arbeitsentgelt liegen, das der Versicherte in seinem früher ausgeübten Beruf erzielt hätte.

Bei Streik oder Aussperrung ist der Versicherte nicht verpflichtet, eine angemessene Beschäftigung anzunehmen[4].

cc) Kein Anspruch auf Versicherungsleistung:

Trifft der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Ansprüche aus anderen Sozialversicherungen, so ruht der erstere während der Zeit, in welcher der Arbeitslose Leistungen aus den letzteren erhält. Kriegsrenten sind von dieser Regelung ausgenommen[5].

dd) Als eine Besonderheit des italienischen Unterstützungssystems hat zu gelten, daß der versicherte Arbeitslose gem. Art.27 des Dekrets No.636 vom 14.April 1939 und dem Art. 2116 Codice civile einen Anspruch auf Unterstützung besitzt, auch wenn die Beiträge zur Versicherung vom Arbeitgeber tatsächlich nicht einbezahlt wurden[6].

---

1) Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.22.
2) Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.19.
3) Vgl. auch Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.137 ff.
4) Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.20/21.
5) Siehe hierzu Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté, a.a.O., S.3.
6) Siehe Verwaltungsprobleme der Arbeitslotenversicherung, a.a.O., S.139.

b) Dauer und Umfang der Leistungen.

Die Versicherung gewährt innerhalb eines Jahres höchstens für die Dauer von 180 Tagen ein tägliches Arbeitslosengeld[1]. Hat der Versicherte die Unterstützung für die Höchstdauer von 180 Tagen erhalten, dann kann er erst wieder einen Anspruch geltend machen, wenn - bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen - inzwischen mindestens wieder 24 Wochenbeiträge für ihn bezahlt oder gutgeschrieben wurden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Verschuldens des Arbeitnehmers ruht der Leistungsanspruch während der ersten 30 Tage[2].

Die Wartefrist, die nach der Arbeitslosmeldung bis zum 1. Tag der Unterstützung eintritt, währt 8 Tage[3]. Sie fängt mit dem Tag der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an. Wenn dem Versicherten eine Vergütung wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ausbezahlt wurde, beginnt sie mit dem Tage nach Ablauf der Entschädigungszahlung[4].
Der Antrag auf Unterstützung muß spätestens 3 Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der örtlichen Dienststelle des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - INPS - eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung beträgt die Wartefrist 5 Tage, vom Tag der Antragstellung an gerechnet[5].

Die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung besteht aus dem täglichen Arbeitslosengeld, einem Anpassungsbetrag (assegno integrativo) sowie den Familienzuschlägen für unterhaltsberechtigte Personen.

Gemäß den Vorschriften der Art.34 und 35 des Gesetzes No. 264 vom 29.April 1949 in der abgeänderten Fassung der Art.14 und 21 des Gesetzes No.218 vom 4.April 1952 wurde als Ausgleich für die Geldentwertung ein Anpassungsbetrag zusätzlich zum

---

1) Art.31 des Gesetzes No.264 vom 29.April 1949.
Siehe auch Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz. (Italien), a.a.O., S.8.
2) Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.23.
3) M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.22.
4) Art.73 der Rechtsverordnung No.1827 vom 4.Okt.1935.
Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.23.

Grundbetrag ausbezahlt. Dieser unterlag denselben Rechtsvorschriften wie der Grundbetrag. Durch eine mehrfache Erhöhung der Grundleistung und die Angleichung derselben an die Beiträge verlor jedoch der Anpassungsbetrag seine praktische Bedeutung.

Auf Grund des Gesetzes No.218 vom 4.April 1952 faßte man die tägliche Arbeitslosenunterstützung mit dem Anpassungsbetrag zu einer Arbeitslosenentschädigung zusammen[1].

Art.31 des Dekrets des Präsidenten No.818 vom 26.April 1957, brachte eine Änderung dahingehend, daß heute die Unterstützungshöhe bei Arbeitslosigkeit aus Grundbetrag zuzüglich Anpassungsbetrag täglich 230 Lire für alle Versicherten beträgt. Der feste Satz ist demnach nunmehr unabhängig von der Berufskategorie der Unterstützungsempfänger[2].

Familienzuschläge erhält der Arbeitslose in Höhe von 80 Lire täglich als Arbeiter für jedes Kind unter 16 Jahren, als Angestellter für jedes Kind unter 18 Jahren oder aber in beiden Fällen für Kinder jeglichen Alters, wenn sie erwerbsunfähig sind.
Außerdem ist ein Familienzuschlag von 80 Lire täglich für jeden unterhaltsberechtigten Elternteil vorgesehen, ebenso wie für den Ehemann bei Arbeitslosigkeit der Frau, wenn dieser keine anderen Einkünfte hat und keine andere Unterstützung bezieht. Eigenartig ist, daß ein arbeitsloser Ehemann grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung für seine Ehefrau hat[3].

---

1) Vgl. M e n g o n i , Luigi, a.a.O., S.24.
2) Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.24. Bis dahin war die Unterstützung für Angestellte und Arbeiter verschieden. Vgl. ebenso Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté, a.a.O., S.4.
3) Art. 35 des Gesetzes No.264 vom 29.April 1949.
Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.24
Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. EGKS, Bd.I., o.J., Italien.

Die Lohnausfallvergütung.

Für die in der Industrie beschäftigten Arbeitnehmer sieht das Gesetz einen Lohnausgleich für den Fall der Arbeitsverminderung oder Arbeitsunterbrechung vor[1]. Als teilweise arbeitslos gilt ein Arbeitnehmer, der durch Ereignisse von unfreiwilligem, zufälligem und zeitlich begrenztem Charakter an der Arbeit gehindert wird. Wichtig für den Anspruch auf Unterstützung ist, daß der Arbeitnehmer vor Eintritt des störenden Ereignisses an dieser Arbeitsstelle hätte voll beschäftigt werden können[2].

Die Lohnausfallvergütung steht nur den Arbeitern der Industriebetriebe zu. Für die Angestellten sehen Verbandsabkommen (accordi interconfederali) vom 30.März 1946 und vom 23.Mai 1946 vor, daß im Fall einer Kurzarbeit oder einer Arbeitseinstellung das Arbeitsentgelt ungekürzt ausbezahlt wird. Diese Abkommen sind auch in den neuesten Tarifverträgen berücksichtigt[3].

Von der Anwendung des Lohnausgleichssystems sind nach Art.3 der Rechtsverordnung vom 12.Aug.1947 Angehörige bestimmter Berufsgruppen und Industriezweige ausgeschlossen, u.a. solche, die in Unternehmen der Schiffahrt, der Fischerei, der Forstwirtschaft, auch öffentlichen Betrieben und Handwerksbetrieben beschäftigt sind[4].

Bei einer Kürzung der Arbeitszeit auf weniger als 40 Stunden wöchentlich wird die Unterstützung auf unbegrenzte Dauer gewährt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 2/3 des Gesamtlohnes, der für die nicht geleisteten Arbeitsstunden zwischen der 24. und 40. Wochenstunde zu zahlen wäre. Insgesamt darf jedoch der Unterstützungsbetrag nicht die Summe von 2/3 des Gesamtentgeltes für 16 Arbeitsstunden überschreiten[5].

---

1) Vgl. Das Italienische Sozialversicherungssystem. Istituto Nazionale della Previdenza Sociale, Roma 1959, S.23.
2) Vgl. Unemployment insurance schemes. Partial unemployment. Italy. International Association for Social Security - IASS - Geneva o.J., S.2.
3) M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.32.
4) M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.33.
5) Art.1 der Rechtsverordnung vom 9.Nov.1945 und
Art.5 " " " 12.Aug.1947
Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.36.
Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus ..., a.a.O.

Für Zeiten, in denen der Betrieb normalerweise nicht läuft oder seine Produktion einschränkt, besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Dies ist z.B. der Fall während der jährlichen Betriebsferien, der Inventur oder einer regelmäßig wiederkehrenden Einschränkung oder Unterbrechung der Produktion[1].

Bei einer nicht regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechung der Arbeit aus den oben genannten Gründen tritt der Fall der Lohnausfallvergütung ein. Gemäß Art. 5 der Rechtsverordnung vom 12.Aug.1957 muß die Stillegung des Betriebes jedoch von Anfang an als vorübergehend betrachtet worden sein. Bei Arbeitsunterbrechung ist die Leistungsdauer auf 4 Wochen begrenzt und kann auf höchstens 13 Wochen verlängert werden[2].

Für die verwaltungsmäßigen Belange des Lohnausgleichs (integrazione salariale) ist die "Kasse für die Ergänzung des Arbeitsverdienstes der Industriearbeiter" (Cassa per l'integrazione dei guadagni degli operai dell' industria) zuständig.

Sie wurde durch die Rechtsverordnungen No.788 vom 9.Nov. 1945 und No.869 vom 12.Aug. 1947 beim INPS eingerichtet und der Kontrolle eines Aufsichtsrates unterstellt[3].

Seit Erlaß des Gesetzes No.14 vom 8.Jan.1959 bezahlen die Unternehmer als Beiträge zur oben genannten Kasse 0,65% der an die Arbeiter geleisteten Bruttolöhne. Auch der Staat beteiligt sich durch Zuschüsse an der Finanzierung der Lohnausfallvergütung[4].

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

In erster Linie beziehen sich diese Maßnahmen auf die Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und Umschulung und auf die sogen. Rehabilitation. Allgemeine Rechtsvorschriften suchen den Schutz des Arbeitsplatzes sicherzustel-

---

1) Art.54 der Durchführungsverordnung No.2270 vom 7.Dez.1924 (Previdenza Sociale, Milano 1958, p.111).
Ein Verzeichnis dieser Industriebetriebe befindet sich im Ministerialdekret vom 27.März 1957 [Gaz.Uff., n.125,17 maggio 1957; Previdenza Sociale, Milano 1958, p.53].
2) Vgl. Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus ..., a.a.O., ebenso
Mengoni, Luigi, a.a.O., S.34.
3) Mengoni, Luigi, a.a.O., S.31 ff.
4) Mengoni, Luigi, a.a.O., S.34.

len. Zum Beispiel verbietet das Gesetz No. 1079 vom 30. Okt. 1955 für Industriebetriebe, allerdings mit Ausnahmen, die Einlegung von Überstunden, wenn die Produktion anhaltend und nicht nur vorübergehend ausgedehnt wird. Damit will man erreichen, daß neue Arbeitsstellen für zusätzliche Arbeitskräfte bereitgestellt werden[1].

Das Gesetz No.375 vom 3.Juni 1950 und die Durchführungsverordnung No.1176 vom 18.Juni schreiben für alle Arbeitgeber, einschließlich der öffentlichen Verwaltungen, die Beschäftigung von Kriegsinvaliden vor. Betriebe, die mehr als 10 Personen beschäftigen, müssen 6% Wehrmachts-, und 2,5% Zivilinvaliden einen Arbeitsplatz einräumen.
Auch Arbeitsinvaliden genießen gemäß Gesetz No. 539 vom 15. Juli 1950 und No.142 vom 24.Feb. 1953 rechtlichen Einstellungsschutz[2].

Die berufliche Schulung mit dem Ziel der Verhütung der Arbeitslosigkeit und der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in das Berufsleben erfolgt nach der Regelung durch das Gesetz No.264 vom 29.April 1949, welches durch das Gesetz No.456 vom 4.Mai 1951 abgeändert wurde. Auf Grund des letzteren errichtete man einen "Fonds für die Berufsausbildung der Arbeitnehmer", der vom Arbeitsministerium gesondert verwaltet wird und welcher der beruflichen Fortbildung der Arbeitskräfte dient[3]. Dieses Ministerium richtete hierfür Lehrgänge zur beruflichen Fortbildung und Umschulung von Arbeitslosen ein, zu welchem die Bewerber in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgesucht werden.

Die Lehrgangsteilnehmer erhalten zu ihrem Arbeitslosengeld oder zur Unterstützung aus der außerordentlichen Arbeitslosenhilfe einen Ergänzungsbetrag[4].

---

1) M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.2.
2) Derselbe a.a.O., S.66.
3) Vgl. Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.14.
Ebenso M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.68 ff.
4) Die Höhe beträgt als Ergänzung zum Arbeitslosengeld 200 Lire für jeden Anwesenheitstag und bei Unterstützung aus der außerordentlichen Arbeitslosenhilfe zusätzlich 100 Lire täglich. Der Betrag erhöht sich um je 60 Lire für unterhaltsberechtigte Familienangehörige ersten Grades. Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.69/70.

Finanziert wird das Programm aus dem "Fonds für berufliche Schulung der Arbeitnehmer", zu welchem die Arbeitslosenversicherung jährlich einen vom Arbeitsminister festgesetzten Beitrag leisten muß[1].

Eine von staatlicher Seite durchgeführte Berufsberatung fehlt in Italien[2].

Neben den staatlichen Lehrgängen findet man auch solche, die von einem oder mehreren privaten Unternehmen zusammen durchgeführt werden.
Diese Unternehmen finanzieren ihre Einrichtungen selbst, wodurch sie von der Verpflichtung frei werden, die Lehrgangsteilnehmer zu entlohnen[3].

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegen auf dem Gebiet der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe. Durch das Gesetz No.264 vom 29.April 1949 in der abgeänderten Fassung des Gesetzes No.456 vom 4.Mai 1951 wurden zu ihrer Durchführung Schulwerkstätten für Arbeitslose eingerichtet, auch Arbeitswerkstätten genannt. Sie führen Aufforstungsarbeiten, Straßenbau und andere öffentliche Arbeiten durch. Die Kosten der Organisation und des Betriebes der Werkstätten werden vom "Fonds für berufliche Schulung der Arbeitnehmer" getragen[4].

Der Arbeitslose, der freiwillig in solchen Werkstätten arbeitet, verliert dadurch nicht den Status der Arbeitslosigkeit. Er erhält von der Verwaltung der Schulwerkstätten eine Beihilfe, welche das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe ergänzen oder ersetzen soll.

Bei einer Leistung der Versicherung beträgt die Ergänzung 300 Lire täglich, während für den Fall einer Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe außerdem noch 200 Lire täglich gewährt werden. Bei unterhaltspflichtigen Kindern und Eltern erhöht sich der Betrag täglich um weitere 60 Lire pro Person[5].

---

1) Vgl. Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft, a.a.O., S.14.
2) Mengoni, Luigi, a.a.O., S.3.
3) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen Mengoni, Luigi, a.a.O., S.70
4) Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der IVAA, a.a.O., S.34 ff.
Documenti. Berichte über das Leben in Italien. Jahrg.IV, Bd.I, No.15, o.O., Jan.1956, S.1113.
5) Vgl. Mengoni, Luigi, a.a.O., S.71.

Die Verwendung der Rücklagen der Arbeitslosenversicherung ist in Art.84 der königlichen Rechtsverordnung No.1827 vom 14.Okt.1935 geregelt.

Auf Grund der dort niedergelegten Vorschriften kann die Versicherung bis zur Höhe von 1/5 ihrer Fonds zum Bau von Schulen für die berufliche Aus- und Fortbildung Darlehen geben. Außerdem kann sie öffentliche Arbeiten von allgemeinem oder lokalem Interesse in Übereinstimmung mit dem Arbeitsministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten finanzieren[1].

4) Die Organisation und die Arbeitsvermittlung.

Die Leitung der Pflichtversicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist der staatlichen Anstalt für Sozialversicherung, genannt Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - INPS - übertragen worden, der jedoch nicht nur die Arbeitslosenpflichtversicherung, sondern auch noch andere Sozialversicherungen unterstehen. Das INPS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes[2].

Die Organe dieser Anstalt setzen sich aus dem Verwaltungsrat, dem geschäftsführenden Ausschuß und einem Sonderausschuß für die Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit zusammen. Letzterer hat beratende Aufgabe und Entscheidungsbefugnis bei Beschwerden, die Fragen der Arbeitslosenunterstützung betreffen. Im Verwaltungsrat sind die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten.

Das INPS ist folgendermaßen gegliedert[3]:

An der Spitze steht eine Zentralstelle, der die allgemeine Leitung und Verwaltung sowie die Entscheidung über Beschwerden obliegen.

---

1) Vgl. Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté. Chômage. Italie. AISS, o.J., S 5.

2) Siehe Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV, IVSS, a.a.O., S.136.
Ebenso M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.14.
S a v o i n i, Virginio, La riforma della previdenza sociale in Italia. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiana, Bologna 1949, S.109.

3) Vgl. hierzu Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. EGKS, Bd.II, Italien.

Ferner bestehen Abteilungsinspektorate zur Überwachung der Provinzialstellen.
Die Aufgabe der letzteren besteht in der Gewährung der Leistungen, der Einziehung der Beiträge und der Kontrolle der ihnen unterstellten örtlichen Organisationen.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt durch die örtlichen Arbeitsämter oder die Ortsstellen des INPS, weil nur anhand der dort aufliegenden Listen, in welche sich die Arbeitslosen eintragen müssen, eine Kontrolle möglich ist[1]. Zu diesem Aufbau kommen noch Informationsstellen, welche der Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dienen.

Im Jahr 1941 wurde die "Kasse für Lohnausgleich" geschaffen, die ebenfalls vom INPS verwaltet wird und die Unterstützungen bei teilweiser Arbeitslosigkeit gewährt[2].

Unerläßlich für die Kontrolle der Arbeitslosigkeit und für die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Berufsleben ist das Vorhandensein eines Systemes der A r b e i t s v e r m i t t l u n g, wenngleich sich die Tätigkeit der letzteren nicht nur auf Arbeitslose, sondern auf alle Arbeitnehmer erstreckt[3].

In Italien setzte sich der Gedanke einer öffentlichen Arbeitsvermittlung schon früh mit der Verordnung No.1911 vom 17.Nov. 1918 durch. Diese Verordnung sah einen staatlichen Zuschuß für die örtlichen Arbeitsvermittlungsbüros vor, die ihren Sitz bei den Gewerkschaften hatten, aber von einem paritätisch von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände besetzten Ausschuß verwaltet wurden. Mit der Rechtsverordnung No.1934 vom 21.Dez.1938 wurde die Arbeitsvermittlung den Gewerkschaften übertragen, die während der faschistischen Zeit

---

1) Siehe hierzu Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté, a.a.O., S.6.
Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus ... a.a.O.
Siehe auch B e r n a b ò - S i l o r a t a, Gino, a.a.O., S.145 ff.

2) Vgl. Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung a.a.O S 143
Unemployment insurance schemes. Partial unemployment. Itali AISS, o.J., S.1.

3) Vgl. zu den folgenden Ausführungen
M e n g o n i, Luigi, a.a.O. S.44 ff.

öffentlich-rechtliche Hilfsorgane des Staates waren.

Das gegenwärtige System wird durch das Gesetz No.264 vom 29.April 1949 geregelt. Demnach wird im allgemeinen die Arbeitsvermittlung unmittelbar vom Staat über die Provinzialarbeitsämter durchgeführt.

Die Einstellung von Arbeitern ohne Vermittlung durch die Arbeitsämter ist grundsätzlich untersagt.

Einzelne Personengruppen, wie z.B. Kriegsinvaliden, werden durch halbstaatliche Organisationen oder aber durch besondere Ämter vermittelt, so z.B. auch Schiffs- und Flugpersonal, Hafenarbeiter und Angestellte der Seeschiffahrt.

Den Provinzialarbeitsämtern unterstehen die örtlichen Zweigstellen für Arbeitsvermittlung in größeren Gemeinden und die kommunalen Arbeitsvermittlungsämter in den übrigen Gemeinden.

Die Arbeitslosen sind verpflichtet, sich beim zuständigen Arbeitsamt in Listen für Arbeitssuchende einzutragen und sich dort täglich zu melden.

Die öffentliche Ausübung der Arbeitsvermittlung untersteht der Zuständigkeit des Arbeitsministeriums.

5) Die Finanzierung

Laut Rechtsverordnung No. 142 vom 2.April 1946 über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung gegen Vollarbeitslosigkeit sind nur die Arbeitgeber verpflichtet, Beiträge zu leisten, nicht dagegen die Arbeitnehmer und der Staat[1]. Die Beiträge setzen sich aus den Grundbeiträgen und den ergänzenden Beiträgen zusammen, die durch Rechtsverordnung No.579 vom 31. Aug.1945 wegen der eingetretenen Geldentwertung eingeführt wurden[2].

Der Grundbeitrag wird nach festen Sätzen im Verhältnis zum Arbeitsentgelt berechnet[3]. Als unterste Grenze für die Beitragsberechnung wird ein tägliches Arbeitsentgelt von 400 Lire angenommen[4].

---

1) Vgl. auch V a n n u t e l l i, Cesare, a.a.O., S.135/136 Allgemeines siehe B e r n a b ò - S i l o r a t a, Gino, a.a.O., S.99 ff.
2) Vgl. zu diesen Ausführungen M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.17/18.
3) Siehe auch Evolution et Tendance de la sécurité Sicuale dans les Pays de la Communauté, a.a.O., S.4.
4) Art.15 Abs.3 des Gesetzes No.218 v.4.April 1952. Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.17.

Diese Grundbeiträge sind ausschlaggebend für die Bestimmung des Leistungsanspruchs[1]. Sie müssen für Arbeiter wöchentlich und für Angestellte monatlich eingesandt werden, und zwar auch dann, wenn der Versicherte in jeder Woche des betreffenden Monats nur einige Tage effektive Arbeit geleistet hat. Bei einer Unterbrechung der Arbeitsleistung während einer oder mehrerer ganzer Wochen bleibt die Beitragspflicht bestehen, soweit die Zahlung des Arbeitsentgeltes nicht eingestellt wird (z.B. bei Krankheit)[2].

Die ergänzenden Beiträge werden als Prozentsatz vom Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers berechnet. Das Dekret No.37[illegible] des Präsidenten vom 11.März 1958 setzte diesen Prozentsatz auf 2,6 fest. Nach den Vorschriften im Testo unico No.797 vom 30.März 1955 wird der Beitragserhebung nicht das gesamte Arbeitsentgelt, sondern nur ein Betrag zwischen der Mindestgrenze von täglich 400 Lire und einer Höchstgrenze, die in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich festgesetzt ist, zugrunde gelegt. In der Industrie liegt die obere Grenze des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes bei 900 Lire täglich für Männer und bei 750 Lire täglich für Frauen[3].

Die Erhebung der Grundbeiträge erfolgt durch Aufkleben einer Marke auf die Karte des Versicherten. In dieser Marke si[illegible] jedoch weitere Beiträge zu den verschiedenen Zweigen der Sozia[illegible]versicherungen enthalten, die vom INPS erfaßt sind.

Die ergänzenden Beiträge werden in der Regel direkt auf ein Konto des Versicherungsträgers eingezahlt[4].

An den Ausgaben der Arbeitslosenversicherung gegen Vollarbeitslosigkeit beteiligt sich der Staat nicht[5].

Die Finanzierung der Lohnausfallvergütungen weicht von di[illegible]ser grundsätzlichen Regelung ab. Die Beiträge zur Kasse für di[illegible] Ergänzung des Arbeitsverdienstes der Industriearbeiter (Cassa per l'integrazione dei guadagni degli operai dell' industria)

---

1) Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus ... a.a.O., Bd.II, Italien.
2) Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.18.
3) Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.18.
4) M e n g o n i, a.a.O., S.18.
5) Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté, a.a.O., S.[illegible].

werden zwar auch von den Arbeitgebern aufgebracht, jedoch gewährt der Staat hier Zuschüsse. Gegenwärtig beträgt die Beitragshöhe 0,65% der den Arbeitern bezahlten Bruttolöhne[1].

Der Staat gibt bis zu einem Betrag von 8 Milliarden Lire einen Zuschuß in Höhe der Hälfte der Ausgaben, die der Kasse entstehen[2].

6) Rechtswege.

Für Streitfälle auf dem Gebiet der Sozialversicherung stehen zwei Wege zur Verfügung. Der Versicherte und der Arbeitgeber können gegen Entscheidungen der örtlichen Organe der Versicherung in bezug auf Beitragsleistung und Unterstützungsanspruch innerhalb einer Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Sonderausschuß für Arbeitslosenversicherung des INPS erheben. Indes steht es den Unterlegenen frei, beim Arbeitsministerium Berufung einzulegen. Nach Erschöpfung dieses Verwaltungsweges kann der Betroffene außerdem noch die ordentlichen Gerichte anrufen[3].

2. Abschnitt: Die Arbeitslosenhilfe.

Im italienischen System wird diese Art der Arbeitslosenfürsorge außerordentliche Arbeitslosenunterstützung genannt.

1) Gesetzliche Grundlagen.

Die Art. 36 ff. des Gesetzes No.264 vom 29.April 1949 regeln die außerordentliche Arbeitslosenunterstützung[4]. Sie erfaßt nur unfreiwillige Vollarbeitslosigkeit[5].

---

1) Gesetz No.14 vom 8.Jan. 1959.
2) Siehe hierzu M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.34.
3) Vgl. zu obigen Ausführungen
Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV. IVSS, S.142.
Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen-und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. EGKS, Bd.II, Italien
Das italienische Sozialversicherungssystem, INPS, Roma 1959, S.36.
4) Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.25.
5) Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus ..., a.a.O.

2) Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger[1].

Unterstützungsempfänger sind solche versicherte Arbeitnehmer, die unfreiwillig arbeitslos sind, die aber die Anspruchsvoraussetzungen für eine Unterstützung aus der Pflichtversicherung nicht erfüllen.

3) Die Leistungen[2].

a) Anspruchsvoraussetzungen.

Um Anspruch auf außerordentliche Arbeitslosenunterstützung zu haben, muß der Arbeitslose folgende Bedingungen erfüllen:
Er muß einen festen Wohnsitz haben und einer Berufsgruppe angehören, deren Mitglieder durch Ministerialerlaß in den Bereich der Arbeitslosenunterstützung aufgenommen worden sind.

Außerdem muß der Arbeitslose eine Anwartschaft als Arbeiter durch Zahlung von mindestens 5 Wochenbeiträgen oder als Angestellter von einem Monatsbeitrag bei der Arbeitslosenversicherung erworben haben und vor Antragstellung auf Unterstützung mindestens 5 Tage lang in der Liste als Stellungssuchender eingetragen gewesen sein.

Ferner ist es erforderlich, daß der betreffende Arbeitslose zu den Bedürftigen gehört. Er darf, mit Ausnahme von Kriegsrenten, keine anderen Beihilfen, Unterstützungen, Lohnzulage, Renten oder ähnliches vom Staat, von öffentlichen Einrichtungen oder von Anstalten der Sozialversicherung und Sozialfürsorge beziehen. In seiner Familie dürfen keine weiteren Angehörigen gegen Entgelt beschäftigt sein. Schließlich muß der Arbeitslose auf Grund körperlicher Unfähigkeit außerstande sein, an Berufsschulungskursen teilzunehmen oder in Arbeitswerkstätten zu arbeiten.

---

1) Vgl. zu den folgenden Ausführungen
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.25.
Ebenso Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.142/143
Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien), a.a.O., S.16.

2) Vgl. zu diesem Abschnitt die Ausführungen bei
Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S. 142/143.
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.25
Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft, a.a.O., S.17/18.

b) Dauer und Umfang der Unterstützung

Die Dauer für den Bezug von außerordentlicher Arbeitslosenunterstützung beträgt gewöhnlich 90 Tage. Sie kann auf höchstens 180 Tage ausgedehnt werden. In Ausnahmefällen hat aber der Arbeitsminister das Recht, diese Frist darüber hinaus zu verlängern.

Die Höhe der Unterstützung entspricht dem Arbeitslosengeld der Pflichtversicherung. Auch die Zulagen werden in derselben Höhe gewährt.

Die Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit gelten entsprechend für die Leistungsempfänger aus der außerordentlichen Arbeitslosenunterstützung.

4) Die Organisation

Mit der Durchführung der außerordentlichen Arbeitslosenunterstützung ist ebenfalls das INPS betraut[1].

5) Die Finanzierung

Zur Finanzierung wird der Fonds der Arbeitslosenpflichtversicherung beim INPS herangezogen - sie geht also zu Lasten der Arbeitgeber - außerdem gewährt der Staat Zuschüsse gemäß Art. 43 des Gesetzes No.264 vom 29. April 1949.[2]

6) Rechtswege

Auf die außerordentliche Arbeitslosenunterstützung werden die Vorschriften der Arbeitslosenversicherung über Beschwerde und Berufung entsprechend angewandt[3].

---

1) Vgl. Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.143
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.25.
2) Siehe Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft, a.a.O., S.18
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.17 und 25.
3) Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.143.

3. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen:

Die Sonderstellung, die ein Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter einnimmt, fand bereits kurz Erwähnung[1]. Das italienische Recht hat eine Sonderreglung für solche fest Beschäftigten und Taglöhner getroffen, die durchschnittlich etwa für 100 Tage im Jahr Arbeit finden[2].

Anspruchsvoraussetzungen:

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß mindestens 2 Jahre vor der Arbeitslosmeldung versichert sein und während dieser Zeit mindestens 180 Tagesbeiträge nachweisen, jedoch entfällt die Pflicht zur Eintragung in die Liste der Arbeitssuchenden.

Im Jahr vor der Antragstellung darf der Arbeitnehmer die Mindestzahl von 180 Arbeitstagen nicht erreicht haben[3].

Dauer und Umfang der Unterstützung:

Die Unterstützung wird für diejenige Anzahl von Tagen der Arbeitslosigkeit gewährt, die sich aus der Differenz der Festzahl von 220 Tagen und der unter 180 liegenden Zahl der im letzten Jahr tatsächlich geleisteten Arbeitstage ergibt.

Der Antrag auf Unterstützung muß bis zum 30.November eines jeden Jahres eingereicht werden.

Finanzierung und Organisation:

Die Beiträge bringen die Arbeitgeber allein auf. Für sie wird alljährlich ein fester Satz bestimmt. Auf Grund von Listen des "Servizio per i contributi unificati in agricoltura" werden die Beiträge von den Einnehmern der direkten Steuern eingezogen.

---

1) Siehe Seite 113
2) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Mengoni, Luigi, a.a.O., S.26 a.
3) Tage, an denen der Arbeitslose eine andere entgeltliche Beschäftigung ausgeübt hat, müssen auf diese 180 Arbeitstage angerechnet werden.

Rechtswege:

Die Rechtswege sind durch die Art.98 und 99 der Rechtsverordnung vom 5.Okt. 1935, abgeändert durch Gesetz No.18 vom 5.Febr.1957 festgelegt.
Die Verwaltungsklagen können beim Sonderausschuß des INPS innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der angezweifelten Entscheidung eingereicht werden.

Auch für F i s c h e r und S e e l e u t e gelten besondere Bestimmungen, und zwar sind dies diejenigen für die Arbeitnehmer der Küstenfischerei. Die Angehörigen dieser beiden Berufsgruppen sind in Hilfsvereinen versichert[1].

Die Rechtsverordnung No.443 vom 12.April 1944 und die Satzung der Staatlichen Anstalt für die Unterstützung der Seeleute (Ente nazionale per l'assistenza alla gente di mare), bestätigt durch das Dekret No. 1082 des Präsidenten vom 10.Mai 1955, enthalten besondere Vorschriften für die Unterstützung arbeitsloser Seeleute. Außerdem sieht das Gesetz No. 387 vom 14.Mai 1951 als Übergangsmaßnahme die Gewährung einer besonderen monatlichen Unterstützung an arbeitslose Seeleute vor, die auf ihre Einschiffung warten.
Diese Unterstützung wird aus einem besonderen Fonds bezahlt, der vom Ministerium für Handelsschiffahrt verwaltet und durch Beiträge der Reeder finanziert wird[2].

Die Leistungen der "Staatlichen Sozialversicherungsanstalt Giovanni Amendola für italienische Journalisten" treten laut Gesetz No. 1564 vom 20.Dez. 1951 für die dort eingetragenen J o u r n a l i s t e n an die Stelle der staatlichen Sozialversicherung[3]. Dieses Institut ist wie die Staatliche Anstalt für die Unterstützung der Seeleute eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Selbstverwaltung.

---

1) Vgl. Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.138.
2) Siehe zu diesen Ausführungen M e n g o n i, Luigi,a.a.O., S.27.
3) Vgl. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.26 Das italienische Sozialversicherungssystem, INPS, Roma 1959, S.23.

Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge entspricht derjenigen für die obligatorischen Sozialversicherungen. Zusätzliche Beiträge von seiten der Verleger wie von seiten der Mitglieder dieser Sozialversicherung können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Das Gesetz No.269 vom 17.April 1957 sieht einen jährlichen Zuschuß des Staates vor.

Um im Falle der Arbeitslosigkeit einen Anspruch zu besitzen, muß ein Journalist eine Anwartschaft erfüllen, indem er in der Zeit von 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monatsbeiträge an die Versicherung geleistet hat. Letztere dürfen nicht unter der Beitragshöhe liegen, die dem Gehalt eines Redakteurs entsprechen. Sollten die Beiträge die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, so wird die Arbeitslosenunterstützung auf die Hälfte gekürzt.

Für den arbeitslosen Journalisten ist eine tägliche Unterstützung von 1000 Lire zuzüglich 200 Lire für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vorgesehen[1].

Die arbeitslosen Journalisten erhalten im Jahr für höchstens 240 Tage eine Unterstützung.

In Italien, in dem ständig ein Überangebot an Arbeitskräften besteht, wird den Fragen der A u s w a n d e r u n g besondere Bedeutung beigemessen.

Während heute die Stellung und soziale Sicherung der Arbeitnehmer im Ausland durch internationale Verträge geregelt wird, genießt der italienische Auswanderer für die Übergangszeit bis zum Antritt der neuen Arbeitsstelle im Ausland im Inland einen besonderen Schutz. Die Verpflichtung der italienischen Republik gegenüber auswandernden Staatsbürgern ist in Art.35 der Verfassung aus dem Jahre 1948 verankert[2].

Durch die Rechtsverordnung No.201 vom 23.Aug 1946 wurden Sondertagesbeihilfen zugunsten bedürftiger Familien eingeführt,

---

1) Niedergelegt in Art.18 der Durchführungsverordnung, gebilligt durch die Ministerialverordnung vom 1.Jan.1953 und abgeändert durch die Ministerialverordnung vom 15.Jan.1959. M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.25.

2) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.62 ff. Das italienische Sozialversicherungssystem, a.a.O., S.24.

deren Ernährer auf Anwerbung hin im Ausland arbeiteten. Den in der Heimat gebliebenen bedürftigen, unterhaltsberechtigten Angehörigen wird vom INPS für eine Höchstdauer von 45 Tagen eine Sonderbeihilfe gewährt. In Ausnahmefällen läßt sich die Unterstützungszeit auf 120 Tage ausdehnen.

Die finanziellen Mittel für dieses Programm bringt der Staat auf.

4. Abschnitt: Sonstige Maßnahmen für Arbeitslose

Die Arbeitslosenversicherung und die außerordentliche Arbeitslosenunterstützung werden im italienischen System durch verschiedene soziale Maßnahmen des Staates ergänzt, die jedoch größtenteils nicht nur arbeitslosen Arbeitnehmern, sondern allen bedürftigen Staatsbürgern zugute kommen.

Die Einrichtung der D i e n s t a l t e r s e n t s c h ä d i g u n g ist gewohnheitsrechtlichen Ursprungs. Sie wurde durch Rechtsverordnung No.112 vom 9.Feb.1919 für die Angestellten gesetzlich untermauert. Heute steht die Dienstaltersentschädigung gemäß der Art.2120 ff. des Codice civile vom Jahre 1942 allen Arbeitnehmern zu[1].

Im allgemeinen ist in den Tarifverträgen festgelegt, nach welcher Dauer der Betriebszugehörigkeit ein Anspruch auf Dienstaltersentschädigung entsteht.

Bei freiwilligem Ausscheiden oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Verschuldens des Arbeitnehmers braucht diese Entschädigung nicht gezahlt zu werden. In allen anderen Fällen begründet die Auflösung des Arbeitsvertrages einen Entschädigungsanspruch.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre. Diese Zahl wird mit einer Summe multipliziert, die sich nach dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt richtet.

Für Angestellte muß der Berechnung für die Vergütung mindestens die Hälfte des letzten Gehaltes zugrunde gelegt werden.

---

1) Vgl. zu den Ausführungen dieses Abschnitts M e n g o n i , Luigi, a.a.O., S.2 ff.

Die Entschädigung der Arbeiter wird tarifvertraglich geregelt.

Die Kosten dieser Unterstützung werden von den Arbeitgebern getragen. Um die finanzielle Belastung, die durch die Rücklage und Bereitstellung der Gelder hervorgerufen wird, wenigstens zum Teil auszugleichen, wurde durch Gesetz No.1251 vom 2.Okt.1942 ein "Fonds für die Entschädigung der Angestellten" errichtet, der vom Staatlichen Versicherungsinstitut (INA) verwaltet wird und welcher der Aufsicht durch das Finanz- und das Arbeitsministerium untersteht.

Der Arbeitgeber bezahlt die Beihilfe direkt aus und erhält die Summe innerhalb von 10 Tagen vom Fonds zurückerstattet.

Unternehmer, die in einer vom Gesetz gestatteten Form selbst Vorsorge für die Sicherstellung der Dienstalterentschädigung getroffen haben, sind von der Beitragszahlung in den Fonds befreit.

Ebenso gesteht Art.2120 letzter Absatz des Codice civile jenen Fürsorgefonds eine Sonderstellung zu, die auf der Basis von Tarifverträgen bereits eine der Dienstaltersentschädigung gleichwertige Fürsorgeunterstützung vorsehen.

Eine spezielle Regelung trifft das Gesetz No. 135 vom 5.April 1949 für den Fall, daß die Arbeiter und Angestellten ihren Arbeitsplatz durch Konkurs oder Liquidation des Betriebes verlieren. Hier soll die schon erwähnte "Kasse für die Ergänzung des Arbeitsverdienstes der Industriearbeiter"[1] nach Genehmigung anstelle des zahlungsunfähigen Unternehmens die Dienstaltersentschädigung ausbezahlen.

Letztlich muß noch auf das Abkommen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (accordo interconfederale) vom 18.Okt.1950 hingewiesen werden, das sich mit der Einzelentlassung von Arbeitnehmern befaßt. Nach diesem Abkommen hat ein Arbeitnehmer bei ungerechtfertigter Auflösung des Arbeitsverhältnisses neben der Kündigungs- und der Dienstaltersentschädigung einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe.

Der "S t a a t l i c h e F o n d s f ü r W i n t e r -

1) Siehe S. 126

h i l f e" (Fondo nazionale per il soccorso invernale), der durch das Gesetz No.1042 vom 3.Nov.1954 errichtet wurde, leistet im Rahmen der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt an sich allen bedürftigen Personen Hilfe. Ein Hauptziel dieses Fonds liegt jedoch darin, dem Elend der Arbeitslosigkeit die äußerste Schärfe zu nehmen[1].

Finanziert wird dieser Fonds auf folgende Weise. Den Grundstock bildet ein jährlicher Betrag des Staates von 1 Milliarde Lire. Zusätzliche Mittel fließen aus Abgaben der Spielkasinos und aus Preisaufschlägen für die Winterhilfe, die an bestimmten Tagen im Jahr auf Eintrittskarten zu öffentlichen Darbietungen wie Kino-, Theatervorstellungen usw. sowie auf Fahrscheine der öffentlichen und privaten Verkehrsmittel erhoben werden[2].

Neben diesen Leistungen erhalten alle Bedürftigen, und damit auch die bedürftigen Arbeitslosen, von den Gemeindefürsorgeämtern (Ente Communale di Assistenza - ECA-) Unterstützungen in bar oder in natura[3].

Die bisher aufgeführten Maßnahmen zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit lagen fast ausschließlich auf sozialpolitischem Gebiet. Sie werden durch Maßnahmen der Regierung ergänzt, die im Rahmen der Wirtschaftspolitik ergriffen werden.

In zwei Siebenjahresplänen, für die Zeit von 1949 - 1956 und 1959 - 1963, versuchte man durch den Bau von Arbeiterwohnungen eine Steigerung der Beschäftigung zu erzielen. Die Verwaltung dieses Unternehmens liegt beim Nationalen Versicherungsinstitut (INA), wonach der Plan den Namen "I N A C A S A" trägt[4].
Das Arbeitsministerium führt die Aufsicht über dieses große Bauvorhaben.

---

1) Siehe M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.27.
2) Siehe Documenti, Berichte über das Leben in Italien, Jahrg.V, Bd.III, No.23, o.O., Mai 1957, S.1774.
3) Vgl. Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. EGKS, Bd.II, Italien. Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV, IVSS, S.144.
4) Vgl. zu diesen Ausführungen M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.73.

Die Finanzierung beruht zunächst auf Beiträgen der Arbeitgeber in der Höhe von 1,2% der Reallöhne. Die Arbeitnehmer, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Hausangestellten, beteiligen sich durch Beiträge in Höhe von 0,6% ihres Arbeitsentgeltes. Schließlich leistet der Staat einen Zuschuß, der 4,3% der Gesamtsumme der genannten Beiträge ausmacht

Zusätzlich zum allgemeinen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogramm wurden für die Jahre 1950 - 1954 zwei außerordentliche Pläne zur Entwicklung der Wirtschaft und zur Steigerung der Beschäftigung aufgestellt[1].

Der erste Plan betrifft die Bereitstellung öffentlicher Mittel und die Lenkung von Investitionen in Süditalien. Auf diese Weise sollen die Wasserversorgung, die Wasserregulierung, der Bau von Straßen und Eisenbahnlinien, die landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten und ähnliche Vorhaben vorangetrieben werden.

Die Gelder fließen der "Kasse für Süditalien" (Cassa per il Mezzogiorno) zu, die von einem Ministerialausschuß überwacht wird.

Der zweite Plan desselben Inhalts bezieht sich auf Mittel- und Norditalien und wird von den Ministerien für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft durchgeführt. Er unterscheidet sich vom ersten Plan stark in der Höhe der Aufwendungen[2].

---

1) Vgl. zu den folgenden Ausführungen
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.73.

2) Für Süditalien sind Gesamtinvestitionen in Höhe von 2040 Milliarden Lire, für Mittel- und Norditalien von 408 Milliarden Lire vorgesehen.
M e n g o n i, Luigi, a.a.O., S.73.

4. Kapitel: Das System der Arbeitslosenunterstützung in Frankreich.

Das französische System stellt insofern eine Besonderheit dar, als hier der Schutz gegen Arbeitslosigkeit nicht in den gesetzlichen Rahmen der Sozialversicherungen aufgenommen wurde. Im Gegensatz zum englischen Sozialversicherungssystem und in Anlehnung daran auch zum italienischen und deutschen, hat es das französische System nie für lebensnotwendig erachtet, den Arbeitnehmern die Beschäftigung gesetzlich zu garantieren[1]. Das gegenwärtige französische System der Sozialen Sicherheit, das gegenwärtig wohl eines der umfassendsten überhaupt ist, deckt das Risiko Arbeitslosigkeit nicht durch eine Pflichtversicherung. Der Schutz gegen Arbeitslosigkeit bleibt in Frankreich eine Angelegenheit des Arbeitsrechtes, der Sozialfürsorge und der privatrechtlichen und privaten Vorsorge[2].

Überblick:

Die Beschreibung der Systeme der Arbeitslosenunterstützung in Frankreich setzt, was die Vorsorge auf Versicherungsbasis anbelangt, zunächst die Feststellungen voraus:

Eine allgemeine gesetzliche Pflichtversicherung kennt das französische System nicht, doch seit 1958 ein auf kollektivvertraglicher Grundlage geschaffenes, für einen großen Teil der französischen Arbeitnehmerschaft durch hoheitlichen Akt allgemeinverbindlich erklärtes Versicherungssystem.

Für gewisse Berufe bestehen jedoch in Frankreich Sonderregelungen, die einer Pflichtversicherung sehr nahe kommen[3]. Sie werden im 3. Abschnitt dieses Kapitels ausführlich dargestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind staatliche Subventionen

---

1) Vgl. Doublet, Jacques et Lavau, Georges, Sécurité Sociale, Paris 1957, S.161.
2) Vgl. Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes (Frankreich), Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, 1.Sept.1959, S.18, Ebenso Doublet, Jacques et Lavau, Georges, a.a.O., S.161.
3) Vgl. Durand, Paul, a.a.O., S.6.

für private Versicherungskassen vorgesehen, die auf freiwilliger Basis von Arbeitnehmer- und Arbeitgeververbänden, Handwerkskammern, Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit und Berufsverbänden geschaffen wurden[1].

1. Abschnitt: Die Arbeitslosenversicherung auf kollektivvertraglicher Grundlage.

Am 31.Dezember 1958 haben der Nationalrat der französischen Arbeitgeber (Conseil national du patronat français - CNPF) die Vereinigung der leitenden Angestellten (Confédération générale des cadres -CGC-), die französische Vereinigung christlicher Arbeiter (Confédération française des travailleurs chrétiens -CFTC -) und die Vereinigung der Gewerkschaften - Force ouvrière (Confédération générale du travail-Force ouvrière - CGT - FO -) auf Betreiben der französischen Regierung einen Vertrag unterzeichnet, wonach ein nationales, mehrere Berufsgruppen umfassendes Versicherungssystem zur Aufbringung der Arbeitslosenunterstützung für die Arbeitnehmer in Handel und Industrie eingerichtet wurde[2].

Diese Entwicklung zur kollektivvertraglichen Regelung ist auf allen Gebieten der sozialen Leistungen auch in anderen Ländern, besonders in Deutschland, zu beobachten. Man ist heute in Staaten mit einer überwiegend liberalen Wirtschaftsform meistens von seiten der Regierungen bestrebt, möglichst viel Eigenverantwortung und Initiative den Berufsvertretungen zu überlassen[3].

---

1) Siehe Die Systeme der Sozialen Sicherheit für Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. EGKS, Hohe Behörde, Bd.I, Frankreich.

2) Siehe Nouveau régime d'aide aux travailleurs sans emploi en France.
Informations sociales, Vol.XXI, No.7, 1 avril 1959, Bureau International du Travail, Genève, p.289.

3) Auf Grund persönlich geführter Gespräche mit leitenden Herren der Abteilung Soziale Sicherheit bei der Hohen Behörde der Montanunion in Luxemburg.

1) Gesetzliche Grundlagen.

Das auf kollektvertraglicher Grundlage geschaffene Versicherungssystem wurde gemäß Verordnung No.59 - 129 vom 7.Jan. 1959[1] am 3.April 1959 für alle in Frage kommenden Betriebe und für das gesamte Gebiet, auf das sich der Vertrag erstreckt, für allgemeinverbindlich erklärt[2].

2) Der Personenkreis der Versicherungspflichtigen[3].

Dieses Versicherungssystem erfaßt alle Personen, die in Frankreich in einem Unternehmen beschäftigt sind, das als Mitglied einer beruflichen oder überberuflichen Vereinigung im Nationalrat der französischen Arbeitgeber vertreten ist[4].

Vom Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit sind Saisonarbeiter, Grenzgänger und Lehrlinge ausgeschlossen. Auch die Arbeitnehmer des Bergbaues sind ausgenommen, weil sie durch eine besondere tarifvertragliche Regelung geschützt sind.

3) Die Leistungen.

a) Die Bestimmung des Versicherungsfalles.

Der Arbeitnehmer muß arbeitslos und arbeitsfähig sein. Außerdem hat er sich bei einer Departements-Abteilung für Arbeitskräfte oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, im Rathaus seines Wohnsitzes als Arbeitssuchender einzutragen[5] und somit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen. Der Arbeitslose besitzt keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn er die Altersgrenze von 65 Jahren oder den für seinen Beruf üblichen Zeitpunkt der Pensionierung überschritten hat oder wenn er

---

1) Journal Officiel de la Republique Française 9 janvier 1959, p.644.
2) J.O., 3 avril 1959, p.3880.
3) Vgl. zu diesen Ausführungen Nouveau régime d'aide aux travailleurs, a.a.O., S.289/290 und Allocations spéciales aux travailleurs sans emploi de l'industrie et du commerce. Convention du 31 déc. 1958. Liaisons sociales No.2194, 17 avril 1959, Paris, pp.2.
4) Auf diese Weise waren im April 1959 5 Millionen Beschäftigte des Handels und der Industrie versichert. Nouveau régime, a.a.O., S.290.
5) Nouveau régime, a.a.O., S.291.

seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund freiwillig verließ[1].

Lehnt der versicherte Arbeitslose eine Tätigkeit in einem Berufsausbildungslager oder eine ihm angebotene angemessene Beschäftigung ohne ausreichende Gründe ab, so verliert er den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Während der Zeit, in welcher der Arbeitslose Krankengeld oder eine Vergütung für eine Tätigkeit in einem Berufsausbildungslager erhält, ruht der Anspruch auf Leistung.

Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung liegen in der Erfüllung der Anwartschaftszeit. Der Versicherte muß hierzu während eines Jahres, das der Arbeitslosmeldung unmittelbar voranging, mindestens 3 Monate in einem oder in mehreren Unternehmen, die vom System erfaßt werden, beschäftigt gewesen sein und während der erwähnten 3 Monate 180 Stunden gearbeitet haben. Die Rahmenfrist kann um höchstens 1 Jahr verlängert werden, wenn der Antragsteller Empfänger einer Unterstützung aus einer Sozialversicherung ist, an Berufsumschulungs- oder Berufsfortbildungskursen teilnimmt oder Wehrdienst leistet[2].

Bei Teilarbeitslosigkeit haben nur solche Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, die weniger als 40 Stunden in der Woche beschäftigt sind[3].

b) Dauer und Umfang der Leistungen.

Die Unterstützung wird für die Dauer von 270 Tagen im Jahr gewährt.
Für Arbeitnehmer, die länger als 5 Jahre in einem oder in mehreren Unternehmen beschäftigt waren, auf die das System Anwendung findet, verlängert sich die Bezugsdauer um je 1 Monat für eine 5-Jahresperiode. Die Höchstgrenze von insgesamt 1 Jahr darf dabei jedoch nicht überschritten werden[4].

---

1) Nouveau régime, a.a.O., S.291
2) Réglement du régime national interprofessionnel d'allocations spéciales aux travailleurs sans emploi de l'industrie et du commerce, art.1, S.1.
3) Vgl. zu obigen Ausführungen Création d'un fonds national. Liaisons sociales, No.2218, 17 juin 1959, Paris, p.3. Ebenso Nouveau régime, a.a.O., S.291.
4) Règlement art.3, p.2.

Es ist eine Wartefrist von 3 Tagen vorgesehen, die mit dem Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung beginnt[1].

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes wird das Arbeitsentgelt zugrundegelegt, das während der letzten 6 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit den Richtsatz für die Beitragsleistung bildete[2].

Die Unterstützung beträgt 35% des durchschnittlichen täglichen Arbeitsentgeltes, das der Arbeitslose bei Beschäftigung in seinem Beruf während der 270 Tage erzielen würde; nach Ablauf dieses Zeitraumes werden noch 30% gewährt[3]. War der Arbeitslose ganztätig beschäftigt, so entspricht die tägliche Mindestleistung dieses Versicherungssystems der täglichen Arbeitslosenfürsorgeunterstützung des Staates, d.h. 350 bis 380 ffrs je nach Wohnsitz des Unterstützungsempfängers[4].

Das Arbeitslosengeld aus dieser freiwilligen Versicherung wird gewährt, ohne daß Bedürftigkeit vorliegen müßte. Es besteht auch Anspruch auf diese Leistung, wenn der Versicherte gleichzeitig Unterstützung aus der staatlichen Arbeitslosenfürsorge erhält[5]. Jedoch müssen Zuwendungen, die dem versicherten Arbeitslosen von seinem früheren Arbeitgeber gemacht werden, auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden[6].

Übersteigt das Arbeitslosengeld zusammen mit der staatlichen Arbeitslosenunterstützung 80% des Arbeitsentgeltes, welches der Bemessung der Leistung zugrunde gelegt wurde, so wird das Arbeitslosengeld um den überschießenden Betrag gekürzt. Muß der Arbeitslose für den Unterhalt einer oder mehrerer Personen aufkommen, so beträgt die Leistung 85% des Arbeitsentgeltes. In Ausnahmefällen kann sie auch auf 90 oder 95% erhöht werden[7].

---

1) Règlement art.13, p.4.
2) Règlement art. 5, p.2.
   Siehe auch Nouveau régime, a.a.O., S.291
   Création d'un fonds national, a.a.O., S.4.
3) Règlement art.8, p.3.
   Vgl. auch Nouveau régime, a.a.O., S.291
   Création d'un fonds national, a.a.O., S.4.
4) Règlement art.8, p.3.
5) Siehe Nouveau régime, a.a.O., S.292.
6) Règlement art.10, p.3.
7) Règlement art.9, p.3.
   Vgl. Création d'un fonds national, a.a.O., S.5.

Unterstützungen aus dieser freiwilligen kollektivvertraglich begründeten Versicherung sind unpfändbar und nicht übertragbar. Sie werden bei der Veranlagung der Gesamtlohnsteuer und der Sozialbeiträge nicht berücksichtigt[1].

Ausbezahlt wird das tägliche Arbeitslosengeld in Zeitabschnitten von 14 Tagen an bestimmten, dafür vorgesehenen Terminen[2].

In Fällen von anerkannter Teilarbeitslosigkeit, in denen die Arbeiter wegen Kürzung der Produktion weniger als 40 Stunden in der Woche arbeiten, wird eine Beihilfe geleistet, die sich auf 25% des durchschnittlichen täglichen Arbeitsentgeltes beläuft.

Die Anspruchsvoraussetzungen, die der Versicherte erfüllen muß, entsprechen denen bei Vollarbeitslosigkeit[3][4].

4) Die Organisation.

Leitung und Verwaltung der Arbeitslosenversicherung liegen gemäß Art.5 des Vertrages vom 31.Dez.1958 in Händen der Nationalen überberuflichen Vereinigung für Beschäftigung in Industrie und Handel (Union nationale interprofessionnelle pour l'emploi dans l'industrie et commerce - UNEDIC -) und der regionalen Verbände für Beschäftigung in Industrie und Handel (Associations pour l'emploi dans l'industrie et commerce - ASSEDIC -)[5].
Diese Verwaltungsbehörden bilden jeweils eine paritätische Kommission (Commission paritaire nationale), die sich aus je zwei Vertretern und zwei Stellvertretern der am System teilnehmenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt[6].

---

1) Siehe Nouveau régime, a.a.O., S.292.
2) Règlement art.12, p.3.
3) Règlement art. 8, p.3.
4) Vgl. Création d'un fonds national, a.a.O., S.4
   Nouveau régime, a.a.O., S.291.
5) Siehe Nouveau régime, a.a.O., S.290.
6) Règlement art.,2, p.2
   Vgl. auch Allocations spéciales aux travailleurs sans emploi de l'industrie et commerce. Convention du 31 déc.1958 Liaisons sociales No.2194, 17 avril 1959, Paris, p.6.

Die regionalen Verbände - ASSEDIC - verwalten die Kassen der Versicherung während die nationale Vereinigung - UNEDIC - als übergeordnete Behörde gemäß Art.5 des Vertrages mit Überwachungsaufgaben betraut wurde. Außerdem besteht bei der UNEDIC ein nationaler Ausgleichs- und Garantiefonds[1].

Der zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen geschlossene Vertrag läuft für die Zeit von 3 Jahren. Er erneuert sich stillschweigend für weitere Perioden von 3 Jahren, bis einer der Vertragspartner diesen kündigt oder seine Revision beantragt[2].

Da nicht alle Arbeitnehmerverbände bei Vertragsabschluß Mitglieder wurden, besteht nach Art.10 des Vertrages die Möglichkeit, daß weitere Gewerkschaften auf Verlangen jederzeit dem Arbeitslosenversicherungssystem beitreten können[3].

5) Die Finanzierung.

Die Aufbringung der Mittel für die Fonds der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch die einmalige Entrichtung einer Eintrittsgebühr und durch jährliche Beitragszahlungen[4].

Die Beitrittsgebühr (droit d'entrée) wird von solchen Arbeitgebern erhoben, die erst später dem System beitreten, bzw. auf welche dasselbe erst im Laufe der Zeit Anwendung findet[5]. Sie fließt einem Reservefonds zur Sicherung des Betriebskapitals der Kasse der "Association cooperative d'assurance chômage" zu[6]. Der sogenannte Reservefonds gliedert sich in verschiedene Kapitalfonds, die von den einzelnen Regionalverbänden der ASSEDIC unterhalten werden, und in einen Ausgleichs- und Garantiefonds[7].

---

1) Siehe Allocations spéciales, a.a.O., S.6.
2) Art.9 des Vertrages vom 31.Dez. 1958.
Siehe auch Nouveau régime, a.a.O., S.293
Création d'un fonds national, a.a.O., S.2.
3) Vgl. Allocations spéciales, a.a.O., S.6
Nouveau régime, a.a.O., S.292.
4) Nouveau régime, a.a.O., S.290.
5) Règlement art.17, p.4.
6) Siehe Création d'un fonds national, a.a.O., S.6.
7) Règlement art.19, p.4.
Vgl. hierzu auch
Création d'un fonds national, a.a.O., S.6
Nouveau régime, a.a.O., S.290.

Die Höhe dieser Gebühr wird jedes Jahr von der UNEDIC festgesetzt. Sie soll aber die Grenze von 2% der Gesamtlohnsumme, die für das letzte bilanzierte Geschäftsjahr versteuert wurde,nicht überschreiten[1].

Die monatlichen Beitragsleistungen, welche die Kasse der Association cooperative d'assurance chômage zur Deckung der laufenden Ausgaben erhält, betragen 1% der Löhne und Gehälter[2]. Der Anteil der Arbeitgeber daran beläuft sich auf 0,8% der bezahlten Löhne. Die Arbeitnehmer tragen die restlichen 0,2%.
Der monatliche Beitrag des Arbeitnehmers wird jedoch nicht erhoben, wenn er in Paris unter 60 ffrs und in der Provinz unter 55 ffrs liegt[3].

Laut Art.21 des Règlements[4] ist eine obere Grenze für die Summe der Beiträge pro Jahr vorgesehen. Die UNEDIC kann bei geringerem Bedarf die Beitragshöhe herabsetzen.

Versicherte Arbeitnehmer sind während der Zeit einer anerkannten Teilarbeitslosigkeit von der Beitragszahlung befreit[5].

6) Rechtswege.

Nach Art.2 des Règlements ist die paritätische Kommission Berufungsinstanz. Nach Erschöpfung des Verwaltungsverfahrens sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art.23 des Règlements[6] führt die Strafmaßnahmen auf für den Fall, daß die Beiträge nicht oder nicht termingemäß bezahlt werden.

Nach diesen Vorschriften erhöhen sich fällige Beiträge um 1% Verzugszinsen pro Monat. Außerdem kann der Exekutivausschuß des betreffenden Regionalverbandes beschließen, daß ein Unternehmen, das mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,

---

1) Nouveau régime, a.a.O., S.290.
2) Règlement art.18, p.4.
   Vgl. Création d'un fonds national, a.a.O., S.2.
3) Vgl. D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.37.
4) Liaisons sociales No.2138, 2 jan.1959, Paris, p.4.
5) Vgl. zu obigen Ausführungen
   Nouveau régime, a.a.O., S.290
6) Liaisons sociales No.2138, 2 jan.1959, Paris, p.5.

nach einer Frist von 15 Tagen für alle Arbeitslosenunterstützungen in seinem Betrieb selbst aufkommen muß[1].

2. Abschnitt: Die Arbeitslosenhilfe.

1) Gesetzliche Grundlagen.

Maßgebend für die auf hoheitlicher, staatlich-fürsorgerischer Grundlage beruhende Arbeitslosenunterstützung ist das Gesetz vom 2.Okt. 1940[2], durch das eine staatliche Arbeitslosenhilfe in Frankreich eingeführt und gleichzeitig staatliche Arbeitsvermittlungsstellen geschaffen wurden[3].
In den Jahren 1940 bis 1950 veränderte sich die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung nur wenig mit Ausnahme der Schaffung von Sondersystemen. Das Dekret vom 12.März 1951[4] schuf auf dem Boden des damals geltenden Rechts, vor allem des Gesetzes von 1940 ein erweitertes staatliches Unterstützungssystem für Arbeitslose. Es wurde in den folgenden Jahren einigemal abgeändert und ergänzt[5]. Die Gesetzgebung für die Verwaltung der Arbeitslosenfürsorge machte ebenfalls Fortschritte. Sie entwickelte sich jedoch zum Teil nach gesonderten verwaltungstechnischen Gesichtspunkten[6].

2) Der Personenkreis der Unterstützungsempfänger.

Die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe steht grundsätzlich allen Lohnempfängern unter 65 Jahren zu.

---

1) Vgl. Nouveau régime, a.a.O., S.292
Création d'un fonds national, a.a.O., S.6.
2) Journal Officiel de la République Française 27 oct.1940, p.5445 et 28 oct. 1940, p.5453.
3) Siehe Seite 153.
4) J.O. 13 mars 1951, p.2673.
5) Durch Dekret vom 18.Okt.1952 und vom 29.März 1954.
6) Vgl. zu obigen Ausführungen
Evolution du chômage en France et de la réglementation de l'aide aux travailleurs sans emploi.
Notes et Etudes Documentaires No. 2182, 2 juin 1956, Paris, p.4.
Ebenso S p i r e, A., Les nouvelles modifications apportées à la réglementation française du chômage.
Droit social No.6, juin 1958, p.360.

Da die Erfassung und die Arbeitskontrolle der freiberuflich Tätigen große Schwierigkeiten macht, sind diese Berufsangehörigen bis jetzt nicht in das Schutzsystem gegen Arbeitslosigkeit aufgenommen worden. Es bestehen jedoch Bestrebungen, die Arbeitslosenunterstützung auch auf solche vorwiegend geistig Arbeitenden auszudehnen[1].

Künstler, Schriftsteller und Komponisten, die nicht in einem Lohnverhältnis stehen, können unter gewissen einschränkenden Bedingungen in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung kommen[2].

Eine Begrenzung zeitlicher Art besteht für Hausangestellte, welche nur für 2 Wochen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben[3].

Saisonarbeitslose sind von der Arbeitslosenfürsorge ausgeschlossen[4].

Ausländische Arbeitnehmer unterstehen der Arbeitslosenhilfe zu denselben Bedingungen wie französische, solange sie im Besitz einer gültigen Arbeitskarte sind. Zur Milderung von Härtefällen bei ausländischen Arbeitnehmern können laut Ministerialerlaß zusätzliche Maßnahmen getroffen werden[5].

3) Die Leistungen.

Im gegenwärtigen System sind die Leistungen unterschiedlicher Art, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilarbeitslosigkeit handelt.

Wir wollen zunächst den Fall einer Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bei Vollarbeitslosigkeit untersuchen.

---

1) Art.2 des Dekrets vom 12.März 1951.
Siehe auch D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.21.
2) Art.24 des Dekrets vom 12.März 1951.
3) Vgl. Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV, S.97.
4) D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.164
5) Erlaß MO/98/53 vom 13.Nov.1953.
Siehe D u r a n d, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.22
Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. EGKS, Hohe Behörde, Bd.I, Frankreich.

a) Anspruchsvoraussetzungen.

Die Vollarbeitslosigkeit setzt grundsätzlich die Auflösung des Arbeitsvertrages voraus. Man spricht allerdings auch bei einem ruhenden Arbeitsvertrag von Vollarbeitslosigkeit, wenn ein Unternehmen während einer Zeit von zweimal 14 Tagen stilliegt, die Belegschaft aber nicht entlassen wird[1].

Der Arbeitslose muß gewöhnlich bei einem Dritten einer entgeltlichen Beschäftigung nachgegangen, er muß arbeitsfähig, arbeitswillig, unter 65 Jahre alt, als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt eingetragen sein und somit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Zur täglichen Kontrolle wird seine Arbeitslosenkarte gelocht[2].

Dem Fürsorgerecht entnommen tritt die Bedürftigkeit als Anspruchsmerkmal für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung hinzu.

Nach Art.22 des Dekrets vom 12.März 1951 darf die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung der Geldmittel des Arbeitslosen, seines Ehegatten und seiner im gleichen Haushalt lebenden Verwandten ersten Grades einen vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiben, der zu den Kosten des Haushalts in Beziehung gesetzt wird[3].

Der Arbeitslose muß zur Begründung seines Anspruchs nachweisen, daß er 3 Monate in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Für die Departements Seine und Seine et Oise wird dieser Zeitraum auf 1 Jahr erweitert. Ein Dekret vom 5.März 1959 bestimmte jedoch, daß Arbeitslosen, falls sie durch eine Umstellungs- oder Dezentralisationsmaßnahme eines Industrie- oder Handelsbetriebes zur Verlegung ihres Wohnsitzes veranlaßt wurden, dennoch eine Unterstützung gewährt werden kann, auch wenn sie die Voraussetzungen des Wohnsitzes nicht erfüllen[4].

Für die 12 Monate, die der Arbeitseinstellung unmittelbar vorausgehen, muß der Arbeitslose eine bezahlte Beschäftigung

---

1) Vgl. hierzu D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.22.
2) D u r a n d , Paul,a.a.O., S.28.
3) Vgl. zu obigen Ausführungen D u r a n d , Paul, a.a.O., S.23 ff.
4) Vgl. D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer,a.a.O., S.25.

von 150 Tagen nachweisen[1].

Der Arbeitslose verliert seinen Anspruch auf Unterstützung, wenn er ohne wichtigen Grund die Annahme einer seiner früheren Tätigkeit und seinem bisherigen Lohn angemessenen Beschäftigung ablehnt, ebenso wenn er sich weigert, an öffentlichen Arbeiten, die der Staat für die Beschäftigung Arbeitsloser durchführt oder an beruflichen Schulungskursen teilzunehmen[2].

Keinen Anspruch auf Unterstützung kann ein Arbeitnehmer erheben, wenn er seine Beschäftigung durch eigenes Verschulden verloren oder wenn er sie freiwillig aufgegeben hat[3].

Dem Grundsatz der Unparteilichkeit der Arbeitsbehörden folgend werden bei Kollektivarbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern keine Unterstützungen gewährt. Der Erlaß vom 16.April 1957 sieht allerdings vor, daß der Arbeitsminister bei einer Aussperrung, die länger als 3 Tage währt, die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung genehmigen muß. Diese Anordnung wird jedoch mit großer Zurückhaltung angewandt[4].

Bezieht der Arbeitslose Unterstützungen aus Sozialversicherungen, Renten, Lohnausgleichsentschädigungen usw., so kann er gleichzeitig keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe geltend machen.

Erhält der Unterstützte Familienbeihilfen, so bleibt zwar der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestehen, die Familienzuschläge entfallen jedoch[5].

Ferner kommt Alkoholikern und Arbeitslosen mit notorisch schlechtem Betragen keine Unterstützung zu, ebenso Beschäftigungslosen, die zu Unrecht oder durch Täuschung Arbeitslosenhilfe bezogen haben[6].

---

1) Doublet, Jacques et Lavau, Georges, a.a.O., S.164.
2) Vgl. Retournard, François, Législation du Travail et de la Sécurité Sociale, Paris 1959, S.31.
3) Art.5 Ziff. 5 des Dekrets vom 12.März 1951. Vgl. auch Durand, Paul, a.a.O., S.22.
4) Siehe Durand, Paul, a.a.O., S.22.
5) Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.28
6) Siehe Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV, IVSS, a.a.O., S.101.

b) Dauer und Umfang der Unterstützung.

Für die Dauer der Unterstützung ist zwar keine Begrenzung vorgesehen, doch verringert sich der Betrag nach einem 12 Monate währenden Bezug der Leistung jeweils um 10% pro Jahr[1].

Die Unterstützung wird 3 Tage nach Anerkennung der Arbeitslosigkeit ausbezahlt. Wird der vermittelte Arbeitnehmer nach 3 Monaten erneut arbeitslos, so muß er keine Wartefrist mehr einhalten[2].

Die Unterstützung setzt sich aus einem Hauptbetrag und aus Zuschlägen für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zusammen. Die Höhe der Beihilfe ist für alle Arbeitnehmer dieselbe. Sie ändert sich geringfügig je nach der Ortsklasseneinstufung der Bezirke und Kommunen, in denen der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat.[3]

Der Unterstützungssatz wurde im Laufe der Jahre nach und nach erhöht. Er beträgt zur Zeit gemäß Dekret vom 4.Sept.1958[4] je nach Ortsklasse 350 - 380 ffrs pro Tag[5].

Die Zuschläge werden für arbeitslose und keine entgeltliche Beschäftigung ausübende Ehegatten, sowie für unterhaltsberechtigte und im selben Haushalt lebende Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie gewährt. Die Abkömmlinge müssen jedoch mindestens 21 Jahre alt sein. Außerdem dürfen sie nicht arbeitsfähig sein und keine entgeltliche Beschäftigung ausüben.

Die Höhe dieser Zuschläge beläuft sich je nach Ort auf 150 bis 165 ffrs pro Tag[6].

Nebeneinkünfte des Arbeitslosen werden auf die Beihilfe angerechnet[7].

---

1) Eine großzügigere Regelung ist zugunsten der Arbeitslosen vorgesehen, die über 55 Jahre alt sind.
D u r a n d, Paul, a.a.O., S.27.
Ebenso D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.165.
2) D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.165.
3) Siehe R e t o u r n a r d, François, a.a.O., S.31.
4) J.O. 5 sept. 1958, p.8309.
5) Vgl. auch D u r a n d, Paul, a.a.O., S.27.
6) Siehe hierzu D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.27.
7) Vgl. D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.165.

Die Lohnausfallvergütung bei teilweiser Arbeitslosigkeit.

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt durch die Arbeitgeber. Sie ist von der Zustimmung des Arbeitsdirektors des Departements abhängig.
Eine solche Genehmigung wird in denjenigen Fällen erteilt, in welchen die Kürzung der Arbeitszeit auf einem Mangel an Rohstoffen oder Brennmaterial, auf einem allgemeinen Absatzmangel oder einem Unglücksfall beruht. Die Kürzung darf 320 Arbeitsstunden im Jahr nicht übersteigen.

Die entstandenen Auslagen werden den Arbeitgebern von der Arbeitsaufsicht des Departements (Inspection du travail) nach Prüfung der Unterlagen zurückerstattet[1].

Das Dekret vom 16.April 1957 sieht vor, daß auch der Präfekt bei Konkurs und Vergleichsverfahren oder bei sonstigen finanziellen Schwierigkeiten eines Arbeitgebers die Unterstützung ausbezahlen lassen kann[2].

Bezüglich des Alters, des Wohnsitzes und der Dauer der Berufsausübung müssen bei Teilarbeitslosigkeit keine besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein[3].

Eine Lohnausfallvergütung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen.
Erhält der Arbeitnehmer während der teilweisen Arbeitslosigkeit Entschädigungen für bezahlten Urlaub oder sonstige den Lohnausfall ausgleichende Leistungen, so kann er keine Lohnausfallvergütung verlangen.

Ebenso besteht bei teilweiser Arbeitslosigkeit kein Anspruch auf Unterstützung für die Tage, an denen der Arbeitnehmer anderweitig entgeltlich beschäftigt wird[4].

Der Betrag der Lohnausfallvergütung wird pro Stunde be-

---

1) Vgl. Doublet, Jacques et Lavau, Georges, a.a.O., S.165.
2) Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O.,S.27.
3) Siehe zu den obigen Ausführungen
Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S. 25 umd 30.
Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, a.a.O., S.100.
4) Siehe hierzu
Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O.,s.31.

rechnet. Er entspricht 1/80 der Unterstützung, die ein Arbeitsloser für 14 Tage Vollarbeitslosigkeit erhält[1].

Ein teilweise arbeitsloser Arbeitnehmer, der mindestens 5 volle Arbeitstage in der Woche ohne Beschäftigung ist, unterliegt den gleichen Überwachungsvorschriften und derselben Kontrolle wie ein voll Arbeitsloser[2].

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Die Wiederaufnahme der Arbeit und die berufliche Umschulung zu fördern, gilt als eine vordringliche, zweckdienliche Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Nehmen Arbeitslose, die auf Grund von Umstellungs- oder Konzentrationsmaßnahmen der Betriebe entlassen wurden, anderweitig eine neue Beschäftigung an, so kann ihnen nach Art.5 der Verordnung vom 24.Dez.1954 eine Entschädigung für die Verlegung des Wohnsitzes gewährt werden[3].
Bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Beschäftigung an einem anderen Ort als dem Wohnsitz werden den Empfängern von Arbeitslosenunterstützung zur Übersiedlung Freifahrtscheine für sich selbst und ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sowie Transportfreischeine für ihren Hausrat zugebilligt.

Durch das Gesetz vom 23.Nov. 1957[4] wurden Arbeiterunterstützungsanstalten, genannt ateliers protégés, geschaffen, die solchen Personen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, die im normalen Berufsleben keine Verwendung finden können. Diese Anstalten erhalten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den Organen der Sozialversicherungen Zuschusse.

Nach demselben Gesetz werden auch andere materielle Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Verwendung von Arbeitslosen in neuen Berufen geregelt. So können zum Beispiel zur Errichtung eines

---

1) Vgl. Doublet, Jacques et Lavau, Georges, a.a.O., S.165
Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.30.
2) Siehe Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.31.
3) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen über die Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.58 ff.
4) J.O. 24 nov.1957,p.10 858.

gewerblichen, handwerklichen oder landwirtschaftlichen Betriebes sogen. Ehren-Darlehen (prêt d'honneur) bewilligt werden.

Den vom Staat unterstützten Arbeitslosen stehen wie den Unterstützungsempfängern aus den Sozialversicherungen Schulen für die berufliche Umschulung und Fortbildung zur Verfügung. Die Entscheidung über die Zulassung zu solchen Kursen einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung fällt dem Öffentlichen Dienst für Arbeitslose (Service public de la main-d'oeuvre) zu. Die Kosten für das Programm trägt die öffentliche Verwaltung[1]. Die Arbeitslosen erhalten in diesem Fall ihre Unterstützung direkt von der Schule ausbezahlt[2].

In Anwendung des Gesetzes vom 14.Aug. 1954 wurde ein Fonds für Neubeschäftigung der Arbeitskräfte (Fonds de reclassement de la main-d'oeuvre) geschaffen, der es den Unternehmern durch Beihilfen erleichtern soll, entlassene Arbeitskräfte wieder einzustellen. Dieser Fonds wird vom Arbeitsministerium verwaltet[3].

Im französischen Arbeitslosenunterstützungssystem sind umfangreiche Möglichkeiten der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vorgesehen.

Unabhängig von der Arbeitsvermittlung können die Behörden der Departements und der Gemeinden auf der Grundlage des Art.7 des Gesetzes vom 2.Okt.1940 und der Dekrete vom 15.Juli 1959 und vom 4.Juni 1954 Notstandsarbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen auf Kosten des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften durchführen[4].
Die Arbeiten, die als Gegenleistung für die Arbeitslosenunterstützung betrachtet werden, sollen die Beschäftigung der örtlichen Arbeitskräfte nicht beeinträchtigen. Deshalb dürfen Arbeitslose nicht länger als 30 Stunden wöchentlich in der geschilderten Weise beschäftigt werden.

---

1) Von der "Association interprofessionnel pour la formation rationelle de la main-d'oeuvre", die sich zu je gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Regierung zusammensetzt, wurden im Jahr 1953 112 Institutionen für berufliche Umschulung geschaffen.
D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.163.

2) Siehe hierzu ebenfalls
R e t o u r n a r d, François,a.a.O., S.32.

3) Vgl. D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.163.

4) D u r a n d, Paul,Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.58.

Die Höhe der Unterstützung, die nach Stunden berechnet wird, nimmt als Berechnungsgrundlage den halben monatlichen Durchschnittslohn im jeweiligen Departement.

Die Gemeinden und Departements haben ferner die Möglichkeit, Arbeitsplätze für anspruchsberechtigte Arbeitslose zu schaffen, die seit mehr als einem Monat in die Liste der Arbeitssuchenden eingetragen sind. Die wöchentliche Arbeitszeit eines einzelnen Arbeitnehmers muß in diesem Fall mindestens 30 Arbeitsstunden betragen. Der nationale Arbeitslosenfonds (Fonds national de chômage) leistet für das Arbeitsbeschaffungsprogramm einen Zuschuß in Höhe der Summe der Beihilfen, welche die Arbeitslosen bei direkter Unterstützung während ihrer vermuteten Arbeitslosigkeit erhalten hätten.

4) Die Organisation und die Arbeitsvermittlung.

Durch das Gesetz vom 2.Okt.1940 wurde eine Organisation von staatlichen Arbeitsämtern aufgebaut, denen die bisher selbständigen Arbeitsvermittlungsstellen eingegliedert wurden.

Diese Ämter sind später unter der amtlichen Bezeichnung "Services extérieurs du travail et de la main-d'oeuvre" gemäß der Verordnung vom 3.Aug. 1944 und dem Dekret vom 20.April 1948 weitergeführt worden[1].

Oberste Stelle des Behördenaufbaus ist das Arbeitsministerium, welchem in den einzelnen Departements Arbeitsdirektionen unterstellt sind. Auf der Ebene dieser Direktionen befaßt sich ein Arbeitsamt des Departements(Service départemental de la main-d'oeuvre) mit der Erfassung der Arbeitslosen und den Fragen der Arbeitsvermittlung[2]. Die Entscheidung über die rechtliche Anerkennung als Arbeitsloser fällt der Leiter des Arbeitsamtes des Departements[3].

Jede Arbeitsdirektion des Departements unterhält in grö-

---

1) J.O. 21 avril 1948, p.3908.
Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen
D u r a n d, Paul,Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.19/20.

2) Dekret vom 12.März 1951.
Siehe auch R e t o u r n a r d, François, a.a.O., S.30.

3) Vgl. D o u b l e t, Jacques et L a v a u, Georges, a.a.O., S.164.

ßeren Städten wiederum örtliche Abteilungen mit Arbeitslosendienststellen[1].

In kleineren Kommunen, in denen keine solche Dienststellen bestehen, kann die finanzielle Unterstützung der Arbeitslosen durch eine departementale oder interdepartementale Abteilung des nationalen Arbeitslosenfonds (Fonds national du chômage) übernommen werden. Der Bürgermeister des Wohnortes erhält die Unterlagen für die Arbeitslosmeldung und schlägt dem Leiter des Arbeitsamtes des Departements vor, wer Unterstützung erhalten soll[2]. Im Dekret vom 12.März 1951[3] ist vorgesehen, daß die Gemeindebehörden zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung und zur Kontrolle der Arbeitslosen herangezogen werden können.

5) Die Finanzierung[4].

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe trägt in der Hauptsache der Staat. Aus den Haushaltsmitteln des Arbeitsministeriums wird zu diesem Zweck ein nationaler Arbeitslosenfonds (Fonds national du chômage) unterhalten. Zu einem kleinen Teil steuern auch die Gemeinden zur Finanzierung der Arbeitslosenunterstützung bei.

Die Beteiligung der Gemeinden beträgt mindestens 5% und höchstens 20% der Gesamtausgaben[5].

Die Verwaltungskosten der Arbeitslosendienststellen werden zu 80% vom Staat und zu 20% von den Gemeinden getragen.

6) Rechtswege.

Hier ist der Natur der Sache nach zwischen Voll- und der Teilarbeitslosigkeit zu unterscheiden.

Bei Vollarbeitslosigkeit muß in jedem Fall die Beschwerde

---

1) Siehe zu den folgenden Ausführungen
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.19/4
Nouveau régime d'aide aux travailleurs sans emploi en France
Informations sociales, Vol.XXI, No.7, 1 avril 1959, BJT, Genève, p.293.

2) Vgl. D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.20.

3) J.O. 13 mars 1951, p.2673.

4) Siehe zu den folgenden Ausführungen
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.20
International Survey of Social Security, International Labour Office, Geneva 1950, p.218.

5) Art.10 des Gesetzes vom 2.Okt.1940.

beim Leiter des Arbeitsamtes des Departements eingelegt werden. Dieser reicht die Beschwerde an eine dort bestehende Schiedskommission weiter, die sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Nach Erschöpfung des administrativen Beschwerdeweges sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Bei Teilarbeitslosigkeit ist für die Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitsamt derselbe Instanzenzug gegeben, wie er im Fall bei Vollarbeitslosigkeit offensteht. Hingegen sind für Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Arbeitsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig[1].

3. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Personengruppen.

Durch Gesetz vom 21.Okt. 1946, ergänzt durch ein Dekret vom 11.Dez.1946 [2], gültig in der am 16.Aug.1949 und am 25.Juli 1952 [3] geänderten Fassung, wird den Arbeitnehmern im Baugewerbe eine Entschädigung bei Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen zugebilligt[4].

Um die finanzielle Belastung in Grenzen zu halten, kann durch Verfügung des Arbeitsdirektors des Departements für die einzelnen Unternehmensarten und Gebiete zu bestimmten Zeiten der normalen saisonalen Arbeitseinstellung der Bezug von Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft in diesem Schutzsystem gegen Arbeitslosigkeit aus witterungsbedingten Gründen ist obligatorisch.

---

1) Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.20/21.
2) J.O. 15 déc. 1946, p.10 657.
3) J.O. 2 août 1952, p.7 854.
4) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen:
Durand, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.34/35.
Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung, S.102 ff. und Schmidt, Friedrich, Verwaltungsprobleme des Arbeitslosenschutzes für Bauarbeiter, IVSS, V.Tagung (London, Mai 1958), o.O., o.J., S.159/160
Weddigen, Walter, Die Behandlung der saisonalen Arbeitslosigkeit im Rahmen des Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit, Berlin o.J., S.51/52.

Die zwangsweise Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf fremde Staatsangehörige, die im französischen Mutterland wohnen.

Die Unterstützung wird vom ersten der Arbeitseinstellung folgenden Werktag an gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der im Betrieb üblichen Arbeitszeit; es werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich berücksichtigt. Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung dient die Lohnsumme, die auch den Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungen zugrunde gelegt wird, allerdings mit einem Abschlag von 20%. Die Entschädigung darf für höchstens 48 Arbeitstage im Jahr gewährt werden.

Ein gleichzeitiger Bezug von staatlicher Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen.
Der saisonal bedingt arbeitslose Bauarbeiter muß, um einen Anspruch auf Winterbeihilfe zu erlangen, in den 2 Monaten vor der Einstellung der Arbeit mindestens 200 Stunden in einem Betrieb gearbeitet haben, der von dem Sondersystem für das Baugewerbe erfaßt wird.

Die Finanzierung erfolgt über Beitragsleistungen der Arbeitgeber in die sogen. Ausgleichskasse für bezahlten Urlaub (Caisse nationale de surcompensation des congés payés), die gleichzeitig eine gewisse Verteilung der Fürsorgelasten zwischen den einzelnen Betrieben vornimmt. Die Beitragshöhe wird jedes Jahr neu festgesetzt[1].

Ausbezahlt wird die Unterstützung direkt durch die Arbeitgeber, die von der Ausgleichskasse 90% ihrer Aufwendungen ersetzt erhalten.

Der Empfänger dieser Entschädigung ist verpflichtet, dem Arbeitgeber stets zu einer Beschäftigung zur Verfügung zu stehen. Die Arbeitslosen können während dieser Zeit auch vom Staat zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden[2].

Ein weiteres Sondersystem regelt die Arbeitslosenunterstützung der Dockarbeiter, die sogenannte Garantieentschädigung[3], die auf ein Gesetz vom 6.Sept.1947[4] zurückgeht.

1) Vom 1.Juli 1959 bis 30.Juni 1960 beträgt die Beitragshöhe 1,75% der ausbezahlten Löhne.
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.34.
2) Siehe D u r a n d, Paul, a.a.O., S.35.
3) Siehe zu den folgenden Ausführungen
Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Bericht IV IVSS, a.a.O., S.104
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.36.
4) J.O. 7 sept.1947, p.8926

Anspruch auf eine solche Garantieentschädigung bei Arbeitslosigkeit haben ständig beschäftigte Dockarbeiter in den auf dem europäischen Kontinent liegenden französischen See- und Binnenhandelshäfen.

Bei Weigerung, eine angebotene angemessene Beschäftigung anzunehmen oder sich von den zuständigen Stellen überprüfen zu lassen sowie bei Ausstand verliert der arbeitslose Dockarbeiter seinen Unterstützungsanspruch.
Der Bezug einer Garantienetschädigung schließt denjenigen von Arbeitslosenunterstützung aus.

Die Entschädigung kann grundsätzlich nur für die Dauer von 100 Arbeitslosigkeitsperioden[1] im halben Jahr empfangen werden. Es ist aber möglich, daß der Minister für öffentliche Arbeiten sowie der Arbeitsminister in Ausnahmefällen die Bezugsdauer verlängern.

Ein arbeitsloser Dockarbeiter erhält 750 ffrs Unterstützung pro Tag. Diese Beihilfe ist bedautend höher als diejenige der staatlichen Arbeitslosenhilfe.

Die Pflichtbeiträge werden allein von den Arbeitgebern aufgebracht und an die Landesgarantiekasse für Dockarbeiter (Caisse nationale de garantie des ouvriers dockers) abgeführt. Ihre Höhe wird alle 4 Monate auf der Grundlage des an die Dockarbeiter bezahlten Gesamtlohnes prozentual festgesetzt[2].

Die Auszahlung des Entschädigung übernimmt im Gegensatz zum Baugewerbe hier direkt die Ausgleichskasse für bezahlten Urlaub auf Rechnung der Garantiekasse.

---

1) Ein halber Arbeitstag entspricht einer Arbeitslosigkeitsperiode.
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.36.

2) Im Jahr 1958 betrug die Beitragshöhe 6% des Gesamtlohnes.
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.36.

4. Abschnitt: Sonstige Maßnahmen für Arbeitslose.

Die Rechtsschutzhilfe für Arbeitslose im engeren Sinn.

Beim Verlust des Arbeitsplatzes kann der Arbeitnehmer unter Umständen auf Grund seines Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Arbeitgeber besitzen[1].

Das französische Arbeits- und Sozialrecht enthält Bestimmungen, welche die Ansprüche auf Unterstützung bei außerordentlicher fristloser Kündigung des Arbeitsvertrages eingehend regeln.

Das Gesetz vom 19.Feb. 1958[2] verlangt bei ordentlicher Kündigung durch den Arbeitgeber die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, wenn der Arbeitnehmer 6 Monate in demselben Unternehmen ununterbrochen beschäftigt war. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen muß der Arbeitgeber wenigstens dann den Arbeitnehmer entschädigen, wenn ihn die Schuld an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses trifft.

Die häufig übliche Zahlung von Abfindungen bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber beruht meist auf Gewohnheitsrecht, Tarifverträgen und auf Schiedssprüchen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Sozialpartnern.

Anfänglich waren diese Entschädigungen nur für Angestellte vorgesehen, weil sie stärker als die Arbeiter im Betrieb verwurzelt sind und oft nur schwer eine neue Stellung in einem anderen Unternehmen finden können.

Heute stehen solche Abfindungen mit Einschränkungen allen vertragsmäßig gebundenen Arbeitnehmern zu, selbst wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt.
Voraussetzung ist die Auflösung des Arbeitsvertrages.
Der Arbeitgeber muß ferner durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. durch Gewohnheitsrecht zur Zahlung verpflichtet sein.
Das Recht auf Entschädigung hängt von einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit ab. Im allgemeinen wird in der Praxis

---

1) Hierzu sind die Ausführungen bei
D u r a n d, Paul, Der Schutz der Arbeitnehmer, a.a.O., S.6 ff. zu vergleichen.

ein fünfjähriges Beschäftigungsverhältnis in demselben Unternehmen gefordert.
Außerdem muß die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausgehen, wobei Verschulden seinerseits nicht vorausgesetzt wird. Beim Einwirken von höherer Gewalt oder bei Verschulden des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber nicht zur Zahlung verpflichtet.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit, dem Ausmaß der vom Arbeitgeber gewährten Vergünstigungen und dem Arbeitsentgelt, wobei Prämien und Überstundenzuschläge berücksichtigt werden.

Die Entlassungsentschädigung kann grundsätzlich neben dem Ruhegeld beansprucht werden.

Manche Tarifverträge sehen auch bei einer Entlassung zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr eine zusätzliche Abgangsentschädigung vor.

3. Teil: Analytischer Vergleich der nationalen Systeme, sowie deren Koordinierungsmöglichkeiten auf der Grundlage bereits bestehender supranationaler Schutzmaßnahmen

1. Kapitel: Vergleichende Analyse der drei Systeme

1. Abschnitt: Der Vergleich

Es ist eine Erfahrungstatsache, die im sozialgeschichtlichen Teil dieser Arbeit ihre Bestätigung fand, daß meistens die wirtschaftliche Lage derjenigen, die sich dem Risiko der Arbeitslosigkeit am stärksten ausgesetzt sehen, sehr schwach ist, so daß Teile dieser finanzschwachen Arbeitnehmerkreise überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen fähig sind, auf Grund eigener Vorsorge mit ihrer Familie eine längere Zeit der Arbeitslosigkeit zu überstehen[1]. Andererseits ist die Sparneigung und das Selbstverantwortungsbewußtsein in weiten Kreisen der geschilderten Personengruppen relativ gering, was insbesondere bei der heutigen Höhe der Löhne auf einen gewissen Mangel an gutem Willen zum Sparen schließen läßt. Die Forderung von Interessenverbänden nach Ausdehnung der Sozialversicherungen auf immer neue Gruppen von Arbeitnehmern erscheint daher wenigstens nicht voll berechtigt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge hat bei der heutigen Beschäftigungslage in Westeuropa in fast allen Ländern gegenüber früheren Zeiten an Gewicht verloren. Der Zustand einer guten Konjunktur kann sich aber ziemlich rasch ändern. Da die Arbeitslosenpflichtversicherung, die in Deutschland und Italien in den Rahmen der Sozialversicherungen gehört, ebenso wie die Arbeitslosenfürsorge in Frankreich starke gesamtwirtschaftliche Auswirkungen besitzt, so sind auch für die vorliegende Untersuchung einige Bemerkungen über die wirtschaftliche Bedeutung sozialer Leistungen, und speziell der Arbeitslosenunterstützung, angebracht.

Es ist denkbar, daß die Ausgaben zum Zwecke der Arbeitslos

---

1) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.2 ff. Ebenso W e d d i g e n, Walter, Grundzüge der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Stuttgart 1957, S.157 ff.

unterstützung, sofern sie in ausreichendem Maß vorgenommen werden, während einer wirtschaftlichen Depression einem weiteren Rückgang der Produktion erheblich entgegenwirken[1].

Es ist beinahe unerläßlich, auf die Bedeutung hinzuweisen, die den sozialen Leistungen als einer Art zweiter Einkommensverteilung zukommt, ferner auf die Auswirkungen, die der in den letzten Jahren fast überall ständig wachsende Sozialbedarf auf den gesamten Wirtschaftsablauf eines Staatswesens ausübt[2]. Wie sehr die innere Wirtschaftspolitik in Abhängigkeit von der Sozialpolitik geraten ist, zeigt sich deutlich daran, daß mit als Folge einer unbedingten Vollbeschäftigungspolitik die gegenwärtig äußerst angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt in den meisten westeuropäischen Ländern die Stabilität des Geldwertes erschüttert hat. Das rührt zum Teil davon her, daß durch den Mangel an Arbeitskräften den Arbeitnehmerverbänden eine starke Position bei den Lohnverhandlungen mit ihren Sozialpartnern eingeräumt wird, was sich vielfach in erhöhten Lohnforderungen ausdrückt. Die Lohnerhöhungen geben aber zusammen mit anderen Faktoren der vorhandenen Geldentwertung neue Impulse[3].

Dennoch sollte die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in erster Linie in einer konsequenten Vollbeschäftigungspolitik bestehen. Die Arbeitslosenunterstützung kann im allgemeinen nur als eine geeignete Überbrückung eines zeitweiligen Notstandes aufgefaßt werden. In den Vordergrund der Betrachtung müssen daher alle Maßnahmen gerückt werden, die der Verhütung und der dauerhaften Beendigung der Arbeitslosigkeit dienen[4].

Auf dem weiten Gebiet des Schutzes gegen soziale Risiken wurden Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom Gesetzgeber immer sehr spät berücksichtigt.

Als Unterstützungssysteme auf nationaler Basis sind drei Grundtypen möglich: einmal die Pflichtversicherung, dann die freiwillige Versicherung und letztlich ein System der Arbeitslosenhilfe, das nicht durch Versicherungsbeiträge, sondern über allgemeine Steuern durch die öffentliche Hand finanziert wird.

---

1) Vgl. Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.6.
2) Siehe hierzu A c h i n g e r, Hans, a.a.O., S.126.
3) Vgl. Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit. XII. Generalversammlung (Mexiko), Genf 1956, S.38. A c h i n g e r, Hans, a.a.O., S.134.
4) Vgl. Unemployment Insurance Schemes, a.a.O., S.6.

Bei einem Vergleich der Systeme des Arbeitslosenschutzes in Deutschland, Frankreich und Italien fällt vor allem auf, daß das deutsche und italienische System auf einer Arbeitslosenpflichtversicherung beruhen, die durch eine staatliche Arbeitslosenhilfe und verschiedene Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen und Industriezweige ergänzt wird, während sich in Frankreich die Unterstützung der Arbeitslosen in der Hauptsache auf eine umfassende staatliche, von der öffentlichen Hand finanzierte Arbeitslosenhilfe stützt. Die seit 1946 in Frankreich bestehenden Sonderregelungen für einige wenige Berufsgruppen gründen dagegen auf dem System der Pflichtversicherung[1]. Auch für die 1959 auf kollektivvertraglicher Basis eingeführte Arbeitslosenunterstützung, die einen Teil der in der Industrie und im Handel beschäftigten Arbeitnehmer umfaßt, wurde von den beteiligten Sozialpartnern die Form der Versicherung als Unterstützungssystem gewählt[2].

Die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung, so wie sie bei manchen anderen Sozialversicherungszweigen besteht, ist bei der Arbeitslosenversicherung in keinem der drei hier zur Untersuchung stehenden Länder gegeben.

Es ist interessant zu beobachten, dass die historische Entwicklung auf dem Gebiet der staatlichen Hilfe für die Arbeitslosen Jahrhunderte hindurch etwa bis zum Beginn des Industriezeitalters und dem Einsetzen der einzelstaatlichen Sozialgesetzgebungen in Deutschland, Italien und Frankreich fast gleich verlief. Im ausgehenden 19. Jahrhundert und in der Folgezeit bildeten sich stärkere Unterschiede heraus, bis der erste Weltkrieg mit seinen großen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen die eigentlich entscheidende Wendung brachte.

Deutschland und Italien hatten mit einer Massenarbeitslosigkeit von seit langem nicht mehr gewohntem Ausmaß zu kämpfen, während Frankreich auf Grund seiner ausgeglicheneren Wirtschaftsstruktur und seines leichten Bevölkerungsrückganges damals nicht an größerer Unterbeschäftigung zu leiden hatte. Diese Tatsache führte zu einer unterschiedlichen Schwerpunktsbildung in der Sozialpolitik der hier in Frage stehenden Länder. Deutschland

---

1) Siehe S. 155 ff.
2) Siehe S. 137 ff.

und Italien wandten sich in erster Linie dem Arbeitslosenproblem zu, wogegen Frankreich sich vor allem um die Geburtensteigerung und die Familienpflege kümmerte.

Etwa drei Jahrzehnte dauerte diese gesonderte, betont einzelstaatliche Entwicklung, bis die unmittelbaren und mittelbaren Folgen des zweiten Weltkrieges den Zusammenschluß der westeuropäischen Nationen auf wirtschaftlichem und militärischem Gebiet verlangten und teilweise bis jetzt auch herbeiführten.

Ehe wir uns den supranationalen Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer zum Schutz vor Arbeitslosigkeit und den schwierigen Fragen der Koordinierung der nationalen Arbeitslosenunterstützungssysteme im europäischen Raum zuwenden, sollen eben diese Systeme, die im 2. Teil dieser Arbeit eingehend behandelt wurden, hier in inren wesentlichen Grundzügen einander gegenübergestellt werden.

1) Die Art der Systeme

Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird in Deutschland und Italien grundsätzlich von der staatlichen Arbeitslosenpflichtversicherung getragen. Da jedoch das System der Versicherung eine möglichst enge Begrenzung des Personenkreises und strenge Anspruchsnormen erfordert, wurde es, um hierdurch entstehende Härten auszugleichen, durch eine Arbeitslosennilfe für solche Arbeitslose ergänzt, die bedürftig sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Anspruchsnormen nicht erfüllen.

In Frankreich gewährt der Staat über die aus Staatsmitteln finanzierte Arbeitslosenhilfe Unterstützung, zu der zusätzlich für gewisse Berufsgruppen in Industrie und Handel Leistungen aus der vertraglichen Arbeitslosenversicherung treten können[1].

Italien und Frankreich kennen zudem im Falle von Arbeitslosigkeit Unterstützungen, die sogenannten Dienstalterentschädigungen, die sich aus dem Arbeitsvertrag herleiten lassen[2]. In Deutschland besteht eine derartige rechtliche Regelung nicht.

---

1) Siehe S. 138 ff.
2) Siehe S. 133/134 und 158/159.

2) Die Träger der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen

Träger der Arbeitslosenpflichtversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts[1].
Denselben Aufbau föderalistischer Selbstverwaltung finden wir im italienischen System. Versicherungsträger ist das INPS, ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[2]. Im Gegensatz zur deutschen Bundesanstalt ist das INPS neben der Arbeitslosenversicherung noch Träger anderer Sozialversicherungen, wodurch eine Vereinfachung des Verwaltungsapparates erreicht werden kann.
Für die Beitragserhebung wird jedoch auch im deutschen System ein vereinfachtes Verfahren angewandt, indem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur sozialen Krankenversicherung an die Krankenkassen entrichtet werden.

Frankreich besitzt im Gegensatz zu den beiden oben genannten Ländern in seiner staatlichen Arbeitslosenhilfe ein zentralistisch organisiertes System. Träger sind der Staat und die Gemeinden. Beim französischen Arbeitsministerium wurde ein Arbeitslosenfonds errichtet[3]. Oberstes Verwaltungsorgan ist das Arbeitsministerium.

In Deutschland wurde vom Gesetzgeber die Durchführung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung ein und denselben staatlichen Ämtern übertragen. Die Behörden der Arbeitsvermittlung üben zugleich die Kontrolle über die Arbeitslosenunterstützung aus. Da die Arbeitsvermittlungsbüros ihre Dienste allen Arbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung stellen und vom Bund nur die Aufwendungen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe ersetzt erhalten, wird die Arbeitsvermittlung für alle bei den Arbeitsämtern eingetragenen Arbeitssuchenden aus den Beiträgen zur Arbeitslosenpflichtversicherung finanziert.

---

1) Siehe Seite 91/92.
2) Siehe Seite 123 ff.
3) Siehe Seite 153/154.

Allerdings kann die Bundesanstalt bei überdurchschnittlichen Aufwendungen für die Arbeitsvermittlung Gebühren verlangen. Des weiteren erfolgte, wie oben schon erwähnt[1], eine Zusammenlegung der Arbeitslosenversicherung mit der sozialen Krankenversicherung auf dem Gebiet der Beitragserhebung.

In Italien sind verwaltungsmäßig verschiedene Zweige der Sozialversicherung im INPS mit der Arbeitslosenversicherung zusammengeschlossen. Die Arbeitsvermittlung, die auch in Italien die Kontrolle über die Arbeitslosen ausübt, untersteht jedoch direkt der Zuständigkeit des Arbeitsministeriums und seiner untergliederten Behörden. Nur in Ausnahmefällen übernehmen die Arbeitsvermittlungsstellen auch die Aufgaben der Behörden des INPS[2].

In Frankreich wird von denselben Behörden, welche die Arbeitslosenfürsorge verwalten, auch die Arbeitsvermittlung durchgeführt, nachdem durch das Gesetz vom 2.Okt.1940 die örtlichen Verwaltungsstellen für Arbeitslosenunterstützung mit den bisher selbständigen Arbeitsvermittlungsbüros zusammengelegt worden waren.[3] Dadurch konnte der französische Staat, ebenso wie in Deutschland, der Arbeitsvermittlung die Kontrollbefugnis über die Arbeitslosenunterstützung übertragen. Allerdings ist in Frankreich das Arbeitsministerium, d.h. der Staat direkt, Träger von beiden.

3) Der Anwendungsbereich

Der Personenkreis der Arbeitslosenunterstützungsempfänger ist von den drei nationalen Systemen der zur Untersuchung stehenden Länder unterschiedlich erfaßt. Am umfassendsten ist natürlich das auf Arbeitslosenhilfe beruhende französische System, da Versicherungen zwangsläufig nicht unbeschränkte Risikohaftung übernehmen können. Im französischen System erhalten alle Lohnempfänger bis zu 65 Jahren Unterstützung bei Vollarbeitslosigkeit, allerdings unter der stark einschränkenden Voraussetzung, daß sie bedürftig sind.

Ausgeschlossen vom System sind die freiberuflich Tätigen

---

1) Siehe S. 164.
2) Siehe S. 123 ff.
3) Siehe auch S.60.

und die Saisonarbeitslosen. Hausangestellte haben nur 2 Wochen lang Anspruch auf Unterstützung.[1)]

Ausländische Arbeitnehmer sind, solange sie eine gültige Arbeitskarte besitzen, französischen Arbeitnehmern gleichgestellt[2)].

Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen, wie z.B. Bau- und Dockarbeiter, bestehen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe nicht, sondern nur in Form einer Pflichtversicherung[3)].

In Deutschland sind grundsätzlich alle Arbeiter, unabhängig von der Lohnhöhe, und Angestellte bis zu einem Jahreseinkommen von 15 000 DM (ohne Familienzuschläge) gegen Arbeitslosigkeit pflichtversichert.

Nicht erfaßt sind land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer mit einem festen Anstellungsvertrag von mindestens einem Jahr oder mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, Lehrlinge und Praktikanten mit festen Ausbildungsverträgen und Angestellte auf Binnenschiffen und deutschen Seefahrzeugen[4)].

Ausländische Arbeitnehmer sind, wenn sie die Anspruchsnormen erfüllen, grundsätzlich deutschen Arbeitnehmern gleichgestellt. Vorläufig benötigen ausländische Arbeitskräfte, ähnlich wie in Frankreich, auch in Deutschland noch eine Arbeitserlaubnis[5)]. Gemäß dem zweiseitigen Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Deutschen Bundesrepublik und Italien vom 5.Mai 1953 unterliegen italienische Arbeitnehmer in Deutschland den Vorschriften des AVAVG und deutsche Arbeitnehmer in Italien der italienischen Sozialgesetzgebung.[6)]

Sonderregelungen sieht das AVAVG für unständig beschäftigte Hafenarbeiter und für die Arbeitnehmer im Baugewerbe vor[7)].

Das italienische Arbeitslosenversicherungssystem schränkt den Versichertenkreis am weitesten ein. Es erfaßt zwar grundsätzlich alle Arbeitnehmer ab dem 14. Lebensjahr, doch schließt

---

1) Siehe S. 145/146.
2) Vgl. S. 146.
3) Siehe S. 155 ff.
4) Siehe S. 80 ff.
5) Siehe S. 106.
6) Vgl. S. 182.
7) Siehe S. 103 ff.

es Beamte und Angestellte in öffentlichen und privaten Betrieben mit festen Anstellungsverhältnissen aus. Ferner sind folgende Arbeitnehmerkreise nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert:

Hausgehilfen, Theater- und Filmkünstler, Lehrlinge, Heimarbeiter (mit Ausnahmen), Bezieher von Tantiemen, Mitglieder von Bauernfamilien und letztlich Gelegenheits- und Saisonarbeiter, die weniger als regelmäßig 6 Monate jährlich beschäftigt sind.

Ausländische Arbeitnehmer sind italienischen gleichgestellt. Für deutsche Arbeitnehmer gilt außerdem das bilaterale Abkommen vom 5. Mai 1953 [1].

Die Sonderregelungen in der Arbeitslosenunterstützung spiegeln ungefähr die bevölkerungs- und sozialpolitischen Probleme Italiens wider. Für die besonders oft und hart von Arbeitslosigkeit betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, für die Fischer und Seeleute und für die Auswanderer wurden von der italienischen Regierung Sonderregelungen bezüglich der Arbeitslosenversicherung verfügt. Für die Journalisten wurde, ausgehend von einer Privatinitiative, ein Sondersystem geschaffen, das in seinem Beitragssatz und in seiner Unterstützungshöhe über dem Niveau der staatlichen Pflichtversicherung liegt [2].

Im deutschen und französischen System tritt eine Altersbegrenzung des Unterstützungsempfängers mit 65 Jahren auf, Italien hat die obere Altersgrenze wieder aufgehoben und nur eine untere Altersgrenze von 14 Jahren belassen.

Die Unterscheidung nach Arbeitern und Angestellten trifft sowohl das deutsche als auch das italienische System. In der deutschen Arbeitslosenversicherung sind die Arbeiter unabhängig von der Höhe des Entgeltes pflichtversichert, wenn auch der Beitragsfestsetzung nur ein Einkommen von höchstens monatlich 750 DM oder wöchentlich 175 DM zugrundegelegt wird. Angestellte scheiden dagegen aus der Arbeitslosenpflichtversicherung aus, wenn ihr Jahreseinkommen 15 000 DM übersteigt. Im italienischen System ist mehr auf die Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses bei Angestellten abgehoben.

Die freiberuflich Tätigen sind grundsätzlich in allen drei

---

1) Vgl. S. 112 ff. und S. 166.
2) Siehe S. 130 ff.

Systemen nicht erfaßt.[1)]

Während in Deutschland Hausgehilfen und Saisonarbeiter gegen Arbeitslosigkeit gesetzlich geschützt sind, schließt Frankreich Saisonarbeitnehmer völlig und Hausangestellte nach zweiwöchiger Unterstützung aus. Auch Italien gewährt Hausgehilfen und Saisonarbeitslosen, die weniger als 6 Monate im Jahr regelmäßig beschäftigt sind, kein Arbeitslosengeld.[2)]

Bei der Einschränkung des Versichertenkreises handelt es sich entweder um Personengruppen, die auf Grund ihres Einkommens selbst Vorsorge treffen können bzw. deren Anstellung vertraglich gesichert ist oder bei denen die Kontrolle über eine tatsächlich vorliegende Arbeitslosigkeit sehr schwierig ist.

Schlechtwettergeld für Bauarbeiter sehen das deutsche und, um dies hier vorwegzunehmen, das französische Unterstützungssystem vor; im italienischen System fehlt diese Regelung[3)].

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind in Italien durch ein Sondersystem geschützt, in Frankreich werden sie, sofern sie ständig beschäftigt sind, vom allgemeinen Arbeitslosenfürsorgesystem erfaßt. In Deutschland hingegen erstreckt sich die Arbeitslosenversicherung nicht auf land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Anstellung vertraglich auf mindestens ein Jahr gesichert ist oder die eine sechsmonatige Kündigungsfrist besitzen[4)].

Das deutsche System schützt unständig beschäftigte Hafenarbeiter durch ein Sondersystem, wohingegen Angestellte auf Binnenschiffen und deutschen Seefahrzeugen nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen; in Italien sind die Arbeitnehmer der Küstenfischerei in besonderen Hilfsvereinen pflichtversichert; in Frankreich erhalten ständig beschäftigte Dockarbeiter außerhalb des Systems der Arbeitslosenhilfe eine sogenannte Garantieentschädigung, die ebenso wie für die Bauarbeiter als Sondersystem in Form einer Arbeitslosenpflichtversicherung durchgeführt wird.[5)]

---

1) Siehe hierzu die Ausführungen auf den Seiten 80 ff., 112 ff. und 145 ff.
2) Vgl. Seite 114 und Seite 146.
3) Siehe Seite 107 ff. und Seite 155/156.
4) Siehe Seite 130/131 und Seite 82.
5) Siehe Seite 155 ff.

4) Die Aufbringung der Mittel

Das deutsche Arbeitslosenversicherungssystem wird durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen finanziert. Seit März 1957 beträgt die Beitragshöhe je 1% des Arbeitsentgeltes[1], jedoch wird der Beitragsbemessung nur ein Höchstbetrag von 750 DM monatlichem oder 175 DM wöchentlichem Arbeitseinkommen zugrundegelegt. Sofern die Mittel aus Beiträgen und Rücklagen nicht ausreichen, leistet der Bund gemäß § 168 AVAVG Zuschüsse, für die im Gesetz keine Begrenzung vorgesehen ist.

In Italien tragen die Arbeitgeber allein die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung. Der Staat gewährt für die Unterstützungsleistungen bei Vollarbeitslosigkeit keinen Zuschuß. Die Beitragshöhe beträgt 2,6% des Arbeitsentgeltes zuzüglich eines Grundbeitrages, der nach festen Sätzen im Verhältnis zum Arbeitsentgelt berechnet wird[2]. Für die Berechnung der Grundbeiträge wird eine untere Einkommensgrenze von täglich 400 Lire und eine Höchstgrenze festgelegt. In der Industrie beträgt diese 900 Lire für Männer und 750 Lire für Frauen[3].

Anders liegen selbstverständlich die Verhältnisse in Frankreich, da es sich hier bei der allgemeinen staatlichen Arbeitslosenunterstützung um ein beitragsfreies Fürsorgesystem handelt. Die Arbeitslosenhilfe wird größtenteils mit Haushaltsmitteln des Arbeitsministeriums finanziert, 5 - 20% der Gesamtausgaben tragen die Gemeinden. An den Verwaltungskosten der öffentlichen Dienststellen für Arbeitslose beteiligen sich der Staat zu 80%, die Gemeinden zu 20%. Die direkte Beteiligung der Gemeinden an der Mittelaufbringung für die Arbeitslosenunterstützung blieb nur in Frankreich er-

---

1) Infolge der hohen Kassenbestände und Rücklagenbildung der Bundesanstalt wurde die Erhebung der Beiträge für die Zeit vom 1.Aug.1961 bis zum 31. Jan.1962 ausgesetzt.
§ 1 Abs.1 der 13.Verordnung zur Durchführung des AVAVG vom 8. Juni 1961 (BGBl.I S.688).
2) Vgl. Tabelle 11.
3) Stand in Italien 1959/60, in Deutschland 1961.

halten. Sie hat ihre Wurzeln im Genter System und in den städtischen Versicherungsfonds aus der Zeit, in der es noch keine staatliche Arbeitslosenunterstützung gab[1].

Der größte Unterschied zwischen dem deutschen und italienischen Arbeitslosenversicherungssystem besteht in der Belastung der Arbeitgeber durch die sozialen Kosten, da die Arbeitnehmer in Italien keine Beiträge leisten.

In beiden Ländern wird die Beitragshöhe prozentual vom Arbeitsentgelt unter Festsetzung einer Höchstgrenze berechnet. In Italien tritt hierzu noch ein Grundbeitrag. Entsprechend der günstigen Finanzlage des deutschen Systems wurde die Beitragshöhe auf 2% gesenkt, bzw. für die Zeit vom Aug.1961 bis Jan.1962 ganz ausgesetzt[2]. Im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen und entsprechend der Lage auf dem italienischen Arbeitsmarkt erscheint die Beitragshöhe von 2,6% plus Grundbeiträge im italienischen System nicht ausreichend, um dem INPS genügend Mittel für eine wirksame Arbeitslosenunterstützung zur Verfügung zu stellen. Es muß jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß in Italien - im Gegensatz zu Deutschland - die Arbeitgeber zusätzlich Beiträge in Höhe von 0,65% zur Unterstützung bei Teilarbeitslosigkeit leisten müssen.[3]

5) Die Unterstützungsleistungen

Die Leistung einer Unterstützung bei Vollarbeitslosigkeit durch die staatlichen Arbeitslosenversicherungen bzw. die staatliche Arbeitslosenhilfe setzt die Erfüllung einer Reihe von Anspruchsnormen voraus.

Die Bedingung, daß der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden verloren haben muß, wird nur im französischen Recht gefordert. Das deutsche und italienische System sehen beim Fehlen des Kriteriums der Unfreiwilligkeit

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 45 ff.
2) Siehe Seite 169 Anm.1.
3) Stand 1959/60.

nur den Aufschub der Leistung vor. (In Deutschland für 24 Tage, in Italien für 30 Tage)[1].

Die Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung durch den Arbeitslosen zieht in Frankreich und Italien den Verlust des Anspruchs auf Unterstützung nach sich, in Deutschland jedoch nur einen Leistungsaufschub von im allgemeinen 24 Tagen[2].

Eine unterschiedliche Behandlung in den drei Systemen erfährt auch die Frage der Unterstützung bei Streik und Aussperrung, wenn auch die Regierungen aller drei Länder zur Unparteilichkeit gegenüber den Sozialpartnern verpflichtet sind.[3]

Das deutsche System gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge direkter Auswirkungen von Arbeitsstreitigkeiten keine Unterstützung. In Frankreich und Italien erfolgt im Falle eines Streiks ebenfalls keine Leistung. Im Falle einer Aussperrung, die länger als drei Tage währt, kann jedoch im französischen System auf besonderen ministeriellen Erlaß hin eine Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden, In Italien hat der infolge von Aussperrung Arbeitslose zwar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, doch erhält er eine im Arbeitsvertrag rechtlich verbriefte Unterstützung[4].

Eine Wartefrist von einigen Tagen (in Deutschland und Frankreich drei Tage, in Italien grundsätzlich acht Tage) ist aus verwaltungstechnischen Gründen und zur Verhinderung von Mißbrauch in allen drei Systemen vorgesehen[5].

Die Vorschrift einer bestimmten Wohnzeit in dem Ort, in dem die Arbeitslosmeldung eingereicht wird, ist nur in der französischen Gesetzgebung enthalten[6].

Die Anwartschaftszeiten sind in den drei zur Untersuchung stehenden Systemen unterschiedlich geregelt.

Während Deutschland und Frankreich den Anspruch auf Leistung von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung während einer Rahmenfrist vor der Arbeitslosmeldung abhängig machen (in Deutschland in der Regel 26 Wochen Beschäftigung während

---

1) Siehe Seite 84 und Seite 117.
2) Siehe Seite 84, 116 u. 148.
3) Vgl. zum Folgenden die Ausführungen auf Seite 84, 116 u. 148.
5) Siehe Seite 85, 117 u. 149.
4) Vgl. auch die Ausführungen auf Seite 148 u. S. 116.
6) Siehe Seite 147.

einer Rahmenfrist von zwei Jahren, in Frankreich 150 Tage Beschäftigung in den 12 vorangegangenen Monaten)[1], wird im italienischen System eine bestimmte Versicherungszeit vorgeschrieben (1 Jahr Beitragszahlung während der 2 Jahre, die dem Beginn der Arbeitslosigkeit vorangingen oder mindestens 2 Jahre Versicherungszeit)[2].

Die Unterstützungshöhe richtet sich in Deutschland nach der Beitragshöhe, welche wiederum entsprechend dem Einkommen gestaffelt ist. Sie darf bei niedrigem Einkommen eine Höchstgrenze von 90% des Arbeitsentgeltes, bei höherem 70% nicht übersteigen. Eine obere Begrenzung erfährt das Arbeitslosengeld durch die Bestimmung, daß der Beitragsbemessung ein Arbeitseinkommen von höchstens wöchentlich 175 DM oder monatlich 750 DM zugrundegelegt werden darf. Der Hauptbetrag darf wöchentlich 70,20 DM nicht übersteigen[3].

In Frankreich und Italien ist das staatliche Unterstützungssystem darauf ausgerichtet, dem Arbeitslosen ein bestimmtes Mindesteinkommen zu sichern, weshalb hier die Leistung in Pauschalsätzen erfolgt. Im französischen System wird jedoch den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten je nach Wohnsitz des Arbeitslosen Rechnung getragen. In Frankreich wird ein Hauptbetrag von 350 - 380 frs täglich je nach Ortsklasse, in Italien von 230 Lire täglich ausbezahlt[4].

Alle drei Systeme ergänzen ihre Unterstützungsleistungen durch Familienzuschläge. In Deutschland erhält der Arbeitslose 6 DM wöchentlich, in Frankreich 150 bis 165 frs täglich, in Italien 80 Lire täglich für jede unterhaltsberechtigte Person[5].

Bezüglich der Dauer der Arbeitslosenunterstützung sind folgende Unterschiede zwischen den hier zur Frage stehenden Systemen aufzuzeigen.

---

1) Vgl. Seite 85 und Seite 147/148.
2) Vgl. Seite 115.
3) Vgl. hierzu Seite 85 und die Tabelle 1 zu § 90 Abs.10 AVAVG, Anlage I, AVAVG, a.a.O., S.120/121.
4) Siehe hierzu Seite 118 und Seite 149.
5) Vgl. die Ausführungen auf Seite 85/86, 118 und 149.

Das französische System sieht keine Begrenzung der Leistungsdauer vor[1].

Italien beschränkt auch den Bezug von Arbeitslosengeld für alle Unterstützungsempfänger einheitlich auf grundsätzlich 180 Tage innerhalb 1 Jahres[2].

In Deutschland richtet sich die Unterstützungsdauer nach der Zeit, während der versicherungspflichtige Arbeit geleistet wurde. Sie beträgt 13 - 26 Wochen innerhalb von 2 Jahren und kann maximal auf 52 Wochen innerhalb von 3 Jahren verlängert werden.[3]

Im allgemeinen gilt in Deutschland, Frankreich und Italien für die Leistung aus dem Arbeitslosenunterstützungssystem das Territorialprinzip. Das bedeutet, daß die Leistungen nicht ins Ausland gewährt werden.

Die Unterstützung bei Teilarbeitslosigkeit

Diese Unterstützung, auch Lohnausfall- und Stillegungsvergütung genannt, wird in Fällen gewährt, in denen zwar - im Gegensatz zur Vollarbeitslosigkeit - das Arbeitsverhältnis fortbesteht, die Arbeitszeit jedoch durch vorübergehende, unvorhergesehene äußere Umstände unter eine bestimmte Stundenzahl pro Woche herabsinkt.

Der erfaßte Personenkreis ist in Deutschland und Frankreich derselbe wie im Falle von Vollarbeitslosigkeit, in Italien gilt diese Regelung nur für die in der Industrie beschäftigten Arbeiter. Die Angestellten sind dort durch entsprechende Bestimmungen im Tarifvertrag geschützt[4].

Auch bezüglich der Mittelaufbringung besteht in Italien eine Sonderregelung, und zwar wurde beim INPS eine Kasse für die Ergänzung des Arbeitsverdienstes der Industriearbeiter eingerichtet. Die Arbeitgeber bezahlen Beiträge in Höhe von 0,65% der Bruttolöhne. Außerdem gewährt der Staat einen Zuschuß, der nach oben auf 8 Milliarden Lire begrenzt ist[5].

---

1) Siehe Seite 149.
2) Siehe Seite 117.
3) Siehe Seite 85.
4) Vgl. Seite 88/89, 119 und 150.
5) Vgl. Seite 119.

In Deutschland und Italien richtet sich die Lohnausfallvergütung nach der Höhe des Lohnes, den der Arbeiter in den ausgefallenen Arbeitsstunden im Normalfall erzielt hätte. Nach der deutschen Vorschrift dürfen der gekürzte Arbeitslohn und die Lohnausfallvergütung zusammen nicht mehr als 5/6 des vollen Arbeitsentgeltes betragen, In Italien erreicht die Unterstützungshöhe 2/3 des Gesamtlohnes für jede während der 24. und 40. Wochenstunde nicht geleistete Arbeitsstunde[1].

Das französische Arbeitslosenfürsorgesystem berechnet das Kurzarbeitergeld nach der Höhe der Unterstützung, die der Arbeitslose bei Vollarbeitslosigkeit erhalten hätte. Es entspricht 1/8 der Unterstützung, die ein Arbeitsloser für 14 Tage Vollarbeitslosigkeit erhält[2].

Während die italienische Gesetzgebung die Unterstützungsdauer nicht begrenzt, bezahlt die deutsche Bundesanstalt grundsätzlich für 24 Wochen, in Ausnahmefällen für 52 Wochen Kurzarbeitergeld. In Frankreich erhält ein Arbeitnehmer für höchstens 320 Stunden während eines Jahres Lohnausfallvergütung.[3]

Unterstützungsleistungen, welche die allgemeinen staatlichen Systeme ergänzen

Die Arbeitslosenpflichtversicherung wird in Deutschland und Italien durch eine staatliche Arbeitslosenhilfe ergänzt, um Härten auszugleichen, die durch die Begrenzung des Personenkreises und durch die Erfüllung strenger Anspruchsnormen bei der Pflichtversicherung auftreten können.

Das wesentliche Merkmal der Arbeitslosenhilfe liegt in der Vorschrift, daß nur bedürftige Arbeitslose eine Unterstützung erhalten dürfen.

Die Frage, ob die gesamte finanzielle Last dem Staatshaushalt aufgebürdet werden soll, wurde in Deutschland bejaht. Hier erfüllt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur die Aufgaben des Verwaltungsorganes. In Italien ist der Träger das INPS; der italienische Staat leistet nur Zuschüsse. Dies bedeutet, daß die finanzielle Last auf die Arbeit

1) Siehe Seite 88 und Seite 119.
2) Siehe Seite 150/151.
3) Siehe Seite 88/89, 119/120 und 150/151.

geber und den Staat verteilt wird[1].

Das deutsche System erfaßt unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich alle Arbeitnehmer, welche die gesetzlichen Bestimmungen für einen Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen oder die ihren Anspruch darauf erschöpft haben. In Italien erstreckt sich die Arbeitslosenhilfe nur auf solche Arbeitslose, die zwar pflichtversichert sind, jedoch die Anspruchsnormen für die Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen[2].

Aus der Tatsache, daß die Arbeitslosenhilfe im italienischen System nur den Charakter einer "außerordentlichen Arbeitslosenversicherung" hat, während sie in Deutschland mehr einen Fürsorge-Charakter besitzt, leiten sich auch die Unterschiede in der Dauer und Höhe der Unterstützungsleistung her.

Die deutsche Gesetzgebung sieht daher keine Begrenzung der Unterstützungszeit vor, die Höhe der Leistung bleibt jedoch unter derjenigen aus der Arbeitslosenversicherung[3].

Italien dagegen muß entsprechend dem Versicherungscharakter die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe auf grundsätzlich 90 Tage bis höchstens 180 Tage beschränken. Dafür entspricht die Leistungshöhe derjenigen aus der Arbeitslosenversicherung[4].

Aus der vergleichenden Gegenüberstellung der staatlichen Unterstützungssysteme in Deutschland, in Italien und in Frankreich ergibt sich einwandfrei, daß der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes in Deutschland durch das staatliche System der Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit und der ergänzenden staatlichen Arbeitslosenhilfe am besten und umfassendsten geschützt ist.

Das italienische System gewährt einen ausreichenden Schutz gegen Arbeitslosigkeit nur einem begrenzten Personenkreis, da hier die Arbeitslosenhilfe nicht über den versicherungspflichtigen Arbeitnehmerkreis hinausgreift. Deshalb bleibt eine große Zahl der Arbeitslosen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge und privater Hilfeleistung, in vielen Fällen jedoch dem Hunger und Elend überlassen.

---

1) Vgl. zu diesen Ausführungen Seite 102 u. Seite 129.
2) Vgl. Seite 97 und Seite 128.
3) Siehe Seite 100/101.
4) Siehe Seite 128/129.

Auch das französische System der staatlichen Arbeitslosenhilfe bietet keine zureichende Deckung des Risikos Arbeitslosigkeit. Aus der Fürsorgeinstitution leitet sich die Bedingung her, daß nur der begrenzte Kreis der bedürftigen Arbeitslosen eine staatliche Unterstützung erhalten kann. Daß sich die Mängel des staatlichen Unterstützungssystems in Frankreich nicht ebenso negativ wie diejenigen des italienischen Systems in Italien auswirken, liegt vor allem daran, daß Frankreich seit Jahrzehnten nicht mehr unter größerer Arbeitslosigkeit zu leiden hat; außerdem wird in neuester Zeit das staatliche System durch eine weite Kreise der Arbeitnehmerschaft umfassende kollektivvertragliche Arbeitslosenversicherung ergänzt.

2. Abschnitt: Das Versicherungs- und das Fürsorgeprinzip

Der Pflichtversicherungsgedanke entspringt dem Wunsch, von Staats wegen Vorsorge zu treffen, indem zwangsweise Mittel für eine möglicherweise eintretende Arbeitslosigkeit bereitgestellt werden. Der Arbeitslose erhält als Versicherungsnehmer einen echten Rechtsanspruch auf Unterstützung gegenüber der Versicherung. In Deutschland ist, wie oben schon ausführlich dargestellt, eine Selbstbeteiligung der Arbeitnehmer üblich, während im italienischen System die Beiträge zur Versicherung allein zu Lasten der Arbeitgeber gehen. Die grundsätzlichen Fragen der Finanzierung und ihrer Durchführung wurden in den vorstehenden Abschnitten bereits erörtert.[2)]

Bei der Finanzierung spielen ebenso technische wie politische Überlegungen eine Rolle. Es ist beinahe selbstverständlich, daß hier die Sozialpartner entgegengesetzte Standpunkte einnehmen[3)], wenn es um die Frage geht, von wem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden sollen. Als Argument für eine Selbstbeteiligung der Arbeitnehmer wird häufig neben

---

1) Vgl. auch die Ausführungen bei Quante, Peter, Grundsätze der Versorgung, Versicherung und Fürsorge. Erik Boettcher, Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen 1957, S.227 ff.
2) Siehe Seite 77.
3) Vgl. hierzu Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge. Internationale Arbeitskonferenz, 17. Tagung, Internationales Arbeitsamt, Genf 1933.

der psychologischen Wirkung auf das Verantwortungsbewußtsein derselben angeführt, daß sie aus Gründen der Neutralität der Arbeitslosenversicherung erwünscht und notwendig ist. Die Parität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Verwaltung, der Organisation und bei der Verfügung über die Mittel der Arbeitslosenversicherung legt es nahe, daß beide Sozialpartner zu ihrem finanziellen Bestand beitragen[1].

Eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erfaßt nur einen beschränkten Kreis von Personen, welcher besonders stark vom Risiko Arbeitslosigkeit betroffen wird. Wegen der niedrigen Zahl an Mitgliedern und des großen Risikos müssen die Beiträge sehr hoch angesetzt werden. Die Form der Arbeitslosenversicherung auf kollektivvertraglicher Grundlage, wie sie z.B. in Frankreich besteht, ist nicht geeignet, die Funktion der Pflichtversicherung oder der staatlichen Arbeitslosenhilfe zu übernehmen. Sie besitzt zwar für die von ihr erfaßten Personenkreise nahezu den Charakter einer Zwangsversicherung, doch ist die Kontinuität der Risikodeckung nicht gewährleistet, da die Verträge nur über eine befristete Zeitdauer Gültigkeit besitzen und zudem von den Vertragspartnern jederzeit kündbar sind. Außerdem erstreckt sich ein derartiges Arbeitslosenunterstützungssystem, ähnlich wie die freiwillige Versicherung, nur auf einen begrenzten Kreis von Arbeitnehmern. Deshalb wurde in Deutschland und Italien für die staatliche Arbeitslosenunterstützung die Form der Zwangsversicherung gewählt, um durch breite Streuung einen weitgehenden Risikoausgleich herbeizuführen.

Dem Ermessensbegriff der Zumutbarkeit[2], eine berufsfremde Beschäftigung nicht annehmen zu müssen, kommt im deutschen und italienischen System grundsätzliche Bedeutung zu. Im Gegensatz zum angelsächsischen, besonders zum amerikanischen Recht, wird den Arbeitslosen durch die Einführung dieses Rechtsbegriffes die Möglichkeit gegeben abzuwarten, bis ihnen eine mit ihrer früheren Tätigkeit und ihrem vor dem erzielten Arbeitsentgelt vergleichbare Beschäftigung vermittelt wird. Diese Bestimmung führt

---

1) Die obigen Darlegungen entstammen einer persönlichen Unterrichtung durch leitende Herren der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg.

2) Siehe hierzu A c h i n g e r, Hans, Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953, S.109 ff.

zu einer begrifflichen Erweiterung des Risikos Arbeitslosigkeit: nicht nur der Lebensunterhalt, sondern auch die einmal bekleidete berufliche und soziale Stellung des Arbeitnehmers unterliegt dem Schutz durch die Sozialversicherung.

Allerdings wirkt sich bei der Arbeitslosenversicherung häufig nachteilig aus, daß im Hinblick auf die hohe finanzielle Belastung des Versicherungsträgers der vom System erfaßte Personenkreis beschränkt werden muß, wodurch oft solche Personengruppen keinen Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit genießen, die im Notfall gerade am stärksten darunter leiden, wie z.B. Gelegenheits- und Saisonarbeiter.

Im selben Sinne wirkt die zeitliche Begrenzung der Unterstützung. Sie trifft gerade diejenigen Arbeitslosen besonders hart, welche die längste Zeit ohne Beschäftigung sind. Deshalb wurden die genannten staatlichen Systeme der Arbeitslosenversicherung durch eine staatliche Arbeitslosenfürsorge ergänzt, damit versicherte Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr oder noch nicht besitzen, vor ungerechten Härtefällen geschützt sind[1].

Die Arbeitslosenversicherung, die in den Gesamtrahmen der Sozialversicherung eingefügt ist, trägt eigentlich den Namen "Versicherung" zu Unrecht, da ihr wesentliche Versicherungsmerkmale fehlen.[2] Es handelt sich bei ihr im Grunde um ein Umlageverfahren, das von Staats wegen auf Empfänger niedriger Einkommen angewandt wird. Durch diese Begrenzung des pflichtversicherten Personenkreises durch die Einkommenshöhe wird in das System ein Moment der Unbilligkeit getragen. Andererseits wäre ohne staatlichen Zwang die negative Auslese der Versicherungsrisiken zu groß, so daß die Arbeitslosenversicherung nicht lebensfähig wäre.

Der "Schadensfall" Arbeitslosigkeit tritt meist in zeitlich

---

1) Vgl. Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der IVSS, a.a.O., S.34.

2) Vgl. zu folgenden Ausführungen
G e r h a r d t, Jonannes, a.a.O., S.138
A c h i n g e r, Hans, a.a.O., S.106
Faut-il instituer l'assurance-chômage en France? L'Economie No.478, 3 févr. 1955, Paris, p.12/13.

und zahlenmäßiger Häufung auf. Außerdem kann er leicht durch das Verhalten einzelner oder durch politische und wirtschaftliche Maßnahmen herbeigeführt werden. Daher ist keine Wahrscheinlichkeitsberechnung über das Auftreten der Arbeitslosigkeit möglich, sondern nur eine Schätzung ihrer Häufigkeit. Die Durchbrechung des reinen Versicherungsgedankens zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren ist aus sozialpolitischen Gründen notwendig. Aus denselben Überlegungen heraus kann bei der Festsetzung der Beitragshöhe nicht das in den einzelnen Berufen unterschiedlich stark auftretende Risiko durch entsprechende Staffelung berücksichtigt werden[1].

Die auffallendste Schwäche der Arbeitslosenpflichtversicherung, die im Gegensatz zur staatlichen Arbeitslosenhilfe von einem Bedürftigkeitsnachweis absieht, d.h. ohne diesen einen Unterstützungsanspruch gewährt, liegt in der Gefahr des Mißbrauchs, durch den diese Form der Arbeitslosenunterstützung manchmal geradezu widersinnig wird[2]. Strenge Arbeits- und Gesundheitskontrollen sind deshalb bei der Arbeitslosenpflichtversicherung notwendig. Ihre negativen Begleiterscheinungen sollten jedoch nicht dazu führen, die Einrichtung als solche als unzweckmäßig abzulehnen. Sie müßte vielmehr noch wirksamer gegen Mißbrauch geschützt werden.

Die Existenz- und Funktionsfähigkeit des Arbeitslosenversicherungssystems hängt vom Grad der Beschäftigung und dementsprechend vom Ausmaß der Arbeitslosigkeit in der Gesamtwirtschaft ab. Bei erreichter Vollbeschäftigung mit gelegentlichem Auftreten von räumlich und zeitlich begrenzter Arbeitslosigkeit ist das Unterstützungssystem auf Versicherungsbasis durchaus funktionsfähig. In Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur tritt kein Finanzierungsproblem auf, da die Einnahmen des Versicherungsträgers gegenüber den Ausgaben, zumindest für direkte

---

1) Ausführungen auf Grund von persönlichen Gesprächen mit Herren der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg.

2) So kommt es vor, daß z.B. die Bauhandwerker im Winter Arbeitslosenunterstützung in Form von Schlechtwettergeld auch an solchen Tagen beziehen, an denen im Freien gearbeitet werden könnte.

Unterstützungsleistungen, nicht ins Gewicht fallen.

Bei Massenarbeitslosigkeit ändern sich die Verhältnisse grundlegend. Da die Finanzkraft der Versicherungsträger begrenzt ist - die Beitragshöhe zur Arbeitslosenpflichtversicherung bewegt sich zumeist zwischen 2 und 4% der Bruttolöhne - kann auch das Versicherungssystem nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz (etwa 4%) Arbeitslosigkeit wirksam sein. Bei Massenarbeitslosigkeit (etwa ab 5% der arbeitsfähigen Bevölkerung) wird es durch erhöhte Ausgaben und geringere Einnahmen finanziell überfordert. Es bricht zusammen. (Dies war in Deutschland z.B. während der Weltwirtschaftskrise der Fall.)

Das Übel der Arbeitslosigkeit wird durch eine Versicherung allein noch nicht an der Wurzel gepackt. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, wie sie in allen Arbeitslosenunterstützungssystemen einen breiten Raum einnehmen, sprengen jedoch den Rahmen eines Versicherungssystems. Sie müsse der staatlichen Wirtschaftspolitik überlassen bleiben.

Eine Alternative zur Arbeitslosenpflichtversicherung stellt das Unterstützungssystem auf der Grundlage staatlicher Arbeitslosenfürsorge dar, wie es in Frankreich besteht. Ebenso wie in den Versicherungssystemen ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Unterstützung die Erfüllung von Anspruchsnormen vorgeschrieben. Dagegen sind Beschränkungen des Personenkreises und Begrenzungen der Unterstützungsdauer mit wenigen Ausnahmen nicht vorgesehen. Die Unterstützungshöhe liegt gewöhnlich unter derjenigen der Arbeitslosenversicherungen. Das rührt hauptsächlich daher, daß die Höhe der Unterstützung nicht nach den vormals erzielten Löhnen orientiert ist, sondern pauschal festgesetzt wird.

Da die öffentliche Hand die Kosten der Arbeitslosenfürsorge trägt, sind letztlich alle Staatsbürger über die Steuern an der Aufbringung der Mittel beteiligt.

Die große Einschränkung aber, die bezüglich der Gewährung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gemacht wird, besteht in der gesetzlichen Vorschrift, daß der Arbeitslose seine Bedürftigkeit nachweisen muß. Hier liegt auch der Hauptgrund, warum man in Frankreich immer wieder bemüht ist, in Ergänzung oder an Stelle der staatlichen Arbeitslosenfürsorge Arbeitslosen-

versicherungssysteme für begrenzte Personenkreise zu schaffen, die auf freiwilliger vertraglicher Basis arbeiten oder als Sondersysteme pflichtversicherungsähnlichen Charakter haben.

2. Kapitel: Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer

Bei einem Arbeitnehmer aus einem der EWG assoziierten Staate, der vorübergehend oder für längere Dauer eine Beschäftigung in einem Nachbarland der EWG aufnehmen will, ergeben sich oft Schwierigkeiten hinsichtlich der Sozialversicherung und Sozialfürsorge[1].

Es treten mitunter bei der Arbeitslosenunterstützung insofern Unzulänglichkeiten auf, als zwei der Unterstützungssysteme, nämlich das italienische und das deutsche, sowohl eine Arbeitslosenpflichtversicherung als auch eine Arbeitslosenhilfe kennen, während in Frankreich nur ein staatliches Arbeitslosenfürsorgesystem besteht.

Im allgemeinen sieht das System der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge eines Landes durch gesetzliche Bestimmungen vor, daß der Arbeitnehmer Unterstützung empfangen oder Beiträge zur Versicherung bezahlen kann, der im Inland wohnt. Das Territorialprinzip verbietet, im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Dann spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle. Es kann aber auch die Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Arbeitnehmers zur Aufnahmebedingung gemacht werden. Möglich wäre gleichfalls ein aus diesen beiden Prinzipien gemischtes System[2].

Mit dem Ziele, den Austausch und die Freizügigkeit der Arbeitskräfte auf internationaler Ebene zu fördern, schließen viele Länder Verträge ab, welche die Soziale Sicherheit ihrer Wanderarbeitnehmer gewährleisten. Diese Verträge haben den Sinn, die Unterschiede der einzelnen staatlichen Sozialgesetzgebungen auszugleichen.

---

1) Vgl. S c h r e g l e, Johannes, Europäische Sozialpolitik, Köln-Deutz 1954, S.11.
2) Siehe auch S c h r e g l e, Johannes, a.a.O., S.11/12.

1. Abschnitt: Zweiseitige Verträge

Die zweiseitigen Veträge zwischen zwei Ländern begründen zwar die Rechte und Pflichten der Wanderarbeitnehmer gegenüber der staatlichen Arbeitslosenversicherung und -fürsorge des Gastlandes, sie greifen jedoch nicht in das interne Sozialgefüge der vertragschließenden Parteien ein. Die bilaterale Regelung ist daher nicht ausreichend, auf internationaler Ebene die Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu erreichen[1].

Ein zweiseitiges Abkommen über die Arbeitslosenversicherung besteht zwischen Deutschland und Italien, Es wurde am 5.Mai 1953 in Rom unterzeichnet und trat 1954 in Kraft[2]. Nach diesem Abkommen unterstehen die deutschen Staatsangehörigen in Italien der italienischen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und außerordentliche Arbeitslosenfürsorge. Umgekehrt finden die entsprechenden deutschen Gesetze auf italienische Staatsangehörige in Deutschland Anwendung.

---

1) Siehe hierzu S c h r e g l e, Johannes, a.a.O., S.14.
2) Sicurezza Sociale No.9, sept.1953
Bundesgesetzblatt II vom 28.April 1954, S.485
Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana 10.sept.1954, n. 208, supplemento
Legislative Series 1953 - International 3, International Labour Office, Geneva 1956.

2. Abschnitt: Mehrseitige Abkommen, europäische Verordnungen und Verträge.

Als Ergänzung zu den bilateralen Verträgen arbeiten internationale und supranationale Organisationen multilaterale Übereinkommen, Verordnungen und Verträge aus.

Das Internationale Arbeitsamt hat sich, wie oben schon dargelegt[1], dieser Aufgabe in besonderem Maße gewidmet.

Im Rahmen der von ihm erarbeiteten mehrseitigen Abkommen nimmt sich das Übereinkommen No. 97 in der Neufassung vom 1.Juli 1949[2] des Schutzes der Wanderarbeitnehmer an[3]. In diesem Übereinkommen werden die ausländischen Arbeitnehmer den inländischen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts und der staatlichen Sozialfürsorge grundsätzlich gleichgestellt. Die praktische Auswirkung dieses Übereinkommens in Ländern mit einer wohlorganisierten Arbeitslosenunterstützung ist allerdings gering, zumal der einzelstaatlichen Gesetzgebung für die Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen ein breiter Ermessensspielraum überlassen bleibt[4].

Seitdem eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern im Rahmen der verschiedenen europäischen wirtschaftlichen Gemeinschaften angestrebt wird, betrachtet man die größere Freizügigkeit der Arbeitskräfte als wünschenswert oder gar als notwendig für einen freien Austausch der Güter zwischen den Mitgliedsländern[5]. Einer solchen Entwicklung stehen jedoch die historisch gewachsenen Verhältnisse entgegen.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde der damals schon bestehende weltweite Arbeitsmarkt durch nationale Schutzmaßnahmen jäh beendet und damit die Situation geschaffen, deren Behebung jetzt einen wesentlichen Teil der Aufgaben der europäischen

---

1) Siehe Seite 61 ff.
2) Übereinkommen und Empfehlungen 1919 - 1952, a.a.O., S.788.
3) Vgl. auch Seite 64.
4) Vgl. Übereinkommen und Empfehlungen 1919-1952, a.a.O., S.789/790.
5) Vgl. Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Internationales Arbeitsamt, Genf 1956, S.115. S a n n w a l d / S t o h l e r, Wirtschaftliche Integration, Basel-Tübingen 1958, S.194 ff.

Organisationen darstellt[1].
Man erwartet von diesen Organisationen, daß sie die internationale Freizügigkeit der Arbeitskräfte und des Kapitals herbeiführen und dadurch deren richtige ökonomische Verteilung innerhalb der Mitgliedsländer bewirken[2].

Zwar setzt die Schaffung des Gemeinsamen Marktes keine umfassende Freizügigkeit der Arbeitskräfte, auch nicht des Kapitals voraus; doch ließen sich einige aus der Liberalisierung des Handels entstehende Fragen leichter lösen, wenn der Freizügigkeit der Arbeitskräfte und der Beweglichkeit des Kapitals gesetzlich mehr Spielraum gegeben würde[3].

Für die internationale Wanderung von Arbeitskräften wäre es förderlich, daß die Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten einer Wirtschaftsgemeinschaft ähnliche Arbeitsbedingungen und in vergleichbarem Maße auch ein System Sozialer Sicherheit wie in ihrer Heimat vorfinden. Dies schließt nicht aus, daß gewisse Unterschiede in den sozialen Leistungen der einzelnen Länder bestehen bleiben. Erhebliche unterschiedliche soziale Leistungen können sich ebenso wie verschiedenartige finanzielle Belastungen der Unternehmer standortbildend auswirken[4].

Die Zahl der tatsächlichen Wanderungen in Europa, unter Ausschluß der Flüchtlinge, war bisher nicht besonders groß. Sie bewegte sich seit dem Ende des zweiten Weltkrieges bis zum Jahr 1958 ungefähr in der Höhe von 1 Million im Ausland beschäftigter Personen[5]. Die Wanderungen traten vor allem im Bereich des Kohlenbergbaus, des Baugewerbes und der Landwirtschaft auf.

---

1) Siehe Z ö l l n e r, Helmut, Arbeitsmarktbeziehungen zum Ausland. Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1, Nürnberg 1959, S.294 ff.
2) Vgl. hierzu Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, S.25 und 54 ff.
3) Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.88.
4) Vgl. Die wirtschaftliche Integration Europas. Denkschrift des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 1.Mai 1953, Frankfurt/Main 1953, S.26.
5) Siehe hierzu S a n n w a l d / S t o h l e r, a.a.O., S.197
Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.117.

Als hinderlich für die Freizügigkeit der Arbeitskräfte erwies sich oft die geringe Bereitschaft der Masse der westeuropäischen Arbeitnehmer, den angestammten Arbeitsort mit all seinen menschlichen Verwurzelungen sowie den bisherigen Beruf zu wechseln. Häufig treten Schwierigkeiten durch die Verschiedenheit der Sprache und der beruflichen Ausbildung in den einzelnen Ländern hinzu[1]. Ferner wirken einem internationalen Austausch der Arbeitskräfte heute noch nationale Beschränkungen entgegen. Schließlich haben sich auch die einheimischen Arbeitnehmer nicht selten einer Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften widersetzt[2].

Die Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte erstrecken sich deshalb auf die Aufhebung der nationalen Wanderungsbeschränkungen, den Ausbau des Schutzes durch ein möglichst weitreichendes System der Sozialen Sicherheit für die Wanderarbeitnehmer, die Abstimmung der Berufsausbildungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten[3], die Einrichtung von Schulungszentren für die Erlernung von Fremdsprachen und für die berufliche Umschulung, die Erstattung bzw. Gewährung von Zuschüssen zu den Reisekosten und die Förderung des Wohnungsbaues zugunsten der ausländischen Arbeitnehmer[4].

---

1) Meist besteht gerade an den Arbeiterkategorien, welche die Einwanderungsländer gerne aufnehmen würden, in den Auswanderungsländern selbst Mangel, wie z.B. bei Facharbeitern. Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.119.

2) Vgl. hierzu Sannwald / Stohler, a.a.O., S.197/198.

3) Siehe Erdmann jun., E.G., Sozialpolitik in der EWG. Offene Welt, Nr.62, Gemeinsamer Markt, o.O., Sept.1959, S.377 ff.

4) Vgl. auch Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.118.

Als erste Organisation im europäischen Raum empfahl die OEEC[1] in Artikel 8 des Abkommens vom 16.April 1948[2], die Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitskräfte zwischen den Mitgliedsstaaten schrittweise abzubauen. Hierfür wurde ein Ausschuß für Arbeitskräfte eingesetzt, der sich auch mit Fragen der Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung und Arbeitsmarktstatistik befaßte. Der Ausschuß arbeitete auf den genannten Gebieten mit dem IAA zusammen[3].

Der Beschluß des Rates der OEEC vom 30.Oktober 1953, in der letzten Fassung vom 7.Dezember 1956[4] verpflichtete alle Mitgliedsländer, Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedsstaaten eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, falls die freien Stellen nicht innerhalb eines Monats mit einheimischen Arbeitskräften besetzt werden können[5].

Bei der Schaffung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl im Jahr 1951 [6] führte man nicht nur den freien Austausch der Produkte ein, sondern bildete gleichzeitig einen gemeinsamen Markt für qualifizierte Arbeitskräfte der Kohle- und Stahlindustrie[7].

---

1) OEEC = Organisation for European Economic Co-operation.
Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit.
Der Europäische Wirtschaftsrat, OEEC, Handbuch 1959, S.14.

2) Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.115
Sannwald / Stohler, a.a.O., S.195.

3) Heyde, Peter, a.a.O., S.104 ff.

4) Bundesanzeiger 1957, Nr.75, S.2
Zöllner, Helmut, Arbeitsmarktbeziehungen mit dem Ausland. Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1, Nürnberg 1959, S.297.

5) Heyde, Peter, a.a.O., S.104/105.

6) Vgl. Schregle, Johannes, Europäische Sozialpolitik, Köln-Deutz 1954, S.58
Heyde, Peter, a.a.O., S.112.

7) In den Artikeln 2 - 5 des Montan-Vertrages wurden die allgemeinen Ziele der EGKS niedergelegt.
Sannwald / Stohler, a.a.O., S.196
Heyde, Peter, a.a.O., S.113
Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.117.

Nach Art. 69 des Montan-Vertrages vom 18.April 1951 und dem Durchführungsbeschluß vom 18.Dez. 1954[1] verpflichten sich die Mitgliedsstaaten der EGKS, anerkannten Facharbeitern der Montan-Industrie völlige Freizügigkeit zu gewähren. Es wird die Gleichbehandlung dieser Arbeitnehmer in bezug auf Lohn und Arbeitsbedingungen in allen Mitgliedsländern zum Grundsatz erhoben. Die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Soziale Sicherheit sollen die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer nicht behindern[2]. Die Zahl der Montan-Arbeiter, die von der ihnen gebotenen Möglichkeit, im Ausland einen Arbeitsplatz anzunehmen, Gebrauch machten, war bisher allerdings gering[3].

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch den Vertrag von Rom vom 25.März 1957[4], der am 1.Jan.1958 in Kraft getreten ist, wurden die Bestrebungen, einen freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern herzustellen, auf eine breitere, die gesamte Wirtschaft umfassende Basis gestellt[5].

Für den Schutz der Wanderarbeitnehmer besitzen die Artikel 48 bis 51 des EWG-Vertrages besondere Bedeutung, welche die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behandeln. Art.48 Ziff.1 des Vertrages schreibt vor, daß spätestens nach Beendigung einer Übergangszeit von 12 Jahren innerhalb der EWG die völlige Freizügigkeit der Arbeitskräfte hergestellt sein muß. Nur die Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind vorläufig von den Bestimmungen der Art.48 ff. ausgenommen. Durch schrittweisen Abbau der nationalen Beschränkungen beabsichtigt man, die arbeits- und sozial-

---

1) BGBl. II 1956, S.599
Z ö l l n e r, Helmut, a.a.O., S.297.
2) Vgl. H e y d e, Peter, a.a.O., S.113
S c h r e g l e , Johannes, a.a.O., S.58
Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.116.
3) Siehe H e y d e, Peter, a.a.O., S. 114.
4) BGBl. II 1957, S.753
Vgl. zu folgenden Ausführungen
Der Gemeinsame Markt.
Wortlaut des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.März 1957. Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft, Heft 1, Baden-Baden, o.J.
5) Siehe hierzu Z ö l l n e r, Helmut, a.a.O., S.297
H e y d e, Peter, a.a.O., S.119 ff.

rechtliche Gleichstellung der zugewanderten Arbeitnehmer mit den einheimischen zu erreichen. Jegliche auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer soll nach Ablauf der zwölfjährigen Übergangszeit untersagt sein[1]. In der Verordnung No. 15 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vom 16.Aug. 1961 werden, unabhängig von der Übergangszeit des EWG-Vertrages, 3 Abschnitte von je 2 Jahren zur Verwirklichung der Liberalisierungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt eingeführt[2].

Ähnlich wie Art. 69 des Montan-Vertrages sucht der Art.51 des EWG-Vertrages in Verbindung mit Art. 121 desselben Vertrages den aus- und einwandernden Arbeitnehmern im EWG-Raum die im Heimat- und Gastland erworbenen Ansprüche auf Unterstützung aus den Sozialversicherungs- und Sozialfürsorgesystemen zu sichern[3]. Das Territorialprinzip, das in den drei zu untersuchenden Unterstützungssystemen für die Gewährung der Leistung bei Arbeitslosigkeit gilt, bildet eines der Haupthindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Förderlich für die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der EWG kann sich Art. 128 des EWG-Vertrages auswirken, der eine Angleichung der Berufsausbildungssysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten empfiehlt. Wiewohl die vom Rat der EWG aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Mitgliedsländer nicht verbindlich sind, so würde doch ein gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet der Berufsausbildung die freie Wanderung von Arbeitskräften wesentlich erleichtern[4].

Die Bemühungen der EWG, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer her-

---

1) Vgl. zu diesen Ausführungen
Der Gemeinsame Markt, a.a.O., S.48 u. S.251/252
A l b r e c h t, Karl, Risiko und Chance im Gemeinsamen Markt: Düsseldorf o.J., S.38/39
T u c h t f e l d t, Egon, Probleme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Nürnberg o.J., S.24 ff.
Die wirtschaftliche Integration Europas. Denkschrift des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 1. Mai 1953, Frankfurt/M. 1953, S.25 ff.
Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (Sept.1958 - März 1959), EWG-Kommission, März 1959, S.119.

2) Am 1. Sept. 1961 in Kraft getreten. Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, No.57, Köln 1961, S.1073/61 ff.

3) Der Gemeinsame Markt, a.a.O., S.48, 76, 252 und 239
A l b r e c h t, Karl, a.a.O., S.39

4) Der Gemeinsame Markt, a.a.O., S.78 und 282
Vgl. auch M a s s a c e s i, E., La politica sociale nella, Communità Economica Europea. Mondo Economico, Anno XII, No.24 1957, S. 15 ff.
A l b r e c h t, Karl, a.a.O., S.68

zustellen und einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem supranationalen Arbeitsmarkt der Gemeinschaft zu treffen, lassen es als wünschenswert erscheinen, daß auch die nationalen Arbeitsämter ihre Tätigkeit weiter koordinieren, hier insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung[1].

Die Rahmenbestimmungen des EWG-Vertrages wurden durch die Verordnungen Nr. 3 und 4 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ergänzt, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 3.Dez. 1958 erlassen hat[2].

Die Verordnung Nr.3 findet auf einen ganzen Katalog sozialer Leistungen unter anderem bei Arbeitslosigkeit Anwendung[3]. Diese Verordnung tritt, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, hinsichtlich des von ihr erfaßten Personenkreises an die Stelle der zweiseitigen und mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit[4].

Verpflichtungen aus einem ratifizierten Übereinkommen des Internationalen Arbeitsamtes und aus den Vorläufigen Europäischen Abkommen des Europarates vom 11.Dez. 1953 und 9.Juli 1956 werden durch diese Verordnung nicht beeinträchtigt[5]. Ebenso bleibt das Abkommen zwischen Italien und Deutschland vom 5.Mai 1953 über Arbeitslosenversicherung in Kraft[6].

Nach Art.4 erstreckt sich die Verordnung Nr.3 auf alle Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene, für welche die Rechtsvorschriften über Arbeitslosenunterstützung eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten galten oder gelten. Sie müssen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sein oder als Flüchtlinge oder Staatenlose im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes wohnen.
Gemäß Art.8 haben die Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mit-

---

1) Vgl. hierzu Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, a.a.O., S.120.
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 1.Jahrgg., Nr.30, Köln, 16.Dez. 1958
Dazu vgl. auch H e y d e, Peter, a.a.O., S.133 ff.
3) Art.2g der Verordnung Nr.3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25.Sept. 1958.
4) Art.5 der Verordnung Nr.3.
5) Art.6 der Verordnung Nr.3.
6) Anhang D der Verordnung Nr.3.

gliedsland in bezug auf die Soziale Sicherheit dieselben Rechte und Pflichten wie dessen eigene Staatsangehörige.

Die in einem anderen Mitgliedsland erlangten Ansprüche gegen die dortige staatliche Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Weiterversicherung werden dem Arbeitnehmer angerechnet[1].

Die Art.33 bis 38 des Kapitels 6 der Verordnung Nr.3 regeln und koordinieren die Leistungen für Wanderarbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit.
Wenn für einen solchen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten nacheinander gegolten haben, dann werden für die Bemessung der Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung die Anwartschaftszeiten zusammengerechnet[2].

Hängt in einem Mitgliedsland die Leistung, speziell aus der Arbeitslosenversicherung, von einer bestimmten Versicherungszeit ab und ist der Arbeitnehmer aus einem Staat eingewandert, der kein Beitragssystem besitzt, so muß der zuständige Versicherungsträger die in dem anderen Mitgliedsland zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten anrechnen, sofern die Beschäftigung in seinem eigenen Hoheitsgebiet versicherungspflichtig gewesen wäre[3].

Wird als Voraussetzung für einen Anspruch in einem beitragsfreien System, z.B. der staatlichen Arbeitslosenfürsorge, eine bestimmte Beschäftigungs- oder Wohnzeit verlangt, so sind die in einem anderen Mitgliedsland zurückgelegten entsprechenden Zeiten zu berücksichtigen.[4][5]

Hängt die Höhe der Leistung bei Arbeitslosigkeit von der

---

1) Art.9 der Verordnung Nr.3.
2) Art.33 Abs.1 der Verordnung Nr.3
Vgl. auch H e y d e, Peter, a.a.O., S.133/134.
3) Art.33 Abs.2 der Verordnung Nr.3.
4) Art.33 Abs.3 der Verordnung Nr.3.
5) Die Anwendung des Art.33 Abs.2 und 3 ebenso wie diejenige des Art.35 der Verordnung Nr.3 ist in Frankreich auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter beschränkt. Umgekehrt finden in den anderen Mitgliedsstaaten die Art.33 Abs.2 und 3 und der Art.35 nur auf französische Kohle- und Stahlfacharbeiter Anwendung.
Siehe Art.36 Abs.1 und Anhang C, 2., S.506 der Verordnung Nr.

Höhe des zuletzt erzielten Entgeltes ab, so wird bei der Berechnung dasjenige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das der Arbeitslose an seinem neuen Wohnort für die gleiche bzw. für eine gleichwertige Beschäftigung erzielt hätte[1].

Art.35 der Verordnung Nr.3 besagt, daß ein Arbeitsloser, der einen Leistungsanspruch in seinem Herkunftsland besitzt und seinen Wohnsitz unter Zustimmung der beiden zuständigen staatlichen Leistungsträger in ein Mitgliedsland verlegt, diesen Anspruch nur noch für eine Übergangszeit behält. Während dieser Zeit kann er keine Arbeitslosenunterstützung nach den Rechtsvorschriften seines Gastlandes beanspruchen.

Wird gemäß Art.35 bei Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gewährt, so muß der Leistungsträger des Staates, in dem der Arbeitslose beschäftigt war und einen Anspruch erworben hat, demjenigen Staat, der die Unterstützung ausbezahlt, grundsätzlich 85% die geleisteten Beträge zurückerstatten.[2] Art.37 Abs.3 der Verordnung Nr.3 trifft jedoch für die ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch eine gewisse Sonderregelung, die sich sowohl auf den Erstattungssatz als auch auf den dem Arbeitnehmer zustehenden Unterstützungsbetrag bezieht[3].

Zuständige Behörden im Sinne des Art.1 der Verordnung Nr.3 sind[4]

in Deutschland: der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Bonn;

in Frankreich : der Arbeitsminister (Ministre du Travail) in Paris;

in Italien : der Minister für Arbeit und soziale Vorsorge (Ministro del Lavoro e della Previdenza Sociale) in Rom.

---

1) Art.34 der Verordnung Nr.3.
2) Art.37 Abs.1 der Verordnung Nr.3.
3) Für Frankreich beträgt der Erstattungssatz gemäß Art.37 Abs.3 der Verordnung Nr.3 im Zusammenhang mit Anhang C 3) vorübergehend für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung 60% und für die nächsten fünf Jahre 70%.
4) Anhang 1, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, a.a.O., S.627.

3. Kapitel: Supranationale Maßnahmen zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Die Bildung des Gemeinsamen Marktes wird in den einzelnen Mitgliedsländern in den Wirtschaftszweigen zu Härten führen, in denen die Unternehmer einer standortbegünstigten ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind[1]. Deshalb sieht sowohl der Montan- als auch der EWG-Vertrag übergangsweise Maßnahmen zur Unterstützung derjenigen Betriebe und Arbeitnehmer vor, die durch die so erzwungene Umstellung der Produktion finanzielle Einbußen erleiden.

Einen Modellfall dieser Art erlebte der Kohlenbergbau in Deutschland und in Belgien, als dort infolge der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Absatzschwierigkeiten großen Stils auftraten, die zur Entlassung einer bedeutenden Anzahl von Bergarbeitern führten.

Der Art.56 des Montan-Vertrages und der § 23 des Übergangsabkommens zum Vertrag vom 15.April 1951 sehen vor, daß für den Fall eines Arbeitsrückganges, welcher unmittelbar auf die Errichtung der EGKS zurückzuführen ist, Anpassungsbeihilfen gewährt werden[2]. Diese setzen sich zusammen aus Leistungen für die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung in einen anderen Beruf, einer Wartezeitentschädigung und der Erstattung von Fahrtkosten und Transportvergütungen für den Haushalt im Falle der Umsiedlung.

Die Kosten der Finanzierung der Anpassungsbeihilfen werden grundsätzlich je zur Hälfte von der Regierung des betreffenden Landes und von der EGKS getragen[3].

---

1) Vgl. hierzu M a s s a c e s i, E., a.a.O., S.15.
Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.88.

2) Vgl. L'aide aux travailleurs sans emploi et l'évolution du chômage en France en 1955.
La Documentation Française. Notes et Etudes Documentaires No.2250, 15 jan.1957, Paris, S.6.
Siehe auch H e y d e, Peter, a.a.O., S.113 ff.

3) Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.68
Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg, Nr.9, 19.Febr.1960, S.51
S c h r e g l e, Johannes, a.a.O., S.58.

Am 29. März 1960 wurde der Art.56 des Montan-Vertrages dahingehend abgeändert, daß die Anpassungsbeihilfen auch dann gewährt werden können, wenn die zur Einschränkung der Produktion führenden Absatzbedingungen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl stehen[1].

Die Bestimmungen des Art.56 des Montan-Vertrages und des § 23 des Übergangsabkommens bilden jedoch nur Rahmenvorschriften. Sie werden durch Abkommen zwischen der Hohen Behörde der EGKS und den Regierungen der einzelnen Mitgliedsstaaten von Fall zu Fall in allen Einzelheiten ergänzt[2].

Auf diesen Regelungen fußend wurde in den EWG-Vertrag die Gründung eines Europäischen Sozialfonds aufgenommen[3]. Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Wunsch, sie nach ihren beruflichen Fähigkeiten zu verwenden[4]. Der Fonds leistet gemäß Art.125 des EWG-Vertrages Zuschüsse zur Berufsumschulung bei der Übersiedlung von Arbeitslosen in einen anderen Ort innerhalb der EWG. Hierdurch sollen die Arbeitslosen wieder leichter in den Produktionsprozeß eingegliedert werden.

Vom Fonds werden, wie oben schon erwähnt,[5] Beihilfen zu den nationalen Unterstützungskassen gewährt, um den Arbeitnehmern, welche infolge von Produktionsumstellungen, die auf die Gründung des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen sind, vorübergehend ganz oder teilweise arbeitslos wurden, bis zur vollen Wiederbeschäftigung den seitherigen Lohn zu garantieren.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 3.Jahrg., Nr.33, Köln, 16.Mai 1960, S.781 ff.
2) Siehe hierzu Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg, Nr.5, 19.Februar 1960, S.51 ff.
Abkommen zwischen der EGKS und der deutschen Bundesregierung vom 19.Okt. 1959.
Bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.207 vom 28.Okt.1959 und im Dienstblatt der Bundesanstalt, a.a.O., Anlage 1, S.59 ff.
3) Art. 123 - 128 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.
Siehe zu folgenden Ausführungen
Der Gemeinsame Markt. Wortlaut des Vertrages über die EWG, 25.März 1957, a.a.O.
4) Massacesi, E., a.a.O., S.15
Heyde, Peter, a.a.O., S.126 ff.
5) Siehe auch Seite 192.

Auf Antrag eines Mitgliedslandes übernimmt der Sozialfonds 50% der von diesem Staat oder einer seiner öffentlich-rechtlichen Körperschaften hierfür aufgewandten Kosten[1].

Die Kommission der EWG verwaltet den Fonds[2], während die Mittel durch Finanzbeiträge der Mitgliedsstaaten aufgebracht werden[3].

4. Kapitel: Fragen der Koordinierung mit dem Ziele einer gemeinsamen europäischen Sozialpolitik

Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit auch eine Angleichung der Soziallasten und -leistungen der einzelnen Mitgliedsstaaten erforderlich bzw. wünschenswert ist.

Da die Sozialleistungen einen Bestandteil der Arbeitsentgelte darstellen, beeinflussen sie über die Lohnkosten die Preise der Produkte und wirken damit auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen innerhalb des europäischen Marktes ein.

Die unterschiedliche Höhe der Löhne und Sozialleistungen in den einzelnen Mitgliedsländern kann sogar einen regulierenden und standortbildenden Einfluß auf die Arbeitsmärkte ausüben so, daß auf diese Weise der Faktor Arbeit seiner produktivsten wirtschaftlichen Verwendung zugeführt wird[4]. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Höhe der sozialen Leistungen in manchen Fällen bei den Überlegungen der Arbeitnehmer, durch die sie zur Wanderung in ein anderes Mitgliedsland veranlaßt werden, eine Rolle spielt.

---

1) Art. 125 Abs.1 EWG-Vertrag.
2) Art. 124 EWG-Vertrag.
3) A l b r e c h t, Karl, Risiko und Chance im Gemeinsamen Markt; Düsseldorf o.J., S.68:

Aufbringungsschlüssel in Prozent

Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
8,8	32	32	20	0,2	7

4) Siehe T u c h t f e l d t, Egon, a.a.O., S. 36 f. Internationale Lohngefälle, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bonn 1956, S. 41 ff u. S.54 ff.

Was die Koordinierung der Sozialpolitik im Raum der EWG angeht, so wird häufig die Ansicht vertreten, daß sie nur dann notwendig ist, wenn die Unterschiede der in den Mitgliedsländern bestehenden Unterstützungssysteme zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen[1].

Sehr vorsichtig klingen auch die Formulierungen, in denen im EWG-Vertrag die sozialpolitischen Zielsetzungen zum Ausdruck kommen.

Es wird zwar die Forderung nach einer "Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte im Sinne einer Angleichung auf dem Wege des Fortschritts" erhoben (Art.117 EWG-Vertrag), doch will man die Regelung der sozialpolitischen Aufgaben soweit wie möglich im Bereich der nationalen Gesetzgebungen belassen, um so den historisch bedingten unterschiedlichen nationalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Zweifelhaft ist, ob der Wunsch nach Koordinierung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in Europa überhaupt reelle Chancen auf Verwirklichung besitzt, wenn man dieses Ziel durch Vereinbarungen zu erreichen sucht und auf den Solidaritätswillen der beteiligten Partner nicht fest bauen kann. Eine Koordinierung ist deshalb nur denkbar, wenn sich tatsächlich ein starkes Solidaritätsgefühl ausbildet oder wenn die Macht der Verhältnisse von außen her zur Übereinstimmung zwingt.

Einer Koordinierung der Sozialpolitik steht vor allem jene unterschiedliche Bewertung in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EWG entgegen, nach der man dort die Dringlichkeit sozialer Leistungen bemißt[2]. So schenkt z.B. die französische Sozialpolitik der Frage der Familienbeihilfe große Aufmerksamkeit,

---

1) Vgl. Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.72 ff.
Von einer Verzerrung kann man erst dann reden, wenn die Sozialleistungen in einem Wirtschaftszweig die Arbeitskosten derart erhöhen, daß letztere sowohl über dem durchschnittlichen Kostenniveau der eigenen Volkswirtschaft als auch über demjenigen der ausländischen Konkurrenz liegen. Man muß jedoch bei der Untersuchung, ob eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt, immer in Betracht ziehen, daß unter Umständen hohe soziale Belastungen der Betriebe durch entsprechende niedrigere Leistungslöhne ausgeglichen sein können.
Siehe hierzu auch Internationale Lohngefälle, a.a.O., S.40.

2) Siehe auch die Ausführungen auf S. 162/163.

während sie der Altersversorgung und der Arbeitslosenunterstützung weniger Gewicht beilegt, da der französische Staat in erster Linie an einer Steigerung der Geburtenzahlen interessiert ist. In Deutschland hat sich dagegen die Sozialpolitik infolge der Menschenverluste in den beiden Weltkriegen, die eine Überalterung des deutschen Volkes mit sich brachten, und infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den Nachkriegszeiten, welche die Arbeitslosenzahlen stark ansteigen ließen, mehr den Fragen der Arbeitslosenunterstützung und der Altersrenten zugewandt, während sie der Zahlung von Kindergeld z.B. bisher weniger Beachtung als in Frankreich gewidmet hat[1].

Da die Fragen nach einer gemeinsamen europäischen Sozialpolitik außerordentlich vielschichtig und im Rahmen des Gesamtsystems der Sozialen Sicherheit zu undurchsichtig sind, soll als ein erster Schritt zur Lösung des Problems einmal auf einem Teilgebiet, dem der Arbeitslosenunterstützung, untersucht werden, ob und inwieweit eine Koordinierung der verschiedenen Systeme in Deutschland, Italien und Frankreich möglich wäre.

Von Bedeutung ist diese Untersuchung u.a. im Hinblick auf die Schaffung des im EWG-Raum angestrebten europäischen Arbeitsmarktes, der notwendig ist, um ein weiteres ausreichendes wirtschaftliches Wachstum in Europa zu sichern, einen Ausgleich bei Engpässen auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedsländer zu schaffen und bei der Hebung von struktureller wie von konjunktureller Arbeitslosigkeit in Teilbereichen des vereinigten Wirtschaftsraumes mitzuwirken.

Unumgängliche Voraussetzung für die Gründung eines gemeinsamen europäischen Arbeitsmarktes ist neben der Freizügigkeit der Arbeitskräfte die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit, welche sich auch auf die einzelstaatlichen Formen der Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung erstrecken sollte[2].

---

1) Siehe zu obigen Ausführungen
T u c h t f e l d t, Egon, a.a.O., S.37
Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.301.

2) Die Arbeitsvermittlung ist in den drei zur Untersuchung stehenden Ländern organisatorisch gleich aufgebaut, wenn sie auch in Deutschland von einer Selbstverwaltungskörperschaft - "Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" - in Frankreich und Italien jedoch von den staatliche

Ein solcher Koordinierungsversuch wäre jedoch sicherlich von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn man starr ein nationales System der sozialen Sicherheit auf alle beteiligten Länder anwenden wollte. Vielmehr muß man die einzelnen Teilbereiche der nationalen Systeme gesondert betrachten und sie wegen der ihnen innewohnenden Eigengesetzlichkeiten und ihres verschiedenen Inhalts und Zweckes für sich getrennt einander anzugleichen versuchen. Jede Koordinierung setzt nach bisheriger Erfahrung spezielle Übergangszeiten und Rahmenvorschriften voraus. Zunächst gilt es deshalb, die Besonderheiten neu zu regelnder Materien klar zu erfassen. So wird eine systematische Angleichung auf dem Gebiet der Rentenversicherung mit ihren jahrzehntealten Ansprüchen weit mehr Schwierigkeiten bereiten als die hier vorgeschlagene Koordinierung im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe, in welchen man nur verhältnismäßig kurze Anwartschaftszeiten kennt.

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß eine Koordinierung der Arbeitslosenunterstützungssysteme, die sich auf das Grundsätzliche beschränkt, möglich ist. Allerdings darf daraus nicht der weitergehende Schluß gezogen werden, daß gleichermaßen eine Anpassung des Gesamtsystems der Sozialen Sicherheit zu erreichen sei, da bei jeder einzelnen Sozialversicherung der Natur der Sache nach andere Voraussetzungen gelten.

Wie notwendig aber eine Koordinierung in der Praxis bereits geworden ist, machen vor allem die supranationalen Maßnahmen deutlich, die von den in der EWG zusammengeschlossenen Ländern unter dem Druck der tatsächlichen Verhältnisse zum Schutz der Wanderarbeitnehmer getroffen wurden[1]. Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen ihren Zweck, bis sie durch ein neues koordiniertes System zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit ersetzt werden.

Art. 48 des EWG-Vertrages in Verbindung mit der Verordnung No. 15 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügig-

---

Behörden des Arbeitsministerium durchgeführt wird.
Vgl. hierzu S. 92 ff.. S. 123 ff. und S. 153 ff.

In Fragen der Berufsausbildung, insbesondere auch der Berufsberatung, wären angleichende Maßnahmen notwendig. In Italien besteht z.B. keine vom Staat durchgeführte Berufsberatung.
Siehe Seite 122.

1) Vgl. hierzu das 2. Kapitel des 3. Teiles.

keit innerhalb der Gemeinschaft vom 16. August 1961[1] sieht die völlige Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EWG vor. Sollte dieses Ziel in Bälde erreicht werden, so wäre eine wesentlich unterschiedliche Beschäftigungslage, wie sie die beteiligten Länder in ihren nationalen Wirtschaftsräumen bisher aufzuweisen hatten, auf die Dauer gesehen nicht mehr denkbar. Allerdings müßte das Prinzip der Freizügigkeit tatsächlich funktionieren. Gegen diese idealtypische Vorstellung erheben sich jedoch berechtigte Bedenken.

Bei der Einführung des freien Austausches der Kohle- und Stahlarbeiter in der Montanunion, welcher als erster Schritt zu einem gemeinsamen europäischen Arbeitsmarkt gedacht war, machte man die Erfahrung, daß sich die Wanderung von Arbeitnehmern innerhalb der EGKS in engen Grenzen hielt. Die Arbeitnehmer waren großenteils, das zeigte dieses Beispiel, persönlich nicht so frei, um von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen zu können[2].

Bisher hat nur ein Teil des Massenarbeitslosenheeres aus den südeuropäischen Ländern die Möglichkeit ergriffen, in einem fremden Land unter ungewohnten klimatischen Bedingungen zu arbeiten. Das bislang relativ geringe Ausmaß der Fluktuation über die Landesgrenzen hinweg wird die Verwirklichung des gemeinsamen europäischen Arbeitsmarktes zwar gegenwärtig vielleicht weniger dringlich erscheinen lassen, doch stellt die vollwirksame Freizügigkeit eine Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung

---

1) Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.57, August 1961, S.1073/61 ff.
Zum Problem der Freizügigkeit vergl. auch
K ö h r e r , Helmuth, Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Deutsche Versicherungszeitschrift, Heft 12, Dez. 1960, XIV. Jahrg., Berlin-Bielefeld-München 1960, S.283 ff.
K n o l l e, H., Die Sozialpolitik in der EWG. Bundesarbeitsblatt Nr.14, 25.Juli 1957, Stuttgart und Köln 1957, S.494
T e s s i e r, Jacques,Les problèmes sociaux. Le marchè commun et ses problèmes, Revue d'Economie Politique, No.1 Janv.-Févr., No. special, Paris 1958, S.230 ff.
O h l i n, Bertil, Problèmes d'harmonisation et de cooperation des politiques économiques et sociales. Revue d'Economie Politique, No.1 Janv.-Févr., No.special, Paris 1958, S.264 ff

2) Vgl. die Ausführungen auf S. 167 ff.

des Gemeinsamen Marktes und damit auch für unsere Überlegungen hinsichtlich der Koordinierung der Arbeitslosenunterstützungssysteme dar.

Ganz entscheidend werden die Möglichkeiten für die Annäherung der Arbeitslosenunterstützungssysteme vom Grad der Beschäftigung in den einzelnen Ländern beeinflußt.

Bei annähernd erreichter Vollbeschäftigung in den drei hier in Frage stehenden Ländern stößt die Koordinierung verwaltungstechnisch auf keine allzu großen Schwierigkeiten. Vor allem stellt sich dann kein besonderes Finanzierungsproblem.

In der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich ist das Niveau der Vollbeschäftigung schon längere Zeit erreicht. In Italien könnte dieser Zustand eintreten, wenn sich im Gefolge der stufenweisen Verwirklichung des EWG-Vertrages die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Kapital in starkem Maße ausgleichend auswirken sollte.[1)]

Auf dem Weg über ein neues Gemeinsamkeitsbewußtsein und Solidaritätsdenken[2)], das bislang nicht von der Masse, sondern jeweils von der Staatsspitze her seine entscheidenden Impulse bekommen hat, ist jedoch auch eine Koordinierung der Arbeitslosenunterstützungssysteme bei stark voneinander abweichenden Beschäftigungslagen in den drei zur Untersuchung stehenden Ländern möglich.

Eine sinnvolle Koordination ist nur in bestimmten Grenzen denkbar, durchführbar und zweckmäßig, Sie sollte sich schon deshalb nur auf das Notwendigste erstrecken.

In Staaten mit einer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung sind die Regierungen bestrebt, nicht nur den einzelnen Bürgern,

---

1) Vgl. etwa auch die Ausführungen bei
P e t r i l l i, Giuseppe, Die Sozialpolitik in der EWG. Deutsche Versicherungszeitschrift, Heft 3, März 1961, XV.Jg., Berlin-Bielefeld-München 1961, S.73/74

2) Über Solidarität vgl. auch
N e l l - B r e u n i n g, Oswald von, Solidarität und Subsidiarität im Raume von Sozialpolitik und Sozialreform. Erich Boettcher, Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen 1957, S.213 ff.

sondern auch den Trägern berufsständischer Selbstverwaltung ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Initiative zu überlassen. Es böte sich daher für den gesamten Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die kollektivvertragliche Regelung, wie sie in Frankreich der dort üblichen freiwilligen Arbeitslosenversicherung zugrunde liegt, als Beispiel einer systemgerechten Lösung auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung an. Das System auf kollektivvertraglicher Grundlage hat jedoch den kaum zu übersehenden Nachteil, daß die Kontinuität des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit nicht gesichert ist, da der Kollektivvertrag auf Zeit abgeschlossen und kündbar ist.

Im Laufe der sozialgeschichtlichen Entwicklung ist in sämtlichen Mitgliedländern der EWG der Zug zu einem ständig wachsenden System sozialer Sicherheit und mit der Hebung des Lebensstandards auch zu erhöhter Selbstvorsorge spürbar gewesen und gerade jetzt wieder festzustellen. Diese Selbstvorsorge, die man schlechthin mit dem Typus des sich sozial verpflichtet fühlenden, verantwortungsvollen Staatsbürgers in Verbindung bringt, muß im Rahmen des bestehenden und sich weiter entwikkelnden Systems sozialer Sicherheit gestärkt werden, indem die Staaten der EWG die Eigentumsbildung in Händen der Arbeitnehmerschaft fördern und dieser sozialen Schicht durch steuerliche Begünstigung Anregungen und Anreiz zur Daseinsvorsorge auch auf Versicherungsbasis geben. Die Einführung einer umfassenden staatlichen Arbeitslosenhilfe in Deutschland und Italien erscheint daher schon auf Grund der sozialpolitischen Entwicklung nicht erstrebenswert. Vielmehr sollte sich Frankreich dazu entschließen, womöglich nach Abänderungen und Verbesserungen, das System der Arbeitslosenpflichtversicherung zu übernehmen.

Das Pflichtversicherungssystem wird allerdings nur dann den gestellten Anforderungen gerecht, wenn Arbeitslosigkeit nicht als Massenerscheinung auftritt[1]. Nur so können die Beiträge niedrig gehalten werden. Das Risiko der Massenarbeitslosigkeit muß dagegen durch eine Staatsgarantie ähnlich wie bei der deutschen Knappschaftsversicherung oder der Versicherung gegen Atomschäden abgedeckt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat dieser Tatsache bereits in § 168 AVAVG Rechnung getragen.

---

1) Vgl. auch die Ausführungen auf S.180.

Das bedeutet keine Hinwendung zum staatlichen beitragslosen Unterstützungssystem, denn der Staat soll in besonderen Krisenfällen nicht innerhalb, sondern außerhalb des Systems der Arbeitslosenpflichtversicherung seine Leistung erbringen.

Solange auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung eine Pflichtversicherung vorteilhaft oder gar notwendig erscheint, sollten alle Parteien, die aus der gewerblichen Wirtschaft Nutzen ziehen, entsprechend ihrem wirtschaftlichen Interesse am Aufkommen zur Arbeitslosenpflichtversicherung durch Beitragsleistungen beteiligt werden: das sind die Arbeitnehmer selbst, sodann die Unternehmer und, auf Fälle der Massenarbeitslosigkeit beschränkt, die öffentliche Hand, deren hauptsächliche Steuereinnahmen aus gewerblicher Quelle stammen. Für Frankreich würde freilich die Beitragspflicht für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer etwas Neues bedeuten. Italien müßte die von der Arbeitslosenpflichtversicherung (Assicurazione contro la disoccupazione) erfaßten Arbeitnehmer zur Beitragszahlung verpflichten.

Die Rechtspflicht des Staates zu subsidiärer außerordentlicher Hilfeleistung ergibt sich in besonderen Fällen wirtschaftlicher Not aus dem Wesen des Staates als einer Gefahrengemeinschaft im weitesten Sinne. Der Staat hat bei Wirtschaftskrisen größeren Ausmaßes für die ihm und seiner Wirtschaftspolitik unterworfenen Bürger einzustehen. Daraus leitet sich seine Verpflichtung her, zur Abwendung solcher Krisenfälle vorsorglich Rücklagen zu bilden.

Die Beitragsbemessung dürfte ruhig in den drei Ländern verschieden hoch sein. In sinnvoller Weise müßte allerdings dem unterschiedlichen Lohnniveau Rechnung getragen werden, so, daß die relative Belastung der Beitragspflichtigen überall gleich wäre[1]. Wichtig ist die Festlegung der Grenze, bis zu der auch die gut Verdienenden verpflichtet werden sollten, sich an der Mittelaufbringung zu beteiligen, da zu erwarten ist, daß die guten Risiken nicht freiwillig der Arbeitslosenversicherung beitreten.

---

1) Vgl. auch Seite 194.
und Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, a.a.O., S.26.

Bei der Verschiedenheit der sozialpolitischen Zielsetzungen in den einzelnen Mitgliedländern der EWG besteht die Gefahr, daß die Koordinierung der Sozialpolitik zu einer Maximierung der Sozialleistungen und zu einer solchen Belastung der Beitragspflichtigen führen würde, die zumindest zunächst nicht tragbar erscheint.

Dies war sicher mit ein Hauptgrund dafür, warum man im Rahmen der Tätigkeit der ILO und der EWG dazu überging, nur Mindestnormen für die Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aufzustellen, die durch die einzelstaatlichen Sozialgesetzgebungen entsprechend den nationalen Erfordernissen ergänzt werden sollten. Es wurde von den genannten Stellen bisher weniger eine Angleichung der sozialen Leistungen angestrebt, als vielmehr eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedländern, um dort überall die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, die Berufsausbildung und berufliche Fortbildung zu fördern und die einzelstaatlichen Vorschriften des Arbeits- und Kollektivvertragsrechtes aufeinander abzustimmen[1].

Dennoch wird es im Raum der EWG wie bisher bereits in den einzelnen Mitgliedsländern nicht zu vermeiden sein, daß die sozialen Lasten steigen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die Errungenschaften auf sozialem Gebiet von den Arbeitnehmern und ihren Vertretungen überall mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigt werden und daß es sich keine demokratisch gewählte und parlamentarisch verantwortliche Regierung leisten kann, den arbeits- und sozialrechtlichen Besitzstand der Arbeitnehmerschaft anzutasten. Auf dem Hintergrund der lebensbedrohenden Spannungen zwischen Ost und West und angesichts des Wettstreits der beiden Völkergruppen um den höheren Lebensstandard in der Welt ist es undenkbar, daß es bei den vielfach unbeständigen politischen Verhältnissen in Westeuropa die Regierung eines Mitgliedslandes der EWG auf sich nehmen würde, durch den Abbau der sozialen Leistungen, wenn auch nur auf einem Gebiet, den sozialen Frieden im eigenen Land ernstnaft zu gefährden. Damit würde sie die innere Geschlossenheit der ganzen Gemeinschaft aufs Spiel setzen.

---

1) Vgl. zu den obigen Ausführungen
A l b r e c h t, Karl, a.a.O., S.75 ff.

Die einzelstaatliche Fürsorge hat, wie oben bereits angedeutet[1], in den verschiedenen Mitgliedsländern der EWG zu sozialpolitischen Schwerpunktsbildungen geführt. Der Angleichung der sozialen Leistungen an ein gemeinsames höheres Durchschnittsniveau innerhalb der EWG wird man sich, auf die Dauer gesehen, aus vorwiegend politischen Gründen nicht verschließen können.

Das Ziel der in der EWG zusammengeschlossenen Länder ist es nicht nur, die Vorteile des größeren Marktes zu nützen, sondern auch eine wirtschaftliche und politische Gefahrengemeinschaft zu bilden. Es verstieße deshalb gegen den Sinn dieser Gemeinschaft, einem von Arbeitslosigkeit betroffenen Land allein die ganzen finanziellen Lasten aufzubürden. Bei solchen Schwierigkeiten müßte dafür gesorgt werden, daß dem von Arbeitslosigkeit heimgesuchten Land zunächst aus dem gemeinsamen, koordinierten System der Arbeitslosenpflichtversicherung geholfen wird. Die technischen Fragen, wie dieser Finanzausgleich zwischen den EWG-Ländern vorgenommen werden soll, ob die Ausgleichszahlungen über die bestehenden nationalen Versicherungsträger erfolgen sollen, ob die Aufgaben des Finanzausgleichs dem Europäischen Sozialfonds[2] übertragen werden sollen, ob das seit einiger Zeit viel diskutierte Europäische Arbeitsamt Kontrollbefugnisse erhalten soll, diese Fragen sind jetzt noch von wenig praktischer, im Vollzugsstadium jedoch von erheblicher Bedeutung.

Wenn aber die Arbeitslosigkeit in einem Land oder in mehreren Ländern zusammen so groß sein sollte, daß das koordinierte System der Arbeitslosenpflichtversicherung zur Beseitigung der Not nicht ausreicht, so wäre sicherlich ein dem Geist der Gemeinschaft entsprechendes Zusammenstehen der Staaten mit ihren Staatshaushalten außerhalb des koordinierten Systems erforderlich.

Sinn und Zweck der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war es, daß allen Teilen der Wirtschaft, daß allen Sozialpartnern, besonders den Arbeitnehmern, durch diesen Zusammenschluß Vorteile erwachsen. Es entspricht deshalb den Zielsetzungen und dem Wesen dieser Gemeinschaft, daß die Besser-

---

1) Siehe Seite 194.
2) Vgl. die Ausführungen auf Seite 193.

stellung der Arbeitnehmerschaft auch durch den Ausbau des Systems der Sozialen Sicherheit und in dessen Rahmen durch Vervollkommnung des Arbeitslosenschutzes, vor allem durch Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung, angestrebt wird.

Die Ausführungen, die in den voranstehenden Abschnitten der vorliegenden Untersuchung über die Systeme der Arbeitslosenunterstützung in den drei genannten Ländern gemacht wurden, samt dem Überblick über die Geschichte dieser bedeutsamen Frage legen, soweit wir uns ein Urteil darüber erlauben können, den Wunsch nahe, daß sich auch die sieben Staaten der EFTA[1] in allen wirtschaftlichen Teilbereichen dem Kreis der in der EWG zusammengefaßten Länder anschließen. Daraus würde der Arbeiterschaft ein Nutzen erwachsen. Der inneren Geschlossenheit Westeuropas wäre damit gedient. Die wirtschaftliche Integration Westeuropas ist geradezu eine Voraussetzung für die politische und militärische Stärke der westeuropäischen Länder im Kräftespiel der Weltmächte und wichtig ebenso für ihre Selbstbehauptung wie für die Ausdehnung ihres Einflusses in den entwicklungsfähigen Ländern.

Da die wirtschaftliche Integration Westeuropas sich im Kraftfeld der Spannungen zwischen Ost und West vollzieht, sind im Verhalten der Mitgliedsländer der europäischen wirtschaftlichen Gemeinschaften die rein politischen Absichten richtungweisend für die wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen. Das ist nicht weiter verwunderlich. Es geben bei den supranationalen wirtschaftlichen Bestrebungen in Ost und West häufig rein politische Überlegungen den Ausschlag;dennoch darf man davon ausgehen, daß die Grundlagen für die wirtschaftliche Einigung Westeuropas zunächst aus wirtschaftlicher Vernunft heraus geboren wurden. Eine hoch industrialisierte Wirtschaft mit ihrer durch Technik und Automation gesteigerten Erzeugung von Konsum- und Investitionsgütern verlangt nach großräumigen Absatzmärkten. Das ökonomische Prinzip, das unter Ausnutzung der besten Standortbedingungen mit dem geringsten Aufwand den größtmöglichen Ertrag zu erreichen sucht, kommt erst in weitreichenden Wirtschaftsräumen voll zur Geltung.

---

1) EFTA = European Free Trade Association.

Die kommunistischen Staaten der östlichen Einflußsphäre bevorzugen einen anderen Weg, um ihre werktätige Bevölkerung vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Sowjet-Rußland glaubt in seinem System beschränkter politischer und wirtschaftlicher Freiheit die lebensnotwendige Sicherstellung der Arbeitnehmer dadurch erreicht zu haben, daß es den arbeitsfähigen Männern und Frauen ein verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Arbeit gibt[1]. Die westeuropäischen Länder kennen dieses Recht auf Arbeit ebensowenig wie die Pflicht zur Arbeit in der Form eines Gesetzesbefehles. Die Durchsetzung eines solchen Rechtssatzes wäre in einem freiheitlich-demokratischen Staat fragwürdig. Die auf liberaler Grundlage beruhende Wirtschaftsordnung der meisten westeuropäischen Länder verzichtet bewußt auf die hierzu erforderlichen hoheitlichen Eingriffe. Das Ziel einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung ist es, dem Bürger Arbeit und Brot zu sichern, ohne daß er mit dieser Garantie seine wirtschaftliche Freiheit und damit einen Teil seiner Persönlichkeitsrechte einbüßt.

---

1) Vgl. Art. 118 der sowjetischen Verfassung vom Jahr 1936. Siehe hierzu J a c c a r d, Pierre, a.a.O., S.286 D u r a n d, Paul, Sécurité Sociale, a.a.O., S.220/221.

A N H A N G

A n h a n g

Arbeitslosenstatistik. Allgemeine Erörterungen.[1)]

In D e u t s c h l a n d wird die Zahl der Arbeitslosen einmal als Sekundärstatistik aus der Arbeitsvermittlungsstatistik der Arbeitsämter erhoben; ferner wird die Zahl durch die Statistiken der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe sowie der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe und der Statistik der Kurzarbeiter ermittelt.

I t a l i e n besitzt durch den gesetzlichen Zwang einer staatlichen Arbeitsvermittlung und der Ausstellung einer Arbeitskarte für jeden Arbeitnehmer Unterlagen für seine Arbeitslosenstatistiken.

In F r a n k r e i c h werden die Arbeitslosen in der Liste der Arbeitssuchenden, welche beim Arbeitsamt aufliegt, erfaßt.

---

1) Vergl. zu folgenden Ausführungen L u y k e n, Richard, Art. Arbeitsmarkstatistik. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd.1, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956, S.334 ff.

Tabelle 1

Beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragene Personen

Entwicklung 1952 - 1958

Jahr	Deutschland (ohne Saar)	Frankreich	Italien
1937	- ++)	379 994	874 000
1952	1 379 203	131 799	1 849 680
1953	1 258 597	179 967	1 946 533
1954	1 220 607	183 300	1 958 680
1955	928 308	158 610	1 913 414
1956	761 412	110 304	1 937 471
1957	662 337	80 309	1 756 640
1958	671 378+)	95 018	- ++)

+) vorläufige Zahl ++) keine Angaben vorhanden

International Labour Review, Vol. LXXIX - No.2, Feb.1959, Statistical Supplement, p.17/18, Geneva 1959.

Tabelle 2

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe in Deutschland
Die Entwicklung der Zahl der Hauptbetragsempfänger und der Leistungen

Rechnungsjahr	Arbeitslose	Hauptbetragsempfänger		Verhältnis	Durchschnittl. Monatskopfsatz +)		Gesamt - Aufwand	
	Jahresdurchschnitt			Alg : Alhi	Alg	Alhi	Alg	Alhi
		Alg ++)	Alhi +++)	in v.H.	DM	DM	Mill.DM	Mill.DM
1952	1 632 425	512 642	826 159	38,3 : 61,7	133,46	105,17	821,0	1 042,6
1953	1 511 487	525 120	730 654	41,8 : 58,2	156,58	115,50	984,7	1 012,7
1954	1 353 679	532 790	616 927	46,3 : 53,7	153,59	121,10	982,0	896,5
1955	994 253	444 820	372 233	54,4 : 45,6	166,55	117,46	889,0	524,7
1956	816 506	410 271	244 154	62,7 : 37,3	175,43	128,90	863,7	377,7
1957	785 813	453 092	193 627	70,1 : 29,9	207,08	143,75	1 121,6	334,0
1958 (Soll)	806 000	465 000	166 000	73,7 : 26,3	212,75	150,00	1 187,1	299,0
1959 (Soll)	750 000	465 000	151 000	75,5 : 24,5	235,00	160,00	1 311,3	290,0

+) Im Monatskopfsatz sind die Aufwendungen für die Krankenversicherung zu etwa 15% enthalten. Somit 235 DM = 204,35 DM Arbeitslosengeld + 30,65 DM für Krankenversicherung.

++) Alg = Arbeitslosengeld

+++) Alhi= Arbeitslosenhilfe

Quelle: Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für das Rechnungsjahr 1959, S.10.

Tabelle 3

Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Art der Leistung	Rechnungsjahr 1955 DM	1956 DM	1957 DM	1958 DM
Reise-, Vorstellungs- u. Umzugskosten	1 645 000	1 695 000	1 407 000	1 004 000
Trennungsbeihilfen	621 000	1 020 000	1 288 000	1 068 000
Arbeitsausrüstung	570 000	547 000	479 000	368 000
Weitere Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme +)	1 498 000	1 686 000	1 749 000	1 956 000
insgesamt	4 334 000	4 948 000	4 923 000	4 396 000

+) Dazu gehören: Überbrückungs-, Wirtschaftsbeihilfen, Bewerbungskosten, arbeitstechnische Hilfsmittel.

Zusätzlich wurden gemäß § 138 AVAVG im Geschäftsjahr 1958/59 rd. 547 000 DM aus Haushaltsmitteln der Bundesanstalt für Anlernzuschüsse und Eingliederungsbeihilfen gewährt.
Der Bund leistete im Geschäftsberichtsjahr 1958/59 für diese Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme zusätzlich einen Zuschuß von 3,6 Millionen DM.

Tabelle 4

Italien. Arbeitslosenversicherung

Versicherte, Unterstützungsempfänger, Summe der Unterstützungen und der Beiträge in der Arbeitslosenversicherung für das Jahr 1958.

Arbeitslosenversicherung	Anzahl der Versicherten	Unterstützungsempfänger im Laufe des Jahres	Betrag der ausbezahlten Unterstützungen Millio/Lire	Betrag der eingezogenen Beiträge Millio/Lire
Arbeitslosengeld:				
nicht landwirtsch.	7 930 000	778 000	59 443	85 668
landwirtsch.		603 300		
außerordentliche Unterstützung		61 300		

Quelle: C o r s i , Angelo, L'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale, Milano 1960. p.84.

Tabelle 5

Prozentuale Aufteilung der Einnahmen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung nach Quellen.

1955.

Land	Staat	Versicherte	Arbeitgeber	Sonstige Quellen +)
Deutschl.	29,5	32,0	32,4	6,2
Italien	2,5	-	92,3	5,2
Frankreich	100,0	-	-	-

+) Die sonstigen Einnahmequellen bestehen zum größten Teil aus Investitionen und Gebühren.

Quelle: Arbeitskosten in der europäischen Industrie, Internationales Arbeitsamt, Genf 1959, S.105 ff.

Tabelle 6

Beschäftigte — Arbeitslose

Zahl in Tausend, geschätzt auf die Mitte des Jahres

Jahr	Deutschland (ohne Saar)	Frankreich	Italien	Deutschl. (ohne Saar)	Frankreich	Italien
1954	22 386	18 649	17 153	1 221	331	1 669
1955	23 194	18 567	18 020	928	300	1 491
1956	24 010	18 677	17 744	760	150	1 867
1957	24 540	18 773	18 332	662	140	1 662
Davon: Männer						
1954	14 431	12 164	13 088	807	143	1 168
1955	14 716	12 123	13 466	570	143	1 051
1956	15 168	12 149	13 443	470	80	1 318
1957	15 461	12 243	13 744	416	70	1 169
	Frauen					
1954	8 263	6 530	4 065	414	143	501
1955	8 478	6 458	4 554	358	143	440
1956	8 842	6 518	4 301	290	80	549
1957	9 079	6 530	4 588	246	70	493

Quelle: Manpower, Population, Main-d'oeuvre 1900 - 1958.
OEEC Statistical Bulletins, August 1959, Paris, pp.10.

Tabelle 7

Erwerbstätige, Beschäftigte und Arbeitslose (1956 - 1958)
(Zahlen in Tausend)

		1956	1957	1958 [1]
Deutschland (ohne Saar)	Erwerbspersonen	24 770	25 202	25 378
	davon: Männer	15 638	15 896	15 990
	Frauen	9 132	9 306	9 338
	Beschäftigte	24 010	24 540	24 695
	davon: Männer	15 168	15 480	15 531
	Frauen	8 842	9 060	9 164
	Arbeitslose	761	662	683
	davon: Männer	470	416	459
	Frauen	291	246	224
Frankreich (am Jahresende)	Erwerbspersonen	18 827	18 913	18 930
	davon: Männer	12 229	12 313	12 320
	Frauen	6 598	6 600	6 610
	Beschäftigte	18 677	18 773	18 680
	davon: Männer	12 159	12 243	12 170
	Frauen	6 518	6 530	6 510
	Arbeitslose	150	140	250
	davon: Männer	70	70	150
	Frauen	80	70	100
Italien (26.April 1956; 8.Nov.1957; 20.Okt.1958)	Erwerbspersonen	19 611	20 218	20 591
	davon: Männer	14 761	14 913	14 943
	Frauen	4 850	5 305	5 648
	Beschäftigte	17 744	18 812	19 251
	davon: Männer	13 443	13 933	14 008
	Frauen	4 301	4 879	5 243
	Arbeitslose	1 867	1 406	1 340
	davon: Männer	1 318	980	845
	Frauen	549	426	485

1) Mit Ausnahme von Italien sind die Zahlen für 1958 vorläufig.

Quelle: Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft. Mai 1959.
(Anlage zum Zweiten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Art. 122 des EWG-Vertrages).
EWG-Kommission, S.106.

Tabelle 8

Arbeitslose

Zahl der Unterstützungsempfänger

Jahr	Deutschland[1)]	Frankreich	Italien
1953	1 258 597	179 509	1 946 533
1954	1 220 607	183 933	1 958 680
1955	928 308	159 981	1 913 414
1956	761 412	112 286	1 937 471
1957	662 334	80 731	1 756 640
1958	683 117	93 083	1 758 694
1959	479 924	139 724	1 689 013
1960	237 428	131 115	1 546 448
1961:			
Jan.	390 143	148 923	1 718 283
Febr.	292 458	148 046	1 604 303
März	163 211	129 696	1 507 000*
April	131 191	116 869	

1) Vor 1959: ohne das Saargebiet

*) Vorläufige Zahl

Quelle: Revue internationale du Travail, Vol. LXXXIV, No.1-2, Supplement statistique, Juillet-Aout 1961, Genève 1961, S. 2.

Beispiel für Unterstützungszahlungen an einen verheirateten Stahlarbeiter mit 2 Kindern, ausgedrückt in Prozent des Brutto-Durchschnittslohnes

Land	Monatlicher Brutto-Durchschnittslohn[1]		Familienbeihilfen[2]		Arbeitslosenunterstützung[3]		Krankengeld[4]		Unterstützung b. Arbeitsunfällen[5]	
	Landeswährung	Goldeinheit	Landeswährung	Goldeinheit	Landeswährung	Goldeinheit	Landeswährung	Goldeinheit	Landeswährung	Goldeinheit
Deutschland (ohne Saar) (DM)	662,6	157,7	16,1[6]	3,8[6]	343,2[8]	81,7[8]	466,8[8]	111,1[8]	466,8[8]	111,1[8]
Frankreich (alte Francs)	63.367	128,3	12.313[7]	24,9[7]	25.500[9]	52 [9]	24.720[9]	50 [9]	29.577[9]	59,9[9]
Italien (Lire)	73.243	117,2	12.558	20,1	14.100[8]	22,6[8]	34.790[8]	55,7[8]	50.100[8]	80,2[8]

1 Goldeinheit = 0,888 670 88 g Gold (1.Jan. 1961) = 4,20 DM = 4,94 N.F. = 626,0 Lire

1) Ziffern von 1959 auf eine monatliche Basis gebracht.
2) Dieselbe Basis wie Ziffer 1)
3) Bei Vollarbeitslosigkeit + Familienzuschläge
4) Ohne Krankenhausaufenthalt
5) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ohne Krankenhausaufenthalt
6) Familienbeihilfen, die durch die Unternehmungen ausbezahlt werden
7) Einschließlich der durch die Unternehmungen ausbezahlten Familienbeihilfen
8) 1.Januar 1959
9) 31.Dezember 1958

Quelle: R i b a s, Jacques Jean, Quelques aspects financiers de la sécurité sociale dans les pays du Marché Commun.
Revue internat.ionale du Travail, Vol. LXXXIV No. 1-2, Juillet-Août 1961, Genève 1961, S.35.

Tabelle 10

Unterstützungen an einen verheirateten Stahlarbeiter mit 2 Kindern, ausgedrückt in Prozent des Brutto-Durchschnittlohnes [1)]

Land	Familienbeihilfen	Arbeitslosenunterstützung	Krankengeld	Unterstützung b. Arbeitsunfällen
Deutschland	2,4	51,8	70,5	70,5
Frankreich	19,4	40,2	39,0	46,7
Italien	17,1	19,3	47,5	68,4

1) Basis wie Tabelle 9: 1959

Quelle: R i b a s, Jacques Jean, Quelques aspects financiers de la sécurité sociale dans les pays du Marché Commun. Revue internationale du Travail, Vol. LXXXIV No.1-2, Juillet-Août 1961, Genève 1961, S.35.

Die Grundbeiträge der Arbeitgeber zur italienischen Arbeitslosenversicherung werden in einemfesten Betrag je Lohnklasse ausgedrückt.

Tabelle 11

Monatsbeitragsmarken je Lohnklasse

Lohnklasse	Monatslohn	Betrag für Arbeitslosenversicherung
1	bis 13 400 Lire	6 Lire
2 - 4	von 13 400 bis 41 200 Lire	8 "
5 - 8	" 41 200 " 83 600 "	10 "
9 - 11	" 83 600 " 128 300 "	12 "
12 - 16	" 128 300 " 219 700 "	14 "
17 - 22	" 219 700 " 366 600 "	16 "
23	von 366 600	16 "

Quelle: Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Bd.II, Italien, Ziff. 131.3

Literaturverzeichnis

Darstellungen:

Achinger, Hans: Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953

Action against Unemployment, Studies and Reports, New Series No. 20, International Labour Office, Geneva 1950.

L'Aide aux Travailleurs sans Emploi et l'Evolution du Chômage en France en 1955. La Documentation française, Notes et Etudes Documentaires, 15 janvier 1957 No. 2250

Albrecht, Gerhard: Sozialpolitik, Göttingen 1955

Albrecht, Karl: Risiko und Chance im Gemeinsamen Markt, Düsseldorf o.J.

Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1875 - 1912

Allocations spéciales aux travailleurs sans emploi de l'industrie et commerce. Convention du 31 déc. 1958. Liasons sociales No.2194, 17 avril 1959, Paris

Alterthum, Paul: Die Entstehungsgründe und Folgeerscheinungen der Arbeitslosigkeit in ihrem historischen Zusammenhange mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens im neunzehnten Jahrhundert. Dissertation, Berlin 1911

Aquinatis, S.Thomae: Opera omnia, Parmae 1852-1873, Tom. 1-22

Die Arbeitskosten in der Europäischen Industrie, Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Neue Folge Nr.52, Genf 1959

Die Arbeitslosenversicherung, Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Reihe C Nr.10, Genf 1925

Die Arbeitslosenversicherung und sonstige Formen der Arbeitslosenfürsorge. Internationale Arbeitskonferenz, 17. Tagung Genf 1933

Arndt, Erich: Sozialpolitik und Lohnpolitik. Sozialpolitik und Sozialreform, Hrsg.Erik Boettcher, Tübingen 1959

Arndt, Erich: Theoretische Grundlagen der Lohnpolitik, Tübingen 1957

Assurance-chômage et diverses formes d'assistance aux chômeurs. Rapport IIIm Conférence internationale du travail, 17me Session, Genève 1933

Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino. Übertragung von Friedrich Schreyvogel, Jena 1923

von Below, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920

von Below, Georg: Territorium und Stadt, 2. Aufl., München und Berlin, 1923

von Below, Georg: Vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1924

Benrath: Art.: Antonius der Heilige, von Florenz, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 1.Bd., Leipzig 1896, S.604/605

Benrath : Art.: Petrus Canisius. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Auflage, Leipzig 1897

Berichte des ständigen Ausschusses für Arbeitslosenversicherung der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, XII. Generalversammlung (Mexiko), Genf 1956

Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft. Mai 1959, EWG-Kommission

Bericht über die soziale Lage in der Gemeinschaft bei Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. EWG-Kommission, Okt. 1958

Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft. EWG-Kommission, Sept. 1958

Bernabo-Silorata, Gino: Assicurazione contro la disoccupazione, Torino 1930

Die Beschäftigungslage in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung 1957. Bundesarbeitsblatt, Beilage zum 1. Oktoberheft Nr.19/1958 Stuttgart und Köln

Beschäftigung von Ausländern im Geltungsbereich des AVAVG und ihre Rechtsstellung in der Arbeitslosenhilfe. Stand: 3.April 1957. Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, Beilage zu Heft 5, 10.Mai 1957, 8.Jahrg.

Beveridge, William H.: Full Employment in a Free Society, London 1945

Beveridge, William H.: Soziale Sicherheit und Vollbeschäftigung. Kieler Veröffentlichungen, Heft 1, Hamburg 1946

Beveridge, William H.: Unemployment. A Problem of Industry, London-New York-Toronto 1931

Beveridge, William H.: Vollbeschäftigung in einer freien Gesellschaft. Eine Zusammenfassung, Hamburg 1946

Blessing, Ignace : Frankreich. Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, I.Bd.,Berlin 1931

Bischoff, Hans Heinrich: Keynes, John Maynard (1883-1946) Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart o.J.

Art.: Friedrich v. Bodelschwingh. Religion in Geschichte und Gegenwart, 1.Aufl., 1.Bd., Tübingen 1909, Spalte 1278

Bogs, Walter: Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Boissonnade, P.: Le travail dans l'Europe chrétienne au Moyen Age, Paris 1921

Boldt, Gerhard: Der Schutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland bei Verlust des Arbeitsplatzes. Bericht, Stand 1.Jan.1960. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, Abt. Arbeitsfragen, Luxemburg

Bolte, Karl-Martin: Strukturwandel der Gesellschaft und soziale Reformen. Sozialpolitik und Sozialreform, Hrsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957

Bouvier-Ajam, Maurice: Histoire du travail en France dès origines à la Revolution, Paris 1957

Braun, Heinrich: Motive sozialer Hilfeleistungen. Schriften der Frankfurter Gesellschaft für Sozialpolitik e.V., Frankfurt/Main, o.J.

Brauer, Theodor: Adolf Kolping. Klassiker katholischer Sozialphilosophie, 2.Bd., Freiburg i/Br.1923

Brentano, Lujo: Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Geschichtliche und ökonomische Studien, Leipzig 1879

Brinkmann, Carl: Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 2. Aufl., Göttingen 1953

Brüggemann, Wolf-Dietrich: Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge in der Arbeitslosenhilfe. Bundesarbeitsblatt 1957, S.61, Stuttgart und Köln

Brüggemann, Wolf-Dietrich: Zum Zusammenwirken inner-, zwischen- und überstaatlichen Rechts in Arbeitslosenversicherung und Arbeitshilfe. Deutsche Versicherungszeitschrift, Berlin-Bielefeld - München, Heft 5 v. Mai 1959 und Heft 6 v. Juni 1959

Brüggemann, Wolf-Dietrich: Zur Anwendung der Leistungsbestimmungen der Europäischen Verordnung Nr. 3 bei Arbeitslosigkeit. Deutsche Versicherungszeitschrift, Berlin - Bielefeld - München, Heft 12 v. Dez. 1959

Bücher, Karl: Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882

Building, Civil Engineering and Public Works Committee, 5th Session Geneva 1956, Report I

Calvin et la Réforme en France: Par un groupe de Professeurs de la Faculté Libre de Théologie Protestante d'Aix-en-Provence, Aix-en-Provence 1944

Calvin, Johannes: Unterricht in der christlichen Religion. Nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber, Neukirchen/Kr.Moers 1955

Campese, Ernesto: L'assicurazione contro la disoccupazione in Italia, Roma 1927

Canisio, Petro auctore: Summa doctrinae christianae, Colonia 1573

Cataldi, Enzo: Il lavoro umano nelle sue prospettive storiche, sociologiche e giuridiche, o.O., o.J.

Code Napoléon décrété par le corps législatif le 3 septembre 1807. Paris 1807

Calvin, Johannis opera. Corpus Reformatorum. Ed. Carolus Gottlieb Bretschneider (u.a.), Vol. 29-87, 1863-1900

The Cost of Non-Statutory Social Security Schemes. International Labour Review, Vol. LXXVIII - No.4, Okt.1958, pp. 388-403, Geneva 1958

The Cost of Social Security 1949 - 1954. International Labour Office, Geneva 1958

Corsi, Angelo: L'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale. Milano 1960

Création d'un fonds national coopératif de régularisation des ressources et d'assurance chômage total et partiel dans les coopératives de consommation. Liaisons sociales No.2218, 1 juin 1959, Paris

Dictionnaire de biographie française, T. 1 -, Paris 1933-1955

Diehl, Adolf: Art.: Die Armenfürsorge in Stuttgart vor der Reformation. Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, 42.Jahrg., Stuttgart 1936

Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, 9.Jahrg., No.5, Nürnberg, 19. Febr. 1960

Dizinario di economia politica. Milano 1956

Dobbernack, Wilhelm: Internationale Zusammenarbeit in der Sozialversicherung. Bundesarbeitsblatt 1950, Stuttgart/Köln, S.105

Documenti, Berichte über das Leben in Italien.
Jg. IV, Bd. I, No.15, Jan. 1956
Jg. V, Bd.III, No.23, Mai 1957

Dopsch, Alfons: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. II. Teil, 2. Aufl., Wien 1924

Doren, Alfred: Italienische Wirtschaftsgeschichte, 1.Bd., Jena 1934. Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Jena 1934

Doublet, Jacques et Lavau, Georges: Sécurité Sociale, Paris 1957

Dubreuil, Hyacinthe: Le Travail et la Civilisation, Paris o.J.

Durand, Paul: La politique contemporaine de Sécurité Sociale, Paris 1953

Durand, Paul: Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes (Frankreich). Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, Abt. Arbeitsfragen. Stand 1. Sept.1959, Luxemburg

Economic Stability and Social Security. International Labour Review, Vo. LXXVII - No.5, May 1958 pp. 434, Geneva 1958

Emminghaus, A.: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870

Employment and Unemployment, Government Policies since 1950. International Labour Review, Vo.LXXIV, July-December 1956, Geneva 1956. July: pp. 1-22 (I) Aug.: pp. 124-145 (II)

Enciclopedia biografica e bibliografica italiana, T.1 -, Milano 1936 -

Die Entwicklung der Arbeitsbedingungen in Deutschland (ohne Saar). (Hauptaspekte 1945-1958). Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, Luxemburg, Januar 1959

Entwicklung und Tendenzen der Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg

Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der Gemeinschaft. Arbeitslosenschutz (Italien). Bericht der Arbeitsgruppe Montanunion der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, o.O., o.J.

Erdmann, jr., E.G.: Sozialpolitik in der EWG. Offene Welt, Nr.62, Gemeinsamer Markt, Sept. 1959, Köln und Opladen, S.377 ff.

Erhard, Ludwig: Wohlstand für alle, 1.Aufl., Düsseldorf 1957

Ernst, Victor: Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926

Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1.Jan.1958 - 17.Sept.1958), Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Eucken, Walter: Die soziale Frage. Synopsis, Festschrift für Alfred Weber (1868-1948). Heidelberg 1948

Europäischer Kodex der Sozialen Sicherheit. Recht der Arbeit, Heft 11, Nov. 1950, Köln, 3.Jahrg. S.401 ff.

Der Europäische Wirtschaftsrat. OEEC. Handbuch 1959, Bad Godesberg 1959

Evolution du chômage en France et de la réglementation de l'aide aux travailleurs sans emploi. Notes et Etudes Documentaires No.2182, 2 juin 1956, Paris

Evangelisches Soziallexikon. Herausgegeben v. Friedrich Karrenberg, Stuttgart, o.J.

Evolution et Tendances de la Sécurité Sociale dans les Pays de la Communauté. Chômage (Italie). Association Internationale de la Sécurité Sociale - AJSS-, o.O., o.J.

Faul-il instituer l'assurance-chômage en France? L'Economie No.478, 3 février 1955, Paris

Fehlinger: Art.: Bevölkerung. Religion in Geschichte und Gegenwart. 1.Aufl., 1.Bd., Tübingen 1909, Spalte 1080/81

Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, 2.Aufl., Berlin und Leipzig 1925

Feine, Hans-Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte, 1.Bd., 1.Aufl., Weimar 1950

Feine, Paul: Die Religion des Neuen Testaments, Leipzig 1923

Ferenci, Emerich: Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen, Jena 1913

Fetscher, Iring: Marx. Historischer Materialismus. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 31.Lief., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1960

Föhl, Carl: Konjunkturpolitik auf dem schmalen Grat der Vollbeschäftigung. Vortrag gehalten am 22. Jan. 1958 bei einer Tagung der Commerz- und Credit-Bank A.G. in Stuttgart

Galland, Th.: The Study of Unemployment Due to Winter Weather. International Labour Review, Vol. LXXVIII No.1, July 1958, Geneva 1958 pp. 71-90

Geck, L.H. Adolf: Die sozialen Arbeitsverhältnisse im Wandel der Zeit. Schriftenreihe des Instituts für Betriebssoziologie und soziale Betriebslehre an der Technischen Hochschule zu Berlin, Bd. VIII, Berlin 1931

Gerhardt, Johannes: Deutsche Arbeits- und Sozialpolitik, 2.Aufl., Berlin 1944

Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Rechnungsjahre 1952 - 1959

Geyer, Herbert: Arbeitslosigkeit - - muß das sein? Eine kritische Analyse von Vorschlägen und Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Archivs an der Joh.Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. 1951

Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1.Bd.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868

Glaeser, Rolf: Die Koordinierung der Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Diplomarbeit, Tübingen 1960

Goetz, Walter: Die Gegenreformation in Deutschland. Propyläen-Weltgeschichte, 5.Bd., Berlin o.J.

Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1.Bd., Straßburg 1892

Grunau, Joachim: Arbeitslosigkeit und Vollbeschäftigung, Tübingen 1951

Haberler, Gottfried: Prosperität und Depression, Bern 1948

Haller, Heinz: Löhne und Beschäftigung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Bd.11, Berlin 1955.

Hampel, Gustav: Die Bedeutung der Sozialpolitik für die europäische Integration. Kieler Studien Nr.33, Kiel 1955

Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1, Kohlhammer-Verlag Stuttgart, o.J.

Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Aufl., Jena 1923

Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands, 4.Teil, 1. u. 2.Aufl., Leipzig 1903

Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Rechnungsjahre 1953 - 1959

Heckel, Max von: Arbeitshäuser. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1.Bd., 1. Aufl., Jena 1898

Heckel, Max von: Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1.Bd., 1.Aufl., Jena 1898

Heckscher, Eli F.: Der Merkantilismus, Bd.1 u.2, Jena 1932.

Herkner, Heinrich: Die Arbeiterfrage , 8.Aufl., 1.Bd., Berlin 1922

Heuß, Theodor: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit, Stuttgart-Berlin 1937

Heyck, Ed.: Die Mediceer, Bielefeld und Leipzig 1898

Heyde, Ludwig: Abriß der Sozialpolitik, Heidelberg 1959

Heyde, Ludwig: Sozialpolitik (II). Allgemeines. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Heyde, Peter: Internationale Sozialpolitik, Heidelberg 1960

Hirschberg-Neumeyer, Margherita: Die italienischen Gewerkschaften, Jena 1928

Humboldt, Wilhelm von: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Leipzig, o.J.

Informations-Dienst der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V., Köln vom 18.10.1960

Ingelfinger, Franz-Kuno: Die religiös-kirchlichen Verhältnisse im heutigen Württemberg am Vorabend der Reformation. Dissertation, Tübingen 1939

Internationale Lohngefälle. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bonn 1956

Internationale Verträge aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Stand 1.Jan. 1958. Bundesarbeitsblatt 1958, Beiheft 2

International Survey of Social Security, Studies and Reports, New Series No. 23. International Labour Office, Geneva 1950

Israel: Art.: Johann Hinrich Wichern 1808-1881. Religion in Geschichte und Gegenwart, 5.Bd., 1.Aufl., Tübingen 1913, Spalte 1997 - 1999

Das italienische Sozialversicherungssystem. Istituto Nazionale della Previdenza Sociale, Roma 1959

Jaccard, Pierre: Histoire sociale du travail de l'antiquité a nos jours, Paris 1960

Jantz, Kurt: Soziale Sicherheit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Deutsche Versicherungszeitschrift, Heft 2, Feb.1960, XIV. Jg., Berlin-Bielefeld-München 1960

Jostock, Paul: Zur Frage des Ausgleichs von Konjunkturschwankungen durch zeitliche Verlagerung öffentlicher Ausgaben. Beiträge zur empirischen Konjunkturforschung. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin 1950

Kallmeier, Karl: Die Höhe des Grundlohns für die Barleistungen an die Kurzarbeiter und die Berechnung des Mehraufwandes nach § 124 AVAVG. Die Ortskrankenkasse Nr.14/15, Bad Godesberg, 40.Jahrg. 1958, S.327 ff.

Ketteler, Wilhelm Emmanuel Freiherr von: Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1864

von Ketteler, Wilhelm: Die großen sozialen Fragen der Gegenwart, Mainz 1849

Keynes, John Maynard: Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, Berlin 1952

Keynes, John Maynard: The General Theorie of Employment, Interest and Money, London 1936

Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2.Aufl., 11. Band, Freiburg i.Br. 1899

Kirsch, Johann Peter: Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Altertum, Mainz und Paderborn 1900

Klumker, Chr.J.: Armenwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Aufl., 1.Bd., Jena 1923

Knolle, Herbert: Die Sozialpolitik in der EWG. Bundesarbeitsblatt Nr.14 vom 25.Juli 1957, Stuttgart und Köln 1957

Koch, Lotte: Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen 1933

Köhrer, Helmuth: Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Deutsche Versicherungszeitschrift, Heft 12, Dez.1960, Berlin-Bielefeld-München 1960

Köhrer, Helmuth: Die Problematik des Europäischen Sozialfonds. Deutsche Versicherungszeitschrift, Berlin-Bielfeld-München, Heft 12 vom Dez.1959

Kolfhaus, W.: Vom christlichen Leben nach Johannes Calvin. Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche. 7.Bd., Neukirchen 1949

Kozlowicz, Werner: Der Austausch von Gastarbeitnehmern im Rahmen der zwischenstaatlichen Arbeitsmarktbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Bundesarbeitsblatt 1957, Stuttgart und Köln, S.698 ff.

Kranz, Günther: Die Festsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Wehrpflichtige nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des AVAVG. Bundesarbeitsblatt 1957, Stuttgart und Köln, S.541 ff.

Krebs, Heinrich: Die neuen Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Recht der Arbeit, Heft 1, Jan. 1957, Köln, 10.Jahrg. S.7 ff.

Krelle, Wilhelm: Der Einfluß von Lohnveränderungen auf Preise und Beschäftigung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Neue Folge Bd.11, Berlin 1955

Kulischer, Josef: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bände, München und Berlin 1928 und 1929

Kumpmann, Karl: Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Tübingen 1920

Kumpmann, Karl: Die Reichsarbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. Tübingen 1913

Lampe, Adolf: Notstandsarbeiten oder Lohnabbau? Kritik der Wirtschaftstheorie an der Arbeitslosenpolitik, Jena 1927

Lannes, Xavier: International Mobility of Manpower in Western Europe. International Labour Review, Vol.LXXIII, Feb.1956, Geneva, p.138

Laum, B.: Geschichte der öffentlichen Armenpflege. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Aufl., 1.Bd., Jena 1923, S.938 ff.

Leder, Herbert: Die Angestellten in der Arbeitslosenversicherung nach dem Gesetz vom 27.Juli 1957. Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, Heft 11, 10.Nov.1957, 8.Jahrg., Stuttgart,S.270 ff.

Leder, Herbert: Berücksichtigung von Abfindungen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld. Recht der Arbeit, Heft 9, Sept.1957, Köln, 10.Jahrg., S.322 ff.

Leder, Herbert: Zur Einführung der Arbeitslosenversicherungspflicht für Grenzgänger. Die Ortskrankenkasse, Nr.10/11, Bad Godesberg, 40. Jahrg. 1958, S.223 ff.

Lederer, Emil: Technischer Fortschritt und Arbeitslosigkeit, Tübingen 1931

Lefranc, Georges: Histoire du travail et des travailleurs, Paris 1957

Lepinski, Franz: Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Broschüre des Deutschen Gewerkschaftsbundes, veröffentlicht im International Labour Review, Jan.1959, Genf, Internationales Arbeitsamt

Lerner, Abba P.: Economics of Employment, New York - Toronto - London 1951

Levasseur, E.: Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789, deuxième edition, tomes I et II, Paris 1900 et 1901

Lex Ribuaria Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio I, Legum Nationum Germanicarum, tomi III, pars II, Herausgegeben von Franz Beyerle und Rudolf Buchner, Hannover MCMLIV (1954)

Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2.Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960

Martin Luthers sämtliche Werke. Erlangen- Heyder 1826 - 1932

La lutte contre le chômage. Italie. La Documentation Française, No. 157, Chroniques Etrangères, 10 juin 1954, S.20/21

Luyken, Richard: Arbeitsmarktstatistik. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 1, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Malthus, Thomas Robert: Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz. 2.Bd., Jena 1905. (Übersetzung der 6.Aufl. 1826: An Essay on the Principle of Population)

Manifest der kommunistischen Partei, London, Februar 1848. Marx/Engels Gesamtausgabe, Erste Abteilung, Band 6, Berlin 1932

Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 3 Bände, Hamburg 1867, 1885 und 1894

Marx, Karl: Das Kapital, 1.Bd., Buch I, Berlin 1947

Massacesi, Ettore: La politica sociale nella Communità Economica Europea. Mondo Economico, Anno XII - No. 24, 15 Giugno 1957

Meade, James Edward: Probleme nationaler und internationaler Wirtschaftsordnung, Tübingen-Zürich 1955

Meinhold, Wilhelm: Volkswirtschaftspolitik, München 1955

Mengoni, Luigi: Der Schutz der Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes im italienischen Recht. Bericht, Stand 11.Februar 1960, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, Luxemburg.

Messner, Johannes: Die soziale Frage, 6.Aufl., Innsbruck-Wien-München 1956

Michel, Ernst: Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt, ihrer Krisenformen und Gestaltungsversuche, 4.Aufl., Frankfurt/Main 1960

Minoli, Eugenio: Dal principio assicurativo contrattuale alla sicurezza sociale. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949

Mobilité de la-main-d'oeuvre dans le Marché Commun. Bulletin Economique et Social No.26, sept.1957, pp.7-12

Möller, Hans: Internationale Wirtschaftsorganisationen. Wiesbaden 1960

Molitor, Bruno: Wirtschaftliche Aspekte der Sozialpolitik. Sozialpolitik und Sozialreform, Hrsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957

Mönch, Hermann: Preisgestaltung und Umsatztätigkeit auf dem Industriellen Arbeitsmarkt, Jena 1934

Mönch, Hermann: Die Wirtschaftlichkeit der Arbeitslosenhilfe in der Geschichte, Jena 1937

Morse, David: L'O.I.T. face à l'évolution du monde. Bericht Ia in der 42.Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz 1958, Genf 1958

Müller, Karl: Kirchengeschichte, 2.Bd., 1.Halbband, Tübingen und Leipzig 1902

Müller, Karl: Kirchengeschichte, 2.Bd., 2.Halbband, 1. und 2. Aufl., Tübingen 1919

Muhler, Emil: Die Soziallehre der Päpste, München 1958

Nawroth, Egon Edgar: Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus. Sammlung Politeia, Bd. XIV, Heidelberg-Löwen 1961

Nestriepke, Siegfried: Die Gewerkschaftsbewegung, 3.Bd., Stuttgart 1921

Neue Deutsche Biographie Berlin 1953 - 1959

Niehaus, Heinrich: Effects of the European Common Market on Employment and Social Conditions in Agriculture. International Labour Review, Vol. LXXVII No.4, April 1958, Geneva 1958, pp. 289 - 312

Nouveau régime d'aide aux travailleurs sans emploi en France. Informations sociales, Vol. XXI, No.7, avril 1959, Bureau International du Travail Genève

Ohlin, Bertil: Problemès d'harmonisation et de cooperation des politiques économiques et sociales, Le marché commun et ses problèmes, Revue d'Economie politique, No.1, Janv.-Févr. 1958, numéro spécial.

Palm, Guntram: Geschichte der Amtsstadt Schorndorf im Mittelalter, Tübingen 1959

Peter, Hans: Marx. Ökonomisch-soziologisches System. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 31.Lief., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1960

Peters, Horst: Die Geschichte der Sozialversicherung, Bad Godesberg 1959

Petrilli, Giuseppe: Die Sozialpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Deutsche Versicherungszeitschrift, Heft 3, März 1961, Berlin-Bielefeld-München 1961

Philip, A.: Aspects sociaux de la cooperation économique européenne. International Labour Review, No.3, Sept.1957, Geneva, pp. 275-288

Pigou, A.C.: The Theorie of Unemployment, London 1933

Pirenne, Henri: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, Bern o.J.

Please, S.: Structural Unemployment and Government Policy. International Labour Review, Vol.LXXV, No.2, Feb. 1957, Geneva 1957, pp. 119 - 136

Das Problem der Arbeitslosigkeit 1920 - 1928. Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Reihe C, Nr.13, Genf 1929

Propyläen-Weltgeschichte, herausgegeben von Walter Goetz: 3., 5., 7.Bd., Berlin o.J.

Quante, Peter: Grundsätze der Versorgung, Versicherung und Fürsorge. Sozialpolitik und Sozialreform, Hrsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957

Rahlenbeck, H.: Johann Hinrich Wichern, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Aufl., 21.Bd., Leipzig 1908, S.219 ff.

Rauscher, Julius: Württembergische Visitationsakten. Württembergische Geschichtsquellen, Bd.22, Stuttgart 1932

Recent Events and Developments in the Textile Industry. Textiles Committee, 6th Session 1958, Report I, International Labour Office, Geneva 1958

Recent Trends in Employment and Unemployment. International Labour Review, Vol. LXXIII, No.1, Jan.1956, Geneva 1956, pp.58 - 76

Recent Trends in Employment and Unemployment. International Labour Review, Vol. LXXVIII, No.3, Sept. 1958, Geneva 1958, pp.291 - 315

Recent Trends in Vocational Guidance in Italy. International Labour Review, Vol.LXXIX, No.6, June 1959, Geneva 1959, pp.613-623

Reglement du Regime National Interprofessionel d'Allications Spéciales aux Travailleurs sans Emploi de l'Industrie et du Commerce. Liaisons sociales No.2138, 2.jan.1959, Paris

Reicke, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Erster Teil, Stuttgart 1932

Retournard, François: Législation du Travail et de la Sécurité Sociale, Paris 1959

Ribas, Jacques Jean: Quelques aspects financiers de la sécurité sociale dans les pays du Marché commun. Revue internationale du Travail, Vol.LXXXIV, Nos 1-2, Juillet - Août 1961, Genève 1961

Röpke, Wilhelm: Internationale Ordnung - heute, 2.Aufl., Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1954

Rossi, Lionello: La piena occupazione come direttiva della politica economica. La Sicurezza Sociale, Atti della Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949

Rossignol, E.: The Vocational Training of Adults. International Labour Review, Vol. LXXVI, No.4, Okt. 1957, Geneva 1957, pp.325-348

Rueff, Jacques: Une mutation dans les structures poliques: Le marché institutionnel des Communautés européennes. Le marché commun et ses problèmes, Revue d'Economie politiques, No.1, Janv.-Févr. 1958, numéro spécial.

Rüger, Willi: Mittelalterliches Almosenwesen. Die Almosenordnungen der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1932

Rüstow, Hanns-Joachim: Theorie der Vollbeschäftigung in der freien Marktwirtschaft, Tübingen 1951

Salvemini, Tommaso: Movimento demografico e sicurezza sociale. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949

Salzmann, Walter: Leergefegter Arbeitsmarkt. Der Volkswirt, 14.Jahrg. Nr.16, Frankfurt/M., 16.April 1960, S.700 ff.

Sannwald, Rolf / Stohler, Jacques: Wirtschaftliche Integration, Basel-Tübingen 1958

Saint-Simon, Claude Henri de: Du système industriel, Paris 1821

Saint-Simon, Claude Henri de: Nouveau christianisme, Paris 1832

Savoini, Virginio: La riforma della previdenza sociale in Italia. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949

Savelsberg, Gertrud: Internationale Sozialpolitik. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Bd., Stuttgart-Tübingen- Göttingen 1956

Schanz, Georg von: Arbeitslosigkeit. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1.Bd., 3.Aufl., Jena 1911

Schanz, Georg: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895

Schelling, Reinhold: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische städtische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Dissertation, Tübingen 1954

Schilling, Kurt: Geschichte der sozialen Ideen, Stuttgart 1957

Schlange-Schöningen, Hans: Führer und Völker, Berlin 1931

Schmidt, Friedrich: Verwaltungsprobleme des Arbeitslosenschutzes für Bauarbeiter. Bericht der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, London Mai 1958

Schmidt, E.E.: Adolf Kolping. Religion in Geschichte und Gegenwart, 1.Aufl., 3.Bd., Tübingen 1912

Schmoller, Gustav: Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2.Bd., Leipzig 1919

Schmoller, Gustav: Die soziale Frage, München und Leipzig 1918

Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom XII.- XVII. Jahrhundert, Straßburg 1881

Schneider, Erich: Einführung in die Wirtschaftstheorie, III. Teil, 6.Aufl., Tübingen 1961

Schoenlank, Bruno und Schanz, Georg: Die Gesellenverbände. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3.Aufl., 4.Bd., Jena 1909

Schraepler, Ernst: Quellen zur Geschichte der sozialen Frage in Deutschland.
Bd.I : 1800 - 1870, Göttingen 1955;
Bd.II : 1871 bis zur Gegenwart, Göttingen 1957

Schregle, Johannes: Europäische Sozialpolitik - Erfolge und Möglichkeiten-, Köln-Deutz 1954

Schröder, Richard und von Künßberg, Eberhard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7.Aufl., Berlin und Leipzig 1932

Schumpeter, Joseph: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1946

Schwander, Rudolf: Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution und die Weiterentwicklung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart, Straßburg 1904

Scitovsky, Tibor: Economic Theory and Western European Integration, London o.J.

La Sécurité Sociale en Italie. Bureau International du Travail, Genève 1956

Sée, Henri: Französische Wirtschaftsgeschichte, 1.Bd., Jena 1930. Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Jena 1930

Seeberg, Reinhold: Lehrbuch der Dogmengeschichte.
3.Bd.: Dogmengeschichte des Mittelalters, 2. u. 3.Aufl., Leipzig 1913

Seidel, Bruno: Geschichte der Sozialpolitik.
Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Sicurezza Sociale dei Lavoratori Migranti. Quaderno No.12. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale, Roma 1959

Siebrecht, Valentin: Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1 u.2, Nürnberg 1959

Siebrecht, Valentin: Moderne Arbeitsmarktpolitik. Vortrag. München o.J.

Simons, Eduard: Armenpflege. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch, 1.Bd., Tübingen 1909, S. 707 ff.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. 1.Band, 1. u. 2. Halbband, München und Leipzig 1928
2. Bd., 2. Halbband, München u. Leipzig 1928
3. Bd., 1. u. 2. Halbband, Berlin 1955

Sombart, Werner: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, 1. Halbband, München und Leipzig 1927

Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Neue Folge Nr.46, Genf 1956

Soziale Sicherheit. Internationales Arbeitsamt, Genf 1958

Spira, A.: Les nouvelles modifications apportées à la réglementation française du chômage. Droit social, 21e Année - No.6, juin 1958, Paris

Stavenhagen, Gerhard: Geschichte der Wirtschaftstheorie, 2.Aufl., Göttingen 1957

von Stein, Lorenz: Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich, Leipzig 1842

Stets, Walter: Vocational Guidance in the Federal Republic of Germany. International Labour Review, Vol. LXXV, April 1957, pp.319-334, Geneva 1957

Stöcker, Adolf: Christlich-soziale Reden und Aufsätze, 2.Aufl., Berlin 1890

Stone, Gilbert: A History of Labour, London o.J.

Studders, Herbert: Zur Integration der europäischen Arbeitskraft, Frankfurt/M., 1952

Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien, Band I und II. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, o.J.

Taratte: Le chômage partiel en France, sa réglementation. Revue Française du Travail, Nos.10 - 12, Paris 1952, pp.87

Tessier, Jacques: Les problèmes sociaux. Le marché commun et ses problèmes, Revue d'Economie politique, No. 1, Janv.-Févr. 1958, numéro spécial

Troeltsch, Ernst: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912

Tschackert, Paul: Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen, Göttingen 1910

Tuchtfeldt, Egon: Probleme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Nürnberg, o.J.

Übersicht über die Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 1.Januar 1958. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Uhlhorn, G.: Armenpflege. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3.Aufl., 2.Bd., Leipzig 1897

Uhlhorn, G.: Die christliche Liebestätigkeit seit der Reformation, 3 Bände, Stuttgart 1890

Umbreit, Paul: 25 Jahre Deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890 - 1915, Berlin 1915

Unemployment. Some International Aspects, 1920 - 1928. International Labour Office, Studies and Reports, Series C, No.13, Geneva 1929

Unemployment Insurance Schemes. International Labour Office, Geneva 1955

Unemployment Insurance Schemes. Italy. International Association for Social Security, o.O., o.J.

Van der Ven, J.J.M.: Rechtswege zur Sozialen Sicherheit. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 113. Bd., Tübingen 1957

Vannutelli, Cesare: Forme concrete di sicurezza sociale. La Sicurezza Sociale, Atti della Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949

Verwaltungsprobleme der Arbeitslosenversicherung. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit, XII. Generalversammlung 1955, Genf 1956

Verweyen, J.M.: Die Philosophie des Mittelalters, Berlin und Leipzig 1921

Vidalenc, Georges: Die französische Gewerkschaftsbewegung. Monographie des Internationalen Bundes freier Gewerkschaften, Nr.1, Köln-Deutz 1953

Vierzig Jahre Internationale Arbeitsorganisation. Vorträge. Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V., Bd.10, Berlin 1959

Vigener: Von Ketteler. Religion in Geschichte und Gegenwart, 1.Aufl., 3.Bd., Tübingen

Vito, Francesco: Sicurezza sociale e reddito nazionale. La Sicurezza Sociale, Atti della XXIII Settimana Sociale dei Cattolici Italiani, Bologna 1949

Von Wichern bis Posadowsky: Zur Geschichte der Sozialreform und der christlichen Arbeiterbewegung, Hamburg 1908

Vosen, Christian Hermann: Kolpings Gesellenverein in seiner sozialen Bedeutung. Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Bd.2, Frankfurt/M., 1866

Wagenführ, Rolf: Der internationale wirtschafts- und sozialstatistische Vergleich, Freiburg/Breisgau 1959

Weber, Max: Agrarverhältnisse im Altertum. Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1924

Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, Tübingen 1934
Sonderdruck aus Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, S.1-206.

Weddigen, Walter: Die Behandlung der saisonalen Arbeitslosigkeit im Rahmen des Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit, Berlin, o.J.

Weddigen, Walter: Grundzüge der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, Stuttgart 1958

Weddigen, Walter: Träger und Methoden der Sozialpolitik, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Bd., Stuttgart - Tübingen - Göttingen 1956

Werdermann, Ernst: Die Änderungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.7.1927 (RGBl. I S.187), Beilage zum Bundesarbeitsblatt Nr.16/1959, Stuttgart

Wermel, Michael u. Urban, R.: Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Teil I - III, München 1949

Wiese, Leopold von: Sozialpolitik als Wissenschaft. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9.Bd., Stuttgart - Tübingen - Göttingen 1956

Willeke, Eduard: Arbeitslosigkeit (I). Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart- Tübingen - Göttingen 1956

Willeke, Eduard: Arbeitsmarkt. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart - Tübingen - Göttingen 1956

Windelband,W.: Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, 3.Aufl., Tübingen und Leipzig 1903

Die Wirtschaftliche Integration Europas. Denkschrift des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 1.Mai 1953, Frankfurt/Main 1953

Wirtschaftslexikon, 2 Bände, Wiesbaden 1958

Wölpert, Horst: Die Toten in der Rechtsordnung und dem Brauchtum Schwabens vornehmlich im Mittelalter. Dissertation, Tübingen 1953

The World Employment Situation. International Labour Office, Governing Body, Geneva, Nov. 1958

Woytinsky, Wladimir: Drei Ursachen der Arbeitslosigkeit. Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte, Reihe C Nr.20, Genf 1935

Zaniewski, Romuals: L'origine du proletariat romain et contemporain, Paris 1957

Zöllner, Helmut: Arbeitsmarktbeziehungen zum Ausland. Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1, S. 294 ff., Nürnberg 1959

Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (18.Sept.1958-20.März 1959), Europäische Wirtschaftsgemeinschaft-Kommission, 31. März 1959

Zwing, Karl: Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften, Jena 1922

Gesetze und andere gedruckte Quellenwerke:

Annuaire des Stastistiques du Travail 1958, Bureau International du Travail, Genève 1958

Die Arbeitslosen nach beruflicher Zugehörigkeit, Altersgliederung und Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die offenen Stellen am 30.Sept.1959. Beilage zu Nr.12/1959 der Arbeits- und Sozialstatistischen Mitteilungen, Bonn

Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen, 10. Jahrg., Nr.8, August 1959. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

AVAVG, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Durchführungsverordnungen und Schwerbeschädigtengesetz, 4.Auflage, C.H.Beck, München und Berlin 1960

Bundesgesetzblatt, Teil I 1949 ff., Teil II 1951 ff., herausgegeben vom Bundesminister für Justiz, Bonn

Les Codes Annotés de Sirey. Code Napoléon. Paris 1870

Données Statistique 1958, Conseil de l'Europe, Strasbourg, mars 1959

Erdmann, Gerhard: Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung. Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Schrift 9, Berlin, o.J.

Franchi, L.e Feroci, V.: Quattro Codici. Codice Civile, nuova Edizione, Milano 1949

Galland, Th.: Statistik der Beschäftigten und Arbeitslosen in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesarbeitsministeriums, Heft 3, Stuttgart 1956

Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Roma

Der Gemeinsame Markt. Wortlaut des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957. Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft, Heft 1, Baden-Baden und Frankfurt/Main, o.J.

Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1957/58 und 1958/59 der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg

Haushaltplan der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg für das Rechnungsjahr 1958 u. 1959

The International Labour Code 1951, Vol. I and II, Geneva 1952

International Migration 1945 - 1957; International Labour Office, Geneva 1959

Journal Officiel de la Republique Française, Lois et décrets, Paris

Legislative Series; 1919 ff., International Labour Office, Geneva

La Legislazione Italiana, Vol. VI - 1949, Milano 1949, Vol. IX - 1952, Milano 1952

Manpower, Population, Main-d'oeuvre 1900 - 1958. OEEC Statistical Bulletins, August 1959, Paris

Notizie Statistiche 1957, Istituto Nazionale della Previdenza Sociale, Roma 1959

Previdenza sociale, legislazione vigente. Disoccupazione, Milano 1958

Rassegna di Statistiche del Lavoro. No. 1 - 5, Roma 1958

Record of Proceedings. International Labour Conference, 38th - 42nd Session, Geneva. International Labour Office, Geneva 1953 - 1958

Reichsgesetzblatt Teil I und II, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Berlin

Richter, Max: Die Sozialreform. Dokumente und Stellungnahmen. Bad Godesberg 1955 ff.

Statistiche del lavoro. La disoccupazione dal 1950 al 1956. Bollettino Sindacale. Unione Italiana del Lavoro, Anno 1, Numero 2, Marzo - Aprile 1957, Roma

Statistiques du Travail et de la Sécurité Sociale, Mars 1959, Paris

Summary of Reports on Ratified Conventions. International Labour Conference, 36th, 40th, 42nd Session Geneva, Geneva 1953, 1957, 1958

Table Mensuelle du Journal Officiel de la République Française, Janvier 1959, Paris 1959

Übereinkommen und Empfehlungen 1919 - 1952. Internationales Arbeitsamt Genf, Genf 1954

Verordnung Nr.3 über die Soziale Sicherheit für Wanderarbeitnehmer. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, 1.Jahrg., No.30, Luxemburg, 16. Dez. 1958

Verordnung No. 15 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 4.Jg.,Nr.57, Aug. 1961

Periodika:

Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg 1953 ff.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Köln 1958 ff.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Luxemburg 1952 - 1958

Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, Stuttgart 1957 ff.

Der Arbeitgeber, Düsseldorf 1949 ff.

Bundesarbeitsblatt, Stuttgart 1952 ff.

Deutsche Versicherungszeitschrift, Berlin - Bielefeld - München, Jg. 1956 - 1961

Etudes et Conjuncture, Paris 1958/59

Gewerkschaftliche Monatshefte, Köln 1950 ff.

International Labour Review, Geneva 1921 ff.

Der Volkswirt, Frankfurt/Main 1949 ff.

L e b e n s l a u f

Am 10. September 1933 wurde ich, Sibyll Roswitha Palm als zweites von drei Kindern der Eltern Dr.med. Martin Palm und Dr.med. Gertrud Palm, geb. Wolff, in Berlin geboren. Die Schule besuchte ich während der Evakuierung Berlins in Untergruppenbach Krs. Heilbronn und von 1944 bis April 1945 in Eberswalde bei Berlin.

In Schorndorf, wo heute mein Vater ärztlicher Direktor des Kreiskrankenhauses ist, besuchte ich von Januar 1947 bis Februar 1954 die Oberschule, bestand mit gutem Erfolg das Abitur und begann im WS 1954 an der Technischen Hochschule Stuttgart mit dem volkswirtschaftlichen Studium.

Nach 8 Semestern, davon 7 an der Universität Tübingen, schloß ich das Studium im November 1958 mit dem volkswirtschaftlichen Diplom ab. Während meiner Studienzeit war ich mehrere Semester in der studentischen Selbstverwaltung tätig.

Seit Dezember 1958 widmete ich mich sozial- und beschäftigungspolitischen Untersuchungen in Deutschland, Frankreich und Italien für meine volkswirtschaftliche Dissertation.

Am 23.2.1962 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab.

Fotodruck Präzis · Tübingen